<36603412960019

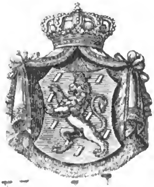
Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Sieben und fünfzigster Jahrgang.

1865.



Wiesbaden.
Gedruckt bei Adolph Stein.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 4. Januar 1865.

(Patent auf einen Apparat zur Erzeugung von Dampf zur mechanischen Verwendung.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Kaufmann und Hüttenbesitzer Johann Jacob Wagenfuhr zu Magdeburg ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten Apparat zur Erzeugung von Dampf zur mechanischen Verwendung auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieser Apparat während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 13. December 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Teckenburg.

(Die „Hessische Landeszeitung" und das „Nassauische Bürgerblatt" betreffend.)

Nachdem die in Darmstadt erscheinende „Hessische Landeszeitung" und das in Mainz herausgegebene „Nassauische Bürgerblatt für Stadt und Land" sich vielfach, und namentlich in der letzten Zeit, fortgesetzt Angriffe und Schmähungen auf Herzoglich Nassauische Beamte und Behörden zum Zwecke der Erregung von Haß und Verachtung gegen die

Herzoglich Nassauische Regierung erlaubt haben, so wird den genannten Blättern der Postdebit entzogen und die Verbreitung und das Halten derselben im Herzogthum unter Androhung einer Strafe von fünfzehn Gulden bis dreißig Gulden oder 14- bis 28tägigem Amtsgefängniß verboten.

Wiesbaden, den 30. December 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Stifft.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem bisherigen Königlich Bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Herzoglichen Hofe und Bundestagsgesandten, jetzt Minister des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von der **Pfordten**, Excellenz, das Großkreuz, dem Hofrath und Privatdocenten an der Königlichen Ludwig-Maximilians Universität, auch praktischem Arzte zu München, Dr. von Franque, das Ritterkreuz, und dem Schulinspector Pfarrer Schmalz zu Lahr das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Soldaten Johann Weibler zu Lorch und dem Wilhelm von Heemskerck zu Wiesbaden die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberbaurath Götz die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden dritter Classe anzunehmen und zu tragen gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Obersten, Grafen von Gneisenau und den Oberlieutenant Schleifer der Artillerieabtheilung auf ihr Ansuchen aus Höchstihren Militärdiensten zu entlassen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenant Schneider des zweiten Regiments zum Revisor bei der Landesregierung zu ernennen, den Botenmeister Hartmann von der Rechnungskammer an die Landesbankdirection zu versetzen und den Diurnisten Lenz zum Probator bei der Staatscassendirection zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Medicinalaccessisten Dr. Heymann von Wehen die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Gestattung der ärztlichen Praxis zu Wiesbaden, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bergverwalter Döppenschmidt zu Caub zum Domanialbergverwalter für die Domanialschiefergruben in den Aemtern St. Goarshausen, Eltville und Langenschwalbach, mit dem Wohnsitze zu Caub, und den Bergmeistereiaccessisten Kayser zu Dillenburg zum Domanialbergverwalter für die Domanialgruben in den Aemtern Dillenburg und Herborn zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Pfarrvicare Dr. Stamm zu Haiger, Klein zu Fleisbach und Maurer zu Herborn zu Pfarrern an ihren bisherigen Stellen zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Caplan Manger von Ems zum Pfarrer in Altenkirchen und den Candidaten Moser von Weilburg zum Caplan in Ems gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Candidaten Eibach von Wiesbaden zum Caplan in Rüdesheim und Stritter von Weilburg zu Pfarrvicar in Strinz-Trinitatis zu ernennen geruht.

Todesfälle.

Am 9. December ist der Pfarrer Dillmann zu Niederbrechen, am 13. ejusd. der Recepturbeamte Stuhl zu Catzenelnbogen, am 15. ejusd. der Lehrer Hardt zu Weidelbach und am 21. ejusd. der Probator Faber vom Finanzcollegium mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 9. Januar 1865.

(Die Wahl eines anderen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im sechsten Wahlkreise betreffend.)

Nachdem der im fünften und sechsten Wahlkreise als Abgeordneter zur zweiten Kammer gewählte Amtmann Wirth zu Hadamar die Wahl für den sechsten Wahlkreis abgelehnt hat, so ist für diesen Wahlkreis ein anderer Abgeordneter zur zweiten Kammer zu wählen. Diese Wahl ist nach §. 34 des Wahlgesetzes durch die am 15. Dezember v. Jrs. gewählten Wahlmänner des sechsten Wahlkreises (Amt Hadamar) vorzunehmen und soll Montags den 16. Januar l. Jrs. zu Hadamar unter dem Vorsitz des Herzoglichen Amtmanns daselbst stattfinden.

Der über das Resultat der Wahl abzustattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen vier und zwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl von dem Wahlcommissarius dahier vorzulegen.

Wiesbaden, den 7. Januar 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bernhardt.

(Die Ermäßigung der Rheinschifffahrtsgebühr von Steinkohlentheerrückständen betr.)

Auf Grund vorausgegangener Uebereinkunft unter den Regierungen der Rheinuferstaaten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Steinkohlentheerrückstände vom 1. d. Mts. an unter diejenigen Waarenartikel aufgenommen worden sind, welche nach der Verordnung vom 28. April 1862 der Zwanzigstel-Gebühr unterliegen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bernhardt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Chancelier bei der Kaiserlich Französischen Gesandtschaft am Herzoglichen Hofe, Chevalier de Cussy, das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Zollinspector Lang zu Herborn zum Recepturverwalter in Catzenelnbogen nnd den Oberlieutenant Lebber vom 1. Regiment zum Zollinspector in Herborn gnädigst ernannt.

Todesfälle.

Am 3. Januar ist der Collaborator Labe vom Realgymnasium und am 4. Januar der Pfarrer Koch zu Klingelbach mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 18. Januar 1865.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung der Actiengesellschaft: Höchster Gasbeleuchtungsgesellschaft betreffend).

Seine Hoheit der Herzog haben dem Peter Anton Bied, August Schweitzer, J. J. Möhler, Wilhelm Lina, Conrad Geuer, Ernst Strelin und Carl Preß, sämmtlich zu Höchst die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Höchster Gasbeleuchtungsgesellschaft" gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in Gemäßheit des §. 11 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 2. October 1861 die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen I. und II. enthalten sind.

Wiesbaden, den 19. December 1864.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Schepp.

vdt. Sartorius.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Wiesbadener Immobiliengesellschaft“ betr.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Julius Luville aus Lyon und dem Dr. F. Berlé dahier, Namens des S. Marix zu Eltville und der Bankhäuser Clerc Piccard & Comp. in Besançon und Marcus Berlé dahier die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Wiesbadener Immobiliengesellschaft“ gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen I. und II. enthalten sind.

Wiesbaden, den 31. December 1864.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung

Schepp.

vdt. Stifft.

Anlagen I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 19. December 1864, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Höchster Gasbeleuchtungsgesellschaft" betreffend.

Anlage I.

Auf das Gesuch des Peter Anton Bied, des August Schweitzer, des J. J. Möhler, des Wilhelm Lina, des Conrad Geuer, des Ernst Strelin und Carl Preß, sämmtlich von Höchst,

um Ertheilung der Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Höchster Gasbeleuchtungsgesellschaft"

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 11. November l. J. ad. Num. St. M. 8866 eröffnet, daß Höchster Entschließung zufolge die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: Höchster Gasbeleuchtungsgesellschaft" nach Maßgabe der hier beigehefteten Statuten ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 19. December 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Sartorius.

Anlage II.

Statuten

der Actiengesellschaft unter dem Namen „Höchster Gasbeleuchtungs-Gesellschaft."

I. Abschnitt.

Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der Genehmigung Herzoglicher Landesregierung hat sich in Gemäßheit des im Herzogthum Nassau geltenden Handelsgesetzbuchs und unter den hiernach folgenden Bestimmungen eine Actiengesellschaft gebildet, welche den Namen:

„Höchster Gasbeleuchtungs-Gesellschaft"

führt und ihren Sitz in der Stadt Höchst hat.

§. 2.

Die Gesellschaft bezweckt:

1) Die Erzeugung von Gas aus Steinkohlen oder anderen geeigneten Stoffen, wel-

ches als Brennstoff zur Beleuchtung und Heizung verwendet wird und dessen Absatz in der Stadt Höchst.

2) Die Erzeugung und den Absatz der dadurch gewonnenen Nebenproducte.

3) Die Erwerbung des Rechts zur Röhrenlegung und Gasbeleuchtung, Erwerbung des erforderlichen Grundeigenthums und Herstellung der erforderlichen Apparate.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre von dem Tage der Eröffnung des Betriebs der Gasbereitungsanstalt festgesetzt.

II. Abschnitt.

Von dem Capitalfonds und den Actien.

§. 4.

Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf 40,000 fl im 52½ fl. Fuß angenommen und theilt sich in Actien von je 100 fl. süd. Währung. Im Falle der Unzulänglichkeit des angenommenen Betrags bleibt der Gesellschaft vorbehalten, den Mehrbedarf mit staatlicher Genehmigung durch weitere Emission von Actien oder durch Contrahirung eines Prioritätsanlehens aufzubringen.

§. 5.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber, können jedoch auf dessen Verlangen auch auf den Namen gestellt werden. Dieselben werden mit auf den Inhaber lautenden Dividenden-Coupons versehen und von dem Vorstande und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet und sind in ein von der Herzoglichen Landoberschultheiserei oder dem Herzoglichen Amte cotirtes und paraphirtes Buch einzutragen.

§. 6.

Die Actien der Gesellschaft sind untheilbar. Es dürfen dieselben erst nach vollendetem Ausbau der Fabrik weiter begeben werden.

§. 7.

Die Zeichner für die Actienbeträge sind verbunden, die Einzahlung nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Raten, jedesmal binnen 4 Wochen nach einer in dem Höchster Localblatte und einer in Wiesbaden erscheinenden Zeitung erfolgten Aufforderung des Verwaltungsrathes an den Cassirer der Gesellschaft zu leisten.

§. 8.

Bei Einzahlung der ersten Rate empfangen die Actionäre für jede Actie einen von dem Vorstande und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichneten auf den Namen lautenden Interimsschein, auf welchen die weiteren Theilzahlungen zu quittiren sind.

§. 9.

Wer eine ausgeschriebene Einzahlung in der vorgeschriebenen Zeit nicht leistet, hat von dem rückständig gebliebenen Einzahlungsbetrag 6 % Verzugszinsen zu bezahlen.

Nach Ablauf des betreffenden Einzahlungstermins werden die Säumigen in den in

§. 7 bezeichneten Blättern, jedoch nur unter Angabe ihrer Betheiligungsnummern zur Leistung der Einzahlung nebst Verzugszinsen noch dreimal aufgefordert. Wer 4 Wochen nach der letzten Aufforderung nicht bezahlt hat, verwirkt dann von selbst und ohne alle vorgängige weitere Aufforderung seinen Anspruch. Die schon eingezahlte Theilsumme verfällt der Gesellschaft, welche befugt ist, an die Stelle solcher erloschenen Actienberechtigungen neue Actiendocumente auszustellen und für Rechnung der Gesellschaft zu verwerthen. Der eingezahlte Theilbetrag verfällt zu Gunsten der Gesellschaft dem Reservefonds.

§. 10.

Verkauf und Cession der auf den Namen gestellten Actien geschehen durch Indossement. Eine Cession oder ein Verkauf der Interimsscheine ist unzuläßig.

Eine Anmeldung und Vormerkung von Nebenverträgen jeder Art bei der Gesellschaft findet nicht statt. Auf Verlangen eines jeden Actienbesitzers kann gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 kr. eine neue Ausfertigung des Actiendocuments stattfinden. Hierbei werden die alten Documente ausgehändigt und vernichtet.

III. Abschnitt.

Verwaltung und Geschäftseinrichtung.

§. 11.

Die Gesellschaft wird in allen inneren und äußeren Angelegenheiten vertreten:

1) durch die Generalversammlung der Actionäre,
2) durch einen Verwaltungsrath.

A. Generalversammlung.

§. 12.

Eine Generalversammlung der Actionäre findet regelmäßig im Monat August eines jeden Jahres statt. Dieselbe wird durch den Verwaltungsrath berufen, der auch eine außerordentliche Generalversammlung veranlassen kann, wenn er es für nöthig erachtet, und zu veranlassen hat, wenn 12 Actionäre, welche wenigstens 40 Stimmen repräsentiren unter Bezeichnung eines die Gesellschaft betreffenden Berathungsgegenstandes, welcher nicht in die statutenmäßige Competenz des Verwaltungsrathes fällt, hierauf einen schriftlichen Antrag gestellt haben.

§. 13.

Die Berufung der Generalversammlung hat wenigstens 14 Tage vor ihrem Zusammentritte in den in Höchst erscheinenden Localblättern und einer in Wiesbaden erscheinenden Zeitung zu geschehen. In der deßfallsigen Bekanntmachung sind zugleich die Berathungsgegenstände zu bezeichnen.

§. 14.

Jeder Besitzer von Actien im Betrage von 300 fl. übt in der Generalversammlung eine Stimme aus; für jede weitere Betheiligung im Betrage von 300 fl. steht demselben

eine weitere Stimme zu. Mehr als 10 Stimmen kann jedoch kein Actionär für sich und als Bevollmächtigter anderer Actionäre in sich vereinigen.

§. 15.

Jeder Actionär, welcher der Generalversammlung beiwohnen will, hat 3 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstande des Verwaltungsraths ein Verzeichniß seiner Actien, nach der Nummernfolge geordnet, einzureichen und sich über den Besitz der Actien durch Vorzeigung derselben, oder durch ein Zeugniß einer öffentlichen Behörde auszuweisen. Derselbe erhält hierauf eine Einlaßkarte, auf welcher die ihm zustehende Stimmzahl vorgemerkt ist, nebst den erforderlichen Stimmzetteln.

§. 16.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzetteln, wo es nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§. 17.

In jeder Generalversammlung führt der jeweilige Vorstand des Verwaltungsrathes oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter den Vorsitz und hat bei Beginn der Versammlung die Wahl eines Protocollführers und zweier Stimmzähler zu veranlassen.

§. 18.

Das über die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse zu führende Protocoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protocollführer, den beiden Stimmzählern und 2 anderen Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet.

§. 19.

Bei Wahlen und allen Beschlüssen, welche sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von denjenigen Actionären, welche in Dienstverhältnissen zu der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§. 20.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrathes und zwei Ersatzleute.

Dieselbe berathet und beschließt über folgende Gegenstände:

1) über den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrathes bezüglich des Standes und Fortganges des Unternehmens,
2) über den Abschluß der Jahresrechnung,
3) über die Festsetzung der Jahresdividende und des Reserve- und Amortisationsfonds,
4) über Vermehrung oder Verminderung des Gesellschaftscapitals,
5) über Ergänzung, Abänderung oder Erläuterungen der Satzungen, endlich
6) über andere von den Betheiligten vor die Generalversammlung gebrachte, mindestens 4 Wochen vorher bei dem Vorstande des Verwaltungsrathes angezeigte Angelegenheiten der Gesellschaft, insoweit solche nicht zur ausschließlichen Competenz des Verwaltungsrathes gehören.

§. 21.

Zur Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der in beson-

derer Wahlhandlung zu wählenden Ersatzleute wird absolute Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen erfordert. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Gewählter die auf ihn gefallene Wahl noch während der Generalversammlung ab, so findet sofort eine anderweite Wahl statt. Erfolgt die Ablehnung nach dem Schlusse der Generalversammlung, so tritt der Ersatzmann, welcher die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigte, an seine Stelle. Gleiches gilt, wenn aus einem anderen Grunde eine Stelle im Verwaltungsrath erledigt wird.

§. 22.

Beschlüsse über Vermehrung des Gesellschaftscapitals und über Ergänzung, Abänderung oder authentische Erläuterung der Satzungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen gefaßt werden und unterliegen der allerhöchsten Genehmigung.

§. 23.

Die in den Grenzen gegenwärtiger Satzungen und in den festgesetzten Formen gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre bindend, sie mögen der Versammlung beigewohnt haben oder nicht.

B. Verwaltungsrath.

§. 24.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern und 2 Ersatzleuten.

Wahlfähig als Mitglied des Verwaltungsraths und als Ersatzmann ist jeder Actionär, der mindestens 3 Actien besitzt.

Dagegen sind nicht wahlfähig diejenigen Actionäre:

a) welche mit der Gesellschaft in Dienst- oder Contractverhältnissen stehen,

b) Ascendenten, Descendenten und Geschwister und die in gleichem Grade Verschwägerten, sodann Theilhaber derselben offenen Handelsgesellschaft, sowie die zu einem Mitgliede des Verwaltungsraths im Dienstverhältnisse stehenden, oder ihm dienstlich untergebenen Personen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich, nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte seinen Vorstand, sowie für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter desselben und einen Protokollführer mit absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse des Verwaltungsraths wird die Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern erfordert.

Die Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit gefaßt, und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Ersatzleute werden zu allen Sitzungen des Verwaltungsraths eingeladen. Sie haben jedoch nur berathende Stimme und treten mit entscheidender Stimme nur zur Ergänzung der zur Beschlußfassung erforderlichen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes ein.

Zu diesem Eintritt hat derjenige den Vorzug, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen hatte. Sind beide mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so entscheidet das Loos.

§. 26.

Nach Ablauf eines jeden Jahres tritt ein Mitglied des Verwaltungsrathes und ein Ersatzmann aus und es findet in der ordentlichen Generalversammlung eine Erneuerungswahl statt, wobei die ausgetretenen wieder wählbar sind.

In den ersten Jahren wird der Austritt durch das Loos, in der Folge aber durch das Dienstesalter bestimmt.

§. 27.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft in allen Verhandlungen vor oder mit öffentlichen Behörden, Corporationen und Privaten und zwar in der Person seines Vorstandes.

Zu dessen Wirkungskreis gehört die obere Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere

1) die Ernennung der erforderlichen ständigen Bediensteten, die Bestimmung des Gehaltes derselben sowie etwa zu bewilligender Remunerationen, und die Festsetzung der durch den Gasmeister und Cassirer zu leistenden Caution. Die Anstellung eines Gasmeisters und eines Cassirers geschieht unter Festsetzung einer gegenseitigen Kündigungsfrist. Jene des übrigen Personals auf Ruf und Widerruf.
2) Die Ueberwachung der gesammten Geschäftsführung, periodische Untersuchung der Casse und Geschäftsbücher und der Materialvorräthe. Diese Ueberwachung und Untersuchung wird in der Regel durch den Vorstand des Verwaltungsrathes ausgeübt. Derselbe kann jedoch auch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes hierzu delegiren.
3) Die Ertheilung specieller Dienstinstructionen an das Personal.
4) Die Ermächtigung des Vorstandes des Verwaltungsraths zu Processen und Vergleichen.

Der Verwaltungsrath hat ferner dafür zu sorgen, daß alljährlich zu Ende des Monats Juni ein genaues Geschäfts-Inventar, worin die Activa nur nach dem reellen Werthe anzunehmen sind, aufgenommen und die Rechnung über Einnahme und Ausgabe für das abgelaufene Betriebsjahr gestellt und die Bilanz gezogen werden.

Das Inventar sowohl, als auch die Rechnung hat der Verwaltungsrath nach vorgängiger Prüfung mit ausführlichem Berichte über den Stand des Unternehmens der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen und zugleich seine Anträge bezüglich der Anerkennung der Rechnung und der Verwendung des Reinertrags an die Generalversammlung zu stellen.

§. 28.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen ihre Functionen unentgeldlich. Die Verantwortlichkeit derselben richtet sich nach den im Herzogthum Nassau geltenden Gesetzen.

§. 29.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung seines Vorstandes regelmäßig

alle 3 Monate einmal. Außerdem findet eine Versammlung statt, wenn es der Vorstand für nothwendig erachtet, oder wenn der Gasmeister oder 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Bezeichnung eines Berathungsgegenstandes bei dem Vorstande eine Versammlung beantragen. Im letzten Falle hat der Vorstand binnen 8 Tagen die Versammlung zu veranstalten.

§. 30.

Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths wird ein von allen anwesenden Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu unterzeichnendes Protokoll geführt.

IV. Abschnitt.

Preis des Gases, Geschäftsrente, Reservefonds und Amortisation des Actiencapitals

§. 31.

Der Normalpreis des Gases wird für 1000 Cubikfuß englisch = 28⅓ Cubik-Meter auf 5 fl. festgesetzt und soll nach monatlicher Abrechnung bei den Consumenten erhoben werden. Für diejenigen Consumenten beziehungsweise Hausbesitzer, welche ein größeres Quantum verbrauchen, soll jedoch, sobald die Gasconsumtion 2000 M. Cubikfuß übersteigt, eine Preisermäßigung nach folgendem Verhältniß eintreten, nämlich:

Bei einem Verbrauche von

20—30,000	Cub.-Fuß	um	2%
30—40,000	„ „	„	5%
40 50,000	„ „	„	8%
50—60,000	„ „	„	11%
60—70,000	„ „	„	14%
70,000 und darüber			17%

und diese Ermäßigung soll den Berechtigten bei der letztmonatlichen Abrechnung eines jeden Betriebsjahres vergütet werden.

§. 32.

Für die städtische Beleuchtung sowie für jene der milden Stiftungen wird der Normalpreis des Gases auf 4 fl. für 1000 Cubikfuß, für technische Zwecke und Kochgas, der Preis auf 3 fl per 1000 Cubikfuß festgesetzt.

§. 33.

Um den sämmtlichen Gasconsumenten einen weiteren Vortheil zu gewähren, soll unter Beibehaltung der in §. 31 festgesetzten Rabatte der Normalpreis des Gases, sobald der jährliche Reinertrag der Anstalt 6% des Actiencapitals übersteigt, für das nächste Jahr um ein Drittel dieses Mehrbetrages und für die folgenden Jahre um ein Drittel der jährlichen Zunahme des Reinertrags vermindert werden.

Sollte jedoch der Reinertrag in der Folge durch besondere Ereignisse sich so vermindern, daß die Rente des Actiencapitals bis zu 6% oder darunter sinkt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, den Preis des Gases wieder auf den Normalpreis von 5 fl. und für die Stadt von 4 fl. für 1000 Cubikfuß zu erhöhen.

§. 34.

Ein Dritttheil des jeweiligen jährlichen Reinertrags der Anstalt über 6% des Actiencapitals soll zur Bildung eines Reserve- und Amortisationsfonds verwendet und hieraus das Actiencapital successive getilgt werden, in der Art, daß so bald und so oft der Fonds so angewachsen ist, daß unbeschadet eines, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, festzuhaltenden Reservebetrags, 5% des Actiencapitals getilgt werden können, diese 5% an die Actionäre im Verhältnisse ihrer Betheiligung hinausbezahlt werden.

Einer solchen theilweisen Rückzahlung ungeachtet bleibt der ursprüngliche Nominalwerth der Betheiligung an dem Unternehmen maßgebend für die Dividende der Actionäre.

§. 35.

Im Falle die vollständige Tilgung des Actiencapitals vor Ablauf von 50 Jahren erfolgen sollte, soll nichts destoweniger die Gesellschaft bis zu diesem Ablauf fortbestehen und im Genusse der Rente der Anstalt bleiben.

Sollte dagegen die vollständige Tilgung des Actiencapitals in den 50 Jahren nicht erfolgen können, so bleibt der Gesellschaft vorbehalten, eine entsprechende Verlängerung ihrer Concession nachzusuchen.

§. 36.

Nach Ablauf der 50 Jahre, wenn in dieser Zeit die Tilgung des Actiencapitals erfolgt ist, oder nach Ablauf der Behufs der vollständigen Tilgung des Actiencapitals weiter erfolgenden Concessionszeit, soll die Gasbereitungs- und Leitungsanstalt, soweit solche Eigenthum der Gesellschaft war, mit allem Zubehör unentgeldlich in das Eigenthum der Stadt Höchst auf deren Verlangen übergehen.

Die Stadt soll alsdann jedoch diese Anstalt nicht als Finanzquelle ausbeuten dürfen, sondern gehalten sein, den Preis des Gases so zu ermäßigen, daß durch den von den Consumenten zu zahlenden Preis lediglich die Betriebs- und Verwaltungskosten gedeckt werden und die Stadt höchstens die Hälfte ihres eigenen Consumtionsquantums frei hat. Im Falle der alinea 2. des vorhergehenden Paragraphen und wenn eine Verlängerung der Concessionszeit für die Gesellschaft nicht erlangt werden könnte, soll die Stadt berechtigt sein, den zur vollständigen Tilgung des Actiencapitals noch erforderlichen Betrag nach Ablauf der 50 Jahre an die Actionäre im Verhältniß ihrer Berechtigung hinauszuzahlen, um dadurch das Eigenthum der Anstalt zu erwerben. In diesem Falle ist die Stadt Höchst an die im ersten Absatze des gegenwärtigen Paragraphen aufgeführten Beschränkungen nicht gebunden.

Anlagen I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 19. December 1864, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Wiesbadener Immobiliengesellschaft" betreffend.

Anlage I.

Auf das Gesuch des Julius Luville aus Lyon und des Dr. F. Berlé dahier, Namens des S. Marix zu Eltville und der Bankhäuser Clerc Piccard & Comp. in Besançon und Marcus Berlé dahier:

um Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft, unter dem Namen „Wiesbadener Immobiliengesellschaft"

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 23. v. M. ad Num. St. M. 3912 eröffnet, daß ihnen Höchster Entschließung zufolge die nachgesuchte Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Wiesbadener Immobiliengesellschaft" auf den Grund der hier beigehefteten Statuten mit der näheren Bestimmung ertheilt worden ist, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, soweit dieselben nicht in zulässiger Weise abgeändert worden sind, auf dieselben Anwendung finden.

Wiesbaden, den 31. December 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Schepp.

vdt. Stifft.

Anlage II.

Statuten

der Wiesbadener Immobilien-Gesellschaft.

Cap. I.

Firma, Sitz, Gegenstand, Dauer der Gesellschaft.

Art. 1.

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Herzoglich Nassauischen Staatsregierung wird zwischen dem Herrn S. Marix, Gutsbesitzer zu Eltville, und den Bankhäusern Clerc Piccard & Comp. in Besançon und Marcus Berlé in Wiesbaden, sowie denjenigen Personen, welche später Eigenthümer von Actien dieser Gesellschaft werden, unter nachstehend festgesetzten Formen eine anonyme Actiengesellschaft errichtet.

Art. 2.

Die Gesellschaft führt den Namen „Wiesbadener Immobiliengesellschaft".
Der Sitz der Gesellschaft ist zu Wiesbaden.

Art. 3.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand, Immobilien in Wiesbaden und der Umgegend zu erwerben und dieselben für bauliche Zwecke zu verwenden, insbesondere auf den von den Bankhäusern Clerc Piccard & Comp., Marcus Berlé und Herrn S. Marix bereits erworbenen Terrains, nämlich dem Schützenhof, Schlichtersgarten und Pfaffenmühle, welche von den genannten Eigenthümern der Gesellschaft gegen 7500 Actien überlassen werden, ein großes Gast- und Badhaus zu errichten und zu betreiben.

Art. 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Cap. II.

Gesellschaftscapital und Actien.

Art 5.

Das Gesellschaftscapital ist auf die Summe von Zwei Millionen fünfhunderttausend Gulden festgesetzt.

Dasselbe zerfällt in 25,000 — Fünfundzwanzigtausend Actien, jede zu 100 Gulden.

Art. 6.

Die Actien lauten auf den Inhaber. Sie sind aus einem Stammregister ausgezogen und numerirt von 1 bis 25,000.

Die Actien sind von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes mit dem Visa eines sonstigen Mitgliedes des letzteren unterzeichnet und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.

Den Actien sind die Dividenden-Coupons beigefügt.

Art. 7.

Jeder Actionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Der Actionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actie statutenmäßig zu leistenden Betrag. Er ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Dividenden zurückzugeben.

Art. 8

Die Aufforderung zur Einzahlung des gezeichneten Actienbetrags geschieht in derselben Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen. (Vergl. Art. 30.)

In keinem Falle kann ein Actionär seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (s. Art. 30), das letztemal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermin bekannt gemacht worden ist.

Die dann noch säumigen Actionäre können von dem Vorstand der Gesellschaft ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden.

Die Erklärung ist in den Art. 30 genannten Blättern zu veröffentlichen.

Die Verwaltung der Gesellschaft ist berechtigt, an die Stelle der erloschenen Actien neue Actiendocumente zu creiren und für Rechnung der Gesellschaft zu verwerthen.

Art 9.

Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

Die Actien, welche die Bankhäuser Clerc Piccard & Comp., Marcus Berlé und Herr Marix für die von denselben inferirten Immobilien zu erhalten haben, werden denselben zugetheilt, sobald sie sich ausgewiesen haben über die Auszahlung des Restkaufpreises und diese Immobilien in den öffentlichen Büchern auf die Gesellschaft überschrieben sind.

Art. 10.

Der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrags der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verbindlichkeit kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden, wird der Zeichner der Actie wegen verzögerter Einzahlung seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 8), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrags der Actie verpflichtet.

Art. 11.

Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung ausgeübt. (Vergl. Cap. V).

Cap. III.

Gesellschaftsbilanz, Dividende, Reservefonds.

Art. 12.

Der Vorstand der Gesellschaft hat jedes Jahr eine Bilanz über die Activa und Passiva der Gesellschaft aufertigen und in ein dazu bestimmtes Buch eintragen zu lassen.

Der nach Abzug der Passiva verbleibende Ueberschuß der Activa bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von dem Reingewinn werden, nach Abzug der den Beamten der Gesellschaft bewilligten oder zu bewilligenden Tantième, fünf Procent zur Bildung eines Reservefonds vorweg genommen. Der verbleibende Rest wird unter die Actionäre vertheilt.

So lange der Reingewinn fünf Procent des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigt, wird ein Reservefonds nicht gebildet.

Sobald der Reservefonds die Summe von 200,000 fl. erreicht hat, kann die hierauf bezügliche Vorwegnahme durch einen Beschluß der Generalversammlung vermindert oder vollständig aufgehoben werden. Die Auszahlung der Dividende geschieht am Sitz der Gesellschaft, sowie an den von dem Vorstande in der betreffenden Bekanntmachung zu bezeichnenden Orten.

Cap. IV.

Verwaltung und Vorstand der Gesellschaft.

Art. 13.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Vorstand (Verwaltungsrath) verwaltet.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Art. 14.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei dieser Wahl genügt relative Majorität.

Ueber die erfolgte Wahl wird den Gewählten eine von dem Vorsitzenden und zwei andern Mitgliedern der Generalversammlung unterzeichnete Legitimationsurkunde zugestellt.

Sobald die Actien gezeichnet sind, wird sofort eine Generalversammlung berufen und der Vorstand gewählt.

Ueber die den Vorstandsmitgliedern zu gewährende Vergütung hat die Generalversammlung zu bestimmen.

Die Functionen der gewählten Vorstandsmitglieder dauern fünf Jahre. Die Erneuerung geschieht alljährlich durch den Austritt eines Mitglieds. Bis dahin, daß der jährliche Austritt durch das Dienstalter festgestellt ist, entscheidet das Loos. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

Art. 15.

Kommt die Stelle eines Mitgliedes des Vorstandes in außergewöhnlicher Weise zur Erledigung, so ernennt der Vorstand provisorisch einen Anderen, und unterwirft dessen Wahl der nächsten Generalversammlung, welche dann definitiv ernennt.

Der so an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds Ernannte übt seine Functionen nur so lange, als der, welchen er ersetzt, sie ausgeübt haben würde.

Art. 16.

Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann zu jeder Zeit durch absoluten Majoritätsbeschluß der Generalversammlung widerrufen und ein Anderer an seine Stelle nach Art. 14 gewählt werden. Der so an die Stelle eines Anderen Erwählte übt seine Functionen nur so lange, als der, an dessen Stelle er tritt, sie würde ausgeübt haben.

Art. 17.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgericht zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 18.

Der Vorstand zeichnet für die Gesellschaft. Die Zeichnung muß, um gültig zu sein, durch wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes geschehen.

Art. 19.

Jedes Mitglied des Vorstandes muß wenigstens fünfzig Actien besitzen, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind und bei der Gesellschaft deponirt werden.

Art. 20.

Der Vorstand erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Die Functionen Beider dauern ein Jahr. In Abwesenheit Beider ernennt der Vorstand aus seiner Mitte und für jede einzelne Sitzung Denjenigen, der ihre Functionen ausüben soll.

Art. 21.

Der Vorstand versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, auf Einladung des Präsidenten oder Vice-Präsidenten am Sitz der Gesellschaft, jedoch alle drei Monate wenigstens einmal.

Art. 22.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß wenigstens drei Mitglieder der Vorstandssitzung beigewohnt haben.

Art. 23.

Die Protocolle der Vorstandssitzungen werden in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.

Art. 24.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet, es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 25.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Art. 26.

Der Vorstand beräth und verfügt innerhalb der Grenzen der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere ernennt und entläßt derselbe die Beamten der Gesellschaft und bestimmt die Höhe ihres Gehalts oder der ihnen sonst zu leistenden Vergütung.

Den Beamten der Gesellschaft wird zu ihrer Legitimation eine von dem Präsidenten des Vorstandes unterzeichnete Urkunde zugestellt.

Art. 27.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Er hat spätestens drei Monate nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres fertigen zu lassen und spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, sammt den Jahresrechnungen, der Rechnungsprüfungscommission (Art. 37) vorzulegen (cf. Art 12).

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Gesetzen oder den Bestimmungen dieses Statuts entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Cap. V.

Von der Generalversammlung der Actionäre.

Art. 28.

Die Generalversammlung der Actionäre findet jährlich an einem von dem Vorstande zu bestimmenden Tage am Sitze der Gesellschaft statt. Sie kann außerdem zu jeder Zeit stattfinden, so oft es das Interesse der Gesellschaft erheischt.

Art. 29

Sowohl die ordentliche als die außerordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung beruft der Vorstand, so oft er es im Interesse der Gesellschaft für geboten erachtet, oder wenn es eine Anzahl Actionäre, die zusammen wenigstens ein Zehntheil der Actien besitzen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Art. 30.

Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch eine wenigstens 40 Tage vorher zu erlassende Bekanntmachung in folgenden Blättern:

1) Nassauisches Intelligenzblatt,
2) in der zu Frankfurt a. M. erscheinenden „Neuen Frankfurter Zeitung",
3) in dem Journal général des affiches zu Paris,
4) in der zu Besançon erscheinenden Zeitung le franc-Comtois.

Diese Blätter sind überhaupt für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmt.

Art. 31.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 32.

Jeder Besitzer von wenigstens zehn Actien kann der Generalversammlung beiwohnen.

Jeder anwesende Actionär hat für je zehn eigene, oder für je zehn Actien, die er als Mandatar anderer Actionäre vertritt, eine Stimme.

Die Actien müssen zu diesem Zweck wenigstens drei Tage vorher bei dem Vorstand der Gesellschaft angemeldet und deponirt werden.

Nur durch Actionäre können sich Actionäre vertreten lassen.

Art. 33.

Die Generalversammlung stellt die Gesammtheit der Actionäre vor; sie ist beschlußfähig constituirt, wenn die anwesenden Mitglieder zusammen wenigstens die Hälfte der emittirten Actien repräsentiren.

Sollte in einer Generalversammlung die oben vorgeschriebene Anzahl Actien nicht vertreten sein, so muß eine neue Einberufung in der im Artikel 30 vorgeschriebenen Weise stattfinden und die so zusammenberufene Generalversammlung kann gültig beschließen, welches auch die Anzahl der repräsentirten Actien sein mag.

Art. 34.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden der Regel nach mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Abstimmung geschieht durch geheimes Scrutinium.

Art. 35.

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident oder Vicepräsident des Vorstands, in Abwesenheit dieser beiden das älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrathes.

Der Vorsitzende ernennt aus den anwesenden Mitgliedern einen Protocollführer und zwei Scrutatoren oder läßt das Protocoll durch einen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.

Art. 36.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern der Generalversammlung unterzeichnet.

Art. 37.

Die Generalversammlung bestimmt endgültig über die Rechnungsablage, die Bilanz und die Gewinnvertheilung. Sie berathschlagt über die Anträge des Verwaltungsraths. In jeder ordentlichen Generalversammlung wird eine aus wenigstens drei Actionären bestehende Rechnungsprüfungscommission erwählt. In diese Commission können Personen nicht gewählt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Der Rechnungsprüfungscommission werden spätestens drei Monate nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres und wenigstens drei Wochen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnungen, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung durch den Vorstand zur Prüfung vorgelegt.

Ueber das Resultat ihrer Prüfung hat sie sodann der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfungscommission für das erste Geschäftsjahr wird von der ersten Generalversammlung gewählt.

Art 38.

Die Generalversammlung entscheidet ferner über folgende Punkte:

1) über An- und Verkauf von Immobilien, welche einen Werth von mehr als 5000 Gulden haben;
2) über Verminderung oder gänzliche Aufhebung der zur Bildung eines Reservefonds von dem jährlichen Reingewinn bestimmten Vorwegnahme (Art. 12), sowie über die Verwendung des bereits angesammelten Reservefonds;
3) über Abänderung der Statuten;
4) über die Vergrößerung des Gesellschaftscapitals und Aufnahme von hypothekarischen Anlehen;
5) über die Auflösung der Gesellschaft.

In den Fällen sub 3, 4 und 5 ist eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittel der repräsentirten Actien und außerdem die Genehmigung der Herzoglichen Regierung erforderlich.

Art. 39.

Die Protocolle der ordentlichen Generalversammlung sowie die Bilanzen werden der betreffenden Staatsbehörde sofort in beglaubigter Form durch den Verwaltungsrath vorgelegt.

Cap. VI.

Von der Auflösung der Gesellschaft.

Art. 40.

Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen. Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung des Concurses Anzeige machen.

Art. 41.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten, mit einer Majorität von wenigstens zwei Drittel der repräsentirten Actien gefaßten und von der Herzoglichen Regierung genehmigten Beschluß der Generalversammlung;
2) durch Eröffnung des Concurses.

Art 42.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, doch kann sie durch Beschluß der Generalversammlung an andere Personen übertragen werden.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Die Liquidationscommission hat jede Vollmacht, um auf die schleunigste Weise die Veräußerung der Mo- und Immobilien, sowie aller sonstigen der Gesellschaft gehörenden Werthe zu bewerkstelligen.

Sie kann verkaufen und Vergleiche abschließen, alle Rechtshandlungen vornehmen und Zugeständnisse im Namen der Gesellschaft machen, unterhandeln, Compromisse eingehen, alle gerichtlichen Maßregeln ergreifen und zu diesem Zweck substituiren.

Art. 43.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 30) zum dritten Male erfolgt ist.

Cap. VII.

Allgemeine und transitorische Bestimmungen.

Art. 44.

Alle Streitigkeiten unter den Theilnehmern über die Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags sollen durch ein Schiedsgericht, bestehend aus drei von den Partheien in Uebereinstimmung, oder im Falle der Nichtübereinstimmung von der Herzoglichen Regierung in Wiesbaden ernannte Schiedsrichter geschlichtet werden.

Art 45.

Sobald die Actien gezeichnet sind, werden die Gründer der Gesellschaft die erste Generalversammlung berufen, damit diese den Vorstand der Gesellschaft wähle.

Der Vorsitzende dieser ersten Generalversammlung wird von derselben auf Vorschlag der Gründer gewählt

Art. 46.

Die Herren Jules Luville aus Lyon und Dr. F. Berlé zu Wiesbaden sind ermächtigt, bei der Herzoglichen Regierung die Concession der Gesellschaft nachzusuchen und in diejenigen Abänderungen der Statuten zu willigen, welche die Herzogliche Landesregierung verlangen wird.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 30. Januar 1865.

(Die Controlirung des Verkehrs mit steuerpflichtigen Getränken zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten betreffend.)

In den mit den Verordnungen vom 9. Juli 1856, (V. B. Nr. 16) und vom 17. September 1859 (V. B. Nr. 14) bekannt gemachten Verzeichnissen der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Getränken zwischen dem Herzogthum und den angrenzenden Vereinsstaaten treten folgende Veränderungen ein:

1) die Bestimmung, wonach die Straße von Siegen über Allendorf nach Dillenburg als Steuerstraße für übergangsabgabepflichtige Gegenstände besteht, ist aufgehoben, dagegen wird
2) die Straße von Burbach nach Rennerod unbeschränkt zur Uebergangsstraße erklärt.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herzoglichen Steueramt zu Rennerod, neben der demselben bereits beigelegten Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Uebergangsscheinen, auch die Ermächtigung zur unbeschränkten Ausfertigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 20. Januar 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung der Actiengesellschaft: „Rheingauer Schaumwein-Fabrik“ betreffend).

Seine Hoheit der Herzog haben auf das Gesuch des Heinrich Dennemann und Johann Jacob Söhnlein zu Schierstein, Wilhelm Heinrich Rothe zu Mainz, Siegfried Löwenthal, Wilhelm Poths, Friedrich Poths und Carl Wilhelm Poths von Wiesbaden, die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Rheingauer Schaumwein-Fabrik“ gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in Gemäßheit des § 11. des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 2. October 1861 die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen I. und II. enthalten sind.

Wiesbaden, den 11. Januar 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Hillebrand.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende Decorationen des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht:

dem Königlich Sächsischen Generallieutenant und Divisionscommandanten von Hake, Excellenz, das Großkreuz mit Schwerdtern;

dem Herzoglich Anhaltischen wirklichen Geheimenrath, Dr. Sintenis, Excellenz, das Großkreuz;

dem Königlich Sächsischen Generalmajor und Commandanten der Jägerbrigade von Schimpff das Comthurkreuz I. Classe mit Schwerdtern;

dem Königlich Sächsischen Oberstlieutenant von der Ingenieurabtheilung des Generalstaabs, Peters das Comthurkreuz II. Classe mit Schwerdtern;

dem Königlich Sächsischen Hauptmann vom Generalstaabe von Tschirschky und Bögendorff,

dem Königlich Sächsischen Major Garten vom 2. Jägerbataillon, zum Generalstaab commandirt,

dem Königlich Sächsischen Hauptmann Winkler vom Generalstaabe das Ritterkreuz mit Schwerdtern.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Förster Reidhöfer zu Gutenacker die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Chef der Militärcanzlei, Obersten und Flügeladjutanten von Ziemięcki die Erlaubniß das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Commandeurkreuz des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion,

dem Geschäftsträger am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe, Legationssecretär von Thienen-Adlerflycht zu Wien die Erlaubniß den ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig verliehenen Orden Heinrichs des Löwen,

dem Polizeidirector von Rößler zu Wiesbaden die Erlaubniß das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Officierkreuz der Ehrenlegion,

dem Oberlieutenant von Holbach I. und dem Oberlieutenant von Hadeln IV. die Erlaubniß das ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Ritterkreuz des Albrechtordens,

dem Professor Dr. Medicus zu Wiesbaden die Erlaubniß das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehene Ritterkreuz zweiter Classe des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären,

anzunehmen und zu tragen gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Criminalrichter Grimm zu Dillenburg auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, den Landoberschultheisereiverwalter von Trapp zum ersten Criminalrichter und den Landoberschultheisereiverwalter Emminghaus zum zweiten Criminalrichter, beide zu Dillenburg, und den Amtsassessor Dr. Frech zum zweiten Criminalrichter in Wiesbaden gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Regierungscanzlisten, Polizeisecretär Höhn zu Wiesbaden zum wirklichen Secretär bei der Polizeidirection gnädigst ernannt, und dem Zollinspector Lebber zu Herborn die Verwaltung des dortigen Salzmagazins zu übertragen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Decan Seufft zu Bierstadt unter Verleihung des Dienstcharacters als Kirchenrath auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, den Caplan Jost zu Langenschwalbach zum Pfarrvicar in Bierstadt, den Candidaten der evangelischen Theologie Stückrath zu Weyer zum Caplan in Langenschwalbach, den Pfarrvicar Müller zu Kloppenheim zum Pfarrvicar in Frücht, und den Caplan Halder zu Eberbach zum Pfarrer gnädigst zu ernennen geruht.

Der von Seiten Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin zu Wied erfolgten Präsen-

tation des Decans Pfarrers Held zu Marxain zur Pfarrerei Nordhofen, des Pfarrers Bömel in Freirachdorf zur Pfarrei Marxain, des Caplans Schröder in Runkel zur Pfarrei Freirachdorf, des Pfarrvicars Cäsar in Dreifelden zum Pfarrvicar in Runkel und des Pfarrvicars Endres in Nordhofen zum Pfarrvicar in Dreifelden ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Todesfälle.

Am 2. Januar ist der Pfarrer Decan Munsch zu Villmar, am 14. Januar der Obermedicinalrath Dr. von Franqué zu Wiesbaden, am 14. Januar der Pfarrer Hastrich zu Hundsangen und am 16. Januar der Medicinalrath Dr. Chelius zu Hadamar mit Tod abgegangen.

Anlagen I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 11. Januar 1865, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung der Actiengesellschaft „Rheingauer Schaumwein-Fabrik" betreffend.

Anlage I.

Auf das Gesuch des Heinrich Dennemann und Johann Jacob Söhnlein von Schierstein, Wilhelm Heinrich Rothe von Mainz, Siegfried Löwenthal, Wilhelm Poths, Friedrich Poths und Carl Wilhelm Poths von Wiesbaden,

um Genehmigung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Rheingauer Schaumwein-Fabrik,"

wird denselben in Gemäßheit der Verfügungen Herzoglichen Staatsministeriums vom 15. September 1864 ad Num. St. M. 7225 und vom 12. December 1864 ad Num. St. M. 9566, eröffnet, daß Höchster Entschließung zufolge die Concession zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Rheingauer Schaumwein-Fabrik" auf den Grund der beigehefteten Statuten mit der darin vorgenommenen Abänderung des Art. 8 unter der näheren Bestimmung ertheilt worden ist, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, soweit dieselben nicht in zulässiger Weise abgeändert worden sind, auf dieselbe Anwendung finden.

Wiesbaden, den 11. Januar 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Schepp.

vdt. Hillebrand.

Anlage II.

Statuten

der Rheingauer Schaumwein-Fabrik zu Schierstein a. Rhein.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Mit landesherrlicher Genehmigung gründen die Nachbenannten: Bildung. Firma. Sitz.

Heinrich Dennemann in Schierstein,
J. Jacob Söhnlein von da,
W. H. Rothe zu Mainz,

Siegfried Löwenthal |
Wilhelm Poths | in Wiesbaden,
Friedrich Poths |
Carl Wilhelm Poths |

eine Actiengesellschaft, welche die Firma:
„Rheingauer Schaumwein-Fabrik"
führt und ihren Sitz zu Schierstein hat.

Art. 2.

Zweck. Zweck der Gesellschaft ist: Darstellung und Verwerthung von Schaumwein.

Art. 3.

Dauer. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an, bestimmt, vorbehältlich der Fälle, wo die Auflösung nach Art. 27. früher erfolgen müßte. Nach Ablauf des vorletzten Jahres entscheidet die Generalversammlung über die Verlängerung der Gesellschaftsdauer und die deßfalls bei Herzoglicher Landesregierung einzuholende Genehmigung.

II. Grundcapital der Gesellschaft und Rechtsverhältniß der Actionäre.

Art. 4.

Grundcapital. Form der Actien. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus Zweihundert fünfzig Tausend Gulden, süddeutsche Vereinswährung, vertheilt in fünfhundert Actien auf bestimmte Namen, eine jede von fünfhundert Gulden.

Art. 5.

Actienrecht. Haftbarkeit der Actionäre. Jede Actie ist an dem Vermögen und Gewinn der Gesellschaft betheiligt. Kein Actionär haftet für die Verbindlichkeit der Gesellschaft weiter, als mit dem Betrage seiner vollen Einzahlung.

Art. 6.

Untheilbarkeit der Actien. Das in dem Actienbesitz enthaltene Recht ist, sowie die Actien selbst, der Gesellschaft gegenüber untheilbar.

Art. 7.

Actienbuch. Die Actionäre werden nach ihrem Namen und Wohnort in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen und es gilt der Gesellschaft gegenüber nur derjenige als Eigenthümer einer Actie, welcher als solcher in das erwähnte Buch eingetragen ist. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob die auf Namen lautenden Actien an einem späteren Zeitpunkte in solche auf Inhaber umzuwandeln sind. Die Actien tragen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder mit dem Stempel der Gesellschaft.

Art. 8.

Uebertragung. Die Uebertragung einer Actie von Seiten des Inhabers an einen Dritten bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung von dem Cedenten und dem Cessionär unterzeichnet ist, wird der Eintrag in das Actienbuch bewirkt und auf der

Actie vorgemerkt. Diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden und von einem Vorstandsmitgliede unterschrieben.

Im Falle des Ablebens eines Actien-Inhabers, oder wenn eine Veräußerung im Gefolge einer gerichtlichen Verfügung mit Zwangsverfahren geschehen soll, so ist der Vorstand, wenn er seine Zustimmung zu der Uebertragung der Actien an die Erben nicht ertheilen, oder gegen die Veräußerung der Actien im Zwangsverfahren Protest erheben will, verpflichtet die Actien gegen Entrichtung ihres wahren Werthes für die Gesellschaft zu erwerben.

Art. 9.

Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen auf Anordnung des Vorstandes. Die Aufforderung dazu geschieht durch besondere Erlasse an die einzelnen Actionäre. Einzahlung.

Mit den Einzahlungen etwa im Rückstande bleibende Actionäre haben 5 pCt. Verzugszinsen an die Gesellschaft zu vergüten. Nach weiterer zweimaliger zuletzt mit vierwöchentlicher Frist geschehener, erfolgloser Zahlungsaufforderung an die säumigen Actionäre sind ihre Ansprüche verwirkt und erloschen und der eingezahlte Betrag der Gesellschaftscasse als Eigenthum verfallen. Der Vorstand ist befugt an die Stelle solcher Berechtigungen neue Actien zu begeben. Folgen des Verzugs.

III Verwaltung.

Art. 10.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Beziehungen ist einem aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstande übertragen. Derselbe ist zu allen Verwaltungs- und Eigenthumshandlungen berechtigt und hierin nur insoweit beschränkt, als diese Statuten solches ausdrücklich festsetzen. Im Falle des Wegfalls oder der Verhinderung eines Mitglieds des Vorstandes, ergänzt sich der Vorstand durch Beiwahl aus der Zahl der Ersatzmänner. Vorstand.

Art. 11.

Jeder Actionär, welcher in den Vorstand gewählt wird, muß zur Zeit seiner Wahl und für die Dauer dieses Amtes mindestens 10 Actien besitzen, welche bei der Gesellschaftscasse zu deponiren sind.

Art. 12.

Die Mitglieder des Vorstandes und zwei Ersatzmänner werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, nach deren Ablauf je eine neue Wahl stattfindet. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar. Wahl des Vorstandes.

Art. 13.

Der Vorstand erwählt aus seiner Mitte einen Vortsienden und dessen Stellvertreter auf ein Jahr. Beide sind nach Ablauf dieses Jahres zu denselben Stellen wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt diesen in allen Verhinderungsfällen. Vorsitzender.

Art. 14.

Der Vorsitzende zeichnet die Firma der Gesellschaft. Zur Gültigkeit dieser Firmirung ist jederzeit die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes erforderlich. Firmirung.

Art. 15.

Gebühren des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes haben eine Betreffniß an dem Reingewinn, wie solches in einem nachfolgenden Artikel festgesetzt ist, zu beanspruchen. Sind denselben besondere Geschäftszweige zur speciellen Leitung und Ueberwachung übertragen, so erhalten sie dafür eine besondere Remuneration, deren Betrag durch die Generalversammlung bestimmt wird.

IV. Generalversammlungen.

Art. 16.

Generalversammlungen.

Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

Art. 17.

In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung zu Schierstein statt. Die Actionäre werden hierzu 14 Tage vorher durch den Vorstand eingeladen und zwar, solange nur Actien auf Namen ausgegeben sind, mittelst besonderer Erlasse an die einzelnen Actionäre, nach etwaiger Verausgabung von Actien auf Inhaber durch zwei Wiesbadener und sonstige dem Vorstande geeignet erscheinende Zeitungen.

Art. 18.

Stimmenberechtigung der Generalversammlungen.

Jeder Actionär hat das Recht der Generalversammlung beizuwohnen, wenn er sich zuvor über seinen Actienbesitz ausgewiesen hat. Der Besitz einer Actie gibt das Recht zu einer Stimme. Abwesende Actionäre können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls Actionäre der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als fünfzig Stimmen in seiner Person vereinigen.

Art. 19.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außer der gewöhnlichen jährlichen Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung berufen. Die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann auch von Actionären, deren Actien zusammen den vierten Theil des Grundcapitals darstellen, verlangt werden.

Art. 20.

Verfahren bei Generalversammlungen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter präsidirt in den Generalversammlungen. Er ernennt aus den anwesenden Actionären zwei Schriftführer.

Art. 21.

Beschlußfassung.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist. Sollte in einer Generalversammlung nicht die Hälfte der Actien vertreten sein, so ist eine neue Berufung erforderlich. Diese neue Versammlung kann gültig beschließen, ohne weitere Rücksicht auf die Zahl der darin vertretenen Actien. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 22.

Gegenstände der Beschlußfassung.

Der Wirkungskreis der Generalversammlung umfaßt folgende Gegenstände:

1) die Anhörung und Prüfung des Berichts des Vorstandes;

2) die Genehmigung der letzten Jahresrechnung nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß;

3) die Wahl eines Ausschusses von drei Actionären, aus der Zahl der nicht zum Vorstande gehörigen Actionäre, welcher die Bilanz und Rechnungsabschlüsse zu prüfen und durch den Vorstand der nächsten Generalversammlung vorzulegen hat;

4) Erwählung der Mitglieder des Vorstandes und der Ersatzmänner;

5) die Berathung und Entscheidung über die von dem Vorstande oder Actionären gestellten Anträge oder gemachten Vorschläge;

6) die Entscheidung über:
   a. die Nutzbarmachung, Vermehrung und Höhe des Reservefonds;
   b. die Vermehrung des Actiencapitals;
   c. die Auflösung der Gesellschaft.

Zur gültigen Abänderung der Statuten, sowie zur Gültigkeit von Zusätzen zu den Statuten ist eine Mehrheit von drei Viertel der Abstimmenden erforderlich. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die landesherrliche Genehmigung ertheilt wird.

Art. 23.

Ueber die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs und der Bilanz hat der Vorstand der Herzoglichen Landesregierung alsbald Bericht zu ertheilen.

V. Jahresrechnung, Gewinn, Vertheilung, Reservefonds.

Art. 24.

Der Abschluß der Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt und nach Maßgabe derselben wird von dem Vorstande bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinnvertheilung für das Geschäftsjahr stattfindet. Die von dem Vorstande getroffene Bestimmung unterliegt dem Beschlusse der Generalversammlung. Bilanz.

Art. 25

Von dem sich ergebenden reinen Gewinne, abzüglich der in Gemäßheit der Statuten oder besonderen Verträge zu vergütenden Gewinnantheile, werden 5 pCt. zu einem Reservefonds so lange verwendet, bis dieser ein Zehntel des Actiencapitals beträgt; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der Generalversammlung vorbehalten. Weitere zehn Procent vom Reingewinn werden unter die Mitglieder des Vorstandes gleichheitlich und der Ueberrest wird an die Gesellschaftsmitglieder nach dem Verhältniß ihres Actienbesitzes vertheilt. Jede innerhalb fünf Jahren nicht eingeforderte Dividende verfällt der Gesellschaft. Ertrag und Reingewinn.

Art. 26.

Der Reservefonds dient zunächst, etwaige Verluste am Actiencapital zu ersetzen. Wird der Reservefonds angegriffen, so ist derselbe aus späteren Erträgnissen statutengemäß zu ergänzen. Reservefonds.

VI. Auflösung und Liquidation.

Art. 27.

Auflösung. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf ihrer statutenmäßigen Dauer erfolgen, wenn:

a. nach endgültig festgestellter Bilanz außer dem Reservefonds ein Drittel des eingezahlten Actienbetrages in Verlust gerathen sein würde, oder

b. wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertel des gesammten Actiencapitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Vorstand verbunden, sofort eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Diese Generalversammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

VII. Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 28.

Von den Art. 4. zu emittirenden Actien wird vorläufig nur die von den Gründern der Gesellschaft gezeichnete Anzahl ausgegeben Die Ausgabe der reservirten Actien erfolgt nach Beschluß der Generalversammlung, sobald solche dem Geschäftsbedürfniß entsprechend erachtet wird.

Jeder der Gründer der Gesellschaft hat das Recht bei Ausgabe weiterer Actien, innerhalb eines vom Vorstande festgesetzten Präclusivtermins bis zum Betrag seiner ersten Betheiligung Actien zum Nennwerth zu übernehmen.

Art. 29.

Die Gründer der Gesellschaft berufen nach Genehmigung der Statuten eine Generalversammlung zur Wahl des Vorstandes, welcher bis zur ordentlichen Generalversammlung 1867 in Wirksamkeit verbleibt. Von da tritt die Erneuerung nach Maßgabe des Art. 12. ein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 13. Februar 1865.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1864.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1864 zur Vergütung gekommenen Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summe wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
1	Februar	18	Braubach . . .	Braubach	4016	15
2	März	18	Dillenburg . .	Manderbach . . .	2635	.
3	Mai	14	" . . .	Niederscheld . . .	2	.
4	Januar	4	Eltville	Oestrich	56	15
5	April	19/20	"	Hallgarten . . .	2468	53
6	October	3	"	Kiedrich	427	45
7	Mai	20/21	Hachenburg . .	auf der Sophienthaler Mühle bei Mittelhattert	1612	.
				Latus .	11218	8

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl	kr.
				Transport .	11218	8
8	October	14	Hachenburg . .	Lochum	766	15
9	Mai	20	Hadamar . . .	Niedertiefenbach . .	2366	.
10	September	23	" . . .	Oberweyer	2260	30
11	Juni	20	Herborn . . .	Rodenberg	2	30
12	Januar	7	Hochheim . . .	Massenheim . . .	14	30
13	März	22/23	" . . .	auf der Neumühle bei Breckenheim . . .	1828	.
14	August	1/2	" . . .	Igstadt	937	.
15	Juni	28	Höchst	Soden	19	.
16	"	7	Idstein	Würges	8	.
17	October	4	"	Idstein	7	.
18	"	4	"	Wörsdorf	33249	18
19	März	16	Königstein . . .	Niederhöchstadt . .	1332	.
20	April	20	"	Königstein	379	.
21	"	23	Limburg . . .	Limburg	26	15
22	Juni	26	"	"	1457	53
23	October	8	"	Dauborn-Eufingen .	3600	.
24	April	20/21	Marienberg . .	Stangenroth . . .	644	45
25	August	6	" . . .	Höhn	1570	15
26	November	8	" . . .	Höhn	3493	15
27	September	15	Montabaur . .	Arzbach	870	.
28	Januar	24	Nassau	Nassau	33	.
29	September	8	"	Pohl	403	.
30	October	16	"	auf dem Emser Bergwerk	1554	.
31	Mai	21/22	Rennerod . . .	auf der Mühle b. Westerburg	5059	45
				Latus .	73099	19

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	73099	19
32	Januar	4	Rüdesheim . .	Johannisberg	2243	55
33	März	1	" . .	Rüdesheim	4470	30
34	Juni	17	" . .	Lorch	4398	28
35	October	26	" . .	Preßberg	3619	.
36	December	25	Runkel	Heckholzhausen . . .	429	30
37	März	30	Selters . . .	Freirachdorf . . .	1467	15
38	April	25	"	Hartenfels	520	:
39	Januar	30	Usingen . . .	Brandoberndorf . .	812	55
40	März	3	"	Arnsbach	103	45
41	Juli	22	"	Oberreifenberg . . .	427	58
42	August	10	"	Niederreifenberg . .	123	23
43	October	$^{20}/_{21}$	"	Arnoldshain . . .	665	6
44	November	1	"	Wehrheim	1568	21
45	Mai	8	Wallmerod . .	auf d. Oelmhl. b. Rothenbach	734	20
46	Juli	13	" . .	Goldhausen	17	17
47	August/September	$^{31}/_{1}$	" . .	Caden	82	40
48	Januar	14	Weilburg . . .	Altenkirchen . . .	14	15
49	October	7	"	Selters	17	.
50	"	18	"	Essershausen . . .	13	45
51	Februar	12	Wiesbaden . .	Wiesbaden	97	.
52	April	21	" . .	Schierstein	217	.
53	Mai	2	" . .	Wiesbaden	46	.
54	"	$^{28}/_{29}$	" . . .	Biebrich	8	.
55	"	$^{19}/_{20}$	" . .	Wiesbaden	11703	.
56	October	4	" . . .	"	2633	30
57	"	13	" . .	Mosbach-Biebrich . .	608	.
				Latus .	110141	12

№	Zeit des stattgehabten Brandes Monat.	Tag	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	110141	12
	Nachträglich wurden noch angewiesen aus dem Jahre:					
	1863.					
58	August	17	Braubach . . .	auf dem Hof Kirschheimersborn Gem. Oberlahnstein	189	.
59	"	9	Höchst	Zeilsheim	28	.
60	December	30	Idstein	Niederems	8	14
61	"	4	Königstein . . .	Oberursel	7561	15
62	Juli	28	Langenschwalbach .	Langenschwalbach . .	48	45
63	"	10	Marienberg . .	Oellingen	6	.
64	Juni	30	Montabaur . .	Montabaur	63	30
65	November	11	" . .	Dernbach	24	30
66	"	17	" . .	Boden	1781	.
67	August	16/17	Nassau	Winden	21	.
68	September	16	"	Ems	1833	.
69	November	10	"	Singhofen	24	30
	1861.					
70	Juni	22/23	Wehen	Wehen	100	13
				Zusammen .	121830	9

Zur Exigenz pro 1864 gehören:

1) der Betrag der Brandschäden mit . . . . 121830 fl. 9 kr.
2) die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturen . . . . 4418 " 55 "
3) Verwaltungskosten . . . . 303 " — "
4) außerordentliche Ausgaben incl. Vergütung der Zinsen an Herzogliche Landesbank aus dem Conto-Corrent . 4000 " — "

130552 fl. 4 kr.

Uebertrag . 130552 fl. 4 kr.

Hiervon ab:

der Ueberschuß aus dem Jahre 1863 mit . . . . 25277 fl. 45 kr.

bleiben pro 1864 auszuschlagen . . 105274 fl. 19 kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 147,297,460 fl. — sechs Kreuzer — auf 100 fl. ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 15. März d. J. von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

№	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 6 kr. von 100 fl.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	4,387,530	4387	32
2	Diez	5,874,590	5874	35
3	Dillenburg	5,780,750	5780	45
4	Eltville	4,930,320	4930	19
5	Hachenburg	2,623,250	2623	15
6	Hadamar	4,897,040	4897	2
7	Herborn	4,238,260	4238	16
8	Hochheim	4,711,570	4711	34
9	Höchst	8,488,300	8488	18
10	Idstein	5,135,300	5135	18
11	Königstein	6,161,530	6161	32
12	Langenschwalbach	4,235,310	4235	19
13	Limburg	5,720,920	5720	55
14	Marienberg	2,153,850	2153	51
15	Montabaur	4,340,660	4340	40
16	Nassau	6,387,630	6387	38
17	Nastätten	4,590,220	4590	13
	Latus .	84,657,030	84,657	2

№	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 6 kr. von 100 fl.	
		fl.	fl.	kr.
	Transport .	84,657,030	84,657	2
18	Reichelsheim	452,320	452	19
19	Rennerod	3,565,690	3565	41
20	Rüdesheim	5,335,240	5335	14
21	Runkel	4,938,720	4938	43
22	St. Goarshausen	3,688,800	3688	48
23	Selters	4,126,310	4126	19
24	Usingen	5,602,980	5602	59
25	Wallmerod	3,163,920	3163	55
26	Wehen	3,190,620	3190	37
27	Weilburg	5,565,410	5565	25
28	Wiesbaden, Land	5,843,720	5843	43
29	„ Stadt	17,166,700	17,166	42
	Zusammen .	147,297,460	147,297	27

Da die ausgeschlagene Summe . . . . . . 147,297 fl. 27 kr.
ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . 105,274 fl. 19 kr.
beträgt, so werden für 1865 disponibel bleiben . 42,023 fl. 8 kr.

Wiesbaden, den 23. Januar 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Brandscheid.

(Die im Verlag des C. Adelmann zu Frankfurt a. M. erscheinenden Druckschriften betreffend.)

Nachdem der Buchdrucker Carl Adelmann zu Frankfurt a. M. die Versuche, das Verbot des in seinem Verlage erschienenen „Rheinischen Couriers" durch Aenderung des Titels zu umgehen, nicht weiter fortgesetzt hat, so wird, auf sein Ansuchen, das aus Anlaß jener Versuche durch die Regierungsverordnung vom 14. November 1863 gegen alle übrigen in dem Verlage desselben erscheinenden Druckschriften ausgesprochene Verbot der Verbreitung im Herzogthum hiermit wieder aufgehoben.

Wiesbaden, den 11. Januar 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung

Schepp

vdt. Tecklenburg.

(Die Wahlen zur Limburger Handelskammer betreffend.)

Nachdem Hüttenbesitzer Richard Buderus zur Christianshütte bei Schupbach, Herzoglichen Amts Runkel, auf die Wahl als Mitglied zur Handelskammer des Bezirks Limburg verzichtet hat, ist an dessen Stelle zufolge §. 6 des Gesetzes vom 3. September 1863 nach dem Ergebniß der Wahlen Jakob Menningen von Ransbach, Herzoglichen und Fürstlichen Amts Selters, zum Eintritt in die Handelskammer berufen.

Es wird dieß in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Reclamationen gegen die Gültigkeit dieser Wahl als Handelskammermitglied innerhalb 14 Tagen von dieser Publication im Verordnungsblatte dahier vorzubringen sind.

Wiesbaden, den 4. Februar 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Tecklenburg.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Soldaten Friedrich Krämer von Allendorf und dem Pioniersergeanten Wilhelm Christ von Nassau die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofmarschallamtscanzlisten Boué zum Probator gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Obermedicinalrath Dr. Heydenreich zu Wiesbaden zum technischen Mitgliede der Landesregierung für das Medicinalwesen zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Canzlisten Baison und Heerlein zu Probatoren bei der Landesregierung und den Canzlisten Ullrich zum Probator bei dem Finanzcollegium gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Rechnungskammerrevisor Achenbach den Dienstcharacter als Revisionsrath gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Klein von Wiesbaden als Accessist an die Correctionshausdirection zu Eberbach zu versetzen geruht.

Die Amtsaccessisten Sayn zu Hachenburg und Kullmann zu St. Goarshausen sind nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Ferdinand Musset und Wilhelm von Heemskerck von Wiesbaden, Hermann Steubing von Idstein, Hermann Weber von Montabaur, Ernst Leisler von Wiesbaden, Emil Kehrein von Montabaur und Carl Labe von Hadamar sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben die Medicinalaccessisten Hofmann von Straßebersbach nach Obertiefenbach, Hommerich von Selters nach Straßebersbach und Menningen von Brandoberndorf nach Selters zu versetzen und den vormaligen Medicinalaccessisten Christ zum Medicinalaccessisten in Brandoberndorf zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberlehrer Deußer am Taubstummeninstitut zu Camberg auf sein Ansuchen in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Candidaten Oscar Hain von Halbau zum Pfarrvicar in Hahnstätten zu ernennen geruht.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 17. Februar 1865.

(Die Ermäßigung der Mainschifffahrtsabgaben von einzelnen Waarenartikeln betreffend.)

In Gemäßheit zwischen der Herzoglichen Regierung und den Regierungen des Königreichs Bayern, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt getroffener Vereinbarung werden folgende, hinsichtlich der Entrichtung des Rheinzolls der Classe zur Zwanzigstel-Gebühr bereits zugewiesene, Gegenstände:

Eisen (altes) auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen (ohne weitere Fabrikation),

vom 1. März l. Js. an aus der Classe zur ganzen Gebühr in die 1. Ausnahmeclasse des Mainzolltarifs (vergl. Verordnungsblatt Nro. 16 von 1861) versetzt.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 11. Februar 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den aggregirten Oberst beim Jägerbataillon Seine Durchlaucht den Prinzen Nicolas zu Nassau zum Generalmajor à la suite, den Commandanten des ersten Regiments Oberst Roth zum Generalmajor und Commandanten der Infanterie=Brigade, den Chef des Kriegsdepartements Oberst von Holbach zum Generalmajor und Höchstihren Flügeladjutanten und Canzlei=Chef Oberst von Ziemiecki zu Höchstihrem Generaladjutanten unter Verleihung des Characters eines Generalmajors gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem characterisirten Oberstlieutenant von Tschudi, Referenten auf dem Kriegsdepartement, den Character als Oberst gnädigst zu verleihen und den Oberstlieutenant Neuendorff vom ersten Regiment zum Obersten und Commandanten dieses Regiments gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Intendanten Münzel den Rang eines Oberstlieutenants gnädigst zu ertheilen, den Commandanten der Artillerie=Abtheilung Major Gräfer zum Oberstlieutenant gnädigst zu ernennen, dem Director der Militärschule Major Weber den Character als Oberstlieutenant gnädigst zu verleihen und den Major von Arnoldi vom Generalstab zum Oberstlieutenant und Commandanten des zweiten Regiments gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Major Chelius vom zweiten Regiment als Referenten auf dem Obercommando der Truppen zum Generalstab zu commandiren und dem zweiten Regiment zu aggregiren, dem Major Schwab vom ersten Regiment das Commando des ersten Bataillons desselben zu übertragen, den characterisirten Major Keim, Referenten auf dem Kriegsdepartement, zum Major im zweiten Regiment, den Hauptmann Sterzing des Jägerbataillons zum Major im ersten Regiment, den Hauptmann Stahl des ersten Regiments zum Referenten auf dem Kriegsdepartement, den Oberlieutenant Alefeld des zweiten Regiments zum Hauptmann im ersten Regiment, den Oberlieutenant Ebhard des Jägerbataillons zum Hauptmann in demselben zu ernennen, den Oberlieutenant von Reichenau vom zweiten Regiment unter Ertheilung des Characters als Hauptmann zum ersten Regiment zu versetzen und zur Dienstleistung als Adjutant auf dem Obercommando der Truppen zum Generalstab zu commandiren und dem Kriegscommissär Klein, sowie dem Auditeur Schlichter den Rang von Hauptleuten zu ertheilen gnädigst geruht.

Höchstdieselben haben den Oberlieutenant Blum des Jägerbataillons vom Ad=

intantendienst zu entbinden und den Oberlieutenant von Habeln vom ersten zum zweiten Regiment zu versetzen, ferner die Unterlieutenants Götz und Wilhelmi von der Artillerie-Abtheilung zu Oberlieutenants daselbst, den Unterlieutenant Keller der Pioniercompagnie zum Oberlieutenant im zweiten Regiment und die Unterlieutenants Mencke des ersten und Schuster des zweiten Regiments zu Oberlieutenants in ihren Corps gnädigst zu ernennen, und den Unterlieutenant von Heemskerck vom Jägerbataillon zur Pioniercompagnie gnädigst zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben zu Unterlieutenants die Cadet-Unterofficiere: Kaiser bei der Artillerie-Abtheilung, Groll beim Jägerbataillon, Stein beim ersten Regiment, Bauer beim Jägerbataillon, Müller beim ersten Regiment, von Holbach beim zweiten Regiment, Melior beim ersten Regiment und von Bierbrauer beim zweiten Regiment gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungsassessor Bernhardt und den Amtsassessor Eberhard zu Wiesbaden zu Regierungsräthen zu ernennen geruht.

Schulinspector Rhod zu Marienfels ist auf sein Ansuchen von der Inspection über einen Theil der Schulen im Amte Nastätten entbunden und dieselben dem Pfarrer Schmidtborn zu Diethardt übertragen worden.

Die Lehrer Haubrich und Ohlenburger, ersterer an der Realschule zu Ems, letzterer an derjenigen zu Herborn, sind nach erfolgter Zulassung zur Prüfung für das Lehramt der neueren Sprachen resp. der Mathematik und Naturwissenschaften an städtischen Mittelschulen als bestanden in derselben angenommen worden.

Lehrer Hannappel von Mittelhofen ist nach Dehrn, Lehrer Korn von Ruppertshain nach Mittelhofen, Schulvicar Hergenhahn von Hahn als Lehrer nach Ruppertshain und Lehrergehülfe Altmann von Dehrn als Schulvicar nach Hahn versetzt worden. Lehrer Klein von Oberseelbach ist nach Gemünden und Lehrer Röder von da nach Oberseelbach versetzt worden. Lehrer Rosenbach zu Wicker ist in den Ruhestand, Lehrer Schard von Sindlingen nach Wicker, Lehrer Streun von Niederwalluf nach Sindlingen, Lehrer Reusch von Kiedrich nach Niederwalluf, Lehrergehülfe Kilb von Niederelbert als Lehrer nach Kiedrich, Lehrergehülfe Becker von Frickhofen nach Niederelbert, Lehrergehülfe Landsrath von Bommersheim nach Frickhofen versetzt und Schulcandidat Kobel von Bockenhausen mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Bommersheim beauftragt worden.

Lehrer Kmuschka zu Oberursel ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Junker von Bommersheim nach Oberursel, Lehrer Windisch von Schmitten nach Bommersheim, Lehrergehülfe Kreppel von Kriftel als Lehrer nach Schmitten versetzt und Schulcandidat

Urban von Niederselters mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Kriftel beauftragt worden. Die Lehrergehülfen Kühn zu Kleinschwalbach und Günster zu Arzbach sind, ersterer auf Ansuchen, aus dem Schuldienst entlassen, und die Schulcandidaten Weikerth von Würges und Hehl von Oetzingen mit Versehung der Lehrergehülfenstellen, ersterer derjenigen zu Kleinschwalbach und letzterer derjenigen zu Arzbach beauftragt worden.

Lehrer Burkart zu Winkel ist in den Ruhestand, Lehrer Preiser daselbst von der zweiten an die erste und Lehrer Stahl daselbst von der dritten an die zweite Lehrerstelle daselbst, Lehrer Sommer von Mengerskirchen an die dritte Lehrerstelle zu Winkel, Lehrer Wengel von Oberreifenberg nach Mengerskirchen, Lehrer Usinger von Nieder- nach Oberreifenberg, Lehrergehülfe Hehl von Holler als Lehrer nach Niederreifenberg versetzt und Schulcandidat Kilp von Münster mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Holler beauftragt worden Lehrer Kunz zu Singhofen ist in den Ruhestand, Lehrer Herbst von Langenhain nach Singhofen, Lehrer Wald von Freiendiez nach Langenhain, Lehrer Triesch von Schönborn nach Freiendiez, Lehrer Schmidt von Altstadt nach Schönborn, Lehrer Seibert von Essershausen nach Altstadt, Lehrer Brumm von Neunkhausen nach Essershausen, Lehrer Dietrich von Waigandshain nach Neunkhausen und Lehrergehülfe Fries von Dörsdorf als Lehrer nach Waigandshain versetzt worden. Lehrer Dünschmann zu Blessenbach hat die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten, Lehrer Winkel von Norken ist nach Blessenbach, Lehrer Ludwig von Laubach nach Norken, Lehrer Rossel von Seitzenhahn nach Laubach, Schulvicar Weber von Ramschied als Lehrer nach Seitzenhahn, Lehrergehülfe Stöppler von Laufenselden als Schulvicar nach Ramschied versetzt und der frühere Schulvicar Kring zu Steinbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Laufenselden beauftragt worden. Lehrer Rücker von Rodenbach ist nach Weidelbach, Lehrer Küster von Bergebersbach nach Rodenbach versetzt und der frühere Schulvicar Wagner zu Heisterberg mit Versehung der Schule zu Bergebersbach beauftragt worden. Schulcandidat Grohmann von Niederselters ist mit Versehung der Winterschule zu Gerolstein beauftragt worden.

Die provisorischen Lehrergehülfen Haibach zu Freiendiez und Hof zu Usingen, sowie die provisorischen Schulvicare Baldus zu Niedersain, Schuster zu Haiern und Wiegand zu Gershasen sind an ihren seitherigen Schulstellen definitiv angestellt und Lehrergehülfe Bellinger zu Cronberg ist zum Lehrer daselbst ernannt worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 9. März 1865.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 und die Verordnung der Ministerialabtheilung der Justiz vom 26. Mai 1854, die Bekanntmachung der Gemarkungen, welche von der Stockbuchsaufstellung vorläufig ausgenommen worden sind, betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Gemarkung Nassau, Amts Nassau, das Stockbuch am 1. October l. J. beendigt und zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein wird.

Nach Ablauf dieses Tages können nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintrag in das Stockbuch der Stadtgemeinde Nassau versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Es ist Amtspflicht der mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintrag der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte erfolgt. Ueberdieß sind Höchster Entschließung gemäß alle durch Hypothek oder sogenannten Eigenthumsvorbehalt gesicherte Gläubiger durch eine von dem Hof- und Appellationsgerichte dahier zu erlassende Edictalladung aufzufordern, bei Vermeidung des gedachten Rechtsnachtheils ihr dingliches Recht vor dem 1. October l. J. bei der Landober-

Schultheißerei zu Nassau anzumelden, nachzuweisen, und den Eintrag in das Stockbuch zu erwirken.

Wiesbaden, den 1. März 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Ausübung der medicinischen Praxis in der Stadt Wiesbaden betreffend.)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahl der in Wiesbaden zur Praxis zugelassenen Aerzte mit Rücksicht darauf, daß dem in dieser Beziehung dermalen bestehenden Bedürfniß vollständig Genüge geleistet ist, vorerst geschlossen und für die Zukunft zur Ausübung der ärztlichen Praxis daselbst, ebenso wie in den übrigen Städten des Herzogthums, sowohl für Inländer als Ausländer, die vorher einzuholende specielle Erlaubniß der Herzoglichen Regierung erforderlich ist.

Wiesbaden, den 11. Februar 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Stifft.

(Das Verbot des Gebrauchs bleihaltiger Verpackungen betreffend.)

Zur Verhinderung des Gebrauchs der gesundheitsschädlichen Bleiverpackungen wird verordnet:

§. 1.

Es ist verboten, Schnupftabak und Nahrungsmittel, welche in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt sind, zu verkaufen oder zum Verkaufe feilzuhalten.

§. 2.

Contraventionen gegen dieses Verbot werden neben Confiscation der in solcher Weise verpackten oder verwahrten Waaren mit Geldstrafe bis zu dreißig Gulden, oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft.

§. 3.

Diese Bestimmungen treten vom 1. April d. J. anfangend in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Sartorius.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Fürstlich Waldeckischen Hofmarschall Freiherrn von Padtberg das Comthurkreuz erster Classe, dem Königlich Preußischen Geheimen-Regierungsrath Budach und dem Königlich Bayerischen Kammerherrn und Legationssecretär von Niethammer das Comthurkreuz zweiter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Kirchenrath Pfarrer Klein zu Oberliederbach auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben bei diesem Anlaß, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hofcassirer Rechnungsrath Kraft die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, dem Revisionsrath Geis zu Wiesbaden die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Accisinspector Hardt zu Wiesbaden die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene goldene Verdienstkreuz anzunehmen und zu tragen gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Ernst Carl Angelrodt auf sein Ansuchen von den ihm übertragenen Functionen als Consul für den Staat Missouri zu entlassen und den Viceconsul Robert Barth zu St. Louis zum Consul für den Staat Missouri zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Rechtscandidaten Ferdinand Musset von Wiesbaden zum Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgericht daselbst und Wilhelm von Heemskerck von Wiesbaden zum Accessisten bei dem Finanzcollegium gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Assessor Wirth zum Landesbankdirectionsrath zu ernennen und dem Buchhalter Weimar bei der Landesbankdirection den Dienstcharakter als Revisionsrath zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Canzlisten Wölfing zum Probator und den Diurnisten Schmidtborn zum Canzlisten bei der Zolldirection gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Rechnungskammercanzlisten Stann zum Botenmeister und den Sergeanten Moos vom Jägerbataillon zum Canzlisten bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtmann Justizrath Held von Eltville nach Hochheim zu versetzen, den Landoberschultheisereiverwalter Recken zu Königstein zum Beamten in Eltville zu ernennen, sodann die Landoberschultheisereiverwalter Landrath Melior von Diez nach Königstein, Weber von Hachenburg nach Diez und Bücher von Selters nach Hachenburg zu versetzen und den Amtsassessor Westerburg von Usingen zum Landoberschultheisereiverwalter in Selters zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtsassessoren Otto von Hachenburg an das Justizamt und Westerburg von Diez an das Verwaltungsamt zu Wiesbaden zu versetzen, die Amtsaccessisten Schütz von Wehen zum Amtsassessor in Usingen, Ball von Rüdesheim zum Amtsassessor in Hachenburg und D'Avis von Rüdesheim zum Amtsassessor in Diez zu ernennen, die Amtsaccessisten Stähler von Selters nach Dillenburg, Wehsarg von Dillenburg nach Marienberg, D'Avis von Hachenburg nach Runkel, Anthes von Runkel nach Hachenburg, Wilhelmi von Montabaur nach Nassau, Flügel von Nassau nach Hadamar, Waterloo von Hadamar nach Selters, Wasmuht von St. Goarshausen nach Idstein, von Dungern von Wallmerod nach Rennerod, Beyerle von Wehen nach Rüdesheim, den Recepturaccessisten Bellinger von Höchst als Accessist an das Amt Rüdesheim zu versetzen, sodann den entlassenen Amtsaccessisten Linz zu St. Goarshausen zum Accessisten bei dem Amt Wehen und die Rechtscandidaten Steubing von Idstein zum Accessisten bei dem dasigen Amte, Weber und Kehrein von Montabaur zu Accessisten bei dem Amt Montabaur und Lade von Hadamar zum Accessisten bei dem Amt Hadamar zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Steueramtsassistenten Meyer zu Wiesbaden zum Recepturaccessisten daselbst und die Assistenten Gilles zu Rüdesheim und Eiffert zu Dillenburg zu Zollinspectoren zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberförster Genth von Niederselters nach Hachenburg und den Oberförster Schlichter von Hachenburg nach Niederselters, den Forstaccessisten Speck zu Chausseehaus an die Oberförsterei Niederselters, den Oberforstamtsaccessisten Eisenmenger von Idstein an die Oberförsterei Montabaur, den Oberförstereiaccessisten Schenck von Hachenburg an das Oberforstamt zu Idstein, den Oberforstamtsaccessisten Mencke von Hachenburg an das Oberforstamt zu Nastätten, den Oberforstamtsaccessisten Schütz von Nastätten an das Oberforstamt zu Hachenburg, den Oberforstamtsaccessisten Koch von Dillenburg an die Oberförsterei Wallmerod und den Forstaccessisten Schmidtborn von Wallmerod an das Oberforstamt zu Dillenburg zu versetzen geruht.

Die Oberforstamtsaccessisten Grimmel zu Idstein, Vogel zu Weilburg und Zickendrath in Dillenburg sind nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Prüfung in der Forstwissenschaft als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Fahnenträger Hein des ersten Regiments zum Correctionshausverwalter in Eberbach zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Döring von Wehrheim zum Pfarrer in Klingelbach und den Candidaten Friedrich Wilhelm Cuno von Annweiler zum Pfarrvicar in Oberliederbach zu ernennen geruht.

Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung sind: Reallehrer Dr. Zollmann zu Biebrich als in der zweiten Gymnasiallehrerprüfung für das Fach der neueren Sprachen, die Reallehrer Wenzel zu Idstein, Ernst zu Usingen und Dr. Schaab zu Montabaur als in der zweiten Reallehrerprüfung für das Fach der neueren Sprachen, der Reallehrer Dr. Wenzel zu Usingen als in der zweiten Reallehrerprüfung für das Fach der Mathematik und der Naturwissenschaften, Dr. Schäfer von Dillenburg als in der ersten und zweiten Reallehrerprüfung für das Fach der neueren Sprachen, der Candidat Ferdinand Schmidt zu Idstein als in der ersten Gymnasiallehrerprüfung, die Candidaten Adolph Bill von Dillenburg und Franz Philippar von Altendiez als in der ersten Pädagogiallehrerprüfung und der Candidat Wallenfels von Aulenhausen als für das Lehramt der neueren Sprachen an städtischen Mittelschulen bestanden angenommen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 16. März 1865.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die Ständeversammlung Unseres Herzogthums auf Mittwoch den 29. März l. J. einzuberufen beschlossen.

Mit Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 15. März 1865.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahlen zur Ständeversammlung des Herzogthums.)

Auf den in Gemäßheit der Ministerialbekanntmachungen vom 9. Dezbr. 1864 (Verordnungsblatt Nro. 23) und 7. Januar 1865 (Verordnungsblatt Nro. 2) angeordneten Wahlversammlungen sind als Abgeordnete zur Ständeversammlung des Herzogthums auf die Dauer von sechs Jahren gewählt worden:

I. zur ersten Kammer,

a) von den höchstbesteuerten Grundbesitzern:

1) im ersten Wahlkreis: Gutsbesitzer Peter Schneider vom Hofe Dapperich bei Seck,
2) im zweiten Wahlkreis: Gutsbesitzer Johann Baptist König zu Rauenthal,
3) im dritten Wahlkreis: Oekonom August Münch vom Schneppenhäuser Hofe bei Hadamar,
4) im vierten Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Victor von Eck zu Wiesbaden,
5) im fünften Wahlkreis: Gutsbesitzer Johann Kraus jun. zu Kahlbach,
6) im sechsten Wahlkreis: Christian Scholz von der Hammermühle bei Mosbach,

b) von den höchstbesteuerten Gewerbtreibenden:

1) Weinhändler Theodor Dilthey zu Rüdesheim,
2) Grubenbesitzer Georg Wimpf zu Weilburg,
3) Hüttenbesitzer Carl Giebeler zu Niederscheld,

II. zur zweiten Kammer,

1) im I. Wahlkreis: Procurator Daniel Raht zu Weilburg,
2) im II. Wahlkreis: Bierbrauer Carl Bausch zu Herborn,
3) im III. Wahlkreis: Amtmann Christian Schütz zu Rennerod,
4) im IV. Wahlkreis: Amtmann Theodor Wißmann zu Marienberg,
5) im V. Wahlkreis: Amtmann Carl Wirth zu Hadamar,
6) im VI. Wahlkreis: Oberappellationsgerichtsprocurator Dr. Carl Großmann zu Wiesbaden,
7) im VII. Wahlkreis: Pfarrer Wilhelm Link zu Berod,
8) im VIII. Wahlkreis: Gemeinderath Friedrich Lommel zu Weilburg,
9) im IX. Wahlkreis: Geistlicher Rath Johann Georg Rau zu Limburg,
10) im X. Wahlkreis: Gutsbesitzer Karl Anton Mohr zu Niederneisen,
11) im XI. Wahlkreis: Gutsbesitzer Johann Knapp 6r zu Dauborn,
12) im XII. Wahlkreis: Gutsbesitzer Ludwig Born zu Langenscheid,
13) im XIII. Wahlkreis: Professor Johann Bellinger zu Wiesbaden,
14) im XIV. Wahlkreis: Gutsbesitzer Daniel Douqué zu Niederlahnstein,

15) im XV. Wahlkreis: Stadtrechner Christian Kling zu Langenschwalbach,
16) im XVI. Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Friedrich Schenck zu Wiesbaden,
17) im XVII. Wahlkreis: Gerber Friedrich Born zu Usingen,
18) im XVIII. Wahlkreis: Bürgermeister Wilhelm Cornelius Fuchs zu Caub,
19) im XIX. Wahlkreis: Amtsapotheker Philipp Simon zu Eltville,
20) im XX. Wahlkreis: Mühlenbesitzer Johann Adam Weinbach zu Kriftel,
21) im XXI. Wahlkreis: Gutsbesitzer Johann Stilger zu Wicker,
22) im XXII. Wahlkreis: Gutsbesitzer Georg Eigner zu Königstein,
23) im XXIII. Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Dr. Friedrich Lang zu Wiesbaden,
24) im XXIV. Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Dr. Karl Braun zu Wiesbaden.

Wiesbaden, den 15. März 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Extrabeilage

zu

№ 8 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 16. März 1865.

Wiesbaden, den 29. März 1865.

Seine Hoheit der Herzog haben heute die Ständeversammlung mit nachfolgender Rede vom Throne feierlich eröffnet:

Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeborne, Hochgeehrte Herren, Veste, Liebe und Getreue!

Ich habe die Stände des Herzogthums zu Mir berufen, um in Gemäßheit der Verfassung die für die Führung der öffentlichen Verwaltung nothwendigen und das Interesse des Landes fördernden Berathungen in Gemeinschaft mit Meiner Regierung zu pflegen.

Seit dem Schlusse des vorigjährigen Landtags habe Ich Mich zu Meinem großen Bedauern in der Lage gesehen, von dem verfassungsmäßigen Rechte der Auflösung der Ständeversammlung Gebrauch zu machen, weil Mir die Haltung, welche die Mehrheit jener Versammlung angenommen hatte, dasjenige gedeihliche Zusammenwirken mit Meiner Regierung, in welchem Ich die Grundbedingung der Wohlfahrt des Landes erblicke, unmöglich erscheinen ließ.

In Folge hiervon habe Ich die Vornahme von Neuwahlen angeordnet und heiße Ich Sie als die aus denselben hervorgegangenen Vertreter des Landes willkommen.

Die vielfachen Kundgebungen der Anerkennung und der treuen Anhänglichkeit, welche Mir aus Anlaß der Feier des fünfundzwanzigjährigen Jahrestags Meines Regierungsantritts aus allen Theilen des Landes zugekommen sind, haben Mir große Genugthuung

gewährt. Wie Ich den vielen an Mich abgesandten Deputationen damals ausgesprochen, habe Ich sie in dem Bewußtsein angenommen, während der Dauer Meiner Regierung stets das Gute gewollt zu haben, darin aber auch von Neuem eine mächtige Aufforderung erblickt, in dem Streben nach der Wohlfahrt des Landes, so lange Mir die Vorsehung die Kraft dazu gibt, nicht nachzulassen. Wenn, wie Ich hoffen und erwarten darf, die gleichen Empfindungen auch Sie, die Vertreter des Landes, beleben und Sie dieselben Ihren Berathungen zu Grunde legen, wird die Erreichung des Uns gemeinschaftlich gesteckten Zieles, das Beste des Landes zu fördern, durch einmüthiges Zusammenwirken mit Meiner Regierung erleichtert werden.

Die günstigen Verhältnisse in der Entwickelung der Landwirthschaft und Industrie haben auch in dem verflossenen Jahre keine Unterbrechung erlitten und der Wohlstand des Landes ist zu Meiner lebhaften Befriedigung in stetem Aufblühen begriffen. Diese erfreuliche Erscheinung ist zum großen Theil der belebenden Einwirkung der Staatseisenbahnen zuzuschreiben und berechtigt die bisherige fortschreitende Frequenz und das steigende Erträgniß derselben zu der Erwartung, daß die zur Verzinsung der Anlagekosten noch erforderlichen Zuschüsse sich von Jahr zu Jahr vermindern und endlich ganz verschwinden werden.

Meine Regierung wird auf die Förderung und Erleichterung des Verkehrs auch fernerhin ihr unausgesetztes Bestreben richten. Zu dem Zwecke sind auch in diesem Jahre die Fortsetzung begonnener und die Aufnahme neuer Straßenbauten mit vermehrten Mitteln in Aussicht genommen. Die Prüfung der hierauf bezüglichen Anforderungen wird Ihnen erleichtert werden durch die nach dem Wunsch der Stände aufgestellte Uebersicht der nach den jetzigen Bedürfnissen überhaupt noch zu erbauenden Landstraßen mit hinzugefügter Begutachtung über deren Dringlichkeit und den voraussichtlich erforderlichen Kostenaufwand.

Die Verhandlungen in der Zollangelegenheit haben zu einer allseitigen Verständigung geführt und durch die abgeschlossenen Verträge, welche Meine Regierung Ihnen vorlegen wird, die Fortdauer des Zollvereins mit erweiterten Verkehrsbeziehungen und verbessertem Tarif auf eine weitere Reihe von Jahren gesichert.

Auch in der Postangelegenheit ist, unter Vorbehalt Ihrer Zustimmung, mit der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Verwaltung ein Abkommen getroffen worden, welches dem Lande diejenigen Wohlthaten gewähren dürfte, die nach den gegebenen Verhältnissen erreichbar waren. Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß Sie dieses Abkommen als vortheilhaft erkennen und ihm Ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Verschiedene Gesetzentwürfe, unter diesen der Entwurf eines die Verhältnisse der Presse ordnenden Gesetzes, sowie ein revidirter Entwurf der landständischen Geschäftsordnung werden Ihnen zur Prüfung und Genehmigung übergeben werden.

Ich habe verfügt, Ihnen den Landesexigenzetat alsbald zur Prüfung und Festsetzung mitzutheilen. Aus dieser Vorlage werden Sie ersehen, daß unsere Finanzen als günstig bezeichnet werden können. Das im vorigen Jahre in Aussicht genommene Deficit ist nicht nur verschwunden, sondern ein Ueberschuß an dessen Stelle getreten und wird es dadurch, sowie durch Verminderung verschiedener Ausgaben und Erhöhung einzelner Einnahmen möglich werden, die directen Steuern gegen das vorige Jahr um ein ganzes Simpel zu verringern. Sie finden hierin den Beweis, daß Meine Regierung auch das materielle Wohl des Landes stets im Auge hat und demselben gerecht zu werden bestrebt ist.

Mögen Sie nun unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung Ihre Berathungen beginnen, und wenn Sie dieselben in dem von Mir bezeichneten Geiste fortführen wollen, wird es sicher gelingen, das gemeinsame Ziel zum Segen unseres geliebten Vaterlandes zu erreichen.

Hierauf wurde auf Höchsten Befehl Seiner Hoheit des Herzogs von dem Herzoglichen Staatsminister die eidliche Verpflichtung der Mitglieder der Ständeversammlung vorgenommen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 5. April 1865.

(Die Wahl der Beiräthe zur Herzoglichen Landesbankdirection betr.)

Zufolge der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Herzoglichen Landesbankdirection für das laufende Jahr

1) Kaufmann Joseph Siebert I. zu Hadamar,

2) Hofgerichtsprocurator von Eck zu Wiesbaden.

3) Oberappellationsgerichtsprocurator Dr. Großmann zu Wiesbaden.

von der Ständeversammlung gewählt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 3. April 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Prüfung der Geometer betreffend.)

Zur Regelung des Verfahrens bei Prüfung der Geometer wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Prüfung der Geometer soll durch eine ständige Prüfungscommission erfolgen. Dieselbe steht unter der Leitung der unterzeichneten Landesregierung, von welcher der

Vorsitzende und die Mitglieder derselben ernannt und die Decrete über das Resultat der Prüfung ertheilt werden.

§. 2.

Die Prüfung findet als Concursprüfung in zwei Abtheilungen statt.

Die erste Abtheilung bildet die Prüfung in der eigentlichen Feldmeßkunst und erstreckt sich demgemäß über alle diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche von einem Geometer im Allgemeinen verlangt werden müssen.

Die zweite Abtheilung bildet die Prüfung in dem Consolidationswesen; dieselbe setzt die Absolvirung der Prüfung in der ersten Abtheilung voraus und soll sich neben Repetition der Hauptgegenstände derselben über die zur Ausführung von Consolidationen erforderlichen Kenntnisse erstrecken.

Zur Prüfung in der zweiten Abtheilung wird ein Geometer in der Regel nur dann zugelassen, wenn er nachweist, daß er nach Absolvirung der Prüfung in der ersten Abtheilung mindestens ein Jahr lang bei Ausführung einer Consolidation in der Weise mitgewirkt hat, daß ihm die sämmtlichen dabei vorkommenden Arbeiten bekannt werden konnten.

Ausnahmsweise kann die Prüfung in der zweiten Abtheilung unmittelbar auf die in der ersten Abtheilung folgen, wenn der Candidat bereits vor der Meldung zur Prüfung der ersten Abtheilung der Anforderung der practischen Ausbildung als Consolidationsgeometer nachweislich entsprochen hat. Für diesen Fall wird jedoch der Nachweis einer zweijährigen Beschäftigung als Gehülfe (nicht als Lehrling) in Consolidationsarbeiten erfordert.

§. 3.

Die theils schriftlich, theils mündlich und praktisch abzuhaltende Prüfung der ersten Abtheilung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Deutsche Sprache (Orthographie, Aufsätze), Arithmetik, Algebra (einschließlich der Lehre von den Reihen, den Potenzen und insbesondere den Logarithmen nebst den einfachen und quadratischen Gleichungen), Geometrie, Planimetrie (nebst geometrischen Constructionen), Stereometrie, Gonometrie, ebene Trigonometrie, Grundzüge der Physik (soweit dieselbe Anwendung auf die Meßkunst findet, also allgemeine physikalische Statik und Mechanik, Lehre von Wärme und Licht), Kalligraphie (Current- und Chartenschrift), Gebundenes Zeichnen (Geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Licht- und Schattenlehre, wie solches in den Realschulen und auch in den besseren Handwerksgewerbeschulen gelehrt wird), freies Handzeichnen, Plan- und Kartenzeichnen, Meßinstrumentenlehre (Längen-, Winkel-

und Nivellirinstrumente), Meßkunde und praktische Meßkunst (Aufnahme, Kartirung und Theilung von Flächen, Nivelliren und Höhenmessen) Terrainlehre, allgemeine Grundzüge von Weg-, Wiesen- und Wasserbau, sowie allgemeine Kenntniß der Wald- und Feldcultur-Eintheilung, soweit solche Grundzüge überhaupt für die nothwendige Kenntniß der zu messenden Gegenstände erforderlich ist.

§. 4.

Die Prüfung in der zweiten Abtheilung soll in der Ausführung einer Probearbeit im Consolidationsfache bestehen und sich sodann theils mündlich, theils schriftlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

Die verschiedenen Güterconsolidations- und Güterregulirungsarbeiten, das Zusammenlegen, Eintheilen und Vertheilen der Ländereien u. s. w.; die sämmtlichen auf das Consolidationswesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen und die praktische Anwendung der in der ersten Abtheilung bereits abgehandelten Fachgegenstände, namentlich der Meßkunde und der Meßkunst, der allgemeinen Grundzüge des Weg-, Wiesen- und Wasserbaues und der allgemeinen Kenntniß der Wald- und Feldcultur-Eintheilung.

§. 5.

Die Anmeldungsgesuche zu beiden Abtheilungen der Prüfung sind an die Landesregierung zu richten und ist der letzte Termin hierzu auf den 31. März jeden Jahres festgesetzt. Spätere Anmeldungen können für die in der Regel innerhalb 4 Wochen nach diesem Termin beginnende Prüfung eine Berücksichtigung nicht mehr finden.

Für das Jahr 1865 kann die Anmeldung bis zum 31. Mai erfolgen.

§. 6.

Es können für die Folge von Seiten der Staats- und Gemeindebehörden nur denjenigen Geometern, welche die Prüfung der ersten Abtheilung bestanden haben, selbstständige Vermessungen übertragen werden.

Ferner werden nur solche Geometer zur Güterconsolidation und Güterregulirung zugelassen und in der Regel auch als Bezirksgeometer angenommen, welche als in der zweiten Abtheilung bestanden erklärt worden sind.

Wiesbaden, den 24. März 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Tecklenburg.

(Patent auf ein neues Verfahren bei dem Formen und Gießen von Eisengußplatten.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Patent- und Maschinen-Geschäft Wirth und Comp. zu Frankfurt a. M. Namens des H. Reifenbarth, Gießereivorstehers des Burger Eisenwerks bei Herborn auf ein durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestelltes Verfahren bei dem Formen und Gießen von Eisengußplatten ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß jenes Verfahren innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 17. März 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Hillebrand.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Preußischen Generallieutenant und Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs, Freiherrn von Manteuffel, Excellenz, das Großkreuz mit Schwerdtern, dem Königlich Bayerischen Geheimenrath von Kleinschrod das Comthurkreuz erster Classe, dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant Freiherrn von Hilgers vom fünften Ulanenregiment das Comthurkreuz zweiter Classe mit Schwerdtern, den Königlich Preußischen Rittmeistern von Bose, von Brauchitsch und von Westernhagen von demselben Regiment das Ritterkreuz mit Schwerdtern und den Königlich Preußischen Secondelieutenants Edler von Hymmen und von Massenbach von demselben Regiment das Ordenskreuz vierter Classe mit Schwerdtern des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Professor Linden, Director des zoologischen Gartens zu Brüssel, die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft und dem Dr. Rottenstein zu Frankfurt a. M. die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem in den Ruhestand versetzten Oberlehrer Deußer zu Camberg, dem Förster Stoll zu Holzhausen über Aar und dem Hoffischer Keil zu Biebrich die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Hofmarschall von Miltitz die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Commandeurkreuz mit dem Stern des Ordens vom Niederländischen Löwen, dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Bose die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe, dem Hauptmann Stamm der Pioniercompagnie die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Ritterkreuz des Ordens Philipps des Großmüthigen und dem Siegmund Fehr von Geisenheim die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Portugal verliehenen Militärorden unseres Herrn Jesu Christi anzunehmen und tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungsdirector Schepp zum Mitgliede des Staatsraths gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Geschäftsträger am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe, Kammerherrn und Legationssecretär Freiherrn von Thienen-Adlerflycht und den Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen-Legationsrath Freiherrn von Löhneysen zu Ministerresidenten an den bezeichneten Höfen zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Renteisecretär Leyendecker von Weilburg zum Revisor und den Recepturaccessisten Bender von Rüdesheim zum Probator bei dem Finanzcollegium zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Canzlisten Zeppenfeld von dem Finanzcollegium an die Zolldirection und den Canzlisten Schmidtborn von der Zolldirection an das Finanzcollegium gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsassessor Otto von dem Justizamt zu Wiesbaden an die Polizeidirection daselbst und den Polizeiassessor Bonhausen zu Wiesbaden als Amtsassessor an das Justizamt daselbst zu versetzen und dem Amtsprocurator Borgmann zu Wiesbaden die nachgesuchte Entlassung von der ihm übertragenen Procuratur zu ertheilen geruht

Höchstdieselben haben den nach Straßebersbach bestimmten Medicinalaccessisten Hommerich an seiner bisherigen Stelle zu Selters zu belassen, den dahin designirten Medicinalaccessisten Menningen von Brandoberndorf nach Hachenburg und den Medicinalaccessisten Grandhomme von Hachenburg in gleicher Eigenschaft nach Straßebersbach zu versetzen geruht.

Die Medicinalaccessisten Dr. Seyberth zu Eichberg, Dr. Grandhomme zu Hachenburg, Hertling zu Kemel und Arthen zu Wehen sind nach erfolgter Zulassung zur praktischen (zweiten) Prüfung in der Heilkunde als in dieser Prüfung bestanden angenom-

men und Dr. Ferdinand Grebert zu Langenschwalbach, Dr. Emil Clenz zu Wiesbaden und Dr. Gustav Justi zu Idstein nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde aufgenommen worden.

Johann Scheerer von Hadamar und Ludwig Wilhelm Wilhelmi von Diez sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie aufgenommen werden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturaccessisten Groos zu Rennerod, Räidt zu Nassau, Ulrich zu Diez, Maßfeller zu Herschbach, Braubach zu Hadamar und Jung zu Usingen den Dienstcharacter als Renteisecretäre zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Recepturaccessisten Grandhomme von Hadamar nach Höchst zu versetzen, den Diurnisten Kern bei dem Finanzcollegium zum Recepturaccessisten in Hadamar, unter Uebertragung der Salzmagazinsverwaltung daselbst, den Recepturgehülfen Bungeroth von Hachenburg zum Recepturaccessisten in Weilburg und den Recepturgehülfen Stemmler von Montabaur zum Recepturaccessisten in Rüdesheim zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bergmeistereiaccessisten Seebold von Diez die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Lehrer Meckel zum Oberlehrer des Taubstummeninstituts zu Camberg zu ernennen geruht.

Die durch die Versetzung des Schulinspectors Döring zu Wehrheim zur Erledigung gekommene Inspection über einen Theil der Schulen im Amte Usingen ist dem Pfarrer Zickendrath zu Brandoberndorf übertragen worden. Den provisorischen Lehrergehülfen Menges zu Dotzheim und Exner zu Sonnenberg sind ihre Stellen definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 15 Februar ist der Lehrer Huth zu Seelbach, am 24. ejusd. der Lehrer Demmer zu Strinzmargarethä und am 9. März der Accessist Roos bei der Correctionshausdirection zu Eberbach mit Tod abgegangen.

Extrabeilage

zu

№ 9 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 5. April 1865.

Wiesbaden, den 4. Mai 1865.

Seiner Hoheit dem Herzog wurde am 3. Mai d. J. durch eine Deputation der ersten Kammer der Ständeversammlung nachstehende Adresse überreicht:

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

Auf die Berufung Eurer Hoheit ist die erste Kammer der Stände des Herzogthums zusammengetreten, um in Gemäßheit der Verfassung die für die Führung der öffentlichen Verwaltung nothwendigen und das Interesse des Landes fördernden Berathungen in Gemeinschaft mit Höchstihrer Regierung zu führen.

Mit Eurer Hoheit erblicken wir in dem verfassungsmäßigen Zusammenwirken der Factoren der Gesetzgebung eine der Grundbedingungen der Wohlfahrt des Landes.

Die vielfachen Kundgebungen der treuen Anhänglichkeit, welche Eurer Hoheit aus Anlaß der Feier des 25jährigen Jahrestags Höchstihres Regierungsantritts aus allen Theilen des Landes zugekommen sind, haben auch wir mit aufrichtiger Theilnahme wahrgenommen als den Ausdruck der Gesinnungen, womit der stets auf das Gute gerichtete Wille Eurer Hoheit von dem Volke anerkannt worden ist. Die Vorsehung wolle Eurer Hoheit die Kraft und Weisheit verleihen, um die Regierung zur Wohlfahrt des Landes noch lange zu führen.

Wir schätzen uns glücklich, in Uebereinstimmung mit Eurer Hoheit eine Zunahme des Wohlstandes besonders in den Gewerbe und Handel treibenden Theilen des Landes wahrzunehmen, während in den Verhältnissen des Ackerbaues eine Trübung unverkennbar ist.

Was zur Entwickelung der Landwirthschaft und Gewerbe durch Förderung und Erleichterung des Verkehrs von uns geschehen kann, werden wir jeder Zeit bereitwilligst thun.

Daß die Verhandlungen in der Zollangelegenheit zwischen den bisherigen Theilnehmern zu einer allseitigen Verständigung geführt haben, und dadurch der Fortbestand des Zollvereins auf eine weitere Reihe von Jahren gesichert ist, muß unter den gegebenen Verhältnissen als ein befriedigendes Resultat anerkannt werden. Möge der erneuerte Zollverein die davon gehofften Segnungen bringen! Möge aber auch die bezüglich mehrerer Bundesländer leider noch bestehende Zolltrennung kein Hinderniß sein für die Herstellung der dauernden Einigkeit unter den deutschen Fürsten und Staaten, welche erforderlich ist, damit jegliches Recht geschirmt, die gesetzliche Freiheit gesichert, der innere wie äußere Frieden erhalten, und die deutsche Nation von der Schmach des Zerfalls bewahrt werde.

Die Vorlagen über die abgeschlossenen Zollverträge und das Abkommen in der Postangelegenheit werden wir ebenso, wie die verschiedenen Gesetzentwürfe und den Landesexigenzetat, einer gewissenhaften Prüfung unterziehen.

Die Mittheilung, daß das in Aussicht gestandene Deficit verschwunden ist und die directen Steuern gegen das vorige Jahr um ein ganzes Simpel vermindert werden konnten, wird das Land mit Freude begrüßen.

Gott schütze Eure Hoheit und das Hohe Herzogliche Haus! Er segne unser Herzogthum und das ganze deutsche Vaterland!

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Eurer Hoheit

unterthänigst treue erste Kammer.
Nicolas, Prinz von Nassau.
V. v. Eck. Kraus.

Wiesbaden, den 5. April 1865.

Seine Hoheit der Herzog geruhten hierauf zu erwiedern:

Der Ausdruck der loyalen Gesinnungen der ersten Kammer ist in diesem Augenblick von erhöhtem Werth für mich und bitte ich Sie, meine Herren, derselben meinen Dank für ihre Adresse mit dem Zusatze aussprechen zu wollen, daß, wenn auch, herbeigeführt durch die Vorfälle in der zweiten Kammer, zu meinem großen Bedauern die Hoffnung auf eine segensreiche Wirksamkeit dieses Landtages kaum mehr festzuhalten sein dürfte, mir die Ueberzeugung zur besonderen Genugthuung gereicht, daß die erste Kammer an dem leider bestehenden Conflict keinen Theil hat.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 4. Mai 1865.

(Die Auflösung der Ständeversammlung betreffend.)

Nachdem das Parteigetriebe in der zweiten Kammer die Verhandlungen des Landtags gehemmt hat, und schließlich soweit gediehen ist, daß durch die Entfernung von 20 Mitgliedern aus der Sitzung der Ständeversammlung die Bewilligung der angeforderten zwei ersten Steuersimpel und der Fortgang der Geschäfte auch dort unmöglich gemacht worden sind, so haben Seine Hoheit der Herzog die Auflösung der Ständeversammlung gnädigst zu verfügen geruht.

Es wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Vornahme von Neuwahlen Verfügung getroffen werden wird.

Wiesbaden, den 4. Mai 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 5. Mai 1865.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben dem für sämmtliche zum Zoll- und Handelsvereine gehörige Staaten verabredeten neuen Zolltarife Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen demnach, mit Vorbehalt der Zustimmung Unserer Landstände, wie folgt:

Vom ersten Juli laufenden Jahres an sind die Ein- und Ausgangsabgaben nach Vorschrift des nachfolgenden Vereinszolltarifs zu erheben.

Von dem gleichen Zeitpunkte an treten die Bestimmungen des seither in Wirksamkeit gewesenen Vereinszolltarifs außer Kraft.

So gegeben, Wiesbaden den 3. Mai 1865.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Beilage zu No. 11 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 5. Mai 1865.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
2. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der

darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
1	**Abfälle:**						
	a. Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	.	frei	.	frei	.	
	b. Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde .	.	frei	.	frei	.	
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung, zollfrei zugelassen.						
	c. Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . .		frei		frei	.	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.						
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**						
	a. 1) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	.	frei	.	frei	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	2) Baumwoll-Watte	1 Ctr.	1	15	2	37½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	1) ein und zweidrähtiges,						
	α. rohes	1 Ctr.	2	.	3	30	
	β. gebleichtes oder gefärbtes	1 Ctr.	4	.	7	.	
	2) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ctr.	6	.	10	30	
	c. Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:						
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ctr.	10	.	17	30	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	16	.	28	.	
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	1 Ctr.	30	.	52	30	
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a. 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden rc., altes Bruchblei	.	frei		frei		
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte, Mennige	1 Ctr.	.	7½	.	26¼	
	b. Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht rc., auch in Verbindung						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
	mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d. Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**						
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**						
	a. Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medicinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack &c.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b. begriffen sind.	1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechbüchsen mit Wasser gefüllt, außer der vorgeschriebenen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:						
	1) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß) . . .	1 Ctr.	1	.	1	45	
	2) Alaun; Soda, kalzinirte; doppelkohlensaures Natron	1 Ctr.	.	20	1	10	
	3) Albumin; arsenige Säure; Arseniksäure; Benzoesäure; Berlinerblau;						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
	blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Cachenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure	.	frei	.	frei	.	
	4) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Zündwaaren und Feuerwerk; Rienusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden .	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	5) Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	6) Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb	1 Ctr.	1	15	2	37½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	7) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natran (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron	1 Ctr.	.	5	.	17½	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	8) Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ctr.	1	10	2	20	
	9) Salzsäure	1 Ctr.	.	2½	.	8¾	
	10) Sada, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Sada	1 Ctr.	.	7½	.	26¼	
	b. Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:						
	1) Zum Gewerbegebrauche	.	frei	.	frei	.	
	2) Zum Medicinalgebrauche	1 Ctr.	.	15	.	52½	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**						
	a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen . .	1 Ctr.	.	7½	.	26¼	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	Anmerk. zu b. 1) Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2) Luppeneisen, nach Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen .	1 Ctr.	.	17½	1	1¾	
	3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl van ½ Pr. Linie und						

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß fl	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.						
	c. Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von $^3/_4$ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Ctr.	1	5	2	2½	
	d. Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ctr.	1	22½	3	3¾	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. (for c., d. and e.)
	e. Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ctr.	2	15	4	22½	
	f. Eisen- und Stahlwaaren:						
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Ctr.	.	12	.	42	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:						
	α. Amboſſe, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 25 1/2-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
	gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ctr.	1	10	2	20	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β. andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ctr.	2	20	4	40	
	3) Feine:						
	α. aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten	1 Ctr.	4	.	7	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β. Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	10	.	17	30	
7	**Erden, Erze und edle Metalle:**						
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	.	frei	.	frei	.	
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	.	frei	.	frei	.	
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**						
	a. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	1 Schffl.	.	½	.	1¾	
		1 Bayerisches Scheff.	.	2	.	7	
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze	.	frei	.	frei	.	
	b. Sämereien und Beeren:						
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	1 Ctr.	1	.	1	45	
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.	
	c. Garten- und Futtergewächse, frische, Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf	.	frei	.	frei	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
10	**Glas und Glaswaaren:**						
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	1 Ctr.	.	5	.	$17^1/_2$	
	Anm. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt: $5^1/_3$ Preußische, $6^2/_3$ Altbayerische, $4^1/_2$ Rheinbayerische } Kubikfuß.						
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ctr.	.	20	1	10	
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ctr.	4	.	7	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:						
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ctr.	.	15	.	$52^1/_2$	
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt . .	1 Ctr.	4	.	7	.	17 in Kisten.
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	6	.	10	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anm. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse	1 Ctr.	.	15	.	$52^1/_2$	
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:						
	a. Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene		frei	.	frei	.	
	b. Haare gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	vorstehend unter a. oder unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c. Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	d. Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere	1 Ctr.	8	.	14	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anm. zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.						
12	**Häute und Felle:**						
	a. Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle		frei	.	frei	.	
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Ctr.	.	20	1	10	
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**						
	a. Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)		frei	.	frei	.	
	b. Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt		frei		frei		
	c. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holz-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	waaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten		frei		frei		
	d. Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpfel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	e. Hölzere Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedeln Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ctr.	1	.	1	45	
	f. Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche . . .	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
14	**Hopfen**	1 Ctr.	2	15	4	22½	
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**						
	a. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1) musikalische	1 Ctr.	4	.	7	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2) astronomische, chirurgische, optische, ma-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	thematische, chemische (für Laboratorien), physikalische		frei	.	frei	.	
	b. Maschinen:						
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ctr.	1	15	2	37½	
	2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	α. aus Holz	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	β. aus Gußeisen	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	γ. aus Schmiedeeisen oder Stahl . .	1 Ctr.	.	25	1	27½	18 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	δ. aus anderen unedlen Metallen . .	1 Ctr	1	10	2	20	
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
	α. gravirt	1 Ctr.	2	.	3.	30	18 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β. nicht gravirt	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	4) Kratzen und Kratzenbeschläge . . .	1 Ctr.	6	.	10	30	18 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. Wagen und Schlitten:						
	1) Eisenbahnfahrzeuge	vom Werth	zehn Procent				
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit	Stück.	50	.	87	30	
	d. See- und Flußschiffe:						
	1) hölzerne	vom Werth	fünf Procent				
	2) eiserne	vom Werth	acht Procent				
	Anm. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.						
16	**Kalender** werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt.						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52¹/₂-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**						
	a. Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt	.	frei	.	frei	.	
	b. Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck	1 Ctr.		15	.	52¹/₂	
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden .	1 Ctr.	10	.	17	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e. Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ctr.	15	.	26	15	18 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole .	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	f. Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . .	1 Ctr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**						
	a. Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	40	.	70	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	b. Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Ctr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	c. Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	25	.	43	45	18 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Herrnhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	1 Ctr.	15	.	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	e. Leinene Leibwäsche	1 Ctr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen . . .	1 Ctr.	.	15	.	52½	
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**						
	a. In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen	.	frei	.	frei	.	
	b. Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Ctr.	1	22½	3	3¾	18 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. In Blechen und Draht, plattirt . . .	1 Ctr.	4	.	7	.	
	d. Waaren, und zwar:						
	1) Drahtgewebe	1 Ctr.	3	.	5	15	
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	1 Ctr.	2	20	4	40	
	3) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien rc.:**						
	a. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	1 Ctr.	50	.	87	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	b. Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	1 Ctr.	15	.	26	15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
21	**Leder und Lederwaaren:**						
	a. Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ctr.	8	.	14	.	
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art .	1 Ctr.	10	.	17	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e. Handschuhe	1 Ctr.	13	10	23	20	
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,**						
	b. i Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausahme der Baumwolle:						
	a. Rohes Garn:						
	1) von Flachs oder Hanf,						
	α. Maschinengespinnst	1 Ctr.	2	.	3	20	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	β. Handgespinnst	1 Ctr.	.	5	.	17½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	1 Ctr.	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ctr.	3	.	5	15	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ctr.	4	.	7	.	
	d. Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ctr.	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
	e. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Ctr.	.	20	1	10	
	f. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ctr.	4	.	7	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend: aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten	.	frei	.	frei	.	
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	.	frei	.	frei	.	
	g. Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ctr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	20	.	35	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Zwirnspitzen	1 Ctr.	40	.	70	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte:**						
	a. Talg- und Stearinlichte	1 Ctr.	1	15	2	$37\frac{1}{2}$	16 in Kisten.
	b. andere	1 Ctr.	2	.	3	30	
24	**Literarische und Kunstgegenstände:**						
	a. Papier, beschriebenes (Akten und Manu-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
	scripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	.	frei	.	
	b. Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.	
	c. Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	.	frei	.	frei	.	
25	**Material- und Spezerei- auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**						
	a. Bier aller Art, auch Meth	1 Ctr.	.	20	1	10	
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	1 Ctr.	6	.	10	30	24 in Kisten, 16 in Körben } nur bei dem Eingange in Flaschen; 11 in Ueberfässern.
	c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	1 Ctr.	11	.	19	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	d. Essig aller Art in Fässern	1 Ctr.	1	10	2	20	
	e. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken	1 Ctr.	4	.	7	.	24 in Kisten, 16 in Körben } nur bei dem Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	f. Butter	1 Ctr.	3	20	6	25	16 in Fässern u. Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.
	Anmerk. zu f. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Ctr.	.	.	1	45	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	.	frei	.	frei	.	
	g. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Ctr.	.	15	.	52½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	h. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:						
	1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Ctr.	2	.	3	30	20 in Fässern u. Kisten. 18 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	2) α. getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Ctr.	4	.	7	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β. Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	i. Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	1 Ctr.	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	k. Heringe	1 Tonne	1	.	1	45	
	l. Honig	1 Ctr.	.	10	.	35	
	m. 1) Kaffee, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate	1 Ctr.	5	.	8	45	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen od. Säcken.
	2) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen .	1 Ctr.	6	15	11	22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
	3) Cichorien, gebrannte oder gemahlene .	1 Ctr.	.	20	1	10	
	n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen)	1 Ctr.	11	.	19	15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o. Käse aller Art	1 Ctr.	3	20	6	25	20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Centner. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p. 1) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen und						12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter. 3 in schweren Kübeln

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ctr.	7	.	12	15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweit genannt	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	q. 1) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	Anm. zu q. 2. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Ctr.	.	7½	.	.	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Ctr.	.	5	.	.	
	r. Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . .	1 Ctr.	2	.	3	30	
	s. Reis:						
	1) geschälter	1 Ctr.	1	.	1	45	
	2) ungeschälter	1 Ctr.	.	20	1	10	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.						
	u. Syrop. *)						
	v. Tabak: 1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Ctr.	4	.	7	.	22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen and. Art.
	2) Tabaksfabrikate: α. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle	1 Ctr.	11	.	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kistchen, und 12 Pfd., falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
	β. Cigarren und Schnupftabak . . .	1 Ctr.	20	.	35	.	

*) Die Zollsätze für Syrop sind durch die Verordnung vom 27. Juli 1861 bestimmt und betragen vom

	Syrop	1 Ctr.	2	15	4	22½	11 in Fässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	w. Thee	1 Ctr.	8	.	14	.	23 in Kisten.
	x. Zucker. *)						
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**						
	a. Oel,						
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	Anm. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden	.	frei	.	frei	.	
	2) Anderes Oel in Fässern	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	*) Die Zollsätze für Zucker sind durch die Verordnung vom 27. Juli 1861 bestimmt und betragen vom						
	a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Ctr.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
	b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Ctr.	4	7½	7	26¼	(as for b.)
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 25½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
	b. Fette:						
	1) Fischthran, Paraffin, Wallrath . .	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2) Fischspeck	1 Ctr.	.	10	.	35	
	3) Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	.	frei	.	frei	.	
	c. Stearin, einschließlich Stearinsäure . .	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d. Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	.	frei	.	
27	**Papier und Pappwaaren:**						
	a. Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier	1 Ctr.	.	15	.	52	
	b. Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier . . .	1 Ctr.	1	.	1	45	
	c. Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ctr.	1	10	2	20	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):						
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ctr.	22	.	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
30	**Seide und Seidenwaaren:**						
	a. Seidencocons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide		frei		frei		
	b. Seide und Floretseide gefärbt	1 Ctr.	4		7		16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	c. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	40		70		22 in Kisten. 13 in Ballen.
	d. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten, Thierhaaren	1 Ctr.	30		52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife und Parfümerien:**						
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Ctr.		25	1	27	
	b. Gemeine feste Seife	1 Ctr.		25	1	27	
	c. Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen 2c.	1 Ctr.	2		3	30	16 in Kisten.
	d. Parfümerien aller Art	1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Kisten.
	Anm. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften	1 Ctr.	10		17	30	
33	**Steine und Steinwaaren:**						
	a. Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art		frei		frei		

*

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	b. Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c. Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . .	1 Ctr.	8	.	14	.	16 in Fässern u. Kisten.
	d. Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:						
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ctr	.	5	.	17½	
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**						
	a. Braunkohlen; Torf; Torfkohlen . . .	.	frei	.	frei	.	
	b. Steinkohlen	1 Ctr.	.	½	.	1¾	
	Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend	1 Ctr.	.	¼	.	.	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**						
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:						
	1) ungefärbt	1 Ctr.	.	5	.	17½	16 in Fässern u. Kisten.
	2) gefärbt	1 Ctr.	3	.	5	15	6 in Ballen.
	b. Strohbänder aller Art; Strohbesen .	1 Ctr.	.	20	1	10	
	c. Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:						
	1) ohne Garnitur	Stück	.	2	.	7	
	2) mit Garnitur	Stück	.	4	.	14	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
36	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	.	frei	.	frei	.	
37	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**						
	a. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln		frei		frei		
	b. Eier und Milch	.	frei	.	frei	.	
	c. Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei	.	frei	.	
	d. Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	1 Ctr.	.	15	.	52½	
38	**Thonwaaren**:						
	a. Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei	.	frei	.	
	b. Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porcellan:						
	1) einfarbige oder weiße	1 Ctr.	1	22½	3	3¾	
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ctr.	2	.	3	30	
	c. Porcellan, weißes	1 Ctr.	1	22½	3	3¾	
	d. Porcellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	22 in Kisten. 18 in Körben.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
39	**Vieh:**						
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10	2	20	
	Anmerk. zu a. 1) Füllen, welche der Mutter folgen		frei	.	frei	.	
	2) Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen	1 Stück	.	15	.	52½	
	b. Rindvieh:						
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	4	22½	
	2) Kühe	1 Stück	1	15	2	37½	
	3) Jungvieh	1 Stück	1	.	1	45	
	4) Kälber	1 Stück	.	5	.	17½	
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a. magere Ochsen	1 Stück	1	10	2	20	
	b. Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1	.	1	45	
	c. Jungvieh	1 Stück	.	20	1	10	
	c. Schweine:						
	1) gemästete und magere	1 Stück	.	20	1	10	
	2) Spanferkel	1 Stück	.	5	.	17½	
	d. Hammel	1 Stück	.	15	.	52½	
	e. Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	.	5	.	17½	
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**						
	a. Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ctr.	.	20	1	10	
	b. Alles andere	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.						
41	**Wolle,** einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:						
	a. Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	.	frei	.	frei	.	
	b. Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:						

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2) dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c. Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:						
	1) Stickereien, Spitzen und Tülle	1 Ctr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2) bedruckte Waaren aller Art	1 Ctr.	25	.	43	45	
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	20	.	35	.	
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ctr.	10	.	17	30	
	5) Tuchleisten	.	frei	.	frei	.	
42	**Zink- und Zinkwaaren:**						
	a. Rohes Zink; altes Bruchzink	.	frei	.	frei	.	
	b. Zinkbleche	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c. Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d. Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a. Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	.	frei	.	frei	.	
	b. Zinn, gewalztes	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c. Grobe Zinnwaaren, als: Draht; Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Ge-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 25½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
	fäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d. Feine, auch lackirte Zinnwaren, ingleichen Zinnwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind** .	.	frei	.	frei	.	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, und zwar:

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit $1^2/_3$ Thlr. oder 2 fl. 55 kr. vom Centner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit $^1/_3$ Thlr. oder 35 kr. vom Centner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

   1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
   2 die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

   angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zollcentner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Centner überein. Es sind:

   Zollpfunde:

   1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zollpfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

und

Zollcentner:

28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitscheincontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder $3^1/_2$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache

Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzöllung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision bei dem Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porcellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarifsätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8^3/_4$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder $10^1/_2$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von 10 Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von 10 Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von 10 Thalern oder $17^1/_2$ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erheben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsab„aben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 13. Mai 1865.

(Patent auf ein Verfahren zur Herstellung künstlichen Düngers.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem A. Moselmann und Comp. zu Paris auf ein durch Beschreibung näher dargestelltes Verfahren zur Herstellung künstlichen Düngers ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieses Zeitraums das bezeichnete Verfahren innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 30. März 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Sartorius.

(Patent auf Verbesserungen des Pattinson'schen Krystallisationsprocesses zur Gewinnung von Silber aus silberhaltigem Blei.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Léon Duclos zu Holzappel, als Bevollmächtigten des J. J. Laveissière et fils zu Paris, auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesenen Verbesserungen des Pattinson'schen Krystallisationsprocesses zur Gewinnung von Silber aus silberhaltigem Blei ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieses Zeitraums die bezeich-

neten Verbesserungen innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden dürfen.

Wiesbaden, den 6. April 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Sartorius.

(Patent auf eine Erfindung zur Bereitung und Verwendung des Nitro-Glycerins.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Ingenieur Alfred Nobel zu Stockholm auf ein durch Beschreibung näher erläutertes Verfahren zur Darstellung des zur Gewinnung des Nitro-Glycerins erforderlichen Säuregemisches, ferner zur schnellen Erwärmung des Nitro-Glycerins und analoger Körper durch Mischen derselben mit Schießpulver, Pyroxylin oder gleicher Stoffe und den Gebrauch dieses Pulvers als Schieß- oder Sprengpulver, ferner zur plötzlichen Erhitzung zum Explosionsgrade des Nitro-Glycerins und analoger Körper oder Mischungen von diesen durch den heftigen Druck einer localen Explosion, welche in der Richtung des Widerstandes wirkend eine Totalexplosion herbeiführt, endlich auf den Gebrauch des Nitro-Glycerins und analoger Stoffe oder Mischungen davon als Sprengsatz, insoweit dieser Gebrauch sich auf die oben erwähnten Verfahrungsarten zurückführen läßt, ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit die bemerkten Erfindungen innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden dürfen.

Wiesbaden, den 8. April 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Stifft.

(Patent auf Verbesserungen an Maschinen für Cigarrenfabrikation.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Cigarrenfabrikanten Albert Reiniger von Stuttgart ein Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Verbesserungen an den Maschinen für Cigarrenfabrikation, für welche demselben am 6. Mai 1861 ein Erfindungspatent verliehen worden ist, auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Verbesserungen während des erwähnten Zeitraums inner-

halb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Wiesbaden, den 3. Mai 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Tecklenburg.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Chevalier E. van Heemskerck van Beest im Haag und dem practischen Arzte, Geheimen Hofrath Dr. Stiebel zu Frankfurt das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Verwalter des Militärhospitals zu Wiesbaden Peter Gecks das silberne Verdienstkreuz mit Schwerdtern gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Adolph Weigand zu Ems die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr und dem Bürgermeister Heupel zu Dillbrecht die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Director der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg Dr. Gräser die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Hannover verliehenen Guelphenorden vierter Classe und dem Seminardirector Kehrein zu Montabaur die Erlaubniß, den ihm verliehenen päpstlichen St. Gregoriusorden annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Carl C. Finkler zu San Francisco zum Consul für Californien, mit dem Wohnsitze zu San Francisco, zu ernennen und dem Consul E. Tourneur zu Bordeaux die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Geometer Friedrich Wagner zum Revisor bei der Landesregierung, unter Verleihung des Dienstcharacters als Revisionsrath, gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtsaccessisten Müller von Dillenburg

nach Rennerod und Diehl von Idstein nach Wallmerod zu versetzen, den Rechtscandidaten Dr. Ernst Leisler jun. von Wiesbaden zum Accessisten bei dem Amte Dillenburg zu ernennen und dem Amtsaccessisten Scholz zu Diez die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalassistenten Dr. Orth zu Ems, unter Verleihung des Dienstcharacters als Medicinalrath, zum ersten Brunnen- und Badearzt in Ems zu ernennen und den Medicinalaccessisten Dr. Großmann von Soden in den Medicinalbezirk Nassau, unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Ems, zu versetzen und denselben zugleich zum zweiten Brunnen- und Badearzt daselbst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Renteisecretär Wack von Limburg zum Recepturbeamten in Catzenelnbogen zu ernennen, den Renteisecretär Ullrich von Diez nach Limburg zu versetzen und den Landoberschultheisereigehülfen Stemmler von Wiesbaden zum Recepturaccessisten in Diez zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Reallehrer Ferdinand Henrich von Geisenheim zum Collaborator an dem Realgymnasium zu Wiesbaden, den Candidaten Ferdinand Schmidt von Idstein zum Collaborator an dem Gymnasium zu Hadamar und den Candidaten Franz Philippar von Freiendiez zum Collaborator an dem Gymnasium zu Weilburg zu ernennen geruht.

Dem Decan Kremer in Lindenholzhausen ist die Pfarrei Villmar und dem Decan Orth in Hartenfels die Pfarrei Niederbrechen übertragen worden.

Dem Pfarrer Link von Berod ist auf Präsentation des Grafen Wilderich von Walderdorff die Pfarrei Hundsangen übertragen worden.

Die durch Versetzung des Schulinspectors Orth zu Hartenfels zur Erledigung gekommene Inspection über einen Theil der Schulen im Amte Selters ist dem Pfarrer Stähler in Ransbach übertragen worden.

Todesfälle.

Am 31. März ist der Pfarrer Scheh zu Weißkirchen, am 2. April der Lehrer Weinbrenner zu Weinbach, am 5. April der Recepturverwalter Lang zu Catzenelnbogen und der Pfarrer Schupp zu Welterod, am 20. ejusd. der Pfarrer Wittelsburger zu Arfurt, am 24. ejusd. der Lehrer Dönges zu Langendernbach, am 26. ejusd. der Lehrer Nehl zu Mensfelden und am 1. Mai der Medicinalassistent Dr. Gallo zu Niederlahnstein mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 24. Mai 1865.

(Die Versendung von Arsenik und anderen mineralischen Giftstoffen auf dem Rheine betr.).

Auf Grund vorausgegangener Vereinbarung zwischen den Regierungen der Rheinuferstaaten wird die Bestimmung in §. 6 der Verordnung vom 2. April 1840 (Verordnungsblatt Nro. 3), wonach der Transport größerer Mengen von Arsenik und anderen mineralischen Giftstoffen nur in besonderen Schiffen stattfinden soll, dahin abgeändert, daß ein solcher Transport auch in besonderen, wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen eines Schiffes unter der Voraussetzung gestattet ist, daß die Polizeibehörde des Absendungshafens die Wasserdichtigkeit dieser Abtheilungen auf Grund einer genauen, nöthigenfalls unter Zuziehung Sachverständiger vorzunehmenden Untersuchung im Manifeste bestätigt hat.

Wiesbaden, den 16. Mai 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Einberufung eines Ersatzmannes zur Handelskammer in Limburg betr.).

Nachdem Moritz Seckel von Diez aus der Handelskammer zu Limburg ausgetreten ist, so ist an dessen Stelle zufolge §. 6. des Gesetzes vom 3. September 1863 nach dem Ergebniß der Wahlen Johann Jacob Müllenbach von Höhr, Herzoglichen Amts Montabaur, zum Eintritt in die Handelskammer als Ersatzmann berufen.

Es wird dieß in Gemäßheit des §. 7. der Verordnung vom 4. März 1864 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Reclamationen gegen die Gültigkeit dieser Wahl innerhalb 14 Tagen von dieser Publication im Verordnungsblatte an dahier vorzubringen sind.

Wiesbaden, den 12. Mai 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Horstmann.

vdt. Stifft.

(Patent auf ein Verfahren aus dem Serecitschiefer des Taunus Druckerschwärze, Glanzwichse und Malerfarbe zu gewinnen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Adolph Panse aus Suhl, dermalen zu Friedberg und Bergverwalter Thomas Kunz daselbst ein Patent auf ein durch Beschreibung näher dargestelltes Verfahren, um aus dem Serecitschiefer des Taunus Druckerschwärze, Glanzwichse und Malerfarbe zu gewinnen, auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieses Verfahren während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 16. Mai 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Stifft.

(Patent auf ein Schachtofensystem.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Carl August Staudt zu Wiesbaden, Namens des Ingenieurs C. Aubel zu Cöln, für den Kaiserlich Russischen Generalmajor Waldemar Raschette zu St. Petersburg ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestelltes s. g. Raschette-Aubel'sches Maximal-Schachtofensystem in der Totalität seiner Zusammensetzung auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieses Schachtofensystem während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Her-

zogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 17. Mai 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Hillebrand.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Secretär der Königlich Niederländischen Gesandtschaft am Königlich Preußischen Hofe, von Pestel, das Ritterkreuz und dem Landrath Thomä zu Usingen das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Concertmeister Schmidt zu Wiesbaden aus Anlaß seines fünfzigjährigen Jubiläums das silberne Verdienstkreuz gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Ministerresidenten am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe Kammerherrn Freiherrn von Thienen-Adlerflycht in Wien die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Ordens Heinrichs des Löwen anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben die Diurnisten Schumann und Wöller zu Probatoren bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Julius Kompfe von Nassau, Hugo Borgmann und Albert Usener von Wiesbaden, Wilhelm Metzler von Weilburg, Friedrich Alexander Thielemann von Eibach, Franz Fischer auf dem Erbacher Forsthaus, Gustav Bender von Weilburg und Christian Krafft von Wiesbaden sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Forstwissenschaft aufgenommen worden.

Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung ist Reallehrer Köll zu Ems als in der ersten Reallehrerprüfung bestanden angenommen worden.

Schulvicar Knöllinger zu Höhn-Urdorf ist aus dem Schuldienst entlassen und an die dasige Schulvicarstelle Schulcandidat Wagner von Fussingen dirigirt worden. Lehrer

Wirbelauer von Aumenau ist an die erledigte Schulstelle zu Seelbach, Lehrer Zahn von Oberbachheim nach Aumenau und Schulvicar Keller von Strüth als Lehrer nach Oberbachheim versetzt worden. Lehrer Prybil zu Heilberscheid ist in den Ruhestand, Lehrer Behr von Niederselters nach Heilberscheid, Lehrer Höler von Daisbach nach Niederselters, Schulvicar Hermes von Astert als Lehrer nach Daisbach und Lehrergehülfe Ehlgen von Straßebersbach als Schulvicar nach Astert versetzt worden. Lehrer Wingenroth zu Weilburg ist pensionirt, Lehrer Wagenknecht von Hahnstätten nach Weilburg, Lehrer Mager von Okriftel nach Hahnstätten, Lehrer Hendorf von Kroppach nach Okriftel, Lehrer Heugel von Hof nach Kroppach, Lehrer Uhr von Willingen nach Hof und Schulvicar Franz von Erbach als Lehrer nach Willingen versetzt worden. Lehrer Weber zu Clarenthal ist aus dem Schuldienst entlassen, Schulvicar Mager von Georgenborn nach Clarenthal und Lehrergehülfe Schepp von Höchstenbach an die Schulvicarstelle zu Georgenborn versetzt worden. Lehrer Ruck zu Lahr ist nach Haintchen, Lehrer Malter von da nach Arzbach und Lehrer Mayer vou da nach Lahr versetzt worden. Schulvicar Menges vou Niedermörsbach ist als Lehrer nach Wengenroth und Schulvicar Debus von Löhnfeld nach Niedermörsbach versetzt worden. Lehrergehülfe Scherer zu Wiesbaden ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen und Schulcandidat Schuhmann von Eltville an dessen Stelle dirigirt worden. Der provisorische Lehrergehülfe Schardt zu Neuhof ist definitiv daselbst angestellt worden.

Todesfälle.

Am 3. Mai ist der Decan Pfarrer Spengler zu Winkel und am 11. ejusd. der Lehrer Stritter zu Mosbach-Biebrich mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 1. Juni 1865.

(Die Behandlung und Aufbewahrung des Petroleums betr.)

Mit Rücksicht auf den steigenden Gebrauch des aus Amerika eingeführten Petroleums (Erdöls) und die große Feuergefährlichkeit bei unvorsichtiger Behandlung desselben und der daraus gewonnenen Präparate wird hiermit verordnet:

§. 1.

Rohes (braunes) oder nicht genügend raffinirtes Petroleum, dessen specifisches Gewicht unter 0,804 liegt, Naphtha und Erdöläther dürfen innerhalb der Ortschaften und in bewohnten Gebäuden gar nicht gelagert werden.

§. 2.

Raffinirtes Petroleum muß in feuerfesten, gewölbten, kühlen, mit stetiger Luftventilation versehenen Kellern aufbewahrt werden, wenn die Quantität mehr als 9 Maas beträgt.

§. 3.

Diese Keller dürfen nicht mit Licht betreten werden.

§. 4.

In diesen Kellern dürfen mit Petroleum zugleich nur solche Stoffe gelagert wer-

den, welche eine ähnliche vorsichtige Behandlung erheischen, wie Spiritus, Terpentinöl und Schwefeläther.

§. 5.

Das in Verkaufsläden befindliche, zusammen 9 Maas nicht übersteigende Petroleum darf nur in Blechgefäßen mit engen wohlverschlossenen Oeffnungen von nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Maas Inhalt aufbewahrt werden. Bei dem Oeffnen der Gefäße, sowie bei dem Ausgießen und Abmessen des Petroleums ist die Nähe eines brennenden Lichtes zu vermeiden.

§. 6.

Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 30 fl. geahndet. Bei Zahlungsunvermögen wird die Geldbuße in entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt.

Bei fortgesetzten Contraventionen von Seiten eines Händlers mit Petroleum kann, wenn dadurch Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht, die Einstellung des Handels mit Petroleum auf bestimmte Zeit oder für immer verfügt werden.

Wiesbaden, den 23. Mai 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Stifft.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Soldaten im Jägerbataillon Julius Loos von Diez die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben den nach Wallmerod designirten Amtsaccessisten Diehl von Idstein nach Nastätten und den Amtsaccessisten Sayn von Hachenburg nach Wallmerod zu versetzen geruht.

Todesfall.

Am 30. April ist der Amtsapotheker Medicinalassessor Jung zu Hochheim mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 24. Juni 1865.

(Die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben, nachdem zufolge der Bekanntmachung vom 4. Mai l. Js. die Ständeversammlung aufgelöst worden ist, zu verfügen geruht, daß eine neue Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung auf die Dauer von sechs Jahren vorgenommen werde.

Nachdem die hierzu nöthigen Vorbereitungen in Gemäßheit der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 25. November 1851 getroffen sind, wird nunmehr verordnet, daß die verschiedenen Wahlversammlungen für diese Wahlen wie folgt stattfinden sollen:

1. für die höchstbesteuerten Grundbesitzer zur Wahl von sechs Abgeordneten zur ersten Kammer, in sämmtlichen sechs Wahlkreisen (§. 7 des Wahlgesetzes) Donnerstag den 13. Juli l. Js., und zwar

im ersten Wahlkreise, bestehend aus den Aemtern Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg und Hachenburg, zu Rennerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im zweiten Wahlkreise, bestehend aus den Aemtern Selters, Montabaur, Nassau und Wallmerod, zu Montabaur, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im dritten Wahlkreise, bestehend aus den Aemtern Hadamar, Diez, Limburg,

Runkel und Weilburg, zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im vierten Wahlkreise, bestehend aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Nastätten, Langenschwalbach und Wehen, zu Nastätten, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im fünften Wahlkreise, bestehend aus den Aemtern Idstein, Königstein, Usingen und Reichelsheim, zu Königstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im sechsten Wahlkreise, bestehend aus den Aemtern Höchst, Hochheim, Wiesbaden, Eltville und Rüdesheim, zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Verwaltungsbeamten daselbst als Wahlcommissarius;

II. für die höchstbesteuerten Gewerbtreibenden zur Wahl von drei Abgeordneten zur ersten Kammer (§. 14 des Wahlgesetzes) Samstag den 15. Juli l. J. zu Limburg unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius;

III. für die Wahlen zur zweiten Kammer:

A. zur Wahl der Wahlmänner in sämmtlichen durch die Herzoglichen Aemter gebildeten Wahlbezirken Sonntag den 2. Juli l. Js., unter dem Vorsitze des Bürgermeisters des Wahlorts oder, im Verhinderungsfalle, eines Stellvertreters desselben (§. 24 des Wahlgesetzes), wobei die Herzoglichen Aemter angewiesen werden, für die öffentliche Bekanntmachung des bezeichneten Wahltags in den Gemeinden des Wahlbezirks (§. 23 des Wahlgesetzes) Sorge zu tragen;

B. zur Wahl der vierundzwanzig Abgeordneten in sämmtlichen vierundzwanzig Wahlkreisen Dienstag den 11. Juli l. J., und zwar:

im ersten Wahlkreise (Amt Dillenburg) zu Dillenburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zweiten Wahlkreise (Amt Herborn) zu Herborn, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im dritten Wahlkreise (Amt Rennerod) zu Rennerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im vierten Wahlkreise (Aemter Hachenburg und Marienberg) zu Hachenburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im fünften Wahlkreise (Amt Selters) zu Selters, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im sechsten Wahlkreise (Amt Hadamar) zu Hadamar, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im siebenten Wahlkreise (Amt Wallmerod) zu Wallmerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im achten Wahlkreise (Amt Weilburg) zu Weilburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im neunten Wahlkreise (Amt Limburg) zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zehnten Wahlkreise (Amt Diez) zu Diez, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im elften Wahlkreise (Amt Runkel) zu Runkel, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zwölften Wahlkreise (Amt Nassau) zu Nassau, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im dreizehnten Wahlkreise (Amt Montabaur) zu Montabaur, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im vierzehnten Wahlkreise (Aemter Braubach und Nastätten) zu Nastätten, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im fünfzehnten Wahlkreise (Aemter Langenschwalbach und Wehen) zu Langenschwalbach, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im sechzehnten Wahlkreise (Amt Idstein) zu Idstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im siebenzehnten Wahlkreise (Aemter Usingen und Reichelsheim) zu Usingen, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im achtzehnten Wahlkreise (Aemter Rüdesheim und St. Goarshausen) zu Rüdesheim, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im neunzehnten Wahlkreise (Amt Eltville) zu Eltville, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zwanzigsten Wahlkreise (Amt Höchst) zu Höchst, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im einundzwanzigsten Wahlkreise (Amt Hochheim) zu Hochheim, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zweiundzwanzigsten Wahlkreise (Amt Königstein) zu Königstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im dreiundzwanzigsten Wahlkreise (Stadt Wiesbaden) zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Verwaltungsbeamten daselbst,

im vierundzwanzigsten Wahlkreise (Amt Wiesbaden, die übrigen Gemeinden mit Ausschluß der Stadt) zu Mosbach-Biebrich, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst.

Gleichzeitig werden die aufgestellten Wählerlisten für die Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Reclamationen dagegen nach §§. 8 und 14 des Wahlgesetzes innerhalb der ersten acht Tage, vom Tage der erfolgenden Publication im Verordnungsblatte an gerechnet, bei dem Staatsministerium einzureichen sind.

Das Herzogliche Finanzcollegium hat dafür Sorge zu tragen, daß den in diesen Listen eingetragenen oder auf erfolgte Reclamation zugelassenen Wählern die zur Ausübung ihres Wahlrechtes erforderlichen Legitimationsbescheinigungen (conf. §§. 8, 11, 14 und 15 des Wahlgesetzes und die Ministerialverordnung vom 10. März 1855, Seite 31 und 32 des Verordnungsblattes) zeitig zugestellt werden.

Schließlich werden die Wahlcommissarien unter Verweisung auf §§. 12, 15 und 32 des Wahlgesetzes aufgefordert, den über das Resultat der Wahl zu erstattenden Bericht nebst den Wahlverhandlungen spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 24. Juni 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

Beilage

zu

Nummer 15 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau

vom 24. Juni 1865.

I.

Verzeichniß

der zur Wahl von sechs Abgeordneten zur ersten Kammer berechtigten höchstbesteuerten Grundbesitzer.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter-Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. ƒ	kr	₰
	I. Wahlkreis (Wahlort Rennerod).						
1	Schneider, Peter	62	Hof Dapprich bei Seck	Rennerod	44	57	.
2	Bellinger, Paulinus	61	Hof Sophienthal bei Mittelhattert	Hachenburg	13	45	3
3	Dörr, Johannes	63	Bellingen	Marienberg	13	31	1
4	Ermen, Bernhard	67	Hachenburg	Hachenburg	12	57	.
5	Theis, Johann Ludwig	63	Herborn	Herborn	12	18	1
6	Thielmann, Heinrich	52	Bücken	"	10	53	3
7	Thielmann, Johann Georg	58	"	"	10	22	1
8	Wollweber, Theodor	60	Rennerod	Rennerod	10	17	.
9	Lang, Johann Georg	58	Streithausen	Hachenburg	10	7	1
10	Schneider, Philipp	48	Hachenburg	"	9	29	3
11	Schramm, Heinrich Carl	67	Haiger	Dillenburg	9	12	1
12	Mergler, Georg	57	Hachenburg	Hachenburg	9	3	2
13	Gail, August	42	Dillenburg	Dillenburg	8	31	3
14	Nassauer, Wilhelm	46	Herborn	Herborn	8	29	2

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl	kr	pf
15	Bierbrauer, Heinrich	46	Hachenburg	Hachenburg	8	27	3
16	Wenckenbach, Ernst	54	Herborn	Herborn	8	16	.
17	Lorsbach, Johannes	67	Hachenburg	Hachenburg	8	7	.
18	Hofmann, P. L. W.	62	Rennerod	Rennerod	7	54	.
19	Wenell, Christian	57	Herborn	Herborn	7	53	3
20	Henn, Johann Matthias	56	Todtenberg	Marienberg	7	53	.
21	Geisler, Johannes	59	Büdingen	"	7	47	.
22	Stahl, Fritz	60	Beilstein	Herborn	7	41	3
23	Schneider, Bernhard	50	Hachenburg	Hachenburg	7	41	1
24	Kämpfer, 3r, Johannes	63	Niederroßbach	Dillenburg	7	29	3
25	Lenz, Karl	41	Haiger	"	7	29	.
26	Hencke, Johannes	67	Renderoth	Herborn	7	25	.
27	Becker, Johann Heinrich	51	Rodenroth	"	7	23	1
28	Gotthardt, Franz jun	62	Oberrod	Rennerod	7	15	3
29	Kreuter, Philipp	44	Hirschberg	Herborn	7	14	1
30	Gros, Philipp	36	Pottum	Rennerod	7	10	2
	II. Wahlkreis (Wahlort Montabaur).						
1	v. Walderdorff, Wilderich, Graf	34	Molsberg	Wallmerod	10	46	.
2	Göbecke, 1r, Friedrich	88	Ems	Nassau	28	17	2
3	D'Avis, Heinrich	66	Montabaur	Montabaur	24	17	3
4	Dresler, Joseph	56	Ems	Nassau	22	53	.
5	Balzer, Emil	34	"	"	20	26	1
6	Balzer, 2r, Wilhelm	63	"	"	19	34	.
7	Gerlach, Johann	76	Montabaur	Montabaur	18	7	2
8	Breitenbach, Gerhard	57	Bremberg	Nassau	17	3	1
9	Debusmann, Johann Wilhelm	38	Kördorf	Nassau	16	43	1
10	Bruchhäuser, Joseph	68	"	"	15	12	3
11	Wolf, 1r, Johann	73	Dahlen	Wallmerod	15	10	3
12	Veldenz, Peter Joseph	39	Bremberg	Nassau	14	56	3
13	Schneider, Nicolaus	80	Simmern	Montabaur	14	53	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter, Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl.	kr.	pf.
14	Minor, Christian	51	Singhofen	Nassau	14	35	3
15	Eschenauer, Johannes	44	"	"	13	22	2
16	Balzer, Wilh. Jacob	46	Ems	"	13	17	.
17	Crecelius, Christian	56	Nassau	"	13	15	1
18	Busch, Dr. Eduard	35	Ems	"	13	11	.
19	Maurer, Heinrich	64	Ems	"	13	.	.
20	Ebner, Carl	70	"	"	12	3	.
21	Bendel, 3r, Heinrich	63	Steinefrenz	Wallmerod	11	53	3
22	Balzer, 2r Christian	47	Ems	Nassau	11	51	.
23	Heckelmann, Joh. Georg	48	Nassau	"	11	33	3
24	Schönberger, Johann Adam	44	Werod	Wallmerod	10	13	1
25	Wies, Philipp	59	Seelbach	Nassau	9	50	3
26	Schneider, 1r, Johann	75	Gierod	Wallmerod	9	40	2
27	Pingler, Egidius Joseph	54	Montabaur	Montabaur	9	16	2
28	Sayn, Wilhelm	54	Freilingen	Selters	9	14	3
29	Zimmerschied, Philipp Christian	74	Ems	Nassau	9	11	3
30	Werz, Johann	76	Sessenbach	Selters	9	3	.
	III. Wahlkreis (Wahlort Limburg).						
1	v. Dungern, Freiherr, Wilhelm	56	Weilburg	Weilburg	511	6	.
2	Königstein 1r, Joseph	61	Niederbrechen	Limburg	38	6	2
3	Münch, August	49	Schupfenhausen	Hadamar	35	44	3
4	Trombetta, Franz	50	Limburg	Limburg	31	54	.
5	Buderus, Friedrich	56	Audenschmiede	Weilburg	26	36	3
6	Kuhmann, Johannes	66	Birlenbach	Diez	25	53	1
7	Dienst, Ph. Wilhelm	48	Altschwartenberger Hof bei Gräveneck	Weilburg	25	16	.
8	Arthen, 1r, Johann	57	Niederbrechen	Limburg	23	55	2
9	Höchst, 1r, Johann	66	Obertiefenbach	Runkel	22	28	1
10	Hartmann, 2r, Peter	74	Niederzeuzheim	Hadamar	21	28	2
11	Otto, Jacob	73	Lindenholzhausen	Limburg	21	27	1
12	Hilf, Joseph Anton	52	Limburg	"	21	24	1
13	Emmulius, Christian	60	Neesbach	"	21	23	1

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl	kr	₰
14	Siebert, Joseph	60	Hadamar	Hadamar	21	3	2
15	Bellinger, Johann Georg	45	Eschhofen	Limburg	20	55	1
16	Pachten, Ferdinand	28	Limburg	"	20	4	2
17	Müller, Philipp Wilhelm	56	Niederneisen	Diez	19	48	3
18	Heyl 2r, Philipp	64	Weyer	Runkel	19	47	1
19	Bork, ält., Ludwig	62	Löhnberg	Weilburg	19	1	.
20	Vonhausen, Ludwig	49	Steinzlerhof bei Dremmershausen.	"	18	42	1
21	Kübeler, Ludwig	73	Lohrheim	Diez	18	34	3
22	Gelbert, ält., Johann Philipp	75	Löhnberg	Weilburg	18	32	1
23	Schäfer, Wilhelm	47	Niedertiefenbach	Hadamar	18	32	1
24	Groos 1r, Philipp Heinrich	75	Nauheim	Limburg	18	23	2
25	Bausch, Philipp	67	Elz	Hadamar	18	8	2
26	Brand, Jacob	64	Netzbach	Diez	18	6	1
27	Engelmann, Johann Georg	62	Barig	Weilburg	18	5	3
28	Kohl 2r, Heinrich	36	Schupbach	Runkel	17	44	2
29	Hatzmann 3r, Johannes	59	Birlenbach	Diez	17	10	3
30	Fachinger, Jacob	44	Limburg	Limburg	17	7	3
	IV. Wahlkreis (Wahlort Rastätten).						
1	Herber, Friedrich Bernhard	55	L.-Schwalbach	L.-Schwalbach	21	47	.
2	Recken, Hermann	51	Rastätten	Rastätten	19	39	3
3	Wöll, Johann Peter	57	Ebertshausen	"	16	53	2
4	Meier, Georg	36	Lierschied	St. Goarshausen	16	32	3
5	Schmelzeisen, Wilhelm	32	Miehlen	Rastätten	15	57	2
6	Schmelzeisen, Peter	64	"	"	15	53	1
7	Fischbach, Goar	64	Rochern	St. Goarshausen	15	40	1
8	Maus, Joachim	53	Pissighofen	Rastätten	15	38	1
9	Jacoby, Conrad	72	Himmichhofen	"	15	37	2
10	Gosebruch, Friedrich	60	Oberlahnstein	Braubach	15	33	2
11	Ludwig, Peter	65	Miehlen	Rastätten	15	21	.
12	Wenn, Philipp Heinrich	47	Rettershain	St. Goarshausen	14	40	1
13	Holzhausen, Heinrich	35	Himmighofen	Rastätten	14	37	1

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl.	kr.	pf.
14	Rebhardt 2r, Christian	60	Miehlen . .	Naſtätten . .	13	55	.
15	Fauſt, Jacob	53	Dörsdorf . .	„	12	54	1
16	Diefenbach, Chriſtoph	40	Hof Giesshübel bei Hohenſtein	L.-Schwalbach .	12	36	2
17	Zöller, Philipp Adam . . .	50	Winterwerb	Braubach . .	12	22	2
18	Kremper, Peter	68	Prath . . .	St. Goarshauſen	12	22	1
19	Douqué, Daniel	58	Niederlahnſtein	Braubach . .	11	26	2
20	Göller, Philipp Heinrich . .	76	Weyer . . .	St. Goarshauſen	11	26	1
21	Wiegand, Adam	39	Marienfels . .	Naſtätten . .	11	25	1
22	Altenhof, Heinrich	58	Nettert . . .	„	11	21	2
23	Haſſelbach, Wilhelm	45	Steckenroth . .	Wehen . . .	11	16	3
24	Laux, Friedrich	55	Ehr	Naſtätten . .	11	9	3
25	Schmidt, Philipp Heinrich . .	52	Dachſenhauſen .	Braubach . .	11	9	2
26	Göller, Philipp Adam . . .	73	Vogel . . .	Naſtätten . .	10	58	3
27	Cathrein, Valentin	64	Naſtätten . .	„	10	55	1
28	Wallrabenſtein, Jacob . . .	40	Hof Giesshübel bei Hohenſtein	L.-Schwalbach .	10	53	.
29	Guntrum, Jacob	51	Naſtätten . .	Naſtätten . . .	10	46	.
30	Werner, Johann Adam . . .	56	Niederbachheim	Braubach . .	10	40	2

V. Wahlkreis (Wahlort Königſtein).

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	fl.	kr.	pf.
1	von Schütz, Freiherr, Friedr. Wilh.	60	Camberg . .	Idſtein . . .	602	15	2
2	Dröſer, Philipp Joſeph . . .	59	Weißkirchen	Königſtein . .	34	42	1
3	Buſch, Eduard	38	Erbach . . .	Idſtein . . .	34	25	2
4	Jung, Johann	37	Kahlbach . .	Königſtein . .	32	48	2
5	Löw 1r, Anton	61	Würges . . .	Idſtein . . .	31	54	.
6	Ruppel jun., Heinrich . . .	65	Kahlbach . .	Königſtein . .	28	29	2
7	Nörtershäuſer Dr., Joſeph . .	45	Camberg . .	Idſtein . . .	27	12	3
8	Roth, Johann	49	Niederſelters .	„	27	2	.
9	Kraus jun., Johann	46	Kahlbach . .	Königſtein . .	20	16	.
10	Müller, Ludwig Ferdinand . .	55	Niedernhauſen .	Idſtein . . .	19	7	.
11	Jamin, Joſeph Anton . . .	56	Oberurſel . .	Königſteiu . .	17	49	2
12	Wiegand, Adolph	39	Idſtein . . .	Idſtein . . .	17	38	2

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Amt.	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl.	kr.	h.
13	Löw, Franz	63	Würges	Idstein	17	20	1
14	Zimmer, Conrad	40	Oberursel	Königstein	16	18	2
15	Herr 1r, Caspar	65	Weißkirchen	"	15	39	1
16	Lieber, Franz Gisbert	70	Camberg	Idstein	14	56	3
17	Cathrein, Wilhelm	57	"	"	14	53	.
18	Adam, Adam	66	Niederhöchstadt	Königstein	14	28	.
19	Möglich, Heinrich	65	Bommersheim	"	14	27	2
20	Velte 1r, Philipp	60	Wehrheim	Usingen	14	1	.
21	Reinhardt, Johann Georg	68	Usingen	"	13	57	1
22	Wenz 3r, Damian	53	Camberg	Idstein	13	57	1
23	Send, Hubertus	47	"	"	13	42	3
24	Schuhmacher, Joseph	64	"	"	13	36	2
25	Zimmermann, Anton	52	Weißkirchen	Königstein	13	25	3
26	Branz, Jacob	59	Oberursel	"	13	23	2
27	Lewalter 1r, Wilhelm	61	Würges	Idstein	13	4	3
28	Vogt 3r, Johannes	68	Reichelsheim	Reichelsheim	12	56	3
29	Seyberth, Philipp Christian	54	Walsdorf	Idstein	12	51	3
30	Stamm 2r, Heinrich	68	Kahlbach	Königstein	12	51	2
	VI. Wahlkreis (Wahlort Wiesbaden).						
1	Rosentreter, Henry Rudolph	50	Eltville	Eltville	205	44	.
2	von Bismark, Graf, Friedr. Aug.	53	Wiesbaden	Wiesbaden	83	31	.
3	von Dungern, Freiherr, Ernst Friedrich Wilhelm Carl Otto	34	"	"	77	29	.
4	von Preuschen, Freiherr, Franz Georg Ernst Ludwig	60	"	"	62	12	2
5	von Preuschen, Freiherr, Clemens August Ludwig Wenzeslaus	25	Platte b. Wiesbaden	Wiesbaden	62	12	2
6	Müller, Carl	69	Massenheim	Hochheim	60	41	3
7	Heimes, Heinrich	69	Hattenheim	Eltville	56	47	2
8	von Ingelheim, Graf, Phil. Franz Carl	62	Geisenheim	Rüdesheim	53	28	.
9	Wagner, Caspar	77	Oestrich	Eltville	45	28	3

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. ƒ	xr	♂
10	Bücher, Christian	63	Wiesbaden . .	Wiesbaden . .	44	1	1
11	Rücker, Wilhelm Peter . . .	56	"	"	43	4	.
12	Ritzel, Balthasar	59	Bierstadt . .	"	42	11	.
13	Ulrich, Georg Peter	29	Erbenheim . .	"	38	3	2
14	Vogel 6r, Philipp	56	Bierstadt . .	"	37	54	1
15	Hardt, Johann Georg . . .	53	Sulzbach . .	Höchst . . .	37	14	2
16	Schlocker, Philipp Wilhelm .	34	Hattersheim .	"	36	45	3
17	Scholz, Christian	60	Biebrich . . .	Wiesbaden . .	36	30	3
18	von Breidbach-Bürresheim, Freiherr, Anton	73	Heddernheim .	Höchst . . .	36	28	3
19	Pfeifer, Eugen	48	Erbach . . .	Eltville . . .	34	14	2
20	Milch, Philipp	33	Hofheim . .	Höchst . . .	32	35	3
21	Seipel, Wilhelm	72	Schierstein . .	Wiesbaden . .	32	28	3
22	Stein, Johann Phil. Pet. Wilh.	33	Erbenheim . .	"	31	45	2
23	Bonn 1r, Franz	74	Wallau . . .	Hochheim . .	30	48	1
24	Götz, Carl	54	Wiesbaden . .	Wiesbaden . .	29	50	2
25	Götz, Albrecht	49	"	"	29	42	3
26	Klohmann, Johann	70	Soffenheim . .	Höchst . . .	29	37	1
27	Weygandt, Philipp . . .	68	Wiesbaden . .	Wiesbaden . .	28	51	1
28	Weiler, Philipp	73	Hofheim . .	Höchst . . .	28	50	1
29	Kranz 2r, Philipp	61	Massenheim .	Hochheim . .	27	58	1
30	Schmidt, Johann Jonas . .	33	Wiesbaden . .	Wiesbaden . .	27	37	1

II.

Verzeichniß

der höchstbesteuerten Gewerbtreibenden für die Wahl von drei Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums.		
					fl.	kr.	h.
	Amt Braubach.						
1	Bonar, Heinrich	45	Generaldirector	Oberlahnstein	21	.	.
2	Fadé, Alfred	32	Hüttenbesitzer	Braubach	44	10	.
3	Körber, Johann Wilhelm	32	Mechaniker	Oberlahnstein	14	35	.
	Amt Diez.						
4	Balzer, Georg	42	Maurer	Diez	37	47	.
5	Heck, Karl	36	Kaufmann	Diez	15	50	.
6	Heymann, Michel	43	"	"	19	35	.
7	Heymann, Wolf	40	"	"	14	35	.
8	Königsberger, H. A.	58	"	"	16	59	.
9	Laux, H. A.	45	"	"	15	4	2
10	Lorenz, Karl	43	Posthalter	"	19	35	.
11	Mai, Wilhelm	48	Schichtmeister	"	23	20	.
12	Meyer, Adolph	56	Kaufmann	"	17	55	.
13	Meyer, Sebald	29	"	"	17	55	.
14	Pfeifer, Jacob	48	Müller	"	17	55	.
15	Schäfer, Johann	47	Kaufmann	"	27	49	2
16	Seckel, Theodor	33	"	"	14	35	.
	Amt Dillenburg.						
17	Gail, August	42	Mühlen- und Grubenbesitzer	Dillenburg	35	2	.
18	Giebeler, Karl	54	Hütten- und Grubenbesitzer	Adolphshütte bei Niederscheld	107	32	.
19	Grün, J. B.	44	Kaufmann und Grubenbesitzer	Dillenburg	26	16	.
20	Haas, Ludwig	73	Hütten- und Grubenbesitzer	Dillenburg	99	37	.
21	Haas, Friedrich	45	Tabaksfabrikant	Dillenburg	38	20	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums.		
					ƒ	xr	₰
22	Heusler, Friedrich	43	Hütten- und Grubenbesitzer .	Dillenburg . .	31	40	.
23	Jung, Ferdinand	55	Hütten- und Grubenbesitzer .	Dillenburg . .	46	35	.
24	Jung, Jacob	50	Hütten- und Grubenbesitzer .	Steinbrücken .	106	41	.
25	Jüngst Gustav	35	Papierfabrikant	Haiger . . .	29	35	.
26	Koch, Karl	38	Hütten- und Grubenbesitzer .	Dillenburg . .	25	19	.
27	Koch, Ludwig	36	Hütten- und Grubenbesitzer .	Dillenburg . .	25	5	.
28	Mülot, Heinrich Theodor . .	39	Lederfabrikant .	Haiger . . .	20	50	.
29	Reeh, August	49	Kaufmann . .	Haiger . . .	15	.	.
30	Schaaf, Ludwig	53	Wirth und Ziegelbrenner .	Dillenburg . .	1[illegible]	40	.
31	Schramm, Jr, Johann Heinrich	63	Lederfabrikant .	Haiger . . .	21	15	.
32	Winter, Wilhelm	60	Hofgerichtsdirektor	Dillenburg . .	21	52	2
33	Zintgraf, August	45	Hüttenbesitzer .	Dillenburg . .	43	20	.
	Amt Eltville.						
34	Hohwiesner, Stephan . . .	58	Mühlenbesitzer .	Neudorf . .	17	55	.
35	Köpp, Rudolph	34	Fabrikant . .	Oestrich . .	14	35	.
36	Müller, Franz	46	Fabrikant . .	Eltville . . .	117	30	.
37	Rosentreter, Henry Rudolph .	51	Weingutsbesitzer	Eltville . . .	18	45	.
	Amt Hachenburg.						
38	Bohle, Wilhelm	62	Kaufm. u. Fabrik.	Hachenburg .	18	45	.
39	Mergler, Georg	58	Amtsapothek. ꝛc.	„	20	25	.
40	Schneider, Heinrich Wilhelm .	63	Kaufm. u. Fabrik.	„	15	.	.
41	Schneider, Philipp . . .	48	„	„	58	45	.
	Amt Hadamar.						
42	Blum, Johannes	65	Grubenbesitzer	Steinbach . .	39	9	2
43	Heymann, Wilhelm	49	Kaufm. u. Grubenbesitzer .	Niedertiefenbach	18	49	3
44	Pötz, Joseph	35	„	„	24	9	2
45	Salmony, Abraham	66	Kaufmann . .	Hadamar	14	35	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl.	kr.	h.
46	Schmalz, 2r, Georg	56	Wirth und Grubenbesitzer	Niedertiefenbach	14	48	3
47	Siebert, Franz	67	Kaufmann	Hadamar	27	55	.
48	Siebert, Jacob	61	Kaufmann und Grubenbesitzer	"	92	2	.
	Amt Herborn.						
49	Bertina, Karl	57	Walzwerkbesitzer	Fleisbach	42	57	.
50	Bingel, Karl	56	Mühlenbesitzer	Herborn	19	35	.
51	Cuntz, Friedrich Heinr. Christian	57	Fabrikant	"	18	38	3
52	Gail, Karl	38	Sägewerksbesitz.	"	21	15	.
53	Schramm, Andreas	67	Gerber	"	14	35	.
54	Thielmann, 2r, Joh. Heinrich	52	Bauunternehmer	Bicken	18	46	.
55	Treupel, F. D.	39	Grubenbesitzer	Herborn	63	15	2
56	Weyel, Karl	31	Kaufmann	"	35	.	.
	Amt Hochheim.						
57	Burgeff, Karl	52	Director	Hochheim	25		.
58	Lembach, Christian	54	Gastwirth rc.	"	17	30	.
59	Messerschmitt, Jacob	38	Fabrikant	Flörsheim	38	45	.
60	Schlemmer, von, August	32	Fabrikant	Hochheim	17	5	.
	Amt Höchst.						
61	Hattemer, Joseph	33	Müller	Hattersheim	23	45	.
62	Hesse, Hubert	38	Fabrikant	Heddernheim	131	15	.
63	Höhler, Johann Joseph	48	"	Höchst	14	35	.
64	Schweitzer, Anton	65	Holzhändler	"	14	35	.
65	Weinbach, Adam	46	Müller	Kriftel	15	25	.
66	Zimmermann, Johann	40	"	Hattersheim	19	10	.
	Amt Idstein.						
	Amt Königstein.						
67	Adrian, 2r, Anton	39	Müller	Oberursel	38	45	.
68	Drößer, Philipp Joseph	59	"	Weißkirchen	19	10	.
69	Rompel, 5r, Jacob	41	Kupferhammerbesitzer	Oberursel	18	45	.
70	Sachs, Konrad	47	Fabrikant	Eppstein	60	.	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl	xr	h
71	Zimmer, Konrad	40	Müller	Oberursel	16	15	.
	Amt L.-Schwalbach.						
72	Grebert, Ferdinand	25	Candidat med.	L.-Schwalbach	14	35	.
73	Herber, Friedrich	55	Postverwalter u. Gastwirth	"	20	25	.
	Amt Limburg.						
74	Blum, Dr., Peter Joseph	56	Bischof	Limburg	37	30	.
75	Burkardt, Arnold	53	Müller	"	18	42	.
76	Busch, Ernst	42	Bierbrauer	"	22	30	.
77	Hilf, Hubert	44	Procurator	"	15	50	.
78	Hilf, Aloys Anton	41	Mühlen- und Bergwerkbes.	"	63	1	.
79	Hill, Adam	57	Bierbr. u. Wirth	"	20	25	
80	Knapp, 7r, Johannes	56	Branntweinbr.	Dauborn-Eufingen	15	25	.
81	Kremer, ält., Joh. Nepomuk	60	Bierbrauer und Weinhändler	Limburg	36	15	.
82	Menges, Johann Anton	64	Müller u. Bäcker	"	17	55	.
83	Menges, Joseph	44	Posthalter	"	14	35	.
84	Meyer, Victor	41	Schiffer und Grubenbesitzer	"	17	13	.
85	Pachten, Ferdinand	27	Fabrikant	"	18	20	.
86	Perslassen, Michael	54	Procurator	"	21	54	2
87	Zimmermann, Jacob	30	Müller	"	14	35	.
	Amt Marienberg.						
	Amt Montabaur.						
	Amt Nassau						
88	Balzer, Wilh. Jac.	46	Bauunternehm.	Ems	26	15	.
89	Balzer, Emil	38	Banquier	"	30	.	.
90	Becker, 2r, Heinrich	33	Gastwirth	"	30	25	.
91	Born, Ernst	46	Bergwerksdirect.	"	52	30	.
92	Devora, Franz	28	Fabrikbesitzer	Scheuern	20	50	.
93	Dreßler, Joseph	50	Gastwirth	Ems	16	40	.
94	Huyn, Heinrich	29	"	"	22	30	.
95	Kilp, Ernst	45	Bierbrauer rc.	Nassau	40	50	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums fl	xr	d
96	Minor, 2r, Christian . . .	48	Müller . . .	Langau bei Scheuern .	20	50	.
97	Werner, 2r, Karl	39	Bauunternehm.	Ems	17	5	.
	Amt Rastätten.						
	Amt Reichelsheim.						
	Amt Rennerod.						
98	Ferger, Carl Christian . . .	51	Bierbrauer ꝛc.	Westerburg . .	17	2	.
99	Kissel, Carl Ernst	60	Medicinalrath .	"	18	24	.
100	Schmidt, Wilhelm	57	Kaufmann ꝛc.	Rennerod . .	20	17	.
101	Wollweber, Theodor	59	Posthalter . .	"	19	18	.
	Amt Rüdesheim.						
102	Bohn, Johann	41	Maschinenbauer	Johannisberg .	103	31	2
103	Dietrich, Johann Baptist . .	30	Fabrikant . .	Rüdesheim . .	47	55	.
104	Harth, Franz Anton . . .	28	Weinhändler .	"	14	35	.
105	Jung, Stephan	30	"	"	14	35	.
106	Labe, Friedrich	42	"	Geisenheim .	19	10	.
107	Reuter, August	64	"	Rüdesheim . .	27	5	.
108	Sahl, August	28	"	"	27	55	.
	Amt Runkel.						
109	Buderus, Richard	51	Hüttenbesitzer .	Christianshütte bei Schupbach	82	38	.
110	Heyl 2r, Philipp	64	Bürgermeister	Weyer	55	20	2
111	Nattmann, Wilhelm	35	Müller . . .	Runkel . .	16	15	.
	Amt St Goarshausen.						
112	Herberich, Oswald . . .	53	Wirth ꝛc. . .	Caub	24	44	.
113	Hofmann, Wilhelm	44	Institutsvorst.	St. Goarshausen	20	50	.
114	Wagner, Friedrich	46	Fabrikant . .	St. Goarshausen	70	50	.
	Amt Selters.						
115	Diels, Jacob	44	Fabrikant . .	Vielbach . .	22	55	.
116	Gerz, Peter Paul	47	Bäcker ꝛc. . .	Nausbach . .	19	35	.
117	Hermann, Jacob	48	Maschinenbes.	Selters . . .	37	48	3
118	Sayn, Wilhelm	54	Posthalter . .	Freilingen . .	15	22	2

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter-Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. ƒ	xr	₰
119	Wolf, Caspar	46	Müller ꝛc.	Ellenhausen	14	35	.
	Amt Usingen.						
120	Lossen, Joseph	70	Hüttenbesitzer	Emmershäuser Hütte	32	55	.
	Amt Wallmerod.						
	—						
	Amt Wehen.						
121	Faßbender, J. Peter	50	Fabrikant	Michelbach	15	20	2
122	Lossen, Mathias	68	Hüttenpächter	„	51	41	3
123	Zimmermann, Heinrich	66	Müller	„	21	46	2
	Amt Weilburg.						
124	Baltzer, Carl	52	Bauunternehmer	Weilburg	14	35	.
125	Bieber, Alexander	43	Müller	„	17	5	.
126	Buderus, Friedrich	55	Hüttenbesitzer	Audenschmiede	62	54	.
127	Helbig, Georg	49	Wirth und Ziegelbrenner.	Weilburg	15	.	.
128	Rosenkranz, Ferdinand	34	Bierbrauer	Weilburg	18	20	.
	Amt Wiesbaden.						
129	Acker, Carl	44	Kaufmann	Wiesbaden	14	35	.
130	Anthes, Philipp	40	Gastwirth	„	20	50	.
131	Berle, Markus	61	Banquier	„	37	30	.
132	Berthold, Georg Joseph	56	Badewirth	„	14	35	.
133	Bertram, Joseph	57	Weinhändler	„	25	50	.
134	Bertram Dr., Philipp	53	Director	„	21	52	2
135	Bertram, Anton Wilhelm	27	Wirth	„	16	15	.
136	Birk, Georg Philipp	54	Maurer	„	34	10	.
137	Birlebach, Georg	41	Gastwirth	„	20	50	.
138	von Bock-Hermsdorf, Friedrich, Freiherr	70	Oberkammerherr	„	37	30	.
139	von Bose, Friedrich, Freiherr	46	Intendant und Flügeladjut.	„	21	52	2
140	von Breidbach-Bürresheim, Friedr., Freiherr	44	Oberstallmeister	„	31	15	.
141	Brugman, Wilhelm	48	Director	„	21	52	2
142	Bücher, Christian	63	Wirth u. Bierbr.	„	16	15	.
143	Bücher, Georg	56	„	„	29	10	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums.		
					fl	kr	pf
144	Christmann, Carl Philipp	31	Restaurateur	Wiesbaden	15	.	.
145	Cramer, Johann Jacob	49	Tüncher	〃	14	35	.
146	Dams, Ludwig	43	Tapezierer	〃	18	45	.
147	Faber, Christian	61	Präsident	〃	31	15	.
148	Fauser, Carl	45	Schreiner	〃	14	35	.
149	Fehr, Philipp	49	Kaufmann	〃	20	50	.
150	Freytag, Carl Otto Ludwig	32	Badewirth	〃	31	15	.
151	Fritze Dr., Wilhelm	64	Geheimerath	〃	20	37	2
152	Gaab, Georg Johann Christian	37	Schreiner	〃	14	35	.
153	Gademann, Friedrich	54	Fabrikant	Biebrich	16	15	.
154	von Gagern, Moritz, Freiherr	56	Director	Wiesbaden	21	52	2
155	Glaser, Carl Hermann	39	Kaufmann	〃	15	25	.
156	Göbel, Philipp	52	Weinhändler	〃	20	50	.
157	Götz, Carl	54	Gast- u. Badewirth	〃	49	35	.
158	Haas Dr., Ferdinand Adolf	31	Institutsvorsteh.	〃	14	35	.
159	von Hadeln, Heinrich, Freiherr	68	Generallieuten.	〃	41	15	.
160	Hahn, Georg Philipp Anton	51	Ziegler	〃	16	40	.
161	Häffner, Heinrich	47	Badewirth	〃	47	55	.
162	von Heemskerck, Wilhelm	61	Director	〃	39	22	2
163	Hellbach, Joseph	41	Gastwirth	〃	40	50	.
164	Heppenheimer 2r, Johann	50	Bürgermeister	Biebrich	15	3	3
165	Herber, Philipp Daniel	62	Badewirth	Wiesbaden	14	35	.
166	Hergenhahn, Carl	70	Generallieuten.	〃	25	.	.
167	Hergenhahn, August	60	Director	〃	21	52	2
168	Herz, Samuel	58	Kaufmann	〃	25	.	.
169	Hönick, Gottfried Traugott	61	Badewirth	〃	14	35	.
170	Hoffmann, Philipp Christian	69	〃	〃	25	.	.
171	von Holbach, Franz	60	Generalmajor	〃	21	52	2
172	Hoft, Hermann Joseph	35	Branntweinbr.	Frauenstein	15	50	.
173	Kalb, Carl	44	Banquier	Wiesbaden	37	30	.
174	Kalle, Wilhelm	28	Fabrikant	Biebrich	14	35	.
175	Kimmel, Georg Jonas	28	Bierbrauer und Wirth	Wiesbaden	17	55	.
176	Koch, Georg Konrad	55	Kaufmann	〃	17	21	3
177	Lembach, Johann Kraft	57	Kaufmann	Biebrich	20	50	.
178	Liebmann, Meyer	43	Händler	Wiesbaden	20	50	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter-Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums.		
					ƒ	xr	ℌ
179	von Löw, Ludwig, Freiherr .	61	Präsident . .	Wiesbaden . .	31	15	.
180	Löwenherz, Hermann . . .	60	Tuchfabrikant	Biebrich . .	20	50	.
181	Löwenherz, Samuel . . .	52	Badewirth . .	Wiesbaden . .	20	50	.
182	Mayer, Philipp	44	Schreiner . .	„	14	35	.
183	Meinecke, Philipp Friedrich .	48	Zimmermann .	„	23	20	.
184	von Miltitz, Leo, Freiherr . .	49	Hofmarschall .	„	31	15	.
185	Müller, Philipp	34	Buchdrucker .	„	17	5	.
186	Neuendorff, Gottfried Ludwig .	47	Badewirth . .	„	20	50	.
187	Nocker, Wilhelm Carl . .	38	Maurer . .	„	18	45	.
188	Pagenstecher Dr., Alexander .	35	Hofrath . . .	„	15	25	.
189	Philippi, Jacob Wilhelm . .	36	Schlosser . .	„	14	35	.
190	Ritzel, Balthasar	59	Ziegler . .	Bierstadt . .	22	5	.
191	Ritzel, Heinrich	47	Kaufmann . .	Wiesbaden . .	20	50	.
192	Röder, Gust. Friedr. Franz Adolph	25	Conditor . .	„	20	50	.
193	Rosenstein, Benedict	54	Weinhändler .	„	14	35	.
194	Rücker, Wilhelm Peter . . .	56	Bauunternehm.	„	15	.	.
195	Sabel, Adolph	31	Badewirth . .	„	17	55	.
196	Schaus, Johann Georg . .	66	Badewirth . .	„	14	35	.
197	Schellenberg, August . . .	50	Buchhändler .	„	15	50	.
198	Schepp, Friedrich Wilhelm	59	Director . .	„	21	52	2
199	Schirmer, Heinrich . .	42	Kaufmann . .	„	14	35	.
200	Schlachter, Heinrich	48	Kaufmann . .	„	17	5	.
201	Schlichter, Friedrich August .	37	Gast- u. Badewirth . .	„	48	45	.
202	Schmölder, Nicolaus . . .	56	Spediteur ꝛc. .	Biebrich . .	17	30	.
203	Scholz, Christian	52	Müller . . .	„	42	5	.
204	Schramm, Johann Philipp .	52	Tüncher . .	Wiesbaden . .	14	35	.
205	Seckbach, Max	38	Händler . .	„	14	35	.
206	Sender, Salomon	48	Händler . .	Biebrich . .	20	50	.
207	Spitz, Georg Christian . .	49	Schneider . .	Wiesbaden .	14	35	.
208	Stern, Meyer	40	Banquier . .	Wiesbaden . .	14	35	.
209	Strauß, Moritz	40	Tapezierer . .	„	20	25	.
210	Stumpf, Carl Joseph . . .	69	Mechanikus . .	„	14	35	.
211	von Syberg, Joseph, Freiherr Excellenz	67	Wirklicher Geheimerath . .	„	25	.	.
212	Theis, Johann Gottfried . .	49	Müller . . .	„	22	5	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl	kr	pf
213	Vogel, 6., Philipp	56	Ziegler u. Wirth	Bierstadt . .	23	45	.
214	Voltz, Adam	59	Müller . . .	Wiesbaden . .	27	55	.
215	Wagemann, Carl	68	"	"	18	20	.
216	Walther, Georg	59	Hauderer .	"	27	5	.
217	Walther, Jakob	44	Bauunternehmer	"	40	.	.
218	Weil jun., Jonas	58	Zimmermann .	"	14	35	.
219	Werner, Heinrich Joseph . .	30	Müller . . .	"	40	50	.
220	Werren, Joseph	53	Director . .	"	21	52	2
221	Wilhelmi, Dr. Ludwig . .	69	Landesbischof .	"	25	.	.
222	Prinz von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, August, Durchlaucht.	77	Staatsminister	"	68	45	.
223	Wolf, Moses	46	Händler . .	"	35	25	.
224	Wolf, Joseph	36	"	"	14	35	.
225	Wuth, Carl	39	Bierbrauer . .	Biebrich . . .	34	35	.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 26. Juni 1865.

(Den Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrags mit dem Kaiserreich Frankreich betr.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge werden die zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Kaiserreich Frankreich andererseits abgeschlossenen Verträge, nämlich der Handelsvertrag nebst dazu gehörigen Tarifen A & B, der Schifffahrtsvertrag, die Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, sämmtlich vom 2. April 1862; sodann das auf die vorgenannten Vertragsinstrumente bezügliche Schlußprotokoll von demselben Tage und ein weiteres zwischen Preußen und Frankreich unterzeichnetes Protokoll vom 14. December 1864, soweit dessen Inhalt die im Namen des Zollvereins mit Frankreich abgeschlossenen Verträge zum Gegenstande hat, nachdem dieselben allseitig ratificirt worden sind und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 23. Mai 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des

Traité de Commerce.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant, tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cöthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, — savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss

Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen andererseits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adlerordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern 2c. 2c. 2c.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub 2c. 2c. 2c.,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub 2c. 2c. 2c., und

ligne cadette —, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part et

Sa Majesté l'Empereur des Français d'autre part,

animés d'un égal désir de resserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales entre les États du Zollverein et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son Ministre d'État et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.,

M. Jean Frédéric de Pommer Esche, Son directeur général des contributions et des douanes, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.,

M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub etc. etc. etc.,

und

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens erster Classe etc. etc. etc. und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion etc. etc. etc.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden oder in demselben verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereins-

M. Martin Frédéric Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de la Tour d'Auvergne, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.

et

M. Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc.

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les objets d'origine ou de manufacture du Zollverein, énumérés dans le tarif A. joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des États du Zollverein ou sous pavillon français, seront admis en

staates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangsabgaben, mit Einschluß der Zusatzdecimen, zugelassen werden.

France aux droits fixés par ledit tarif, décimes additionnels compris.

Artikel 2.

Die in dem Tarif B. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen im Zollverein bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangsabgaben zugelassen werden.

Article 2.

Les objets d'origine ou de manufacture française, énumérés dans le tarif B. joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des États du Zollverein ou sous pavillon français, seront admis dans le Zollverein aux droits fixés par ledit tarif.

Artikel 3.

Die aus dem Zollverein herstammenden oder in demselben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hansestädte an der Elbe oder Weser, oder mittelst der belgischen oder schweizerischen Eisenbahnen in Frankreich eingehen, sollen als unmittelbar eingeführt angesehen werden, und zwar im letzteren Falle, wenn die Eisenbahnwagen oder Colli, welche die Waaren enthalten, von dem vereinsländischen Zollamte amtlich verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unversehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maßgabe der, unter den Hohen vertragenden Theilen für den internationalen Eisenbahndienst getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen bei ihrem

Article 3.

Seront considérées comme importées directement les marchandises d'origine ou de fabrication du Zollverein expédiées en France, soit par les ports hanséatiques de l'Elbe ou du Weser, soit par les chemins de fer de la Belgique ou de la Suisse, pourvu que, dans ce dernier cas, les wagons ou les colis renfermant ces marchandises soient cadenassés ou plombés par la douane du Zollverein, que les cadenas ou plombs soient reconnus intacts à l'arrivée en France et que l'expédition ait lieu dans les conditions réglées entre les Hautes Parties contractantes pour le service international des chemins de fer.

Les marchandises d'origine ou de fabrication française jouiront sous les mêmes

Eingange in den Zollverein unter denselben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

conditions à l'entrée du Zollverein d'un traitement exactement semblable.

Artikel 4.

Die aus dem Zollvereine nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art sollen beiderseitig von allen Ausgangsabgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation. Sie bleiben einer Ausgangsabgabe unterworfen, deren Betrag festgestellt ist, wie folgt:

in Frankreich:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug

12 Frcs. für 100 Kilo.,

für altes Tauwerk, getheert oder nicht getheert,

4 Frcs. für 100 Kilo.,

im Zollverein:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Makulatur und Papierspänen, und für Halbzeug,

1⅔ Thlr. — 2 fl. 55 kr. — für den Zollcentner,

für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert,

⅓ Thlr. — 35 kr. — für den Zollcentner.

Article 4.

Les marchandises de toute nature exportées du Zollverein pour la France ou vice-versâ seront réciproquement exemptes de tout droit de sortie.

Sont seuls exceptés de cette disposition les drilles et chiffons énumérés ci-après, qui resteront soumis à un droit de sortie fixé comme suit, savoir:

en France:

pour les drilles et chiffons de toute espèce, autres que de laine pure, et pour la pâte à papier,

à 12 francs par 100 kil.

pour les vieux cordages, goudronnés, ou non,

à 4 francs par 100 kil.

dans le Zollverein:

pour les drilles et chiffons de toute espèce, autres que de soie pure, y compris les maculatures et rognures de papier, et pour la pâte à papier,

à 1⅔ écus — 2 flor. 55 kr. — par quintal de douane,

pour les vieux cordages et filets de pêche, goudronnés ou non,

à ⅓ écu — 35 kr. — par quintal de douane.

Artikel 5.

Der aus dem Zollverein herstammende Spiritus und Weingeistfirniß soll in Frankreich, außer den in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingangsabgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchsabgabe unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Liqueure, Branntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von . . . . 90 Fr.

Weingeistfirniß, vom Hectoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Weingeistes der Abgabe von . . . . 90 Fr.

Bis dahin, daß das zur Darstellung chemischer oder anderer gleichartiger Fabrikate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchsabgabe befreit sein wird, sollen die nachstehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den französischen Fabrikanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatzabgaben unterliegen:

	Fr.	Cent.	
Rohe Soda	4	35	für 100 Kilogramm.
Kristallisirte Soda . .	4	35	
Schwefelsaures Natron:			
reines, wasserfrei . .	6	—	
cristallisirt oder mit Wasser verbunden . .	2	40	
unreines, wasserfrei . .	5	40	

Article 5.

Indépendamment des droits de douane stipulés dans le tarif A. annexé au présent traité, les alcools et les vernis alcooliques originaires du Zollverein seront soumis en France au droit de consommation imposé aux produits similaires français, c'est-à-dire:

Alcool pur, liqueurs, eaux-de-vie en bouteilles, par hectolitre . 90 frs.

Vernis à l'esprit-de-vin, par hectolitre d'alcool pour contenu dans le vernis . . . . 90 frs.

Jusqu'à ce que les sels employés à la fabrication des produits chimiques ou autres similaires soient exemptés en France du droit de consommation, les produits à base de sel énumérés ci-dessous originaires du Zollverein payeront à leur importation en France et à titre de compensation des droits équivalens supportés par les fabricants français les taxes supplémentaires suivantes:

	frs.	cts.	
Soude brute	4	35	les 100 kilogr.
Cristaux de soude .	4	35	
Sulfate de soude:			
pur anhydre	6	—	
cristallisé ou hydraté	2	40	
impur anhydre	5	40	

	Fr.	Cent.	
cristallisirt oder mit Wasser verbunden	2	10	für 100 Kilogramm.
Schwefligsaures Natron	6	—	
Calcinirte Soda	11	—	
Salzsäure	3	—	
Chlorkalk	7	50	
Chlorsaures Kali	66	—	
Chlormagnesium	4	—	

Spiegelgläser, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche.

	Fr.	Cent.	
Hohlglas, Fensterglas und anderes weißes Glas	2	—	für 100 Kilogramm.
Glasflaschen	—	80	
Ultramarin, künstlicher	6	75	
Salmiak	10	—	
Varekſoda	1	50	
Gebrannte Rüben-Preßlinge, rohe	1	25	
Zinnsalz	3	—	

Artikel 6.

Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhrvergütungen, sollen die nach dem vorangehenden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrikation zu entrichtenden Zusatzabgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhrvergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Re-

	frs.	cts.	
cristallisé, ou hydraté	2	10	les 100 kilogr.
Sulfite de soude	6	—	
Sel de soude	11	—	
Acide hydrochlorique	3	—	
Chlorure de chaux	7	50	
Chlorate de potasse	66	—	
Chlorure de magnésium	4	—	

Glaces ou grands miroirs 1 fr. le mètre de superficie.

	frs.	cts.	
Gobeleterie, verres à vitres et autres verres blancs	2	—	les 100 kilogr.
Bouteilles	—	80	
Outremer factice	6	75	
Sel ammoniac	10	—	
Soudes de varech	1	50	
Salin ou résidu brut de la calcination des vinasses de betterave	1	25	
Sel d'étain	3	—	

Article 6.

Dans le cas de suppression ou de réduction des drawbacks actuellement existant à l'exportation des produits français, les taxes supplémentaires, imposées par l'article précédent aux produits d'origine ou de manufacture du Zollverein, seront supprimées ou réduites de sommes égales à celles dont seraient diminués ces drawbacks.

Toutefois, en cas de suppression, si

gierung aber die Darstellung gewisser französischer Erzeugnisse einer Ueberwachung, Controle oder Verwaltungsaufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatzabgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhrvergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrikation bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhrvergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abkunft oder Fabrikation ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhrvergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatzabgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Dem Zollverein sollen dieselben Befugnisse zustehen, welche Frankreich sich in den vorstehenden Bestimmungen vorbehält.

Artikel 7.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer

le gouvernement établit une surveillance, un contrôle ou un exercice administratif sur certains produits fabriqués français, les charges directes ou indirectes, dont seront grevés les fabricants français seront compensées par une surtaxe équivalente établie sur les produits similaires du Zollverein.

Il demeure, en outre, convenu, que si des drawbacks sont accordés à d'autres produits de fabrication française ou si les drawbacks actuels sont augmentés, les droits qui grèvent les produits d'origine ou de fabrication du Zollverein pourront être augmentés, s'il y a lieu, d'une surtaxe égale au montant de ces drawbacks.

Les drawbacks établis à l'exportation des produits français ne pourront être que la représentation exacte des droits de consommation grevant lesdits produits ou les matières dont ils sont fabriqués.

Le Zollverein jouira des mêmes droits que ceux que se réserve la France par les dispositions qui précèdent.

Article 7.

Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit de consommation nouveau ou un supplément de droit de consommation sur un article de production ou de fabrication natio-

oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 8.

Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herstammenden und in die Gebiete des anderen Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs-Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangsabgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Producenten durch das innere Steuersystem verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein bestehenden Verabredungen sollen französische Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingangsverzollung unterlegen haben, auch in Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsstaaten oder einer Commune oder Corporation erhobenen Steuer frei bleiben.

Artikel 9.

Waaren aus Gold, Silber, Platin oder andern edeln Metallen sollen, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Controleverfahren unterliegen, und ein-

nale compris dans les tarifs annexés aux présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé à l'importation d'un droit égal ou équivalent.

Article 8.

Les marchandises de tout nature, originaires des États de l'une des Hautes Parties et importées dans ceux de l'autre ne pourront être assujetties à des droits d'accise ou de consommation supérieurs à ceux pui grèvent ou grèveraient les marchandises similaires de production nationale. Toutefois les droits à l'importation pourront être augmentés des sommes qui représenteraient les frais occasionnés aux producteurs nationaux par le système de l'accise.

Conformément aus règles établies dans le Zollverein, les vins, les alcools et les graisses d'origine française qui ont acquitté le droit d'entrée continueront d'être affranchis de tout droit ultérieur quelconque, perçu pour le compte soit du Zollverein, soit de l'un des États qui le composent, soit d'une commune ou corporation.

Article 9.

Les articles d'orfévrerie et de bijouterie en or, en argent, platine ou autres métaux, importés du Zollverein en France ou vice-versâ, seront soumis au régime de contrôle établi pour les articles similaires de fabrication nationale et payeront,

tretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen, wie diese, bezahlen.

Artikel 10.

Unbeschadet der, über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen, sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagzöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Artikel 11.

Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direct aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehen.

Die aus dem Zollverein über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen solche in dem Artikel 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Artikel 12.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh,

s'il y a lieu, sur la même base que ceux-ci, les droits de marque et de garantie.

Article 10.

Indépendamment du régime d'entrée établi par le présent traité à l'égard des produits non originaires du Zollverein, ces mêmes produits seront soumis aux surtaxes de navigation dont sont ou pourront être frappés les produits importés en France, sous pavillon français, d'ailleurs que des pays d'origine.

Article 11.

Les marchandises de toute origine, importées de France par la frontière de terre seront admises à l'entrée dans le Zollverein aux mêmes droits que si elles y étaient importées directement de France par mer et sous pavillon français.

Les marchandises spécifiées ou non en l'article 22 de la loi du 28 avril 1816, importées du Zollverein par la frontière de terre, seront admises pour la consommation intérieure de la France, moyennant l'acquittement des droits établis pour les provenances autres que celles des pays de production, sous pavillon français.

Article 12.

Pour faciliter la circulation des produits agricoles sur les frontières respectives, les céréales en gerbes ou en épis, les foins,

Heu, Stroh- und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

Artikel 13.

Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Consul oder Consularagenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Artikel 14.

Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transportversicherungs- und Commissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren und dieser Declaration, außer dem Ursprungszeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angiebt.

Artikel 15.

Wenn die Zollbehörde den declarirten

la paille et les fourrages verts seront réciproquement importés et exportés en franchise de droits.

Article 13.

Pour établir que les produits sont d'origine ou de manufacture nationale, l'importateur devra présenter à la douane de l'autre pays soit une déclaration officielle faite devant un magistrat siégeant au lieu d'expédition, soit un certificat délivré par le chef du service des douanes du bureau compétent, soit un certificat délivré par les consuls ou agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement.

Article 14.

Les droits ad valorem, stipulés par le présent traité, seront calculés sur la valeur, au lieu d'origine ou de fabrication de l'objet importé augmentée des frais de transport, d'assurance et de commission nécessaires pour l'importation en France jusqu'au lieu d'introduction.

L'importateur devra, indépendamment du certificat d'origine, joindre a sa déclaration écrite, constatant la valeur de la marchandise importée, une facture indiquant le prix réel et émanant du fabricant ou du vendeur.

Article 15.

Si la douane juge insuffisante la valeur

Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des declarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselbe eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Declaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Artikel 16.

Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Artikel 17.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr declarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Declaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den declarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn

déclarée, elle aura le droit de retenir les marchandises en payant à l'importateur le prix déclaré par lui, augmenté de cinq pour cent.

Ce payement devra être effectué dans les quinze jours qui suivront la déclaration, et les droits, s'il en a été perçu, seront en même temps restitués.

Article 16.

L'importateur contre lequel la douane voudra exercer le droit de préemption stipulé par l'article précédent, pourra, s'il le préfère, demander l'estimation de sa marchandise par des experts. La même faculté appartiendra à la douane, lorsqu'elle ne jugera pas convenable de recourir immédiatement à la préemption.

Article 17.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de cinq pour cent celle qui est déclarée par l'importateur, le droit sera perçu sur le montant de la déclaration.

Si la valeur dépasse de cinq pour cent celle qui est declarée, la douane pourra à son choix exercer la préemption ou percevoir le droit sur la valeur déterminée par les experts.

Ce droit sera augmenté de cinquante pour cent à titre d'amende, si l'évaluation

der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der declarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Declaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den declarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Artikel 18.

In den durch Artikel 16. vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Declaranten, der andere von dem Vorstande der Localzollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Declarant es verlangt, schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder, sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Declaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirks ernannt werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

Artikel 19.

Die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle sollen auf Grund von Ha-

des experts est de dix pour cent supérieure à la valeur déclarée.

Les frais d'expertise seront supportés par le déclarant, si la valeur déterminée par la décision arbitrale excède de cinq pour cent la valeur déclarée; dans le cas contraire, ils seront supportés par la douane.

Article 18.

Dans les cas prévus par l'article 16 les deux arbitres experts seront nommés l'un par le déclarant, l'autre par le chef locale du service des douanes; en cas de partage, ou même au moment de la constitution de l'arbitrage, si le déclarant le requiert, les experts choisiront un tiers arbitre; s'yl y a désaccord, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort. Si le bureau de déclaration est à plus d'un myriamètre du siége du tribunal de commerce, le tiers arbitre pourra être nommé par le juge de paix du canton.

La décision arbitrale devra être rendue dans les quinze jours qui suivront la constitution de l'arbitrage.

Article 19.

Les droits fixés par le présent traité ne subiront aucune réduction du chef d'ava-

varien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

rie ou de détérioration quelconque des marchandises.

Artikel 20.

Die Revision und Eingangsverzollung der nach dem Werthe besteuerten reinen oder gemischten Gewebe, welche aus dem Zollverein eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marseille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mühlhausen, Chambéry, Paris und Lyon, sowie bei denjenigen anderen Zollämtern, deren Bestimmung sich die französische Regierung für die Zukunft vorbehält.

Article 20.

Les tissus purs ou mélangés du Zollverein taxés à la valeur ne pourront être vérifiés en France et admis à l'acquittement des droits que par les ports de Bordeaux, Nantes, le Hâvre, Boulogne, Calais, Dunkerque, Rouen, Nice, Marseille, Alger et Oran ou par les bureaux de Lille, Valenciennes, Metz, Strasbourg, Mulhouse, Chambery, Paris, Lyon et autres bureaux de douane que le gouvernement français se réserve de déterminer ultérieurement.

Artikel 21.

Bei der Revision der zollvereinsländischen Gewebe, welche nach der Anzahl der, auf einem Raume von fünf Quadratmillimeter befindlichen Fäden besteuert sind, soll jeder Bruchtheil eines Fadens unberücksichtigt bleiben.

Article 21.

Dans la vérification des tissus du Zollverein, imposés d'après le nombre des fils renfermés dans un espace de cinq millimètres carrés, toute fraction de fil sera negligée.

Artikel 22.

Wer Maschinen und mechanische Geräthe oder einzelne Theile derselben, oder irgend eine andere in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Article 22.

Les importateurs de machines et mécaniques entières ou en pièces détachées et de toutes autres marchandises énumérées dans le présent traité, seront réciproquement dispensés de produire à la douane tout modèle ou dessin de l'objet importé.

Artikel 23.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden

Article 23.

Les marchandises de tout nature venant de l'un des deux territoires ou y allant,

Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Die französische Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer besonderen Erlaubniß abhängig.

Toutefois le gouvernement français maintient pour la poudre à tirer la prohibition et se réserve de soumettre à des autorisations spéciales le transit des armes de guerre. Dans le Zollverein le transit du sel restera soumis à une autorisation spéciale.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune des Hautes Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

Artikel 24.

Bis zur Vollendung der Eisenbahnen von Saint-Jean de Maurienne nach der italienischen und von Bayonne nach der spanischen Grenze wird die französische Verwaltung auf die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren unter den nachstehenden Bedingungen dieselben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelst der Eisenbahn stattfände:

1. Die Beförderung muß in geschlossenen Wagen stattfinden, welche mit einer, durch ein Vorhängeschloß genügend verschließbaren Einladethür versehen sind.

2. Bei dem französischen Eingangsamte muß eine Declaration abgegeben werden.

3. Der Wagenführer oder Transportunternehmer muß für die im Falle von Hin-

Article 24.

Jusqu'à l'achèvement des chemins de fer de Saint-Jean-de-Maurienne à la frontière italienne et de Bayonne à la frontière espagnole, l'administration française appliquera, sous les conditions suivantes, aux marchandises venant du Zollverein ou y allant les mêmes facilités de transit que si l'entrée et la sortie dans ces directions avaient lieu par chemin de fer:

1°. Les transports se feront par voitures fermées ayant un panneau de charge susceptible d'être convenablement cadenassé.

2°. Une déclaration sera faite au bureau d'entrée français.

3°. Le voiturier ou l'entrepreneur des transports fournira caution pour les

terziehungen fälligen Abgaben und Strafgelder Caution leisten.

Artikel 25.

Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benöthigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu miethen oder zu besitzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art sie sein mögen, zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Desgleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf

droits et pénalités exigibles en cas de fraude.

Article 25.

Les sujets des Hautes Parties contractantes pourront réciproquement entrer, voyager ou séjourner en toute liberté, dans quelque partie que ce soit des territoires respectifs, pour y vaquer à leurs affaires, et ils y jouiront à cet effet pour leurs personnes et leurs biens de la même protection et sécurité que les nationaux.

Ils auront la faculté dans les villes et ports de louer ou posséder les maisons, magasins, boutiques et terrains qui leur seront nécessaires sans être assujettis à des taxes soit générales, soit locales, ni à des impôts ou obligations de quelque nature qu'ils soient, autres que ceux qui sont ou pourront être établis sur les nationaux.

De la même manière ils jouiront en matière de commerce et d'industrie de tous les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouissent ou jouiront les nationaux.

Il est entendu, toutefois, que les stipulations qui précèdent ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans le territoire de chaque État contractant et applicable

die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht sollen die gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

aux sujets de tout autre État. Sous ce rapport les sujets respectifs seront traités comme ceux de l'État le plus favorisé.

Artikel 26.

Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Article 26.

Les fabricants et marchands français, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment patentés en France dans l'une de ces qualités, pourront dans le Zollverein, sans y être soumis à aucun droit de patente, faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises.

Il y aura réciprocité en France pour les fabricants et marchands des États du Zollverein et leurs commis-voyageurs.

Les formalités nécessaires pour obtenir cette immunité seront réglées d'un commun accord.

Artikel 27.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungsreisenden oder in Frankreich von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits unter den, zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen wer-

Article 27.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui sont importés dans le Zollverein par des voyageurs de commerce français, ou en France par des voyageurs de commerce du Zollverein, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entre-

den. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

pôt: ces formalités seront réglées d'un commun accord entre les parties contractantes.

Artikel 28.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Article 28.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des États contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Il n'y aura lieu à aucune poursuite à raison de l'emploi dans l'un des deux pays des marques de fabrique de l'autre, lorsque la création de ces marques dans le pays de provenance des produits remontera à une époque antérieure à l'appropriation de ces marques par dépôt ou autrement dans le pays d'importation.

Artikel 29.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die Hohen vertragenden Theile die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eisenbahnen so weit erleichtern, als die fiskalischen Interessen es zulassen.

Article 29.

Pour favoriser les relations commerciales réciproques les Hautes Parties contractantes rendront l'expédition douanière des transports internationaux par les chemins de fer qui relient le Zollverein et la France aussi facile que les intérêts du trésor le permettent.

Artikel 30.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen

Article 30.

Les dispositions du présent traité de

Handelsvertrages finden Anwendung auf Algerien, sowohl hinsichtlich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung, als auch hinsichtlich der Einfuhr der aus dem Zollverein herstammenden Waaren.

commerce sont applicables à l'Algérie, tant pour l'exportation des produits de cette possession que pour l'importation des marchandises originaires du Zollverein.

Artikel 31.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben für die, in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

Article 31.

Chacune des deux Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans le présent traité, qu'elle pourrait accorder par la suite à une tierce puissance. Elles s'engagent en outre, à n'établir l'une envers l'autre aucun droit ou prohibition d'importation ni aucune prohibition d'exportation qui ne soit, en même temps, applicable aux autres nations.

Toutefois les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de ne pas interdire l'exportation de la houille.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Ver-

Article 32.

Le présent traité restera en vigueur pendant une période de douze années, à partir du jour de l'échange des ratifications Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, le

trags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auflösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereinsverträgen außer Kraft.

Toutefois, si avant l'échéance de la période susmentionnée le Zollverein venait à se dissoudre, les engagements réciproques contenus dans le présent traité perdront leur force obligatoire en même temps que les traités constitutifs du Zollverein.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire d'un commun accord dans ce traité toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit ou ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Il sera étendu à tout État allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Artikel 33.

Gegenwärtiger Vertrag soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratificationsurkunden sollen in Berlin, und zwar so bald als möglich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen

Article 33.

Le présent traité entrera en vigueur deux mois après l'échange de ses ratifications.

Les ratifications seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires

Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. (L. S.)	La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)	de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)	
Delbrück. (L. S.)	

respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff. (L. S.)	La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)	de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)	
Delbrück. (L. S.)	

Tarif A.

annexé au traité de commerce
conclu le 2 Août 1862
entre la France et le Zollverein.

Tarif A.

zu dem Handels-Vertrage
zwischen dem Zollverein und Frankreich
vom 2. August 1862.

Droits à l'entrée en France.

Dénomination des articles.	Taux des droits.	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Métaux.		
Fer et fonte:		
Minerai de fer	Exempt.	Exempt.
Mâchefer, limailles et scories de forge	Exempts.	Exempts.
Fonte brute en masse et fonte moulée pour lest de navire . . . . Débris de vieux ouvrages en fonte	fr. c. 2 50 les 100 kil.	fr. c. 2 „ les 100 kil
Fonte épurée dite *mazée* . . . . Ferrailles et débris de vieux ouvrages en fer . .	3 25 —	2 75 —
Fer brut en massiaux ou prismes retenant encore des scories	5 „ —	4 50 —
Fers en barres, carrées, rondes ou plates, rails de toute forme et dimension, fers d'angle et à T et fils de fer, sauf les exceptions ci-après .	7 „ —	6 „ —
Fers feuillards en bandes d'un millimètre d'épaisseur ou moins . . . . Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'épaisseur, en feuilles pesant 200 kilogr. ou moins, et dont la largeur n'excède pas 1m20, ni la longueur 4m50	8 50 —	7 50 —
Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'epaisseur, en feuilles pesant plus de 200 kilogr. ou bien ayant plus de 1m20 de largeur ou plus de 4m50 de longueur	9 50 —	7 50 —

Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Metalle.		
Eisen:		
Eisenerz oder Eisenstein	Frei	Frei
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei	Frei
Roheisen in Masseln und Ballasteisen	2 Frs. 50 Cts.	2 Frs. — Cts.
Bruchstücke von alter Eisengußwaare		
Raffinirtes Roheisen, sogenannte mazées	3 „ 25 „	2 „ 75 „
Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare		
Gefrischtes Eisen in Masseln oder eckigen Stücken, noch Schlacken enthaltend	5 „ — „	4 „ 50 „
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen von jeder Form und Größe, Winkeleisen und T-Eisen, Eisendraht, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen	7 „ — „	6 „ — „
Bandeisen von einem Millimetre Dicke oder weniger .		
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, mehr als 1 Millimetre dick, in Platten, deren Gewicht 200 Kilo, deren Breite 1 Metre 20 Centimetre, deren Länge 4 Metre 50 Centimetre nicht überschreitet . . .	8 „ 50 „	7 „ 50 „
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer oder breiter als 1 Metre 20 Centimetre oder länger als 4 Metre 50 Centimetre . .	9 „ 50 „	7 „ 50 „

Dénomination des articles.	Taux des droits.	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Tôles minces et fers noirs en feuilles d'un millimètre d'épaisseur ou moins	13 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
(Les feuilles de tôle ou fers noirs, planes, découpées d'une façon quelconque, payeront un dixième en sus des feuilles rectangulaires.)		
Fer étamé (fer-blanc), cuivré, zingué ou plombé	16 „ —	13 „ —
Fil de fer de 5/10 de millimètre de diamètre et au-dessous ; qu'il soit ou non étamé, cuivré, ou zingué	14 „ —	10 „ —
Acier :		
En barres de toute espèce et feuillard	15 „ —	13 „ —
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'une épaisseur supérieure à un demi-millimètre	22 „ —	18 „ —
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'un demi-millimètre d'épaisseur ou moins . .		
En tôle ou en bandes blanches, laminées à froid, quelle que soit l'épaisseur	30 „ —	25 „ —
Fil d'acier, même blanchi, pour cordes d'instruments		
Cuivre :		
Minerai	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages en cuivre	Exempts.	Exempts.
Pur ou allié de zinc ou d'étain de première fusion en masse, barres, saumons ou plaques . . .	Exempt.	Exempt.
Pur ou allié de zinc ou d'étain laminé ou battu en barres ou planches	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Pur ou allié en fils de toute dimension, polis ou non	15 „ —	10 „ —
Doré ou argenté, battu, tiré ou laminé, filé sur fil ou sur soie	100 „ —	100 „ —
Zinc :		
Minerai cru ou grillé, pulvérisé ou non . . .	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages	Exempts.	Exempts.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques .	Exempt.	Exempt.
Laminé	6 fr. les 100 kil.	4 fr. les 100 kil.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimetre Dicke oder weniger	13 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
(Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten zu irgend einer Form, zahlt den 10ten Theil mehr als rechtwinklige Platten)		
Eisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites	16 " — "	13 " — "
Eisendraht von $^{5}/_{10}$ Millimetre Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt	14 " — "	10 " — "
Stahl:		
Stahl in Stäben aller Art; Bandstahl	15 " — "	13 " — "
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, über $^{1}/_{2}$ Mill. stark	22 " — "	18 " — "
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von $^{1}/_{2}$ Millimetre oder weniger Stärke	30 " — "	25 " — "
Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke	30 " — "	25 " — "
Stahldraht, auch versilbert zu Saiten für Instrumente	30 " — "	25 " — "
Kupfer:		
Kupfererz	Frei	Frei
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren . .	Frei	Frei
Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn in Stücken, Barren	Frei	Frei
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten . . .	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Kupferdraht, rein oder legirt, von jeder Dimension, polirt oder nicht polirt	15 " — "	10 " — "
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	100 " — "	100 " — "
Zink:		
Zinkerz, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen	Frei	Frei
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	Frei	Frei
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten . .	Frei	Frei
Zink, gewalztes	6 Frs. — Cts.	4 Frs. — Cts.

Dénomination des articles.	Taux des droits.	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Plomb:		
Minerai et scories de toute sorte	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages	Exempts.	Exempts.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	3 fr. les 100 kil.	Exempt.
Laminé	5 „ —	3 fr. les 100 kil.
Allié d'antimoine en masse	5 „ —	3 „ —
Vieux caractères d'imprimerie	5 „ —	3 „ —
Étain:		
Minerai	Exempt.	Exempt.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris	Exempts.	Exempts.
Allié d'antimoine (métal britannique) en lingots	5 fr. les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.
Pur ou allié, battu ou laminé	6 „ —	6 „ —
Cadmium brut		
Mercure natif		
Bismuth et étain de glace	Exempt.	Exempt.
Antimoine:		
Minerai		
Sulfuré fondu		
Métallique ou régule	8 fr. les 100 kil.	6 fr. les 100 kil.
Nickel:		
Minerai de nickel et speiss		
Pur ou allié d'autres métaux, notamment de cuivre ou de zinc (argentan), en lingots ou masses brutes	Exempt.	Exempt.
Pur ou allié d'autres métaux, battu, laminé ou étiré	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Manganèse:		
Minerai		
Arsenic:		
Minerai	Exempts.	Exempts.
Métallique		
Minerais non dénommés		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Blei:		
Bleierz und Schlacken aller Art	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch von alten Bleiwaaren	Frei	Frei
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten	3 Frs. — Cts.	Frei
Blei, gewalztes	5 „ — „	3 Frs. — Cts.
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden	5 „ — „	3 „ — „
Buchdruckerlettern, alte	5 „ — „	3 „ — „
Zinn:		
Zinnerz	Frei	Frei
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch	Frei	Frei
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren	5 Frs. — Cts.	5 Frs. — Cts.
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	6 „ — „	6 „ — „
Kadmium, rohes		
Quecksilber, gediegenes		
Wismuth, roher	Frei	Frei
Spießglanz:		
Spießglanzerz		
Schwefelspießglanz, gegossener		
Spießglanzkönig	8 Frs. — Cts.	6 Frs. — Cts.
Nickel:		
Nickelerz und Speise		
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, als: Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken	Frei	Frei
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gestreckt	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Braunstein		
Arsenik:	Frei	Frei
Arsenikerz		
Arsenik, gediegener		
Erze, nicht namentlich genannt		

Dénomination des articles.	Taux des droits. En 1862.	Taux des droits. Au 1er octobre 1864.
Ouvrages en métaux.		
Fonte :		
Ouvrages en fonte moulée, non tournés ni polis :		
1re classe. Coussinets de chemins de fer, plaques ou autres pièces coulées à découvert .	fr. c. 3 50 les 100 kil.	fr. c. 3 „ les 100 kil.
2e classe. Tuyaux cylindriques, droits, poutrelles et colonnes pleines ou creuses, cornues pour la fabrication du gaz, barreaux pleins et leurs assemblages, grilles et plaques de foyers, arbres de transmission, bâtis de machines et autres objets sans ornements ni ajustages	4 25 —	3 75 —
3e classe. Poteries et tous autres ouvrages non désignés dans les deux classes précédentes	5 „ —	4 50 —
Ouvrages en fonte polis ou tournés	9 „ —	6 „ —
Ouvrages en fonte étamés, émaillés ou vernissés	12 „ —	10 „ —
Fer :		
Ferronnerie comprenant :		
Pièces de charpente		
Courbes et solives pour navires		
Ferrures de charrettes et wagons		
Gonds, pentures, gros verrous, équerres et autres gros ferrements de portes ou croisées, non tournés ni polis	9 „ —	8 „ —
Grilles en fer plein, lits, siéges et meubles de jardins ou autres, avec ou sans ornements accessoires en fonte, cuivre ou acier . . .		
NB. Les essieux, ressorts et bandages de roues ne sont pas compris dans cette nomenclature, et figurent parmi les pièces détachées de machines.		
Serrurerie comprenant :		
Serrures et cadenas en fer de toute sorte, fiches et charnières en tôle, loquets, targettes et tous autres objets en fer ou tôle tournés, polis ou limés pour ferrures de meubles, portes et croisées	15 „ —	12 „ —
Clous forgés à la mécanique	10 „ —	8 „ —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Metallwaaren.		
Eisenguß:		
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:		
1ste Klasse. Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienenstühlchen), Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke	3 Frs. 50 Cts.	3 Frs. — Cts.
2te Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive oder hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdocken und Verbandstücke dazu, Gitter und Heerdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung	4 „ 25 „	3 „ 75 „
3te Klasse. Topfgeschirr und alle andere, in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannte Waaren	5 „ — „	4 „ 50 „
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht	9 „ — „	6 „ — „
Eisengußwaaren, verzinnt, emaillirt oder gefirnißt	12 „ — „	10 „ — „
Waaren aus Schmiedeeisen:		
Eisenwerk, als:		
Baustücke		
Schiffsrippen und Schiffsbalken		
Beschläge zu Karren und Waggons		
Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt	9 „ — „	8 „ — „
Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- oder andere Meubel mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl		
(Achsen, Federn und Radschienen sind bei dieser Klassifikation nicht einbegriffen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)		
Schlosserarbeiten, als:		
Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern	15 „ — „	12 „ — „
Nägel, mit der Maschine geschmiedet	10 „ — „	8 „ — „

Dénomination des articles.	Taux des droits.	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Clous forgés à la main	15 fr. les 100 kil.	12 fr. les 100 kil.
Vis à bois, boulons et écrous		
Ancres	10 „ —	8 „ —
Câbles et chaines en fer		
Outils en fer pur, emmanchés ou non . . .	12 „ —	10 „ —
Tubes en fer étirés, soudés par simples rapprochements:		
De 9 millimètres de diamètre intérieur ou plus	13 „ —	11 „ —
De moins de 9 millimètres, raccords de toute espèce	25 „ —	20 „ —
Tubes en fer étirés, soudés sur mandrin et à recouvrement	25 „ —	20 „ —
Articles de ménage et autres ouvrages non dénommés:		
En fer ou en tôle, polis ou peints . . .	17 „ —	14 „ —
En fer ou en tôle émaillés, étamés ou vernissés	20 „ —	16 „ —
Acier:		
Outils en acier pur (limes, scies circulaires ou droites, faux, faucilles et autres non dénommés)	40 „ —	32 „ —
Aiguilles à coudre de moins de 5 centimètres .	200 „ —	200 „ —
Aiguilles a coudre de 5 centimètres ou plus . .	100 „ —	100 „ —
Plumes métalliques en métal autre que l'or et l'argent	100 „ —	100 „ —
Petits objets en acier, tels que perles, coulants, broches et dés à coudre	25 „ —	20 „ —
Articles de ménage et autres ouvrages en acier pur non dénommés	40 „ —	32 „ —
Hameçons de toute espèce	50 „ —	50 „ —
Coutellerie de toute espèce	20 p. c. de la valeur, abaissé à 15 p. c. à partir du 1er janvier 1866.	
Instruments de chirurgie, de précision, de physique et de chimie (pour laboratoire)	Exempts.	Exempts.
Armes de commerce:		
Armes blanches	40 fr. les 100 kil.	40 fr. les 100 kil.
Armes à feu	240 „ —	240 „ —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Nägel, mit der Hand geschmiedet	15 Frs. — Cts.	12 Frs. — Cts.
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern Anker Ankerketten und eiserne Ketten	10 „ — „	8 „ — „
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griffe versehen	12 „ — „	10 „ — „
Röhren, gezogene eiserne, einfach zusammengeschweißt:		
Von 9 Millimetre innerem Durchmesser oder mehr	13 „ — „	11 „ — „
Von weniger als 9 Millimetre, Verbandstücke (Muffen) aller Art	25 „ — „	20 „ — „
Röhren, gezogene, schmiedeeiserne, über den Dorn gearbeitet und übereinandergeschweißt	25 „ — „	20 „ — „
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren:		
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefärbt	17 „ — „	14 „ — „
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt	20 „ — „	16 „ — „
Stahlwaaren:		
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sägen, mit geraden Blättern und kreisförmigen — Circularsägen — Sensen, Sicheln und andere nicht namentlich genannte)	40 „ — „	32 „ — „
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimetre	200 „ — „	200 „ — „
Nähnadeln von 5 Centimetre und mehr	100 „ — „	100 „ — „
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	100 „ — „	100 „ — „
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schiebringe, Brochen, Fingerhüte	25 „ — „	20 „ — „
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl	40 „ — „	32 „ — „
Angelhaken aller Art	50 „ — „	50 „ — „
Messerschmiedewaaren aller Art	20 pCt. vom Werthe, auf 15 pCt. vom 1. Januar 1866 ab ermäßigt.	
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei	Frei
Handelswaffen:		
blanke Waffen	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Feuerwaffen	240 „ — „	240 „ — „

Dénomination des articles.	Taux des droits.	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Métaux divers.		
Outils en fer rechargés d'acier, emmanchés ou non	18 fr. les 100 kil.	15 fr. les 100 kil.
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant inférieur à la moitié du poids total . . .	5 „ —	fr. c. 4 50 les 100 kil.
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant égal ou supérieur à la moitié du poids total	10 „ —	8 fr. les 100 kil.
Objets en fonte et fer polis, émaillés ou vernissés, même avec ornements accessoires en fer, cuivre, laiton ou acier	15 „ —	12 „ —
Toiles métalliques en fer ou en acier	15 „ —	10 „ —
Cylindres en cuivre ou laiton pour impression, gravés ou non	15 „	15 „ —
Chaudronnerie . . . . Toiles en fils de cuivre ou laiton . . . . Objets d'art et d'ornement et tous autres ouvrages en cuivre pur ou allié de zinc ou d'étain . . .	25 „ —	20 „ —
Ouvrages en zinc de toute espèce	10 „ —	8 „ —
Tuyaux et autres ouvrages de plomb de toute sorte	5 „ —	3 „ —
Caractères d'imprimerie neufs et clichés	10 „ —	8 „ —
Poteries et autres ouvrages en étain pur ou allié d'antimoine	30 „ —	30 „ —
Ouvrages en nickel allié au cuivre ou au zinc (argentan)	100 „ —	100 „ —
Ouvrages en plaqué sans distinction de titre . .	100 „ —	100 „ —
Ouvrages en métaux dorés ou argentés, soit au mercure, soit par les procédés électro-chimiques . .	100 „ —	100 „ —
Orfévrerie et bijouterie en or, argent, platine ou autres métaux	500 „ —	500 „ —
Horlogerie	5 p.c. de la valeur.	5 p.c. de la valeur.
Fournitures d'horlogerie	100 fr. les 100 kil.	100 fr. les 100 kil.
Machines et mécaniques.		
Appareils complets.		
Machines à vapeur fixes, avec ou sans chaudières, avec ou sans volant	10 fr. les 100 kil	6 fr. les 100 kil.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Verschiedene Metalle.		
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte, mit oder ohne Heft	18 Frs. — Cts.	15 Frs. — Cts.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht	5 „ — „	4 „ 50 „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht	10 „ — „	8 „ — „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	15 „ — „	12 „ — „
Metalltücher von Eisen oder Stahl	15 „ — „	10 „ — „
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	15 „ — „	15 „ — „
Kupferschmiedewaaren; Tücher von Kupfer- oder Messingdraht; Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer	25 „ — „	20 „ — „
Zinkwaaren aller Art	10 „ — „	8 „ — „
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art	5 „ — „	3 „ — „
Buchdruckerlettern, neue, und Cliché's	10 „ — „	8 „ — „
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	30 „ — „	30 „ — „
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan)	100 „ — „	100 „ — „
Plattirte Waaren ohne Unterschied	100 „ — „	100 „ — „
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert	100 „ — „	100 „ — „
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen	500 „ — „	500 „ — „
Uhren	5 pCt. vom Werthe.	5 pCt vom Werthe.
Uhrfournituren	100 Frs. — Cts.	100 Frs. — Cts.
Maschinen und mechanische Geräthe.		
Vollständige Werke:		
Feststehende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	10 „ „	6 „ — „

Dénomination des articles.	Taux de droits. En 1862.	Taux de droits. Au 1er octobre 1864.
Machines à vapeur fixes pour la navigation, avec ou sans chaudières	20 fr. les 100 kil.	12 fr. les 100 kil.
Machines locomotives ou locomobiles	15 „ —	10 „ —
Tenders complets de machines locomotives	10 „ —	8 „ —
Machines pour la filature	15 „ —	10 „ —
Machines à nettoyer et ouvrir la laine, le coton, le lin, le chanvre et autres matières textiles Machines pour le tissage Machines à fabriquer le papier Machines à imprimer Machines pour l'agriculture Machines à bouter les plaques et rubans de cardes	9 „ —	6 „ —
Métiers à tulle Appareils en cuivre, à distiller Appareils à sucre Appareils de chauffage Cardes non garnies	15 „ —	10 „ —
Chaudières à vapeur en tôle de fer, cylindriques ou sphériques, avec ou sans bouilleurs ou réchauffeurs	10 „ —	8 „ —
Chaudières à vapeur tubulaires en tôle de fer, à tubes en fer, cuivre ou laiton, étirés ou en tôle clouée, à foyer intérieur, et toutes autres chaudières de forme non cylindrique ou sphérique simple	15 „ —	12 „ —
Chaudières à vapeur en tôle d'acier de toute forme	30 „ —	25 „ —
Gazomètres, chaudières découvertes, poêles et calorifères en tôle ou en fonte et tôle	10 „ —	8 „ —
Machines-outils et machines non dénommés contenant 75 p. c. de fonte et plus	9 „ —	6 „ —
idem 50 à 75 p. c. exclusivement de leur poids en fonte	15 „ —	10 „ —
idem moins de 50 p. c. de leur poids en fonte	20 „ —	15 „ —
Pièces détachées de machines.		
Plaques et rubans de cardes sur cuir, caoutchouc, ou sur tissus purs ou mélangés	60 „ —	50 „ —
Dents de rots en fer ou en cuivre	30 „ —	30 „ —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
— für Schiffe mit oder ohne Kessel	20 Frs. — Cts.	12 Frs. — Cts.
Lokomotiven oder Lokomobilen	15 „ — „	10 „ — „
Vollständige Tender zu Lokomotiven	10 „ — „	8 „ — „
Maschinen für die Spinnerei	15 „ — „	10 „ — „
Maschinen zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und anderen Spinnmaterialien		
Maschinen für die Weberei		
Maschinen für die Papierfabrikation	9 „ — „	6 „ — „
Maschinen für die Buchdruckerei		
Maschinen für die Landwirthschaft		
Maschinen für die Kratzenfabrikation		
Tüllwebstühle		
Kupferne Apparate zur Destillation		
Apparate zur Zuckerfabrikation	15 „ — „	10 „ — „
Apparate zur Heizung		
Kratzmaschinen ohne Beschläge		
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer	10 „ — „	8 „ — „
Dampfkessel, röhrenförmige, von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer Feuerung und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugelform	15 „ — „	12 „ — „
Dampfkessel von Stahlblech jeder Form	30 „ — „	25 „ — „
Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen, Wärmapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech	10 „ — „	8 „ — „
Werkzeugmaschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten	9 „ — „	6 „ — „
— —, welche 50 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten	15 „ — „	10 „ — „
— —, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten	20 „ — „	15 „ — „
Maschinentheile:		
Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuck oder gemischten und ungemischten Geweben	60 „ — „	50 „ — „
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer	30 „ — „	30 „ — „

Dénomination des articles.	Taux de droits.	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Rots, ferrures ou peignes à tisser, à dents de fer ou de cuivre	50 fr. les 100 kil.	30 fr. les 100 kil.
Pièces en fonte polies, limées et ajustées	9 „ —	6 „ —
Pièces en fer forgé, polies, limées et ajustées ou non, quel que soit leur poids	15 „ —	10 „ —
Ressorts en acier pour carrosserie, wagons et locomotives	17 „ —	15 „ —
Pièces en acier, polies, limées, ajustées ou non, pesant plus d'un kilogramme	30 „ —	25 „ —
— — pesant un kilogramme ou moins	40 „ —	35 „ —
Pièces en cuivre pur ou allié de tous autres métaux	25 „ —	20 „ —
Plaques et rubans de cuir, de caoutchouc et de tissus spécialement destinés pour cardes	20 „ —	20 „ —
Or et argent battus en feuilles	50 „ le kil.	50 „ le kil.
Carrosserie	10 p.c. de la valeur.	10 p.c. de la valeur.
Tabletterie et ouvrages en ivoire		
Peaux:		
brutes	Exemptes.	Exemptes.
vernies, teintes et maroquinées	60 fr. les 100 kil.	60 fr. les 100 kil.
préparées de toute autre espèce	15 „ —	15 „ —
Ouvrages en peaux et en cuirs de toute espèce	10 p.c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Futailles vides, neuves ou vieilles, montées ou démontées:		
cerclées en bois	Exemptes.	Exemptes.
cerclées en fer	10 p.c. de la valeur.	10 p.c. de la valeur.
Pelles, fourches, râteaux et manches d'outils en bois avec ou sans viroles	Exempts.	Exempts
Avirons	—	—
Plats, cuillers, écuelles et autres articles de ménage en bois	—	—
Pièces de charpente, brutes ou façonnées	Exempts.	Exempts.
Pièces de charronnage, brutes ou façonnées	—	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer	50 Frs. — Cts.	30 Frs. — Cts.
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet	9 „ — „	6 „ — „
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf Gewicht	15 „ — „	10 „ — „
Stahlfedern zur Wagenfabrikation für Eisenbahnwagen und für Lokomotiven	17 „ — „	15 „ — „
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer	30 „ — „	25 „ — „
Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer	40 „ — „	35 „ — „
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirten Kupfer	25 „ — „	20 „ — „
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speciell zur Kratzenfabrikation bestimmt	20 „ — „	20 „ — „
Gold- und Silberblatt	50 „ f. d. Kilog.	50 „ f. d. Kilog.
Wagen Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Häute, rohe	Frei	Frei
Leder, lackirtes, gefärbtes, marequinirtes	60 Frs. — Cts.	60 Frs. — Cts.
Leder, in anderer Weise zugerichtet	15 „ — „	15 „ — „
Lederwaaren aller Art	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Fässer, leere, neue oder alte, zusammengesetzt oder auseinandergenommen:		
mit Holzreifen	Frei	Frei
mit Eisenreifen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge (metallene Ringe)	Frei	Frei
Ruder	—	—
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth	—	—
Bauholz, roh oder zugerichtet	—	—
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet	—	—

Dénomination des articles.	Taux de droits. En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Autres ouvrages en bois non dénommés . . . . . Meubles	10 p.c. de la valeur	10 p.c. de la valeur.
Articles d'emballage ayant déjà servi	Exempts.	Exempts.
Bâtiments de mer construits dans le Zollverein non encore immatriculés ou naviguant sous pavillon des Etats du Zollverein:	Par tonneau de jauge française.	
en bois	25 fr.	20 fr.
en fer	70 „	60 „
Coque de bâtiments de mer et bateaux de rivières:		
en bois	15 „	10 „
en fer	50 „	40 „
N. B. Les machines et moteurs installés à bord de ces bâtiments seront taxés séparément d'après le chiffre des droits spécifiés sous la rubrique: *Machines et mécaniques.*		
Industries textiles.		
Lin:		
Lin ou chanvre peigné	Exempts.	Exempts.
Fils de lin ou de chanvre mesurant au kilogramme:		
Simples:		
Écrus:		
6,000 mètres ou moins	15 fr. les 100 kil.	
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000 .	20 „ —	
Plus de 12,000 — 24,000 .	30 „ —	
Plus de 24,000 — 36,000 .	36 „ —	
Plus de 36,000 — 72,000 .	60 „ —	
Plus de 72,000	100 „ —	
Blanchis ou teints:		
6,000 mètres ou moins	20 „ —	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte . . . . Meubel	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Verpackungsmaterialien, bereits gebraucht	Frei	Frei
Seeschiffe, im Zollverein erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaats segelnd:		
	Für die Tonne nach	französ. Vermessung.
von Holz	25 Frs.	20 Frs.
von Eisen	70 „	60 „
Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeuge:		
von Holz	15 „	10 „
von Eisen	50 „	40 „
Maschinen und Treibwerke an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden abgesondert nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinentheile" angegebenen Zollsätzen verzollt.		
Spinnerei und Weberei.		
Flachs:		
Flachs oder Hanf, gehechelter	Frei	Frei
Leinen- oder Hanfgespinnst, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
einfaches:		
rohes:		
6,000 Metres oder weniger	15 Frs.	
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres	20 „	
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	30 „	
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „	36 „	
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „	60 „	
„ „ 72,000	100 „	
gebleichtes oder gefärbtes:		
6,000 Metres oder weniger	20 „	

Dénomination des articles.	Taux des droits.	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000 . .	27 fr. les 100 kil.	
Plus de 12,000 — 24,000 . .	40 „ —	
Plus de 24,000 — 36,000 . .	48 „ —	
Plus de 36,000 — 72,000 . .	80 „ —	
Plus de 72,000	133 „ —	
Retors:		
Écrus	Le droit afférent au fil simple écru employé au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Blanchis ou teints	Le droit afférent au fil simple teint ou blanchi employé au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Les fils de lin ou de chanvre mélangés suivront le même régime que les fils de lin ou de chanvre purs, pourvu que le lin ou le chanvre domine en poids.		
Tissus de lin ou de chanvre unis ou ouvrés présentant en chaîne dans l'espace de 5 millimètres carrés:		
Écrus:		
8 fils ou moins	28 fr. les 100 kil.	
9, 10 et 11 fils	55 „ —	
12 fils	65 „ —	
13 et 14 fils	90 „ —	
15, 16 et 17 fils	115 „ —	
18, 19 et 20 fils	170 „ —	
21, 22 et 23 fils	260 „ —	
24 fils et au-dessus	400 „ —	
Blanchis, teints ou imprimés:		
8 fils ou moins	38 „ —	
9, 10 et 11 fils	70 „ —	
12 fils	95 „ —	
13 et 14 fils	120 „ —	
15, 16 et 17 fils	155 „ —	
18, 19 et 20 fils	230 „ —	
21, 22 et 23 fils	350 „ —	
24 fils et au-dessus	535 „ —	
Coutils unis ou façonnés, écrus, blanchis, teints ou imprimés	16 pour cent de la valeur.	
Linge damassé	16 — —	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metr		27 Frs.
" " 12,000 " " " " 24,000 "		40 "
" " 24,000 " " " " 36,000 "		48 "
" " 36,000 " " " " 72,000 "		80 "
" " 72,000		133 "
gezwirntes:		
rohes		Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rohe Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes oder gefärbtes		Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.		
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raum von 5 Quadratmillimetres in der Kette ersehen lassen, und zwar:		
rohe:		
8 Fäden oder weniger		28 Frs.
9, 10 und 11 Fäden		55 "
12 Fäden		65 "
13 und 14 Fäden		90 "
15, 16 und 17 Fäden		115 "
18, 19 und 20 Fäden		170 "
21, 22 und 23 Fäden		260 "
24 Fäden und darüber		400 "
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:		
8 Fäden oder weniger		38 "
9, 10 und 11 Fäden		70 "
12 Fäden		95 "
13 und 14 Fäden		120 "
15, 16 und 17 Fäden		155 "
18, 19 und 20 Fäden		230 "
21, 22 und 23 Fäden		350 "
24 Fäden und darüber		535 "
Zwillich, glatt oder gemustert, roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter		16 pCt. des Werthes.
Damast		16 pCt. des Werthes.

Dénomination des articles.	Taux des droits. En 1862.	Taux des droits. Au 1er octobre 1864.
Batiste	Même régime que les toiles nnies.	
Linons	„	
Mouchoirs encadrés	„	
Tulle de lin	15 pour cent de la valeur.	
Dentelles de lin	5 — —	
Bonneterie de lin	15 — —	
Passementerie de lin	„	
Rubannerie de fil écru, blanchie ou teinte . .	„	
Articles en lin ou en chanvre, confectionnés en tout ou en partie	„	
Vêtements et articles non dénnomés	„	
Tissus de lin ou de chanvre mélangés quand le lin ou le chanvre domine en poids	15 pour cent de la valeur.	
Jute:		
En brins, teillé ou peigné	Exempt.	
Fils de jute, mesurant au kilogramme:		
Écrus:	fr. c.	
Moins de 1,400 mètres	7 „ les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.
De 1,400 à 3,700 mètres exclusivement . . .	9 20 —	6 „ —
De 3,700 à 4,200 — . .	10 20 —	7 „ —
De 4,200 à 6,000 — . .	15 „ —	10 „ —
Plus de 6,000 — . .	Même régime que les fils de lin.	
Blanchis ou teints:		
Moins de 1,400 mètres	10 fr. les 100 kil.	7 fr. les 100 kil.
De 1,400 mètres à 3,700 mètres exclusivement	13 „ —	9 „ —
De 3,700 à 4,200 mètres exclusivement . . .	15 „ —	10 „ —
De 4,200 à 6,000 — . .	22 „ —	14 „ —
Plus de 6,000 — . .	Même régime que les fils de lin.	
Végétaux filamenteux:		
Phormium tenax, abaca, et autres végétaux filamenteux non dénommés:		
Filaments:		
Bruts teillés	Exempts.	
Peignés ou tordus	„	
Fils	5 pour cent de la valeur.	
Tissus	10 — —	
Crin:		
Crin brut de toute nature, même préparé ou frisé	Exempt.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Batist	Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand	
Linon		
Eingefaßte Schnupftücher		
Leinener Tüll	15 pCt. des Werthes.	
Zwirnspitzen	5 pCt. des Werthes.	
Leinene Strumpfwaaren	15 pCt. des Werthes.	
Posamentierarbeit von Leinen		
Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbte		
Ganz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hanf		
Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel		
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfs vorherrscht	15 pCt. des Werthes.	
Jute:		
In Stengeln, gebrochen oder gehechelt	Frei	
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
weniger als 1400 Metres	7 Frcs. — Cts.	5 Frcs. — Cts.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	9 „ 20 „	6 „ — „
„ 3700 „ „ 4200 „	10 „ 20 „	7 „ — „
„ 4200 „ „ 6000 „	15 „ — „	10 „ — „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
gebleichtes oder gefärbtes:		
weniger als 1400 Metres	10 Frcs.	7 Frcs.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	13 „	9 „
„ 3700 „ „ 4200 „	15 „	10 „
„ 4200 „ „ 6000 „	22 „	14 „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
Andere vegetabilische Spinnstoffe:		
Neuseeländer Flachs, Manila Hanf und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:		
Fasern:		
Roh oder gebrochen	Frei	
Gehechelt oder gedreht		
Garn	5 pCt. des Werthes.	
Gewebe	10 pCt. „ „	
Thierhaare:		
Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gekräuselt	Frei	

Dénomination des articles.	Taux des droits.	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Tissus et ouvrages de crin ou de poils de vache purs ou mélangés	10 pour cent de la valeur.	
Cotons:		
Coton de l'Inde en laine	Exempt.	
	fr. c.	
Coton en feuilles cardées ou gommées (ouates)	» 10 le kil.	
Fils de coton simple, mesurant au demi-kilogramme:		
Écrus:		
20,000 mètres ou moins	» 15 —	
De 21,000 mètres à 30,000 . . .	» 20 —	
De 31,000 — 40,000 . . .	» 30 —	
De 41,000 — 50,000 . . .	» 40 —	
De 51,000 — 60,000 . . .	» 50 —	
De 61,000 — 70,000 . . .	» 60 —	
De 71,000 — 80,000 . . .	» 70 —	
De 81,000 — 90,000 . . .	» 90 —	
De 91,000 — 100,000 . . .	1 00 —	
De 101,000 — 110,000 . . .	1 20 —	
De 111,000 — 120,000 . . .	1 40 —	
De 121,000 — 130,000 . . .	1 60 —	
De 131,000 — 140,000 . . .	2 » —	
De 141,000 — 170,000 . . .	2 50 —	
De 171,000 et au-dessus	3 » —	
Blanchis	Le droit sur le fil simple écru, augmenté de 15 pour cent.	
Teints	Le droit sur le fil simple écru, augmenté de 25 centimes par kil.	
Fils de coton retors en deux bouts:		
Écrus	Le droit afférent au numéro du fil simple employé au retordage, augmenté de 30 pour cent.	
Blanchis	Le droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté de 15 pour cent.	
Teints	Le droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté de 25 cent. par kil.	
Chaînes ourdies:		
Écrues	Le droit sur le fil simple, augmenté de 30 pour cent.	
Blanchies	Le droit sur les chaînes ourdies écrues, augmenté de 15 pour cent.	
Teintes	Le droit sur les chaînes ourdies écrues, augmenté de 25 cent. par kil.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an
Gewebe oder Arbeiten von Haaren, rein oder gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Baumwolle:		
Rohe indische Baumwolle	Frei	
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Platten (Watten)	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
20,000 Metres oder weniger	— „ 15 „	—
von 21,000 bis 30,000 Metres	— „ 20 „	—
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 30 „	—
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 40 „	—
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 50 „	—
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 60 „	—
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 70 „	—
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 90 „	—
„ 91,000 „ 100,000 „	1 „ — „	—
„ 101,000 „ 110,000 „	1 „ 20 „	—
„ 111,000 „ 120,000 „	1 „ 40 „	—
„ 121,000 „ 130,000 „	1 „ 60 „	—
von 131,000 bis 140,000 Metres	2 Frs. — Cts. für das Kilogramm.	
„ 141,000 „ 170,000 „	2 „ 50 „	—
171,000 Metres und darüber	3 „ — „	—
gebleichtes	Der um 15 pCt. erhöhte Zoll für das einfache, rohe Garn.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das einfache rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogr. erhöht.	
Zweidrähtiges Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zweidrähtige Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das zweidrähtige, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogr. erhöht.	
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für das einfache Garn um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	

Dénomination des articles.	Taux des droits. En 1862. — Au 1er octobre 1864.
Fils écrus blanchis ou teints, en trois bouts ou plus:	
A simple torsion	6 centimes par 1,000 mètres.
A plusieurs torsions ou câbles	12 — —
Tissus de coton écrus, unis, croisés, coutils:	
Première classe, pesant 11 kilogr. et plus les 100 mètres carrés:	
De 35 fils et au-dessous aux 5 millimètres carrés	fr. c. „ 50 le kil.
De 36 fils et au-dessus	„ 80 —
Deuxième classe, pesant de 7 à 11 kilogr. exclusivement, 100 mètres carrés:	
De 35 fils et au-dessous	„ 60 —
De 36 à 43 fils	1 „ —
De 44 fils et au-dessus	2 „ —
Troisième classe, pesant de 3 à 7 kilogr. exclusivement, les 100 mètres carrés:	
De 27 fils et au-dessous	„ 80 —
De 28 à 35 fils	1 20 —
De 36 à 43	1 90 —
De 44 fils et au-dessus	3 „ —
Tissus de coton:	
Blanchis	15 pour cent en sus du droit sur l'écru.
Teints	25 centimes par kilogr. en sus du droit sur l'écru.
Imprimés	15 pour cent de la valeur.
Velours de coton:	
Façon soie (dite velvets):	fr. c.
Écrus	„ 85 le kil
Teints ou imprimés	1 10 —
Autres (cords, moleskins etc.):	
Écrus	„ 60 —
Teints ou imprimés	„ 85 —
Tissus de coton écrus, unis ou croisés, pesant moins de 3 kilogr. par 100 mètres carrés	}
Piqués, basins, façonnés, damassés et brillantés .	}
Couvertures de coton	}
Tulles unis ou brodés	} 15 pour cent de la valeur.
Gazes et mousselines, brodées ou brochées, pour ameublements ou tentures	}
Vêtements et articles confectionnés en tout ou en partie	}
Articles non dénommés	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder mehrdrähtiges Baumwollengarn:		
in einfacher Drehung	6 Centimen auf je 1000 Metres.	
in mehrfacher Drehung oder Zwirnung	12 „ „ „ 1000 „	
Baumwollene Gewebe, rohe, glatt, geköpert, auch Zwillich:		
1. Klasse, wenn 100 Quadratmeter 11 Kilogramm oder mehr wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillim.	— Frs. 50 Cts. für das Kilogr.	
bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillim	— „ 80 „	—
2. Klasse, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 11 Kilogr. wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter	— „ 60 „	—
bei 36 bis 43 Fäden	1 „ — „	—
bei 44 Fäden und darüber	2 „ — „	—
3. Klasse, wenn 100 Quadratmetres 3 bis ausschließlich 7 Kilogramm wiegen:		
bei 27 Fäden und darunter	— „ 80 „	—
bei 28 bis 35 Fäden	1 „ 20 „	—
bei 36 bis 43 Fäden	1 „ 90 „	—
bei 44 Fäden und darüber	3 „ — „	—
Baumwollene Gewebe:		
gebleichte	15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe.	
gefärbte	25 Cent. auf das Kilogr. mehr als für das rohe Gewebe.	
bedruckte	15 pCt. des Werthes.	
Baumwollener Sammet, und zwar:		
seidenartiger (genannt Velvet):		
roh	— Frs. 85 Cts. für das Kilogr.	
gefärbt oder bedruckt	1 „ 10 „	—
anderer (Cords. Moleskins ꝛc.):		
roh	— „ 60 „	—
gefärbt oder bedruckt	— „ 85 „	—
Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmetres weniger als 3 Kilogramm wiegen	15 pCt. des Werthes.	
Piqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés	15 pCt. des Werthes.	
Baumwollene Decken	15 pCt. des Werthes.	
Glatter oder gestickter Tüll	15 pCt. des Werthes.	
Gaze und Mousseline, gestickt oder brochirt, zur Ausstattung der Meubel oder für Behänge	15 pCt. des Werthes.	
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände	15 pCt. des Werthes.	
Nicht genannte Artikel	15 pCt. des Werthes.	

Dénomination des articles.	Taux de droits.	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Broderies à la main	10 pour cent de la valeur.	
Dentelles et blondes de coton	5 —	
Les fils de coton mélangé payeront les mêmes droits que les fils de coton pur, pourvu que le coton domine en poids dans le mélangé.		
Tissus de coton mélangés quand le coton domine en poids	15 —	
Laines:		
Laine en masse du Zollverein ou d'Australie	Exempte.	
Laine teinte en masse	25 fr. les 100 kil.	
Laine peignée, teinte ou non	25 „ —	
Fils de laine, blanchis ou non, simples, mesurant au kil.:	fr. c.	
De 30,000 mètres et au-dessous	„ 25 le kil.	
De 31,000 à 40,000 mètres	„ 35 —	
De 41,000 à 50,000 —	„ 45 —	
De 51,000 à 60,000 —	„ 55 —	
De 61,000 à 70,000 —	„ 65 —	
De 71,000 à 80,000 —	„ 75 —	
De 81,000 à 90,000 —	„ 85 —	
De 91,000 à 100,000 —	„ 95 —	
De 101,000 mètres et au-dessus	1 „ —	
Fils de laine, blanchis ou non, retors pour tissage	Le droit afférent aux fils de laine simples employés au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Fils de laine blanchis ou non retors pour tapisserie	Le droit du fil simple élevé au double.	
Fils de laine teints simples ou retors	Droit sur le fil non teint, augmenté de 25 centimes par kil.	
Tissus de laine	15 pour cent de la valeur.	10 pour cent de la valeur
Feutres de toute sorte	—	—
Couvertures de laine	—	—
Tapis de toute espèce	—	15 —
Bonneterie de laine	—	10 —
Passementerie de laine	—	—
Rubannerie de laine	—	—
Dentelles de laine	—	—
Chaussons de lisière	10 —	—
Châles et écharpes de cachemire des Indes	5 —	5 —
Articles non dénommés	15 —	10 —
Lisières de drap de toute espèce, entières ou coupées	Exempts.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Handstickereien	10 pCt. des Werthes.	
Baumwollene Spitzen und Blonden	5 pCt. des Werthes.	
Garne von Baumwolle, gemischt mit anderen Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.		
Gewebe aus Baumwolle und anderen Materialien, sofern die Baumwolle in der Mischung vorherrscht	15 pCt. des Werthes.	
Wolle:		
Rohe Wolle, vereinsländische oder australische	Frei	
Ungekämmte Wolle, gefärbt	25 Frcs. — Cts.	
Gekämmte, gefärbte oder ungefärbte Wolle	25 „ — „	
Gebleichtes oder ungebleichtes Garn von Wolle, welches auf das Kilogr. mißt:		
von 1,000 bis 30,000 Metres	— Frcs. 25 Cts. für das Kilogr.	
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 35 „ —	
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 45 „ —	
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 55 „ —	
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 65 „ —	
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 75 „ —	
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 85 „ —	
„ 91,000 „ 100,000 „	— „ 95 „ —	
„ 101,000 und darüber	1 „ — „ —	
Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gezwirnt	Der Zollsatz für das zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 pCt. erhöht.	
Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie	Der doppelte Zollsatz des einfachen Garns.	
Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes	Der Zollf. f. d. ungefärbte Garn um 25 C. auf d. Kil. erhöht.	
Gewebe aus Wolle	15 pCt. d. Werthes.	10 pCt. d. Werthes.
Filz jeder Art	—	—
Decken von Wolle	—	—
Teppiche jeder Art	—	15 pCt. d. Werthes.
Strumpfwaaren aus Wolle	—	10 pCt. d. Werthes.
Posamentierwaaren aus Wolle	—	—
Bandwaaren aus Wolle	—	—
Wollene Spitzen	—	—
Schuhe von Tuchecken	10 pCt. d. Werthes.	—
Indische Kaschmir-Shawls und Schärpen	5 pCt. d. Werthes.	5 pCt. d. Werthes.
Nicht genannte Waaren	15 pCt. d. Werthes.	10 pCt. d. Werthes.
Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten	Frei	

Dénomination des articles.	Taux des droits. En 1862.	Taux des droits. Au 1er octobre 1864.
Vêtements et articles confectionnés:		
Neufs	15 pour cent de la valeur.	10 pour cent de la valeur.
Vieux	20 fr. les 100 kil.	
Les fils et tissus d'alpaca, de lama, de vigogne et de chameau, purs ou mélangés de laine, suivront le même régime que les fils et tissus de laine, quelle que soit la proportion du mélange.		
Les fils et tissus de laine et des autres matières ci-dessus dénommées, mélangés de coton ou d'autres filaments quelconques, payeront les mêmes droits que les fils et tissus de laine pure, pourvu que la laine domine dans le mélange.		
Les fils de poil de chèvre conserveront le régime qui leur est actuellement applicable.		
Les tissus de poils de chèvre suivront le régime des tissus de laine.		
Soies:		
En cocons	Exemptes.	
Grèges et moulinées	Exemptes.	
Teintes:		
A coudre, à broder et à dentelles	3 fr. le kil.	Exemptes.
Autres	Exemptes.	Exemptes.
Bourre de soie:		
En masse	Exempte.	
Peignée	fr. c. „ 10 le kil.	
Filée, simple et retorse, écrue, blanche, azurée, teinte:		
De 80,000 mètres simples au kilogramme et au-dessous	„ 75 —	
De 81,000 mètres simples au kilogramme et au-dessus	1 20 —	
Tissus, bonneterie, dentelles de pure soi . . .	Exempts	
Crêpes, façon d'Angleterre, écrus, noirs ou de couleur	10 fr. le kil.	A partir de 1866, exempts.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Kleider und fertige Gegenstände:		
neue	15 pCt. d. Werthes	10 pCt. d. Werthes.
alte	20 Frs.	
Alpacka-, Lama-, Vigogne- und Kameel-Garne und -Gewebe, rein oder gemischt mit Schaafwolle, unterliegen demselben Zollsatze, wie die schaafwollenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältniß der Mischung sein mag.		
Garne und Gewebe aus Wolle und den anderen vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinnsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat.		
Garn aus Ziegenhaar bleibt der gegenwärtig bestehenden Behandlung unterworfen.		
Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.		
Seide:		
In Kokons	Frei	
Grege und moulinirte	Frei	
Gefärbte:		
Näh-, Stick- und Spitzenseide	3 Frs. f. d. Kilogr.	Frei
andere	Frei	Frei
Floretseide:		
rohe	Frei	
gekämmte	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, weißgemachte, gebläute, gefärbte:		
von 80,000 einfachen Metres und darunter auf das Kilogramm	— „ 75 „	—
von 81,000 einfachen Metres und darüber auf das Kilogramm	1 „ 20 „	—
Gewebe, Strumpfwaaren, Spitzen von reiner Seide	Frei	
Crep, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger	10 Frs.	von 1866 ab: frei.

Dénomination des articles.	Taux des droits.	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Tulles:		A partir du 1er octobre 1864 exempts
Unis, écrus	20 fr. le kil.	
apprêtés	15 pour cent de la valeur.	—
Façonnés, écrus ou apprêtés	10 — —	Exempts.
Tissus de bourre de soie pure, de soie et bourre de soie, écrus, blancs, teints, imprimés . . .	fr. c. 2 „ le kil.	
Tissus, passementerie et dentelles de soie, ou de bourre de soie:		
Avec or ou argent fin	12 „ —	
Avec or ou argent mi fin ou faux	3 50 —	
Tissus de soie ou de bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre de soie dominant en poids .	3 „ —	
Rubans de soie ou de bourre de soie:		
De velours	5 „ —	
Autres	8 „ —	
Mélangés	10 pour cent de la valeur	
Les vêtements et articles confectionnés en soie suivront le régime des tissus dominant en poids.		
Produits chimiques.		
Iode		
Brome		
Acides:		
Sulfurique		
Nitrique		
Tartrique		
Benzoïque		
Borique		
Citrique		
Arsénieux	Exempts.	
Jus de citron		
Oxydes:		
De fer		
De zinc, gris		
D'étain		
D'urane		
De cuivre		
Safre et autres composés du cobalt		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1 October 1864 an.
Tülle:		von 1864 ab:
glatte, roh	20 Frs.	Frei
appretirt	15 pCt. d. Werthes.	Frei
façonnirte, roh oder appretirt	10 pCt. d. Werthes.	Frei
Gewebe von Floretseide oder Seide und Floretseide, roh, weißgemacht, gefärbt, bedruckt	2 Frs. — Cts. für das Kilogr.	
Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung:		
mit ächtem Golde oder Silber	12 „ — „	—
mit halbächtem oder unächtem Golde oder Silber	3 „ 50 „	—
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht	3 „ — „	—
Bänder von Seide oder Floretseide:		
sammetne	5 „ — „	—
andere	8 „ — „	—
mit anderen Stoffen gemischt	10 pCt. des Werthes	
Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.		
Chemische Produkte.		
Jod		
Brom		
Säuren:		
Schwefelsäure		
Salpetersäure		
Weinsteinsäure		
Benzoësäure		
Borsäure		
Citronensäure		
Arsenige Säure	Frei	
Citronensaft		
Oxyde:		
Eisenoxyd		
Zinkoxyd, graues		
Zinnoxyd		
Uranoxyd		
Kupferoxyd		
Zaffer und andere Kobaltverbindungen		

Dénomination des articles.	Taux de droits. En 1862.	Taux de droits. Au 1er octobre 1864.
Sulfure d'arsénic		
Chlorure de potassium		
Iodure de potassium		
Salin de betteraves		
Carbonate de potasse		
Nitrate de potasse		
Sulfate de potasse		
Tartrates de potasse		
Cendres végétales vives et lessivées		
Lies de vin		
Borax brut		
Nitrate de soude		
Soude de varech		
Noir d'os	Exempts.	Exempts.
Os, calcinées, blancs		
Phosphates naturels		
Citrate de chaux		
Sulfate de magnésie		
Carbonate de magnésie		
Chlorure de magnésium		
Acétate de fer, liquide		
Garancine		
Sucre de lait		
Albumine		
Curcuma en poudre		
Maurelle		
Bleu de Prusse		
Carmins de toute sorte		
Cendres bleues ou vertes		
Laque en teinture ou en trochisques	Exempts.	Exempts.
Vert de montagne		
Stil de grain		
Kermès en grains et en poudre (animal)		
Essence de houille et ses dérivés	5 pour cent de la valeur.	5 pour cent de la valeur.
	fr. c.	fr. c.
Phosphore blanc	40 „ les 100 kil.	40 „ les 100 kil.
Oxyde de zinc (blanc de zinc)	5 „ —	2 „ —
Oxydes et carbonates de plomb		
Acide oléique	5 „ —	5 „ —
— oxalique et oxalates de potasse	15 „ —	10 „ —
Prussiate jaune de potasse	20 „ —	20 „ —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an
Schwefelarsenik (Rauschgelb)	Frei	
Salzsaures Kali		
Jodkalium		
Runkelrüben-Pottasche		
Kohlensaures Kali		
Kalisalpeter		
Schwefelsaures Kali		
Weinsteinsaures Kali		
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte		
Weinhefe		
Roher Borax		
Natronsalpeter (Chilisalpeter)		
Soda aus Varec		
Beinschwarz		
Weißgebrannte Knochen		
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen		
Citronensaurer Kalk		
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)		
Kohlensaure Magnesia		
Chlormagnesium		
Flüssiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen)		
Garancine		
Milchzucker		
Albumin		
Kurkume, gemahlene		
Lackmus		
Berliner Blau	Frei	
Karmin jeder Art		
Blaue und grüne Kupferfarben		
Lac-Lac und Lac-Dye		
Berggrün		
Schüttgelb		
Alkermes in Körnern und gepulvert		
Steinkohlentheeröl und daraus gewonnene Stoffe	5 pCt. des Werthes.	
Phosphor, weißer	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Zinkoxyd (Zinkweiß)	5 „ — „	2 „ — „
Bleiglätte, Mennige und Bleiweiß		
Oelsäure	5 „ — „	5 „ — „
Oxalsäure und oxalsaures Kali	15 „ — „	10 „ — „
Gelbes blausaures Kali	20 „ — „	20 „ — „

Dénomination des articles.	Taux des droits. En 1862.	Taux des droits. Au 1er octobre 1864.
Prussiate rouge de potasse	fr. c. 30 „ les 100 kil.	fr. c. 30 „ les 100 kil.
Extraits de bois de teinture:		
Pour les noirs et violets	20 „ —	20 „ —
Pour les rouges et jaunes	30 „ —	30 „ —
Acide hydrochlorique (acide muriatique)	„ 60 —	„ 60 —
Soude caustique	8 „ —	5 „ —
Carbonate de soude (sel de soude) à tous degrés	4 50 —	3 „ —
Soude artificielle brute	2 30 —	1 50 —
Carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude)	2 30 —	1 50 —
Sulfate et sulfite de soude	1 20 —	1 20 —
— cristallisé (sel de Glauber)	1 „ —	„ 70 —
Bicarbonate de soude, et autres sels de soude, non dénommés	5 25 —	3 50 —
Chlorure de chaux	4 25 —	2 80 —
Chlorate de potasse	38 60 —	25 75 —
Savons ordinaires et de parfumerie	6 „ —	6 „ —
Outremer	15 „ —	15 „ —
Phosphore rouge	10 pour cent de la valeur.	
Aluminium		
Aluminate de soude		
Chlorure d'aluminium		
Chromates de potasse		
— de plomb		
Couleurs non dénommées, sèches, en pâte, et liquides	5 pour cent de la valeur.	
Acide stéarique		
Colle-forte et gélatine		
Vernis:		
A l'huile	10 pour cent de la valeur.	
A l'essence		
A l'esprit-de-vin		
Orseilles de toute sorte	5 pour cent de la valeur.	
Produits chimiques non dénommés		
Verrerie et cristallerie.		
Miroirs ayant moins d'un mètre carré	10 pour cent de la valeur.	
Glaces:		
Brutes	fr. c. 1 50 par mètre carré de superficie.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Rothes blausaures Kali	30 Frs. — Cts.	30 Frs. — Cts.
Farbholzextracte		
schwarze und violette	20 " — "	20 " — "
rothe und gelbe	30 " — "	30 " — "
Salzsäure	— " 60 "	— " 60 "
Aetznatron	8 " — "	5 " — "
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	4 " 50 "	3 " — "
Rohe, künstliche Soda	2 " 30 "	1 " 50 "
Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle)	2 " 30 "	1 " 50 "
Schwefligsaures und schwefelsaures Natron	1 " 20 "	1 " 20 "
" " krystallisirtes Natron (Glaubersalz)	1 " — "	— " 70 "
Doppelt kohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze	5 " 25 "	3 " 50 "
Chlorkalk	4 " 25 "	2 " 80 "
Chlorsaures Kali	38 " 60 "	25 " 75 "
Gewöhnliche und wohlriechende Seifen	6 " — "	6 " — "
Ultramarin	15 " — "	15 " — "
Phosphor, rother	10 pCt. des Werthes.	
Aluminium		
Thonsaures Natron		
Chloraluminium (salzsaure Thonerde)		
Chromsaures Kali		
Chromsaures Bleioxyd		
Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform, und flüssig	5 pCt. des Werthes.	
Stearinsäure		
Tischlerleim und Gelatine		
Firnisse:		
Oelfirniß	10 pCt. des Werthes.	
Terpentinölfirniß		
Weingeistfirniß		
Orseille jeder Art	5 pCt. des Werthes.	
Nicht genannte chemische Produkte		

Glas- und Krystallwaaren.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze	
Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter	10 pCt. des Werthes.	
Spiegelglas:		
Rohes	1 Frs. 50 Cts. für den Quadratmeter Flächenraum.	

Dénomination des articles.	Taux des droits. En 1862.	Taux des droits. Au 1er octobre 1864.
Étamées ou polies	fr. c. 4 „ par mètre carré de superficie.	
Bouteilles de toutes formes	1 30 les 100 kil.	
Verres:		
A vitres	3 50 —	
De couleur, polis ou gravés		
De montre et d'optique		
Gobeleterie et cristaux, blancs et colorés	10 pour cent de la valeur.	
Vitrifications		
Emaux		
Objets en verre non dénommés		
Groisil et verre cassé	Exempts.	
Cristal de roche brut ou ouvré	—	
N. B. Le cristal monté sera taxé comme la bijouterie et l'orfévrerie.		
Poteries.		
Poterie grossière:		
Carreaux, briques et tuiles		
Cornues à gaz, tuyaux de drainage et autres, creusets de toute sorte, y compris ceux en graphite et plombagine	Exempts.	
Pipes en terre		
Vernissée ou non, de toutes formes		
Poterie avec décorations à reliefs unicolores et multicolores, platerie et creux	5 fr. les 100 kil.	
Poterie de grès:		
Ustensiles et appareils pour la fabrication des produits chimiques	Exempts.	
Commune de toute sorte, platerie et creux, comprenant la forme bouteille, les carafes, objets de ménage, ustensiles de cuisine, etc.	4 fr. les 100 kil.	
Faïence:		
Stanifère, pâte colorée, glaçure blanche	Exempte.	
— , glaçure colorée, majoliques, vernissée, multicolore	20 p. c. de la val.	15 p. c. de la val
Fine		
Grès fins		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Belegtes oder polirtes	4 Frs. — Cts. für den Quadratmeter Flächenraum.	
Glasflaschen in jeder Form	1 Frs. 30 Cts.	
Glas:		
Fensterglas	3 „ 50 „	
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes		
Uhrgläser und optische Gläser		
Becher- und Kristallgläser, weiß oder farbig	10 pCt. des Werthes.	
Glasflüsse		
Email		
Nicht genannte Gegenstände aus Glas		
Streu- und Scherbenglas	Frei	
Roher oder bearbeiteter Bergkristall	Frei	
NB. Der gefaßte Kristall wird wie Juwelier- und Goldschmiedewaaren verzollt.		
Thonwaaren.		
Grobe Töpferwaare:		
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine		
Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei	Frei	
irdene Pfeifen		
mit oder ohne Glasur in allen Formen		
desgleichen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- oder mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr . .	5 Frs.	
Steinzeug:		
Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Producte	Frei	
gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w.	4 Frs.	
Fayence:		
mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weißes	Frei	
mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majoliken, lackirtes, mehrfarbiges		
feines	20 pCt. d. Werthes.	15 pCt. d. Werthes.
Steingut, feines		

Dénomination des articles.	Taux des droits.	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Porcelaines de toute sorte, blanches ou décorées, parian et biscuit blanc	10 pour cent de la valenr.	
Articles divers.		
Fleurs artificielles	Exemptes.	
Objets de mode	Exempts.	
Tresses en paille de toute sorte	5 fr. les 100 kil.	
Chapeaux de paille	25 c. la pièce.	
Mercerie de toute sorte		
Boutons fins ou commnns, autres qne de passementerie		
Brosserie de tonte espèce	10 pour cent de la valeur.	
Instruments de musique et pièces détachées d'instruments		
Epingles de toute sorte	50 fr. les 100 kil.	
Caoutchouc ouvré:		
Pur ou mélangé	20 „	—
Appliqué sur tissus en pièces ou snr d'autres matières	100 „	—
Vêtements confectionnés	120 „	—
En tissus élastiques, pièces de toute dimension	200 „	—
Chaussnres	60 „	—
N. B. Les onvrages en gutta-percha snivront le même régime.		
Toiles cirées:		
Pour emballage	5 „	—
Ponr ameublement, tentures ou autres usages .	15 „	—
Cire à cacheter	30 „	—
Cirage de toute sorte	4 „	—
Encre à écrire, à dessiner ou imprimer	20 „	—
Filets de pêche	20 „	—
Poisson d'eau douce:		
Frais	Exempt.	
Préparé	10 fr. les 100 kil.	
Epices préparées (sauces)	25 „	—
Alcool, par 100 degrés, en sus des droits de consommation	20 fr. p. hectolitre.	15 fr. p. hectolitre.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit	10 pCt. des Werthes.	
Verschiedene Waaren.		
Künstliche Blumen	Frei	
Modewaaren	Frei	
Strohgeflechte (Bänder) aller Art	5 Frs.	
Strohhüte	25 Cts. für das Stück.	
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie)	10 pCt. des Werthes.	
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten	10 pCt. des Werthes.	
Bürstenbinderwaaren jeder Art	10 pCt. des Werthes.	
Musikalische Instrumente und Theile solcher Instrumente	10 pCt. des Werthes.	
Stecknadeln jeder Art	50 Frs.	
Bearbeiteter Kautschuck:		
rein oder gemischt	20 „	
aufgelegt auf Gewebe und auf andere Stoffe	100 „	
fertige Kleider	120 „	
in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung	200 „	
Schuhwerk	60 „	
NB. Waaren aus Guttapercha unterliegen denselben Zollsätzen.		
Wachsleinwand:		
zur Verpackung	5 „	
zur Ausstattung der Meubel, für Behänge und zu anderem Gebrauche	15 „	
Siegellack	30 „	
Wichse aller Art	4 „	
Schreib- und Zeichentinte; Druckerschwärze	20 „	
Fischernetze	20 „	
Süßwasserfische:		
frische	Frei	
zubereitete	10 Frs.	
Zubereitete Würzen (Saucen)	25 „	
Alkohol für je 100 Grad, neben den innern Steuern	20 Frs. für d. Hektol.	15 Frs. für d. Hektol.

Dénomination des articles.	Taux de droits. En 1862. — Au 1er octobre 1864.
Eaux-de-vie, en bouteilles, et liqueurs, sans distinction de degrés, en sus des droits de consommation	15 fr. par hectolitre.
Ardoises:	
Pour toitures	4 fr. le 1000 en nombre.
En carreaux ou en tables polis	10 „ le 100 —
Poils non spécialement tarifés, bruts et filés	Exempts.
— de chèvre peignés	10 fr. les 100 kil.
Plumes à écrire, brutes ou apprêtées	Exemptes.
— à lit de toute sorte, duvet et autres	50 fr. les 100 kil.
Lait	Exempts.
Miel	Exempts.
Oreillons	Exempts.
Poissons de mer, frais, secs, salés ou fumés à l'exclusion de la morue	10 fr. les 100 kil.
Moules et autres coquillages pleins	Exempts.
Graisses de poisson	6 fr. les 100 kil.
Graisses de toute sorte et dégras de peau	Exempts.
Blanc de baleine et de cachalot	2 fr. les 100 kil.
Fanons de baleine bruts	Exempt.
Peaux de chien de mer et de phoque, brutes, fraîches ou sèches	Exemptes.
Corail brut taillé et non monté	Exempt.
Camphre brut et raffiné, kermès minéral	2 fr. les 100 kil.
Éponges de toute sorte	50 „ —
Os, sabots de bétail et dents de loup	Exempts.
Cornes de bétail:	
brutes	Exemptes.
préparées et débitées en feuilles de toute dimension	3 fr. les 100 kil.
Résines de toute sorte, même distillées	Exemptes.
Jus de réglise	12 fr. les 100 kil.
Liège:	
brut et râpé de toute sorte	Exempts.
bouchons, planches, semelles	10 p. c. de la valeur.
Bois de teinture, même moulus	Exempts.
Joncs et roseaux bruts	Exempts.
Écorces à tan de toute sorte, même moulues	Exempts.
Betteraves	Exempts.
Pommes de terre	Exempts.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862. / vom 1. October 1864 an.
Branntwein in Flaschen und Likör, ohne Unterschied der Stärke, neben den innern Steuern	15 Frs. für d. Hektol.
Schiefer:	
Dachschiefer	4 Frs. f. 1000 Stück.
in Platten oder Tafeln	10 „ „ 100 „
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe und gesponnene	Frei
Ziegenhaare, gekämmte	10 Frs.
Schreibfedern (Federspulen), rohe oder gezogene	Frei
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere	50 Frs.
Milch	
Honig	
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen und lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	Frei
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kabliau	10 Frs.
Muscheln, unausgeschälte	Frei
Fischthran	6 Frs.
Fette jeder Art und Degras	Frei
Wallrath von Wall- und Pottfischen	2 Frs.
Wallfischbarten, rohe	Frei
Seehunds- und Seekuh-Felle, roh, frisch oder getrocknet	Frei
Korallen, rohe geschnittene, nicht gefaßt	Frei
Kampher, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer	2 Frs.
Schwämme jeder Art	50 „
Thierknochen und Hufe, Wolfszähne	Frei
Hörner:	
rohe	Frei
in geschnittenen Platten von jeder Größe	3 Frs.
Harze jeder Art, auch destillirte	Frei
Lakritzensaft	12 Frs.
Korkholz:	
rohes und geschabtes jeder Art	Frei
Pfropfen, Platten, Sohlen	10 pCt. des Werthes.
Farbholz, auch gemahlenes	
Binsen und Schilfrohre, rohe	
Lohrinde jeder Art, auch gemahlene	Frei
Runkelrüben	
Kartoffeln	

Dénomination des articles.	Taux de droits. En 1862.	Taux de droits. Au 1er octobre 1864.
Houblon	20 fr. les 100 kil.	
Graines à ensemencer Fruits et graines oléagineuses	Exempts.	
Légumes salés ou confits au vinaigre	3 fr. les 100 kil.	
Racines de chicorée :	fr. c.	
vertes	„ 25 —	
sèches	1 —	
Plantes alcalines	Exemptes.	
Marbres et albâtres de toute sorte :	fr. c.	
bruts, équarris ou sciés à 16 centimètres et plus d'épaisseur	1 „ les 100 kil.	
autrement sciés, sculptés, moulés ou polis	1 50 —	
Écaussines et autres pierres de construction, y compris les pierres d'ardoises :		
brutes, taillés ou sciées	Exemptes.	
sculptées ou polies	50 c. les 100 kil.	
Pierres gemmes de toute sorte	Exemptes.	
Agates et autres pierres de même espèce ouvrées	10 p. c. de la valeur.	
Meules Pierres à aiguiser de toute sorte Chaux et plâtre	Exempts.	
Graphite et plombagine	Exempt.	
Crayons :		
simples, en pierre	1 fr. les 100 kil.	
composés, à gaîne de bois	10 p.c. de la valeur.	
Parfumeries :		
alcooliques	Régime de l'alcool.	
autres	10 fr. les 100 kil.	
Moutarde	5 „ —	
Chicorée brûlée ou moulue	5 „ —	
Bougies de toute sorte Chandelles	10 p. c. de la valeur.	
Colle de poisson	40 fr. les 100 kil.	
Eaux minérales, naturelles et factices, cruchons compris	Exemptes.	
Papier de toute sorte Cartons en feuilles de toute sorte	10 fr. les 100 kil.	8 fr. les 100 kil.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1 October 1864 an.
Hopfen	20 Frs.	
Sämereien, mit Ausschluß der Oelsämereien	Frei	
Oelsämereien und -Früchte		
Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte	3 Frs. — Cts.	
Cichorienwurzeln:		
grüne	— „ 25 „	
getrocknete	1 „ — „	
Alkalinische Pflanzen	Frei	
Marmor und Alabaster jeder Art:		
roh, geschnitten oder gesägt von 16 Centimeter oder darüber Stärke	1 Frs. — Cts.	
anders gesägt, bearbeitet, geformt oder polirt	1 „ 50 „	
Ecaussines und andere Bausteine, einschließlich der Schiefersteine:		
roh, geschnitten oder gesägt	Frei	
bearbeitet oder polirt	50 Cts.	
Edelsteine jeder Art	Frei	
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitet	10 pCt. des Werthes.	
Mühlsteine		
Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art	Frei	
Kalk und Gips		
Graphit und Wasserblei	Frei	
Bleistifte:		
einfache, nur von Stein	1 Frs.	
zusammengesetzte, mit Holzschäftung	10 pCt. des Werthes.	
Parfümerien:		
alkoholhaltige	wie Alkohol.	
andere	10 Frs.	
Senf	5 „	
Cichorien, geröstet oder gemahlen	5 „	
Lichte aller Art	10 pCt. des Werthes.	
Hausenblase	40 Frs.	
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Krüge	Frei	
Papier aller Art	10 Frs.	8 Frs.
Pappe in Tafeln jeder Art		

Dénomination des articles.	Taux des droits. En 1862. / Au 1er octobre 1864.
Cartons moulés, coupés et assemblés	10 p. c. de la valeur.
Objets de collection hors de commerce	
Statues:	Exempts.
modernes, en marbre ou en pierre	
en métal de grandeur naturelle au moins	
Bimbeloterie	
Vannerie	10 p. c. de la valeur.
Parasols et parapluies	
Balais communs	
Bois de chêne et de noyer	Exempts.
Bitumes de toute sorte	
Amidon	1 fr. 50 c. les 100 kil.
Soufre brut, épuré ou sublimé	Exempt.
Huiles d'origine ou de fabrication du Zollverein .	6 fr. les 100 kil.
Cartes à jouer	15 p.c. de la valeur.
Cordes et câbles	15 fr. les 100 kil.

Le présent tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France.

Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff. **La Tour d'Auvergne.**
Pommer Esche. **de Clercq.**
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermaché	10 pCt. des Werthes.	
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten	Frei	
Statuen: moderne, in Marmor oder anderen Steinarten		
von Metall, wenigstens in natürlicher Größe		
Spielzeug	10 pCt. des Werthes.	
Korbflechterwaaren		
Regen- und Sonnenschirme		
Besen, gewöhnliche		
Eichen- und Nußbaumholz	Frei	
Erdharze jeder Art		
Stärke	1 Frs. 50 Cts.	
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt	Frei	
Oel, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrikation	6 Frs.	
Spielkarten	15 pCt. des Werthes.	
Stricke und Tauwerk	15 Frs.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

Tarif B.

Zollsätze bei der Einfuhr in den Zollverein.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Metalle.								
1. Eisen und Stahl.								
Eisenerz	Frei.							
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken . .	Frei.							
Roheisen aller Art; altes Brucheisen	.	10	.	7½				
		35	.	*26¼*				
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	.	20	.	17½				
	1	*10*	*1*	*1¼*				
Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des faconirten); Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl	1	7½	1	.	.	.	.	25
	2	*11¼*	*1*	*45*	.	.	*1*	*27½*
Faconnirtes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen; Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1	22½	1	15	.	.	1	5
	3	*3¾*	*2*	*37½*	.	.	*2*	*2½*
Gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	2	15	.	.	1	22½		
	4	*22½*	.	.	*3*	*3¾*		

Tarif B.

Droits à l'Entrée dans le Zollverein.

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Métaux.								
1. Fer et acier.								
Minerai de fer	Exempt.							
Mâchefer, limaille et scories de forge . . .	Exempts.							
Fonte brute de toute espèce, ferraille, débris de vieux ouvrages en fer	.	10	.	7½				
	.	*35*	.	*26¼*				
Fer en loupes retenant encore des scories, en massiaux ou prismes	.	20	.	17½				
	1	*10*	*1*	*1¼*				
Fer forgé et laminé en barres (mais non façonné); rails; acier brut et cémenté, fondu et raffiné	1	7½	1	.	.	.	.	25
	2	*11¼*	*1*	*45*	.	.	*1*	*27½*
Fer façonné en barres, fer grossièrement travaillé à la forge pour servir à des parties de machines ou de voitures (manivelles, essieux etc.) du poids de 50 kil. et plus; fer pour socs de charrue; tôle de fer noire, tôles d'acier brut; plaques de fer et d'acier brut (non polies), ancres, chaînes d'ancre et de navires	1	22½	1	15	.	.	1	5
	3	*3¾*	*2*	*37½*	.	.	*2*	*2½*
Tôle vernie, tôle d'acier poli, plaques de fer et d'acier polies, fil de fer et d'acier .	2	15	.	.	1	22½		
	4	*22½*	.	.	*3*	*3¾*		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1864. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1865. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1866. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen	3	.	.	.	2	15		
	5	*15*	.	.	*4*	*22½*		
2. Kupfer.								
Kupfererz	Frei							
Roh- und Schwarzkupfer, Gar- und Rosettenkupfer; Roh- (Stück-) Messing; altes Bruchkupfer und Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile; Glockengut	Frei							
Kupfer und Messing, geschmiedetes oder gewalztes in Stangen od. Blechen; Kupfer- u. Messingdraht	2	.	.	.	1	22½		
	3	*30*	.	.	*3*	*3¾*		
Kupfer- und Messingbleche und Draht, plattirt	4	.						
	7	.						
3. Zink.								
Zinkerz	Frei							
Roher Zink, alter Bruchzink, Zinkfeile	Frei							
Zinkbleche	.	25	.	15				
	1	*27½*	.	*52½*				
4. Blei, auch mit Spießglanz legirt.								
Bleierz	Frei							
Altes Bruchblei, Bleifeile	Frei							
Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc.	.	7½	Frei					
	.	*26¼*						
Gewalztes und gerolltes Blei	.	25	.	15				
	1	*27½*	.	*52½*				
5. Zinn, auch mit Spießglanz legirt.								
Zinnerz	Frei							
Zinn in Blöcken und Stangen, altes Bruchzinn, Zinnfeile	Frei							
Zinn, gewalztes	.	25	.	15				
	1	*27½*	.	*52½*				
6. Nickel, auch mit andern unedlen Metallen legirt.								
Nickel in Barren oder rohen Stücken	Frei							
Nickel, geschmiedet oder gewalzt	2	.	.	.	1	22½		
	3	*30*	.	.	*3*	*3¾*		
7. Andere Metalle, nämlich: Kadmium, rohes, Quecksilber, Wismuth, Spießglanz, rohes und Spießglanz-König, Arsenik, gediegenes	Frei							

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane. 1862. Thlr. *Fl.*	1862. Sgr. *kr.*	1864. Thlr. *Fl.*	1864. Sgr. *kr.*	1865. Thlr. *Fl.*	1865. Sgr. *kr.*	1866. Thlr. *Fl.*	1866. Sgr. *kr.*
Fer blanc; tubes en fer forgé, laminé et étirés pour conduits d'eau et de gaz . . .	3	.	.	.	2	15		
	5	*15*	.	.	*4*	*22½*		
2. Cuivre.								
Minerai de cuivre	Exempt							
Cuivre brut et noir, cuivre de rosette, laiton brut (de 1re fusion): débris de vieux ouvrages de cuivre et de laiton; limailles de cuivre et de laiton; métal de cloches . .	Exempt.							
Cuivre et laiton, forgé ou laminé en barres ou feuilles; fil de cuivre et de laiton . . .	2	.	.	.	1	22½		
	3	*30*	.	.	*3*	*3¾*		
Feuilles et fils de cuivre ou de laiton plaqués	4	.						
	7	.						
3. Zinc.								
Minerai de zinc	Exempt.							
Zinc brut, vieux débris d'ouvrages en zinc, limailles	Exempt.							
Zinc en feuilles	.	25	.	15				
	1	*27½*	.	*52½*				
4. Plomb, même allié d'antimoine.								
Minerai de plomb	Exempt.							
Débris de vieux ouvrages en plomb, limailles	Exempt.							
Plomb brut en masses, saumons etc. . . .	.	7½	Exempt.					
	.	*26¼*						
Plomb laminé et en feuilles roulées . . .	.	25	.	15				
	1	*27½*	.	*52½*				
5. Étain, même allié d'antimoine.								
Minerai d'étain	Exempt.							
Étain en masses, blocs, barres, débris de vieux ouvrages en étain, limailles	Exempt.							
Étain laminé	.	25	.	15				
	1	*27½*	.	*52½*				
6. Nickel, même allié d'autres métaux communs:								
Nickel en barres ou blocs bruts	Exempt.							
Nickel forgé ou laminé	2	.	.	.	1	22½		
	3	*30*	.	.	*3*	*3¾*		
7. Métaux autres, savoir: Cadmium brut; mercure; bismuth, antimoine brut et régule d'antimoine; arsénic métallique	Exempt.							

<table>
<tr><th rowspan="3">Benennung der Gegenstände.</th><th colspan="8">Zollsätze.</th></tr>
<tr><th colspan="2">1862.</th><th colspan="2">1864.</th><th colspan="2">1865.</th><th colspan="2">1866.</th></tr>
<tr><th>Thlr.
Fl.</th><th>Sgr
kr.</th><th>Thlr.
Fl.</th><th>Sgr.
kr.</th><th>Thlr.
Fl.</th><th>Sgr.
kr.</th><th>Thlr.
Fl.</th><th>Sgr.
kr.</th></tr>
<tr><td>Metallwaaren.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1. Aus Eisen und Stahl.
Ganz grobe Gußwaaren, in Oefen, Platten, Gittern und dergleichen . . . .</td><td>.
.</td><td>15
52½</td><td>.
.</td><td>.
.</td><td>.
.</td><td>12
42</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a. Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhacken, große Wagbalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren nicht vollständig abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt . . . .</td><td>2
3</td><td>.
30</td><td>.
.</td><td>.
.</td><td>1
2</td><td>10
20</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>b. Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Haspeln, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Zangen u. s. w. . . . .</td><td>4
7</td><td>.
.</td><td>.
.</td><td>.
.</td><td>2
4</td><td>20
40</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, als: Gußwaaren (fein), lackirte Eisenwaaren, Messer, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit u. s. w., jedoch mit Ausnahme der nachstehend genannten: . . . .</td><td>8
14</td><td>.
.</td><td>.
.</td><td>.
.</td><td>4
7</td><td>.
.</td><td></td><td></td></tr>
</table>

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Ouvrages en métaux.								
1. En fer et acier.								
Ouvrages en fonte très-grossiers, tels que fourneaux, plaques, grilles etc.	. .	15 *52½*	. .	. .	. .	12 *42*		
Ouvrages communs en fer forgé ou coulé en fer et acier, en tôle, en fil d'acier et de fer; idem en combinaison avec du bois, mais non polis, savoir:								
a. Enclumes, broches, leviers, toiles métalliques, trépieds, pièges et chausses-trappes-fourches, râteaux, sabots, fers à cheval, crampons, truelles, chaudrons, chaînes (à l'exception des chaines-câbles), ustensiles de cuisine, clous, pointes, vis à bois, poëles, fers à repasser gros anneaux, grils, pelles, clefs moulées ou découpées, marteaux de forge, écrous et boulons à vis, ringards, gros fleaux de balance, ferrures et pentures de portes, de meubles et de voitures, ressorts de voitures et autres similaires, tous ces objets non complétement tournés ou limés, ni vernis, ni cuivrés, ni étamés	2 *3*	. *30*	. .	. .	1 *2*	10 *20*		
b. autres, et tous ceux complétement tournés ou limés, vernis, cuivrés ou étamés, tels que haches, cognées, lames de sabre ou d'épée, limes, marteaux, rabots, sérans, dévidoirs, fers de rabot, tambours et moulins à café, serrures, étaux, coutellerie commune pour artisans, faux, faucilles, fermoirs (ébauchoirs), étrilles, horloges de monuments publics et d'église, ciseaux de drapier et de tailleur, tenailles etc.	4 *7*	. .	. .	. .	2 *4*	20 *40*		
Ouvrages fins de fonte fine, en fer poli ou acier poli, tels que articles en fonte fine, ouvrages en fer vernis, coutellerie, ciseaux, ouvrages du fourbisseur etc. à l'exception des articles suivants: . . .	8 *14*	. .	. .	. .	4 *7*	. .		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und andern unedlen Metallen, Uhrfournituren, Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter den feinen Galanterie- und Quincaillerlewaaren begriffen sind . . .	10 *17*	. *30*						
2. **Aus Kupfer, Bronze und Messing.**								
Walzen zum Zeugdruck, nicht gravirt	. .	15 52½						
„ „ „ gravirt	2 *3*	. *30*						
Drahtgewebe	3 *5*	. *15*						
Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	4 *7*	. .	. .	. .	2 *4*	20 *40*		
Andere Kupfer-, Bronze- und Messingwaaren . .	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
3. **Aus Zink:**								
grobe	1 *1*	. *45*						
feine, auch lackirte	4 *7*	. .						
4. **Aus Blei:**								
grobe, als Kessel, Röhren, Schroot u. s. w.	1 *1*	. *45*						
feine, auch lackirte	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
5. **Aus Zinn,** auch mit Spießglanz legirt:								
grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren	1 *1*	. *45*						
feine, auch lackirte, Spielzeug und dergleichen . .	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
6. **Aus Nickel,** mit Kupfer oder Zink legirt . .	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Aiguilles, plumes à écrire en acier ou autres métaux communs, fournitures d'horlogerie, armes à fen de tonte sorte, objets de parure, en tant qu'ils ne sont pas compris dans la rubrique de la mercerie fine et quincaillerie de luxe	10 *17*	. *30*						
2. En cuivre, bronze ou laiton.								
Cylindres à impression non gravés	. .	15 *52½*						
" " " gravés	2 *3*	. *30*						
Toiles métalliques	3 *5*	. *15*						
Ouvrages de chaudronnier et de fondeur en cuivre	4 *7*	. .	. .	. .	2 *4*	20 *40*		
Autres en cuivre, bronze ou laiton	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
3. En zinc:								
communs	1 *1*	. *45*						
fins, même vernis	4 *7*	. .						
4. En plomb:								
communs tels que chaudrons, tuyaux; plomp de chasse etc.	1 *1*	. *45*						
fins, même vernis	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
5. En étain même allié d'antimoine:								
communs tels que plats, assiettes, chaudrons et autres vases, tuyaux	1 *1*	. *45*						
fins, même vernis, jouets et autres ouvrages	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
6. En nickel allié de cuivre ou de zinc (argentan)]	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. kr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. kr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. kr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. kr.
7. Waaren ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber . .	25	.	.	.	15	.		
	43	*45*	.	.	*26*	*15*		
8. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt; Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber . . .	50	.						
	87	*30*						
Instrumente, chirurgische, optische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei							
Brillen und Operngucker sind unter den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren begriffen.								
Maschinen, und zwar:								
Locomotiven und Dampfkessel	2	.	.	.	1	15		
	3	*30*	.	.	*2*	*37½*		
Andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:								
aus Holz	.	15						
	.	*52½*						
„ Gußeisen	.	25	.	.	.	15		
	1	*27½*	.	.	.	*52½*		
„ Schmiedeeisen oder Stahl	1	15	.	.	.	25		
	2	*37½*	.	.	*1*	*27½*		
„ andern unedlen Metallen	2	.	.	.	1	10		
	3	*30*	.	.	*2*	*20*		
Maschinentheile, und zwar:								
Kratzenbeschläge	8	.	.	.	6	.		
	14	.	.	.	*10*	*30*		
Weberblätterzähne, Weberblätter und Weberkämme aus Eisen oder Kupfer	4	.	.	.	2	20		
	7	.	.	.	*4*	*40*		
Kratzenleder, künstliches für Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	3	.						
	5	*15*						

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane. 1862. Thlr. *Fl.*	1862. Sgr. *kr.*	1864. Thlr. *Fl.*	1864. Sgr. *kr.*	1865. Thlr. *Fl.*	1865. Sgr. *kr.*	1866. Thlr. *Fl.*	1866. Sgr. *kr.*
7. Ouvrages composés en tout ou en partie de métaux communs finement dorés ou argentés, ou plaqués d'or ou d'argent; pendules et horloges, à l'exception des horloges en bois; or et argent en feuilles faux	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
8. Ouvrages composés en tout ou en partie de métaux précieux, de perles fines, de corail ou de pierres fines; moutres de poche; or et argent battus en feuilles fins	50 *87*	. *30*	. .	. .				
Instruments de chirurgie, d'optique, de mathématique, de physique, de chimie (pour laboratoires)	Exempts.							
Les lunettes et les lorgnettes sont comprises dans l'article mercerie fine et quincaillerie de luxe.								
Machines, savoir:								
Locomotives et chaudières	2 *3*	. *30*	. .	. .	1 *2*	15 *37½*		
Autres suivant que la matière qui domine est:								
en bois	. .	15 *52½*						
en fonte	. *1*	25 *27½*	. .	. .	. .	15 *52½*		
en fer forgé ou acier	1 *2*	15 *37½*	. .	. .	. *1*	25 *27½*		
en d'autres métaux communs	2 *3*	. *30*	. .	. .	1 *2*	10 *20*		
Parties ou pièces détachées de machines.								
Plaques et rubans de cardes	8 *14*	. .	. .	. .	6 *10*	. *30*		
Dents de rôts, rôts, ferrures ou peignes à tisser, à dents en fer ou en cuivre	4 *7*	. .	. .	. .	2 *4*	20 *40*		
Cuir à cardes artificiel, importé sur autorisation spéciale et sous contrôle pour fabriques de cardes à carder	3 *5*	. *15*	. .	. .				

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. kr.	Thlr. Fl.	Sgr. kr.	Thlr. Fl.	Sgr. kr.	Thlr. Fl.	Sgr. kr.
Wagen:								
Eisenbahnwagen . . . . vom Stück	200 *350*	. .	. .	. .	. .	. .	100 *175*	. .
andere, auch mit Polsterarbeit jeder Art vom Stück	75 *131*	. *15*	. .	. .	. .	. .	50 *87*	. *30*
Leder und Lederwaaren.								
Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder	2 *3*	. *30*						
Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	8 *14*	. .						
Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren .	5 *8*	. *45*	. .	. .	4 *7*	. .		
Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; feine Schuhe aller Art	10 *17*	. *30*						
Handschuhe	13 *23*	10 *20*						
Holz und Holzwaaren.								
Brennholz	Frei							
Bau- und Nutzholz	Frei							
Farbholz, gemahlenes	Frei							
Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, sofern sie gebraucht sind; grobe Korbflechterwaaren	Frei							

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Voitures:								
wagons pour chemin de fer . . . . la pièce	200	.	.	.	.	.	100	.
	350	.	.	.	.	.	*175*	.
autres, quelle que soit la garniture intérieure la pièce	75	.	.	.	.	.	50	.
	131	*15*	.	.	.	.	*87*	*30*
Cuir et ouvrages en cuir.								
Cuirs tannés ou simplement rongis, cuirs à la jusée, cuirs de somelle, cuirs de veaux, cuirs de sellier, tiges de bottes, cuir de Russie, peaux chamoisées et mégissées	2	.						
	3	*30*						
Peaux de Bruxelles et de Danemark apprêtées pour la ganterie, cordouan, maroqnin et toutes espèces de peaux teintes et vernies . . .	8	.						
	14	.						
Ouvrages communs de cordonnier, de sellier et de malletier	5	.	.	.	4	.		
	8	*45*	.	.	*7*	.		
Ouvrages en cuir fins, en cordouan, en maroquin, citron et autre maroquin, en peau de Bruxelles et de Danemark, en peau chamoisée ou mégie, en cuir verni et en parchemin; selles, brides et harnais garnis de boucles et d'anneaux, en tout ou en partie de métaux précieuy et d'alliages de métaux fins; souliers fins de toute espèce	10	.						
	17	*30*						
Gants de peau	13	10						
	23	*20*						
Bois et ouvrages en bois.								
Bois à brûler	Exempt.							
Bois de construction et d'usage de toute sorte .	Exempt.							
Bois de teinture mouln	Exempt.							
Onvrages en bois, communs, bruts et non teints, de tonnelier, de menuisier, de tourneur et de charron simplement rabotés; articles de tonnellerie communs cerclés en fer mais ayant déjà servi; vannerie commune	Exemptes.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel	. .	15 *52½*						
Hölzerne Hausgeräthe (Meubel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing und lohgarem Leder verarbeitet sind; ungebrauchte Böttcherwaaren mit eisernen Reifen	1 *1*	. *45*						
Gepolsterte, auch überzogene Meubel	3 *5*	10 *50*						
Feine Korbflechterwaaren	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, Meerschaumarbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen); Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, Fourniere mit eingelegter Arbeit; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	8 *14*	. .	. .	. .	4 *7*	. .		
Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt . . .	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
See- und Flußschiffe, hölzerne	v. Werth 5%							
" " " eiserne	v. Werth 8%							

Bemerkung.

Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Bois sciés en feuilles pour placage, liège en planches, feuilles et semelles ainsi que les bouchons	.	15						
	.	*52½*						
Ustensiles de ménage (meubles) et autres ouvrages de menuisier, tourneur et tonnelier teints, passés au mordant, vernis, polis ou en combinaison partielle avec du fer, du laiton, du cuir tanné, ainsi que les articles de tonnellerie neufs cerclés en fer	1	.						
	1	*45*						
Meubles rembourrées, même recouverts d'étoffe	3	10						
	5	*50*						
Vannerie fine	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
Articles en bois, fins (marqueterie), articles dits de Nuremberg de toute sorte; bimbeloterie et tabletterie, autre que d'écaille; tous ouvrages fins de tourneur, de sculpteur et de peignier; ouvrages en écume de mer, de même que tous ces ouvrages en combinaison avec d'autres matières (mais à l'exception de métaux précieux, de métaux dorés ou argentés, de l'écaille, des perles fines, des coraux ou pierres précieuses); articles en bois bronzé; horloges en bois; feuilles de placage avec marqueterie; crayons de toute sorte	8	.	.	.	4	.		
	14	.	.	.	*7*	.		
Tabletterie decaille ou en combinaison avec d'autres matières	25	.	.	.	15	.		
	43	*45*	.	.	*26*	*15*		
Batiments de mer en bois	5% ad val.							
" " " en fer	8% ad val.							

Remarque.

Les droits précités ne comprennent pas ceux dont seraient passibles les ancres, les chaînes-cables et autres chaînes, ainsi que tous les objets ne faisant pas partie des apparaux ou articles d'armement ordinaire des navires, ni ceux applicables aux machines à vapeur installées dans les navires.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Gespinnste und Gewebe.								
1. Von Flachs oder Hanf.								
Flachs und Hanf in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet	Frei							
Flachs und Hanf gebrochen oder gehechelt	. .	5 *17½*						
Garn:								
rohes, Maschinengespinnst	2 *3*	. *30*						
„ Handgespinnst	. .	5 *17½*						
gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	3 *5*	. *15*						
Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	4 *7*	. .						
Graue Packleinwand und Segeltuch	. *1*	20 *10*						
Als Packleinwand ist nur diejenige zu betrachten, welche nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.								
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	4 *7*	. .						
Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, neue Leibwäsche, Battist und Linon	12 *21*	. .					10 *17*	. *30*
Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre; Strumpfwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen	24 *42*	. .	. .	. .	. .	. .	20 *35*	. .
Zwirnspitzen	40 *70*	. .	. .	. .	. .	. .		

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Fils et tissus.								
1. De lin ou chanvre.								
Lin et chanvre en tiges ou bottes, brut ou roui	Exempt.							
Lin et chanvre peigné ou taillé	. .	5 *17½*						
Fils simples:								
écrus filés à la mécanique	2 *3*	. *30*						
" " à la main	. .	5 *17½*						
blanchis, simplement débouilles ou lessivés, et teints	3 *5*	. *15*						
Fils retors de toute espèce, écrus, blanchis ou teints	4 *7*	. .						
Toile d'emballage grise et toile à voiles . .	. *1*	20 *10*						
N'est à considérer comme toile d'emballage que celle qui ne contient pas plus de 24 fils en chaîne par pouce de Prusse.								
Toiles, coutils et treillis écrus	4 *7*	. .						
Toiles blanchies, teintes, imprimées ou apprêtées de toute autre manière; toiles tissées avec des fils blanchis; coutils et treillis blanchis ou autrement apprêtés, linge de table, de lit et essuiemain écrus, blanchis et confectionnés, blouses de toile et linge de corps neuf; batistes et linons	12 *21*	. .	. .	. .	. .	. .	10 *17*	. *30*
Rubans, bordures, franges, gazes, toile de Cambrai, tulle en bandes façonné et tissé, lacets, bonneterie, métaux filés sur lin et passementerie en métal et lin	24 *42*	. .	. .	. .	. .	. .	20 *35*	. .
Dentelles de fil de lin	40 *70*	. .	. .	. .	. .	. .		

Benennung der Gegenstände	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
2. **Von Jute und anderen, nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen.**								
Jute und andere, nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, gebrochen oder gehechelt .	Frei							
Rohes Garn	. 	15 *52½*						
Gebleichtes, gefärbtes und gezwirntes Garn: wie Garne von Flachs und Hanf								
3. **Von Thierhaaren, mit Ausnahme der Wolle und der Ziegenhaare.**								
Rohe, ausgekochte, sortirte, gehechelte, gesottene, gefärbte, auch in Lockenform gelegte Haare . . .	Frei							
Gewebe, auch mit andern Gespinnsten gemischte, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht	8 *14*	. .						
4. **Von Baumwolle.**								
Baumwolle, rohe	Frei							
Watte	1 *2*	15 *37½*						
Garn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:								
ein- und zweidrähtiges, rohes	2 *3*	. *30*						
" " " gebleichtes und gefärbtes	4 *7*	. .						
drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	6 *10*	. *30*						
Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder Ziegenhaaren:								
a. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe . . .	12 *21*	. .	. .	. .	. .	. .	10 *17*	. *30*

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
2. De Jute et tous autres filaments végétaux non spécialement dénommés.								
Jute et tous autres filaments végétaux non spécialement dénommés, écrus, peignés ou teillés	Exempts.							
Fils simples, écrus	.	15						
	.	*52½*						
Fils simples, blanchis ou teints et fils retors de toute espèce: taxés comme les fils de lin et de chanvre.								
3. De Poils d'animaux, à l'exception de la laine et du poil de chèvres.								
Poils bruts, débouillis, assortis, peignés, blanchis, teints ou frisés	Exempts.							
Tissus purs ou mélangés avec d'autres matières pourvu que soit la chaîne soit la trame tout entière se compose exclusivement de poils purs	8	.						
	14	.						
4. De Coton.								
Coton en laine, brut	Exempt.							
Ouate	1	15						
	2	*37½*						
Fils purs ou mélangés avec de la laine ou du lin:								
à 1 ou 2 bouts, écrus	2	.						
	3	*30*						
„ „ blanchis ou teints . .	4	.						
	7	.						
à 3 bouts ou plus, écrus, blanchis ou teints	6	.						
	10	*30*						
Tissus de coton purs ou mêlés avec des fils de lin ou de métal, à l'exclusion de tout mélange de soie, de laine ou de poil de chèvre:								
a. Épais non transparents, écrus (tissés avec fils écrus), blanchis, apprêtés, à l'exclusion des tissus veloutés	12	.	.	.	.	.	10	.
	21	.	.	.	.	.	*17*	*30*

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
b. alle nicht unter lit. a. und lit. c. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren . .	24	.	.	.	.	.	16	.
	42	.	.	.	.	.	*28*	.
c. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter lit. b. begriffen sind; Spitzen; alle Stickereien und Putzwaaren	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
5. **Von Wolle, einschließlich der Ziegenhaare.**								
Wolle und Ziegenhaare, rohe	Frei							
Garn aus Wolle oder Ziegenhaaren, auch mit Seide gemischt:								
einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt	.	15						
	.	*52½*						
dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . . .	4	.						
	7	.						
Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegenhaare allein oder in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien:								
Tuchleisten	Frei							
Fußteppiche	15	.	10	.	.	.		
	26	*15*	*17*	*30*	.	.		
Unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren	10	.						
	17	*30*						
Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	24	.	.	.	.	.	20	.
	42	.	.	.	.	.	*35*	.
Bedruckte Waaren aller Art	30	.	.	.	.	.	25	.
	52	*30*	.	.	.	.	*43*	*45*
Stickereien und Putzwaaren.	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
6. **Von Seide.**								
Seiden-Cocons	Frei							

Dénomination des articles.	Taux de droits par quintal de donane.							
	1863.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
b. Tous les tissns épais, non transparents qni ne rentrent pas dans les rubriqnes *a.* et *c.*; tous les tissus légers, transparents à l'état écru; bonneterie, passementerie et boutonnerie	24	.	.	.	.	.	16	.
	42	.	.	.	.	.	*28*	.
c. Tous les tissns légers, transparents, tels qne jaconas, mousseline, tulle, marly, gaze en tant qn'ils ne rentrent pas sous la rubriqne *b.*: dentelles, broderies et articles de mode	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
5. De laine ou de poil de chèvre.								
Laine en masse et poil de chèvre brut . .	Exempts.							
Fils de laine on de poil de chèvre purs ou mélangés avec de la soie:								
simples, non teints ou teints, et retors à 2 bouts non teints	.	15						
	.	*52½*						
retors à 2 bonts teints, et retors à 3 bonts on plus non teints ou teints	4	.						
	7	.						
Tissus en laine ou en poil de chèvre, purs ou mélangés avec d'antres filaments à l'exclusion de la soie:								
Lisières de drap	Exemptes							
Tapis de pied	15	.	10	.				
	26	*15*	*17*	*30*				
Draps et tons antres tissus foulés on feutrés, non imprimés et bonneterie .	10	.						
	17	*30*						
Tissus non foulés, non imprimés; passementerie et bontonnerie	24	.	.	.	.	.	20	.
	42	.	.	.	.	.	*35*	.
Tissus imprimés de tonte sorte . . .	30	.	.	.	.	.	25	.
	52	*30*	.	.	.	.	*43*	*45*
Broderies à la main et articles de modes	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
6. De soie.								
Soies en cocons	Exemptes							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. *Fl.*	1862. Sgr. *kr.*	1864. Thlr. *Fl.*	1864. Sgr. *kr.*	1865. Thlr. *Fl.*	1865. Sgr. *kr.*	1866. Thlr. *Fl.*	1866. Sgr. *kr.*
Seide, abgehaspelt (Grege) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt	Frei							
Seide und Floretseide, gefärbt	4 *7*	. .						
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Stickerei- und Putzwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle; endlich die vorgenannten Waaren aus Floretseide, oder Seide und Floretseide	50 *87*	. *30*	. .	. .	. .	. .	40 *70*	. .
Alle vorstehend genannten Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
7. **In Verbindung mit Kautschuk oder Guttapercha.**								
Gewebe aller Art mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen	15 *26*	. *15*						
Gewebe aus Gummifäden und anderen Spinnmaterialien, auch Kleidungsstücke aus solchen Geweben	25 *43*	. *45*						
8. **Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.**								
Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	. *1*	20 *10*						
Alles andere	2 *3*	. *30*						
9. **Fertige Kleider:**								
von Seide	50 *87*	. *30*	. .	. .	. .	. .	40 *70*	. .

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane. 1862. Thlr. *Fl.*	1862. Sgr. *kr.*	1864. Thlr. *Fl.*	1864. Sgr. *kr.*	1865. Thlr. *Fl.*	1865. Sgr. *kr.*	1866. Thlr. *Fl.*	1866. Sgr. *kr.*
Soies grèges ou moulinées, bourres de soie, cardées, filées, simples ou retorses, mais non teintes	Exempt.							
Soie et bourre de soie teintes	4	.						
	7	.						
Tissus de soie et bonneterie (châles), blondes, dentelles, petinet, gaze de soie, passementerie, boutonnerie, broderies et articles de mode; métaux filés sur soie et passementerie en métal, étoffes brochées d'or ou d'argent (fin ou faux); rubans, bandes et tulles en soie pure; enfin les mêmes articles en bourre de soie ou soie et bourre de soie pure .	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	*30*	.	.	.	.	*70*	.
Tous les articles susmentionnés dans lesquels outre la soie et la bourre de soie entrent également d'autres matières textiles, telles que la laine ou d'autres poils d'animaux, le coton, le lin, isolément ou faisant corps avec la soie (a l'exception des étoffes d'or et d'argent)	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
7. Combinés avec du caoutchouc ou du gutta percha.								
Tissus de toute sorte enduits de caoutchouc ou de gutta percha	15	.						
	26	*15*						
Tissus composés, de fils de caoutchouc et d'autres matieres textiles, et vêtements confectionnés de même espèce	25	.						
	43	*45*						
8. Toiles cirées, mousselines cirées, taffetas cirés.								
Toiles cirées grossières non imprimées (pour emballage)	.	20						
	1	*10*						
Toutes autres toiles cirées	2	.						
	3	*30*						
9. Vêtements confectionnés:								
de soie	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	*30*	.	.	.	.	*70*	.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
andere, soweit sie nicht vorstehend unter Nr. 1 und 7 genannt sind	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
Chemische Produkte.								
Jod und Brom	Frei							
Schwefelsäure	Frei							
Salpetersäure	.	15	Frei					
	.	*52½*						
Weinsteinsäure, Benzoësäure, Borsäure, Citronensäure, arsenige Säure	Frei							
Citronensaft in Fässern und Flaschen	Frei							
Eisenoxyd (Eisenmohr, Eisensaffran, Kolkothar)	Frei							
Graues Zinkoxyd	1	.						
	1	*45*						
Zinnoxyd, Uranoxyd, Kupferoxyd (Kupferasche)	Frei							
Zaffer und andere Kobaltverbindungen	Frei							
Schwefelarsenik	.	7½	Frei					
	.	*26¼*						
Salzsaures Kali und schwefelsaures Kali	Frei							
Jodkalium	Frei							
Pottasche, einschließlich der Runkelrübenpottasche	.	5						
	.	*17½*						
Kalisalpeter, weinsteinsaures Kali	Frei							
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte	Frei							
Weinhefe, gebrannte	.	5						
	.	*17½*						
Borax, roher	Frei							
Natronsalpeter	Frei							
Beinschwarz	Frei							
Weißgebrannte Knochen	Frei							
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen	Frei							
Citronensaurer Kalk	Frei							
Schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Chlormagnesium	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	Frei							
Garancine, Milchzucker, Albumin	Frei							

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. kr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. kr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. kr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. kr.
autres s'ils ne sont pas spécialement désignés sous les Nos. 1. et 7.	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
Produits chimiques.								
Jode et Brôme	Exempt.							
Acides: sulfurique	Exempt.							
nitrique	.	15	Exempt.					
	.	*52½*						
Tartrique, Benzoïque, Borique, Arsénieux et citrique	Exempt.							
Jus de citron en cercles ou cruchons . . .	Exempt.							
Oxydes: de fer (éthiops martial, oxyde de fer brun, colcothar)	Exempt.							
de zinc gris	1	.						
	1	*45*						
d'étain, d'urance, de cuivre (cendres de cuivre)	Exempt.							
Safre et autres composés du cobalt	Exempt.							
Sulfure d'arsénic	.	7½	Exempt.					
	.	*26¼*						
Chlorure de potassium, sulfate de potasse . .	Exempt.							
Jodure de potassium	Exempt.							
Potasse (y compris les salins de betteraves) .	.	5						
	.	*17½*						
Nitrate de potasse, tartrate de potasse . . .	Exempt.							
Cendres végétales vives ou lessivées	Exempt.							
Lies de vin, brûlées	.	5						
	.	*17½*						
Borax brut	Exempt.							
Nitrate de soude	Exempt.							
Noir d'os	Exempt.							
Os calcinés blancs	Exempt.							
Phosphates naturels	Exempt.							
Citrate de chaux	Exempt.							
Sulfate de magnésie, carbonate de magnésie, chlorure de magnésium	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Acétate de fer liquide (y compris la fleur de fer)	Exempt.							
Garancine, sucre de lait, albumine	Exempt.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Kurkuma, gemahlene; Lackmus, Berliner Blau, Karmin aller Art, blaue und grüne Kupferfarben; Stocklack und Körnerlack, Berggrün, Schüttgelb; Alkermes in Körnern und gemahlen	Frei							
Steinkohlentheeröl und Producte desselben	Frei							
Phosphor, weißer und rother	3	10						
	5	*50*						
Zinkoxyd (Zinkweiß)	1	.						
	1	*45*						
Bleiglätte und Mennige	.	7½						
	.	*26¼*						
Bleiweiß	1	.						
	1	*45*						
Oelsäure	.	15						
	.	*52½*						
Oxalsäure und oxalsaures Kali	2	.	1	10				
	3	*30*	2	*20*				
Blausaures Kali, gelbes und rothes	3	10						
	5	*50*						
Farbholzextracte aller Art	.	15						
	.	*52½*						
Salzsäure	.	2½						
	.	*8¾*						
Aetznatron	1	.						
	1	*45*						
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalt	.	20						
	1	*10*						
Rohe Soda, natürliche und künstliche; cristallisirte Soda	.	20	.	.	.	.	.	7½
	1	*10*	.	.	.	.	.	*26¼*
Schwefelsaures und schwefligsaures Natron, auch cristallisirt (Glaubersalz)	.	5						
	.	*17½*						
Doppeltkohlensaures Natron	.	20						
	1	*10*						
Chlorkalk	.	15						
	.	*52½*						
Chlorsaures Kali	3	10						
	5	*50*						

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Curcuma en poudre; maurelle, bleu de Prusse, carmins de toute sorte, cendres bleues ou vertes; laque en teinture ou en trochisques, vert de montagne, stil de grain; kermés en grains et en poudre	Exempts.							
Essence de houille et ses dérivés	Exempts.							
Phosphore blanc et rouge	3	10						
	5	*50*						
Oxyde de zinc (blanc de zinc)	1	.						
	1	*45*						
Oxyde de plomb (litarge et minium)	.	7½						
	.	*26¼*						
Carbonate de plomb (céruse)	1	.						
	1	*45*						
Acide oléïque	.	15						
	.	*52½*						
Acide oxalique, oxalate de potasse	2	.	1	10				
	3	*30*	*2*	*20*				
Prussiate de potasse jaune et rouge	8	10						
	5	*50*						
Extraits de bois de teinture de toute sorte	.	15						
	.	*52½*						
Acide hydrochlorique (acide muriatique)	.	2½						
	.	*8¾*						
Soude caustique	1	.						
	1	*45*						
Carbonate de soude (sel de soude) à tous les degrés	.	20						
	1	*10*						
Soude brute naturelle et artificielle, carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude)	.	20	.	.	.	.	.	7½
	1	*10*	.	.	.	.	.	*26¼*
Sulfate et sulfite de soude cristallisé (sel de Glauber) ou non	.	5						
	.	*17½*						
Bicarbonate de soude	.	20						
	1	*10*						
Chlorure de chaux	.	15						
	.	*52½*						
Chlorate de potasse	8	10						
	5	*50*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. kr.	Thlr. Fl.	Sgr. kr.	Thlr. Fl.	Sgr. kr.	Thlr. Fl.	Sgr. kr.
Seife:								
grüne, schwarze und andere Schmierseife	1	.	.	.	.	.	.	25
	1	*45*	.	.	.	.	*1*	*27½*
gemeine weiße	2	.	.	.	.	.	.	25
	3	*30*	.	.	.	.	*1*	*27½*
feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.								
Ultramarin	2	.						
	3	*30*						
Aluminum	.	15						
	.	*52½*						
Thonsaures Natron	.	20						
	1	*10*						
Chloraluminium	.	20						
	1	*10*						
Chromsaures Kali	1	.						
	1	*45*						
Chromsaures Bleioxyd	1	15						
	2	*37½*						
Stearinsäure	1	15	.	.	.	.	1	.
	2	*37½*	.	.	.	.	*1*	*45*
Leim und Gelatine	.	15						
	.	*52½*						
Oelfirniß	1	.						
	1	*45*						
Firnisse, andere	3	10						
	5	*50*						
Orseille, einschließlich derjenigen in Teigform, und Persio	1	15						
	2	*37½*						
Bleizucker	1	.						
	1	*45*						
Grünspan, raffinirter (destillirter, cristallisirter) oder gemahlener	1	.						
	1	*45*						
Kermes, mineralischer	.	15						
	.	*52½*						

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Savons:								
verts, noirs et autres savons gras . . .	1	.	.	.	.	.	.	25
	1	*45*	.	.	.	.	*1*	*27½*
blancs ordinaires	2	.	.	.	.	.	.	25
	3	*30*	.	.	.	.	*1*	*27½*
fins, en pains, boules, boîtes, cruchons, pots	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Lorsque les enveloppes ou boîtes qui renferment le savon sont assujetties à une taxe plus élevée que le savon, c'est cette taxe plus élevée qui devra être acquittée.								
Outremer	2	.						
	3	*30*						
Aluminium	.	15						
	.	*52½*						
Aluminate de soude	.	20						
	1	*10*						
Clorure d'aluminium	.	20						
	1	*10*						
Chromate de potasse	1	.						
	1	*45*						
Chromate de plomb	1	15						
	2	*37½*						
Acide stéarique	1	15	.	.	.	.	1	.
	2	*37½*	.	.	.	.	*1*	*45*
Colle forte, gélatine	.	15						
	.	*52½*						
Vernis à l'huile	1	.						
	1	*45*						
Vernis, autres	3	10						
	5	*50*						
Orseilles, même celles en pâte, et persio . .	1	15						
	2	*37½*						
Acétate de plomb	1	.						
	1	*45*						
Vert de gris épuré (distillé, cristallisé) ou moulu (en poudre)	1	.						
	1	*45*						
Kermès minéral	.	15						
	.	*52½*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1864. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1865. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1866. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Alaun	. *1*	20 *10*						
Schwefelsaurer Baryt	. .	15 *52½*						
Eisenvitriol	. .	5 *17½*						
Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	. .	15 *52½*						
Zündhölzer, auch chemisch zubereitete	. .	15 *52½*						
Bemerkung. Auf die vorstehend nicht genannten chemischen Fabrikate und Farbewaaren finden, je nach deren Beschaffenheit, die Zollsätze von 3⅓ Thlr (5 fl. 50 kr.) oder 15 Sgr. (52½ kr.) vom Zentner, beziehungsweise die für gleichartige Waaren festgesetzten Zollsätze auch ferner Anwendung.								
Glas- und Glaswaaren.								
Spiegelglas: rohes ungeschliffenes	. .	15 *52½*						
geschliffenes, belegt oder unbelegt: wenn das Stück nicht über 288 Preußische Quadratzoll groß ist	4 *7*	. .						
wenn das Stück über 288 Preußische Quadratzoll groß ist, von je 144 Quadratzoll	. .	3⅓ *11⅔*						
Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	. .	5 *17½*						
Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 *3*	22½ *3¾*	. .	. .	. *1*	20 *10*		
Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	4 *7*	. .						

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Alun	.	20						
	1	*10*						
Sulfate de baryte	.	15						
	.	*52½*						
Sulfate de fer	.	5						
	.	*17½*						
Sulfate de cuivre, sulfate double de cuivre et de fer	.	15						
	.	*52½*						
Allumettes chimiques en bois	.	15						
	.	*52½*						
N. B. Les produits chimiques et couleurs, non dénommés cidessus, resteront soumis, selon leur nature, soit aux taux de 3⅓ écus (5 fl. 50 kr.) ou de 15 gros (52½ kr.) par quintal, soit au régime convenu pour les produits similaires.								
Verre et ouvrages en verre.								
Glaces:								
brutes, non polies	.	15						
	.	*52½*						
polies, étamées ou non:								
lorsque la pièce ne dépasse pas 288 pouces ☐ prussiens	4	.						
	7	.						
lorsque la pièce dépasse 288 pouces ☐ prussiens, les 144 pouces ☐	.	3¼						
	.	*11⅜*						
Verre creux vert (vases et bouteilles)	.	5						
	.	*17½*						
Verre creux blanc, non moulé, non poli ou seulement poli aux bouchons au fond ou au bord; verre à vitre et verre en tables de couleur naturelle (vert, blanc ou mi-blanc)	1	22½	.	.	.	20		
	3	*3¾*	.	.	*1*	*10*		
Verre blanc, pressé, poli, dépoli, taillé, moulé; pendants pour lustres (ornements); boutons en verre, perles, vitrifications	4	.						
	7	.						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	6	.						
	10	*30*						
Glasscherben und Streuglas	Frei.							
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	.	15⅓						
	.	*52½*						
Thonwaaren.								
Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel, irdene Pfeifen	Frei							
Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut .	1	22½						
	3	*3¾*						
Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	3	5	.	.	2	.		
	5	*32½*	.	.	*3*	*30*		
Porzellan, weißes	3	5	.	.	1	22½		
	5	*32½*	.	.	*3*	*3¾*		
Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch bemaltes oder vergoldetes; Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	5	.	.	.	4	.		
	8	*45*	.	.	*7*	.		
Verschiedene Waaren.								
Künstliche Blumen	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
Zugerichtete Schmuckfedern	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
Herrenhüte:								
von Filz, aus Wolle oder Haaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	25	.	.	.	15	.		
	43	*45*	.	.	*26*	*15*		
Seidenhüte, unstaffirt, staffirt oder garnirt . .	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines)	6	.						
	10	*30*						
Groisil et verre cassé	Exempts.							
Émaux	.	15						
	.	*52½*						
Poteries.								
Poterie grossière, carreaux de terre cuite, creusets, pipes en terre	Exempts.							
Faïence unicolore ou blanche et poterie de grès fin	1	22½						
	3	*3¾*						
Faïence et poterie de grès fin, peinte, imprimée, dorée ou argentée	3	5	.	.	2	.		
	5	*32½*	.	.	*3*	*30*		
Porcelaine blanche	3	5	.	.	1	22½		
	5	*32½*	.	.	*3*	*3¾*		
Porcelaine de couleur, et blanche avec bandes ou raies de couleur, peinte ou dorée; ouvrages en terre cuite de toute sorte en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou de pierres fines)	5	.	.	.	4	.		
	8	*45*	.	.	*7*	.		
Produits divers.								
Fleurs artificielles	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
Plumes de parure apprêtées	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
Chapeaux pour hommes:								
de feutre, de laine ou de poil (non montés, montés ou garnis)	25	.	.	.	15	.		
	43	*45*	.	.	*26*	*15*		
de soie (non montés, montés ou garnis) . .	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Strohbänder aller Art	. *1*	20 *10*						
Span-, Rohr-, Bast-, Palm-, Strohhüte ohne Garnitur . . . . vom Stück	. .	2 *7*						
Feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w. aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Lava, Perlmutter, Schildpatt, Achat und ähnlichen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Regen- und Sonnenschirme, Fächer, überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, nicht besonders tarifirten Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch (leather cloth), Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
Bürstenbinderwaaren:								
grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	2 *3*	. *30*						
feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	4 *7*	. .						
Musikalische Instrumente	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 7	. .		

Dénomination des articles.	Taux de droits par quintal de douane.							
	1863.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Tresses en paille de toute sorte . , ...	. *1*	20 *10*						
Chapeaux en paille, jonc, tresses de bois, écorce, palmier, sans garniture . . . . . (la pièce)	. .	2 7						
Mercerie fine et quincaillerie de luxe, objets servant à la parure des hommes et des femmes, objets propres à garnier les toilettes et les étagères, en métaux communs, mais d'un travail fin et plus ou moins dorés ou argentés ou vernissés, ou en combinaison avec de l'albâtre, de l'ivoire, de l'émail, du corail, de la lave, de la nacre, de l'écaille, de l'agathe et de pierres analogues, de pierres fausses, ou enfin avec des sculptures, des pâtes de verre fines, des camées, des ornements en métaux fondus etc.; parapluies et parasols, éventails, et généralement tous objets qui appartiennent à la mercerie fine, quincaillerie ou au commerce de luxe et qui ne sont pas spécialement tarifés; de même les ouvrages composés en partie de tissus de coton, de lin, de soie, de laine, en partie d'os (y compris l'ivoire et la baleine), de fer, de verre, de bois, de corne, de cuir, de moleskine (leather-cloth), de laiton, de papier, de carton, d'acier ou de poterie et qui ne sont pas spécialement tarifés, tels que boutons sur moules de bois, d'os, de corne, de cuir, de métal etc.	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
Brosserie:								
commune, unie au bois ou au fer non polie ni vernissée	2 *3*	. *30*						
fine, unie à d'autres matières (à l'exclusion des métaux précieux, métaux dorés ou argentés, perles fines, coraux ou pierres précieuses)	4 *7*	. .						
Intruments de musique	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. kr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. kr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. kr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. kr.
Kautschuck:								
in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen und dergleichen	Frei							
Fäden außer Verbindung mit andern Materialien	3 *5*	. *15*						
Waaren: siehe Lederwaaren und Gewebe. Gutta percha wird wie Kautschuck behandelt								
Siegellack	3 *5*	10 *50*						
Schuhwichse	. .	15 *52½*						
Tinte, Schreib- und Zeichen-	3 *5*	10 *50*						
Buchdruckerschwärze	. .	15 *52½*						
Fischernetze von ungebleichtem Garn	. .	15 *52½*						
Süßwasserfische, frische	Frei							
„ zubereitete Saucen	} 7 } *12*	. *15*						
Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	6 *10*	. *30*						
Wein in Fässern und Flaschen	4 *7*	. .						
Schiefer:								
Dachschiefer	Frei							
polirte Platten	Frei							
Schreibfedern, rohe und gezogene	Frei							
Bettfedern	. .	15 *52½*						
Milch	Frei							
Honig	. .	10 *35*						
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	Frei							

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane. 1862. Thlr. *Fl.*	1862. Sgr. *kr.*	1864. Thlr. *Fl.*	1864. Sgr. *kr.*	1865. Thlr. *Fl.*	1865. Sgr. *kr.*	1866. Thlr. *Fl.*	1866. Sgr. *kr.*
Caoutchouc:								
brut sous la forme de souliers, bouteilles etc.	Exempt.							
en fils sans mélanges avec d'autres matières	3	.						
	5	*15*						
ouvré, voir: tissus et cuir.								
La gutta percha suit le régime du caoutchouc.								
Cire à cacheter	3	10						
	5	*50*						
Cirage	.	15						
	.	*52½*						
Encre, à écrire ou à dessiner	3	10						
	5	*50*						
Encre d'imprimerie	.	15						
	.	*52½*						
Filets de pêche fabriqués avec des fils non blanchis	.	15						
	.	*52½*						
Poissons d'eau douce, frais	Exempts.							
" " " préparés }	7	.						
Sauces }	*12*	*15*						
Eeau-de-vie de toute espèce, arac, rhum et toutes eaux-de-vie composées, en cercles ou bouteilles	6	.						
	10	*30*						
Vins en cercles et en bouteilles	4	.						
	7	.						
Ardoises:								
pour toitures	Exemptes							
en tables polies	Exemptes							
Plumes à écrire, brutes ou préparées	Exemptes							
" à lit	.	15						
	.	*52½*						
Lait	Exempt.							
Miel	.	10						
	.	*35*						
Oreillons et débris ou parties de peaux, ou cuirs bruts vieux, morceaux de cuirs usés, et tous autres déchets analogues exclusivement propres à la fabrication de la colle forte	Exempts.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. *Fl.*	1862. Sgr. *kr.*	1864. Thlr. *Fl.*	1864. Sgr. *kr.*	1865. Thlr. *Fl.*	1865. Sgr. *kr.*	1866. Thlr. *Fl.*	1866. Sgr. *kr.*
Seefische, frische	Frei							
„ getrocknete, gesalzene, geräucherte	.	15						
	.	*52½*						
Hummern und Austern, frische	2	.						
	3	*30*						
Muscheln, frische, unausgeschälte	Frei							
Fischthran, Wallrath	.	15						
	.	*52½*						
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh)	.	15	.	.	.	.	Frei	
	.	*52½*						
Anderes eingeschmolzenes, auch alles ungeschmolzene Thierfett	2	.	.	.	.	.	Frei	
	3	*30*						
Degras (Abfall bei der Sämischgerberei und von Thiercadavern)	.	15						
	.	*52½*						
Wallfischbarden, rohe	Frei							
Seehund- und Robbenfelle, rohe, frisch oder getrocknet	Frei							
Korallen, rohe, nicht gefaßte	.	15						
	.	*52½*						
Waschschwämme aller Art	.	15						
	.	*52½*						
Thierknochen, Hufe und Hörner, Wolfszähne	Frei							
Harze aller Art, Theer und Pech	Frei							
Lakritzensaft	2	.						
	3	*30*						
Korkholz, rohes und geraspeltes	Frei							
Rohr und Schilf, rohes	Frei							
Lohrinde, auch gemahlene	Frei							
Runkelrüben, Kartoffeln	Frei							
Hopfen	2	15						
	4	*22½*						
Gartensämereien, Kleesaat, Waldholzsamen	Frei							
Oelsaat	.	1¼						
	.	*4⅜*						
Gemüse, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen einge-								

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane. 1862. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1864. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1865. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1866. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Poissons de mer, frais	Exempts.							
„ „ „ secs, salés, fumés	. .	15 *52½*						
Homards et huîtres, frais	2 *3*	. *30*						
Moules et coquillages, non écailles, frais	Exempts.							
Huile de poisson, blanc de baleine	. .	15 *52½*						
Suif (graisse fondue de moutons et autres bêtes à cornes)	. .	15 *52½*	.	.	.	.	Exempt.	
Toutes autres graisses animales, fondues ou non	2 *3*	. *30*	.	.	.	.	Exemptes	
Dégras de peaux (déchets de corroyerie et graisses de cadavres d'animaux)	. .	15 *52½*						
Fanons de baleine bruts	Exempts.							
Peaux de chiens de mer et de phoques, brutes, fraiches ou sèches	Exemptes							
Corail brut non monté	. .	15 *52½*						
Éponges de toute sorte	. .	15 *52½*						
Os, sabots et cornes de bétail, dents de loup	Exemptes							
Résines de toute sorte, goudron et poix	Exemptes							
Jus de réglisse	2 *3*	. *30*						
Liège brut et râpé	Exempt.							
Joncs et roseaux bruts	Exempt.							
Ecorces à tan, même moulues	Exemptes							
Betteraves et pommes de terre	Exemptes							
Houblon	2 *4*	15 *22½*						
Graines à ensemencer, de jardin, de trèfle, et forestales	Exemptes							
Graines oléagineuses	. .	1¼ *4¼*						
Légumes confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement; étuvés, salés, en bouteilles, boîtes ou vases similaires, ainsi que ceux renfer-								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862 Thlr. *Fl.*	1862 Sgr. *kr.*	1864 Thlr. *Fl.*	1864 Sgr. *kr.*	1865 Thlr. *Fl.*	1865 Sgr. *kr.*	1866 Thlr. *Fl.*	1866 Sgr. *kr.*
machte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen hermetisch verschlossene	7 *12*	. *15*						
Gemüse, bloß gesalzene in andern Gefäßen, so wie bloß getrocknete oder comprimirte	. .	15 *52½*						
Obst, gebackenes und getrocknetes	. .	15 *52½*						
Cichorienwurzeln, frische	Frei							
" getrocknete	. .	15 *52½*						
Kastanien, Maronen	. .	15 *52½*						
Kali- oder natronhaltige Pflanzen, auch Pflanzen zum Medizinalgebrauch:								
frische	Frei							
getrocknete	. .	15 *52½*						
Waaren von Marmor oder Alabaster aller Art, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit andern Materialien	. .	5 *17½*						
Bausteine, bearbeitete	Frei							
Edelsteine aller Art, ohne Fassung	. .	15 *52½*						
Waaren aus Achat und andern ähnlichen Steinen	8 *14*	. .						
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, Kalk und Gips, Graphit	Frei							
Parfümerien	3 5	10 *50*						
Wenn die Umhüllungen, in welchen die Parfümerien eingehen, für sich allein höher belegt sind, so wird der höhere Satz erhoben.								
Cichorien, gebrannter oder gemahlener	. *1*	20 *10*						

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
més dans des boites en fer blanc hermétiquement closes	7	.						
	12	*15*						
Légumes simplement salés en tous autres contenants, ainsi que tous les légumes simplement sèchés ou comprimés	.	15						
	.	*52½*						
Fruits secs ou tapés	.	15						
	.	*52½*						
Racines de chicorée, fraîches	Exemptes							
" " " sèches	.	15						
	.	*52½*						
Chataignes et marrons	.	15						
	.	*52½*						
Plantes alcalines et médicinales:								
fraîches	Exemptes							
sèches	.	15						
	.	*52½*						
Ouvrages en marbre ou albâtre de toute sorte à l'exception des statues et sans combinaison avec d'autres matières	.	5						
	.	*17*						
Pierres à bâtir taillées	Exemptes							
Pierres gemmes de toute sorte non montées	.	15						
	.	*52½*						
Ouvrages en agathe et autres pierres de même espèce	8	.						
	14	.						
Meules, même cerclées en fer, pierres à aiguiser de toute sorte, chaux et plâtre, graphite	Exemptes							
Parfumerie	3	10						
	5	*50*						
NB. Lorsque les vases ou boites qui renferment la parfumerie sont passibles de taxes plus élevées que leur contenu, c'est la taxe la plus élevée qui sera appliquée.								
Chicorée brûlée ou moulue	.	20						
	1	*10*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. *Fl.*	Sgr *kr.*	1864. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1865. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1866. Thlr. *Fl*	Sgr. *kr.*
Lichte:								
Talg- und Stearin-	2 *3*	.. *30*	.. .	. .	. .	. .	1 *2*	15 *37½*
andere	2 *3*	. *30*						
Hausenblase	..	15 *52½*						
Mineralwasser, auch künstliches, einschließlich der Krüge	Frei							
Papier:								
graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne	.. .	15 *52½*						
ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	1 *1*	. *45*						
alles andere, auch Makerpappe Papiertapeten Waaren aus Papier und Pappe außer Verbindung mit andern Materialien	3 *5*	10 *50*	. .	. .	. .	. .	1 *2*	10 *20*
Statuen von Marmor oder andern Steinarten „ von Metall, mindestens in natürlicher Größe	Frei							
Besen aus Reisig	Frei							
Asphalt, Bergtheer	Frei							
Stärke	2 *3*	. *30*						
Oel aller Art in Flaschen	. *1*	25 *27½*						
Baumöl in Fässern	. *1*	25 *27½*						
Baumöl in Fässern, nach den Vorschriften der Zollverwaltung denaturirt	Frei							

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane. 1862. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1864. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1865. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	1866. Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Bougies:								
de suif ou stéarine	2 *3*	. *30*	.	.	.	.	1 *2*	15 *37½*
autres (cire, blanc de baleine)	2 *3*	. *30*						
Colle de poisson	. .	15 *52½*						
Eaux minérales, même factices, cruchons compris	Exemptes							
Papier:								
brouillard et à emballage; cartons de simple moulage et lustrés	. .	15 *52½*						
non collé ordinaire (gris et mi-blanc) à imprimer, à emballage blanc ou de couleur	1 *1*	. *45*						
tous autres, ainsi que cartons préparés pour peinture								
de tenture	3 *5*	10 *50*	. .	. .	. .	. .	1 2	10 *20*
ouvrages en papier ou carton non combiné avec d'autres matières								
Statues en marbre ou autres pierres	Exemptes							
" en métal de grandeur naturelle ou moins								
Balais de ramilles	Exempts.							
Asphalte et bitumes	Exempts.							
Amidon	2 *3*	. *30*						
Huiles de toute sorte en bouteilles	. *1*	25 *27*						
Huiles d'olives en cercles	. *1*	25 *27½*						
Huiles d'olives en cercles, dénaturées suivant les prescriptions de la douane	Exempts.							

Benennung der Gegenstände	Zollsätze							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. kr.	Thlr. Fl.	Sgr. kr.	Thlr. Fl.	Sgr. kr.	Thlr. Fl.	Sgr. kr.
Anderes Oel in Fässern	.	15						
	.	52½						
Schwefel, roher, gereinigter, Schwefelblumen . . .	Frei							
Stricke und Taue	.	15						
	.	52½						
Steinkohlen, Koaks, geformte Kohlen	.	½						
	.	1¾						

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

(L. S.)

Dénomination des articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *kr.*
Huiles, autres, en cercles	. .	15 *52½*						
Sufre brut; épurés et sublimé	Exempt.							
Cordes et cordages	. .	15 *52½*						
Houilles, cokes et briquettes de charbon . . .	. .	½ *1¾*						

Le présent tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France.

Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

Schifffahrtsvertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder- und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen sowohl für Sich, wie für

Traité de navigation.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cöthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse,

das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Johann Friedrich von

le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, — savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée, et de Reuss, ligne cadette —, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté l'Empereur des Français d'autre part,

animés d'un égal désir de contribuer au développement des relations commerciales et maritimes entre les États du Zollverein et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son Ministre d'État et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.,

M. Jean Frédéric de Pommer

Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub rc. rc. rc.,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub rc. rc. rc.

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub rc. rc. rc.,

und

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Großofficier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe rc. rc. rc.

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren

Esche, Son directeur général des contributions et des douanes, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.,

M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

M. Martin Frédéric Rodolphe Delbruck, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de la Tour d'Auvergne, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Grandofficier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.

et

M. Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire,

bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion 2c. 2c. 2c.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Französische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Zollvereinsstaaten einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurmsgelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Schiffe der Zollvereinsstaaten daselbst unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsstaaten es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die seinigen, zu befreien, sollen die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt aus den Häfen dieser Staaten mit Ladung und von irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen, in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Aus-

Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc.

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les navires Français, de quelque lieu qu'ils viennent, qui entreront chargés ou sur lest dans les ports du Zollverein, ne payeront dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits de tonnage, de pilotage, de quarantaine, de port, de phare, ou autres charges qui pèsent sur la coque du navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au profit de l'État, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires des États du Zollverein venant des mêmes lieux et ayant la même destination.

Jusqu'à ce qu'il convienne aux États du Zollverein d'exempter leurs propres navires de tout droit de tonnage, comme la France le fait pour les siens, les navires des États du Zollverein, venant directement des ports du Zollverein avec chargement et sans chargement de tout port quelconque, payeront dans les ports de France comme droit de tonnage, pour l'entrée et

gang zusammengenommen, Einen Frank für die Tonne, einschließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller im gegenwärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den französischen Schiffen gleichgestellt sein.

In den Fällen, wo die von anderswoher als vom Zollverein kommenden französischen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit sind, sollen auch die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

Artikel 2.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukämen, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 3.

Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und

la sortie réunies. un franc par tonneau, décimes compris. Ils seront d'ailleurs assimilés aux navires Français pour tous les autres droits ou charges énumérés dans le présent article.

Les exceptions à la franchise de pavillon qui atteindraient en France les navires Français venant d'aillenrs que du Zollverein, seront communes aux navires des États dn Zollverein faisant les mêmes voyages.

Article 2.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Hautes Parties contractantes aucun privilège, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre; la volonté des Hautes Parties contractantes étant, que sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 3.

La nationalité et la capacité des navires seront admises, de part et d'autre, d'après les lois et règlements, particuliers

Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Capitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrtsabgaben soll gegenseitig, nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem, in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren erfolgen.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theiles daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr declarirt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dies ohne höhere Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

à chaque partie, au moyen des documents, délivrés par les Autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

La perception des droits de navigation se fera respectivement au choix du capitaine soit d'après le chiffre de tonnage inscrit sur les documents sus-mentionnés, soit d'après le mode de jaugeage usité dans le port où se trouve le navire.

Article 4.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Les marchandises importés dans les ports des deux Parties par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayants-cause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature plus forts que ceux auxquels sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Artikel 5.

Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küstenschifffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem andern Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Artikel 6.

Waaren jeder Art, welche unter der Flagge der Zollvereinsstaaten direkt aus einem Hafen der Zollvereinsstaaten nach Frankreich, und umgekehrt Waaren jeder Art, welche unter französischer Flagge, woher es auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wegeabgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Corporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge Statt fände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Schiffes der Zollvereinsstaaten in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der direkten Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt, daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt, und daß die Vor-

Article 5.

L'Article précédent n'est pas applicable au cabotage c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en tant que d'après les lois du pays ce transport n'est pas autorisé sous pavillon étranger.

Article 6.

Les marchandises de toute nature, importées directement d'un port des États du Zollverein en France, sous pavillon d'un des États du Zollverein, et réciproquement les marchandises de toute nature importées de quelque lieu que ce soit dans le Zollverein sous pavillon français, jouiront des mêmes exemptions, restitutions de droits, primes ou autres faveurs quelconques; elles ne payeront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage, perçus au profit de l'État, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques et ne seront assujetties à aucune autre formalité que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Il est entendu, que la relâche d'un navire des États du Zollverein dans un ou plusiers ports intermédiaires, ne lui fera pas perdre le bénéfice de l'importation directe, à la condition que ce navire n'aura fait aucune opération d'embarquement dans ces ports d'escale, et que le bénéfice du

theile der directen Einfuhr denjenigen Schiffen der Zollvereinsstaaten, welche einen Theil ihrer Ladung in einem Zwischenhafen ausgeladen haben, in Frankreich erhalten bleiben.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen, als den Ursprungsländern bestehen, auch auf die aus den Entrepots des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinsstaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Artikel 7.

In Anbetracht der, nach den Artikeln 1 und 6 der französischen Flagge in den Häfen der Zollvereinsstaaten bewilligten besonderen Vortheile, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, daß, vom Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an,

1) die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten, bei ihrer Einfuhr in die französischen Colonieen, aller Vortheile und Begünstigungen theilhaftig sein sollen, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher anderen begünstigtsten europäischen Nation jetzt oder in Zukunft bewilligt werden, und daß die Schiffe der Zollvereinsstaaten in den französischen Colonieen bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes, so wie bei ihrem Ausgange,

transport en droiture restera acquis en France aux navires des États du Zollverein qui auraient débarqué dans un port intermédiaire une partie de leur cargaison.

Il est expressément entendu, que les conditions spéciales imposées, en France, aux importations effectuées sous pavillon français, d'ailleurs que des pays d'origine, s'appliqueront aux produits expédiés en France des entrepôts du Zollverein sous pavillon des États du Zollverein.

Article 7.

En considération des avantages spéciaux accordés au pavillon français dans les ports des États du Zollverein par les articles 1 et 6; il a été convenu entre les Hautes Parties contractantes qu'à partir de l'échange des ratifications du présent traité,

1° Les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein jouiront, à leur importation dans les colonies françaises, de tous les avantages et faveurs qui son actuellement ou seront par la suite accordés aux produits similaires de toute autre nation européenne la plus favorisée, et qu'en tous points les bâtiments des États du Zollverein seront, dans les Colonies françaises, à leur entrée, pendant leur séjour, ainsi qu'à leur sortie,

mögen sie beladen sein oder in Ballast, und ohne Unterschied der Herkunft, in allen Stücken wie die Schiffe jeder anderen begünstigtsten europäischen Nation behandelt werden sollen;

2) die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt von einem Hafen dieser Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, sollen nur ein festes Tonnengeld von zwei Francs für die Tonne bezahlen, und es soll diese Abgabe, sobald sie einmal in einem Hafen von Algerien bezahlt ist, in den anderen Häfen dieser Besitzung, in welche das Schiff zur Vervollständigung seiner Aus- oder Einladung einlaufen möchte, nicht weiter gefordert werden;

3) die Bestimmungen der Artikel 1 und 6 des gegenwärtigen Vertrages, sowie des vorstehenden Absatzes sollen auf die Schiffe der Zollvereinsstaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe und Weser kommen. Diese Abrede soll in Wirksamkeit treten, sobald die französischen Schiffe in eben diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind.

Ueberdies verpflichtet sich Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, die Schiffe der Zollvereinsstaaten an jedem Vortheil

qu'ils soient chargés ou sur lest, et sans distinction de provenance, traités comme ceux de toute autre nation européenne la plus favorisée.

2° Les navires des États du Zollverein venant directement d'un port des États du Zollverein dans un port de l'Algérie, ne payeront qu'un droit fixe de tonnage de deux francs par tonneau, et ce droit, une fois payé dans un port de l'Algérie, ne sera plus exigé dans les autres ports de cette possession dans lesquels le naviro pourrait entrer pour compléter son déchargement ou son chargement.

3° Les stipulations des articles 1 et 6 du présent traité, ainsi que du paragraphe précédent s'appliqueront également aux navires des États du Zollverein, ainsi qu'à leurs cargaisons, arrivant des ports hanséatiques de l'Elbe et du Weser. Cette disposition entrera en vigueur aussitôt que les navires français jouiront dans ces mêmes ports du bénéfice du traitement national.

En outre Sa Majesté l'Empereur des Français s'engage à faire jouir les bâtiments des États du Zollverein de tout

Theil nehmen zu lassen, welchen er in Zukunft in den Häfen seiner Staaten den Schiffen einer anderen europäischen Nation hinsichtlich der indirekten Schifffahrt gewähren möchte.

avantage qu'il serait dans le cas d'accorder par la suite dans les ports de ses États, aux bâtiments d'une autre nation européenne, par rapport à la navigation indirecte.

Artikel 8.

Waaren jeder Art, welche auf französischen Schiffen aus dem Zollvereine oder auf Schiffen der Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eigenen Schifffahrt jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Indessen bleiben von der vorstehenden, sowie von der im Artikel 6 enthaltenen Bestimmung diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfangs jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Article 8.

Les marchandises de toute nature qui seront exportées du Zollverein par navires français ou de France par navires des États du Zollverein, pour quelque destination que ce soit, ne seront pas assujetties à d'autres droits ni formalités de sortie que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront, sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits et autres faveurs qui sont ou seront accordées par chacune des deux Parties à la navigation nationale.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et à la stipulation de l'Article 6 en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale sont ou pourront être l'objet.

Artikel 9.

Die beiderseitigen Schiffe sowie deren Ladungen sollen auf dem Rhein und der Mosel jedweder Befreiung, Ermäßigung und sonstigen Begünstigung an Schifffahrts-, Zoll- und anderen Abgaben theilhaftig werden, welche, sei es den Nationalschiffen und de-

Article 9.

Les bateaux respectifs ainsi que leurs chargements jouiront sur le Rhin et la Moselle de toute exemption, réduction et faveur quelconque de droits de navigation, de douane qui sont ou seront accordés soit aux bateaux et chargements natio-

ren Ladungen, sei es denen eines anderen Uferstaats jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Demzufolge sollen die in Artikel 22 des französischen Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichneten Waaren, bei ihrer Einfuhr aus einem Rheinhafen unter deutscher Flagge auf dem Rhein und über das Zollamt Straßburg, zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung der Abgaben zugelassen werden, welche für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen.

Die Schiffer der Zollvereinsstaaten, welche auf den innern Gewässern Frankreichs, und umgekehrt die französischen Schiffer, welche auf den innern Gewässern des Zollvereins Schifffahrt treiben, sollen hinsichtlich der Patent- (Gewerbe-) Steuer beiderseitig den eigenen Schiffern gleichgestellt werden.

Artikel 10.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den

naux, soit à ceux de toute autre Etat coriverain.

En conséquence les marchandises spécifiées à l'article 22 de la loi française du 28 avril 1816, importées d'un port du Rhin sous pavillon Allemand par la navigation du Rhin et par le bureau de Strasbourg, seront admises pour la consommation intérieure de la France aux droits établis par les importations sous pavillon français d'ailleurs que des pays d'origine.

Les bateliers des États du Zollverein naviguant sur les eaux intérieures de la France et réciproquement les bateliers français naviguant sur les eaux intérieures du Zollverein seront de part et d'autre assimilés aux nationaux quant au droit de patente.

Article 10.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et réglements des États respectifs, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre et la réexporter sans être astreints à payer pour cette dernière partie de leur cargaison aucun droit de douane, sauf ceux de surveillance, lesquels d'ail-

Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach dem, für die eigene Schifffahrt bestehenden Satze erhoben werden dürfen.

leurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Artikel 11

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Article 11.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y payeront, soit pour le navire soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments ne seront point considérés comme opération de commerce.

Artikel 12.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Theils General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Agenten, sowie deren Kanzler sollen, unter dem

Article 12.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents ainsi que leurs chanceliers jouiront, à

Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

charge de réciprocité. des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales les particuliers de leur nation.

Artikel 13.

Die gedachten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der

Article 13.

Les dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans les États de l'autre, recevront des Autorités locales toute aide et assistance pour le recherche, saisie et arrestations des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou de commerce de leurs pays respectifs, qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionaires compétents et justifieront par l'exhibition des registres du bâtiment, rôle d'équipage ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou un extrait des dites pièces, dûment certifié par

genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten bleiben, und können selbst auf den Antrag und auf Kosten der genannten Consular-Beamten in den Landesgefängnissen so lange festgehalten und bewahrt werden, bis sie am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt sein werden, oder bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Rücksendung in das Land jener Consular-Beamten auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes darbietet.

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des agents précités jusqu'au moment où ils seront réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou jusqu'à ce qu'une occassion se présent de les renvoyer dans les pays des dits agents, sur un navire de la même ou de tout autre nation.

Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, oder wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Si pourtant cette occasion ne se présentait point dans le délai de trois mois, à compter du jour de l'arrestation, ou si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à

Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

terre, son extradition pourra être différée par les Autorités locales jusqu'à ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage, sujets du pays où la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article.

Artikel 14.

Alle Maßregeln in Betreff der Rettung französischer Schiffe, welche an den Küsten des Zollvereins gescheitert oder gestrandet sind, sollen von den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten Frankreichs geleitet werden, und ebenso sollen die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten der Zollvereinsstaaten die Maßregeln in Betreff der Rettung der, an den französischen Küsten gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen vertragenden Theile soll nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft

Article 14.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires français naufragés ou échoués sur les côtes du Zollverein seront dirigées par les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents-consulaires de France, et, réciproquement, les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents-consulaires des États du Zollverein dirigeront les opérations relatives au sauvetage des navires de leur nation, naufragés ou échoués sur les côtes de France. L'intervention des Autorités locales aura seulement lieu dans les territoires des Hautes Parties contractantes pour maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs, s'ils sont étrangers aux équipages naufragés et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des mar-

gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maßregeln treffen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

chandises sauvées. En l'absence et jusqu'à l'arrivée des consuls, vice-consuls et agents-consulaires, les Autorités locales devront, d'ailleurs, prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des effets naufragés.

Il est, de plus, convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll einen Monat nach dem Austausch der Ratificationsurkunden in Kraft treten, und die nämliche Dauer haben, wie der unter den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag. Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Article 15.

Le présent traité entrera en vigueur un mois après l'échange de ses ratifications. Il aura la même durée que le traité de commerce conclu entre les Hautes Parties contractantes à la date de ce jour. Il sera étendu à tout État allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Artikel 16.

Die Ratificationsurkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handelsvertrages in Berlin ausgetauscht werden

Zu Urkund dessen haben die beiderseiti-

Article 16.

Les ratifications du présent traité seront échangées à Berlin en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires

gen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. (L. S.) La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.) de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 2 Août 1862.

Bernstorff. (L. S.) La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.) de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

Uebereinkunft

betreffend

die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Artikel 29. des heute zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zollabfertigung folgende Verabredungen getroffen:

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1.

Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Kulissenwagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei

Convention

relative

au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Les Plénipotentiaires soussignés, pour assurer l'exécution de l'article 29 du traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France et faciliter les relations internationales par chemins de fer, dans leurs rapports avec la douane, sont convenus des stipulations suivantes.

I.

Convois de marchandises.

Article 17.

Toutes marchandises placées dans des wagons fermés de tous côtés au moyen de parois solides (wagons à coulisses) ou dans des wagons de la forme ci-après décrite, munis de bâches, et fermés à l'aide de plombs ou de cadenas, seront dispensés de la visite par la douane aux

dem Eingange als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem andern Tage, der Revision bei den betreffenden Grenzzollämtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

bureaux-frontières respectifs, soit à l'entrée, soit à la sortie, tant de nuit que de jour, les dimanches et jours fériés comme tout autre jour, le tout sous les réserves et moyennant les conditions et formalités déterminées par les articles suivants.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden, mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Les wagons à bâches pour être admis à jouir des facilités précitées, devront avoir deux parois solides (devant et derrière) reliées par une forte barre, et en outre être pourvus d'un relèvement de 2½ pieds de largeur, fixé à chacune de ces parois, formant toiture partielle, ainsi que sur les côtés d'un rebord montant à la hauteur de 1½ pieds. A partir des pièces de relèvement et sur les rebords des côtés la bâche devra se fixer sans plis.

Füllen die, bei der Beladung der Kulissen-Wagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagenabtheilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kasten,

Les colis qui, après le chargement des wagons à coulisses ou des wagons à bâches ci-dessus désignés formeront excédant de charge ou qui ne seront pas en assez grand nombre pour remplir un de ces wagons, pourront, sans perdre le bénéfice de la dispense de visite, être placés, soit dans un compartiment de wagon, soit dans des caisses ou paniers d'une contenance d'au moins dix pieds cubiques, agréés préalablement par la douane et missous plombs ou cadenas. Aucune limite, quant à la dimension,

Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht statt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich vor, für sein Gebiet die oben erwähnten Erleichterungen auf Waaren auszudehnen, die unverpackt oder auf andere, als die vorgedachten Wagen mit oder ohne Schutzdecken, jedoch unter amtlicher Verschnürung oder Verbleiung verladen sind; schon jetzt aber sollen, die gehörige Verschnürung und Verbleiung vorausgesetzt, solche Gegenstände und Kolli, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die vorstehend im Absatz 2. gedachten Wagen wegen ihres Umfanges (große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w) oder wegen ihrer Beschaffenheit (Steinkohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roheisen, Stabeisen, Häringe u. s. w.) unzulässig ist, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden.

Kolli, welche weniger als einen halben Centner (25 Kilogramme) wiegen, dürfen, sofern die erleichterte Abfertigung auf sie Anwendung finden soll, in der Regel nur in Kulissenwagen und ausnahmsweise nur dann in Wagen der vorstehend im Absatze 2. erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn sie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maschinen sich bezeichnet finden, die in anderen Wagen als Kulissenwagen verladen sind.

n'est exigée pour les caisses, paniers ou sacs employés par l'administration des postes respectives.

Chacune des Parties contractantes se réserve d'étendre sur son territoire les facilités précitées aux marchandises chargées en vrac ou placées dans des wagons découverts de toute autre forme, avec ou sans bâches, mais cordés et plombés; toutefois une exception aux règles susmentionnées est dès à présent convenue en faveur des objets ou colis qui, à cause de leur dimension (tels que grandes machines, pièces détachées de machines, chaudières à vapeur etc.), ou à cause de leur nature (tels que houilles, cokes, sables, pierres, minerais, fonte en gueuses ou fer en barres, harengs etc.) ne pourraient être chargés sur des wagons à coulisses ou à bâches de la forme indiquée plus haut, sous réserve de l'apposition de cordes et de plombs.

Les colis pesant moins d'un demi quintal (25 kilogrammes), ne pourront, en règle générale, être admis à jouir de la dispense de visite qu'autant qu'ils seront placés dans des wagons à coulisses. Il sera cependant exceptionnellement permis de les placer dans des wagons à bâches de la forme indiquée au second paragraphe du présent article, pourvu qu'ils soient désignés sur la lettre de voiture comme faisant partie de grandes pièces de machines ou de machines entières chargées dans des wagons autres qu'à coulisses.

Artikel 2.

Die Bestimmungsorte, nach welchen die, über die Zollgrenze zwischen dem Zollverein und Frankreich eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1. erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats mitgegetheilt werden, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte und die Mittheilung hierüber an den anderen Theil vor.

Artikel 3.

Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4.

Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Artikel 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragen-

Article 2.

Les localités sur lesquelles les convois de marchandises qui franchissent les frontières respectives du Zollverein et de la France pourront être dirigés sous le bénéfice de la dispense de visite stipulée par l'article 1, seront réciproquement désignées dans le mois qui suivra la signature de la présente convention.

Chacune des Parties contractantes se réserve d'étendre la liste de ces localités et d'en donner connaissance à l'autre.

Article 3.

Les employés d'escorte qui, à la sortie de l'un des États, seraient chargés de la surveillance du convoi, devront accompagner le train sur le territoire du pays voisin jusqu'à la première station où il y aura un bureau de douane. Ils ne pourront abandonner les convois qu'après avoir rempli les formalités prescrites dans chacun des États contractants.

Article 4.

Chaque convoi sera accompagné de feuilles de route distinctes par lieux de destination. Ces feuilles aux quelles devront être joints tous les documens et papiers nécessaires, seront préparées par les soins des administrations des chemins de fer respectifs d'après la forme prescrite dans chacun des États contractants.

Article 5.

L'administration des douanes de cha-

den Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theils angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht, dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Artikel 6.

Die Culissenwagen und die im Artikel 1. Absatz 2. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken müssen für die Anlegung sowohl von Bleien, als von Vorlegeschlössern eingerichtet sein, und bei'm Uebergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung es Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Artikel 7.

In wieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

cun des États contractants respectera les fermetures de l'autre lorsqu'elle se sera assurée que les conditions exigées par ses propres réglemens et déterminées par la présente convention, ont été remplies; elle aura d'ailleurs, en tant qu'elle le jugera nécessaire, la faculté de compléter, s'il y a lieu, la fermeture.

Article 6.

Les wagons à coulisse et à bâches mentionnés dans l'article 1 §. 2 devront être construits de façon à pouvoir recevoir des plombs ou des cadenas, et, au passage d'un territoire sur l'autre, être fermés ou bachés de telle sorte que la douane n'ait plus qu'à y apposer les plombs ou cadenas, après s'être assurée du bon conditionnement.

Les plombs présenteront l'indication des bureaux où ils ont été apposés.

Article 7.

L'administration des douanes de chacun des États contractants reste libre de faire escorter les convois par ses employés. Les administrations de chemins de fer respectives seront tenues de placer les employés d'escorte, soit à l'aller soit au retour, et ce gratuitement, aussi près que possible des wagons de marchandises.

II.

Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8.

Die im Artikel 1. für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9.

Bei Ueberschreitung der Zollgrenze dürfen in den Personenwagen nur solche nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich zu führen pflegen.

Artikel 10.

Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenzzollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Artikel 11.

Die bei dem Grenzzollamte nicht revidirten Reiseeffekten müssen auf Grund einer, dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an wel-

II.

Convois des voyageurs.

Article 8.

La faculté accordée par l'article 1 aux convois de marchandises de franchir la frontière pendant la nuit, les dimanches et jours fériés, est étendue aux convois des voyageurs.

Article 9.

Au passage de la frontière les voyageurs ne pourront laisser dans les voitures que les menus objets non soumis aux droits, que l'on peut tenir à la main ou qu'il est d'usage de garder non emballées auprès de soi en voyage.

Article 10.

En principe les bagages des voyageurs seront visités au bureau frontière. Toutefois des exceptions pourront être admises dans l'intérêt des voyageurs. Celui des États contractants qui aura établi des exceptions de ce genre, en donnera immédiatement connaissance à l'autre.

Article 11.

Les bagages de voyageurs non visités au bureau frontière devront, après avoir été déclarés en douane, être accompagnés d'une feuille de route de douane, distincte par destination et indiquant le nombre des colis. Ces bagages devront être placés

chen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweiset. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden Culissenwagen verladen.

dans des wagons à coulisses munis de plombs ou cadenas.

Artikel 12.

Alle nicht zu den Passagiereffekten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit den Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

Article 12.

Tous objets passibles de droits, transportés par les convois de voyageurs, restent soumis aux conditions et formalités établies pour ceux dont le transport s'effectue par les convois de marchandises. Cette disposition ne s'applique point aux bagages des voyageurs.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahnverwaltungen zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, — zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland, — auf Grund einer speciellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Declaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge Statt finden.

III.

Dispositions générales.

Article 13.

A l'arrivée des marchandises au lieu de déstination elles seront déposées dans des bâtimens fournis par les administrations des chemins de fer. agrées par la douane et susceptibles d'être fermés; les marchandises y resteront sous la surveillance non interrompue des employés de douane et en seront enlevées soit pour la consommation, soit pour l'entrepôt, soit pour le transit sur une déclaration en détail à faire dans le délai voulu et après l'accomplissement des formalités prescrites.

Le déchargement des wagons s'effectuera, autant que possible, immédiatement après l'arrivée des convois.

Artikel 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Zollverwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenzüberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens 8 Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahnverwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zollförmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 16.

Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Theilung der, nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenzzollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem obersten Zollbeamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahnbetriebsbeamten der Station, anerkannt wird.

Article 14.

Dans les stations où il n'y a pas encore de bâtimens se trouvant dans les conditions indiquées à l'article précédent, le déchargement devra, autant que possible, se faire au plus tard dans le délai de 36 heures après l'arrivée du convoi.

Article 15.

Les administrations des chemins de fer devront informer le plutôt possible et au moins huit jours à l'avance, les administrations des douanes des changemens qu'elles voudront apporter dans les heures de départ, de passage aux frontières et d'arrivée des trains de jour et de nuit sous peine d'être tenues de remplir à la frontière toutes les formalités ordinaires de douane.

Article 16.

En principe la division des convois allant dans la même direction pourra, lorsqu'elle sera demandée, être accordée par les bureaux frontières respectifs jusqu'à concurrence de dix wagons. Cependant en cas de nécessité reconnue de concert entre le chef de station et l'agent supérieur de la douane locale, celui-ci est autorisé à accorder une plus grande subdivision.

Artikel 17.

Die im Artikel 1. bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche, ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Constructionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung vermöge zu großer Länge des Wegs in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats Mittheilung machen, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt. Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem

Article 17.

Les facilités consacrées par l'article 1 ne s'appliqueront en général qu'aux marchandises transportées de la frontière jusqu'au lieu de leur destination, sans changement de wagons, et sans enlèvement des plombs ou cadenas.

Exceptionellement il sera toutefois permis dans les lieux, ou dans les cas ci-après spécifiés, de transborder les marchandises sans remplir l'ensemble des formalités ordinaires de douane, savoir:

1°. au point de jonction de deux lignes de chemins de fer, lorsque la construction de ces lignes ne permet pas de faire passer les wagons de l'une sur l'autre.

2°. lorsque la longueur des distances à parcourir rendrait impraticable l'expédition des wagons qui ont franchi la frontière jusqu'au lieu de destination de leur chargement, soit à cause de la sécurité des transports ou de la solidité du matériel (wagons), soit à cause de graves complications de service entre les différentes administrations des chemins de fer qui auraient à fournir le matériel.

Quant aux localités où ces transbordemens exceptionnels seront autorisés, elles seront désignées de part et d'autre dans le mois qui suivra la signature de la présente convention, chacune des Parties contractantes se réservant d'étendre le même bénéfice à d'autres localités selon les be-

wohlerwogenen Bedürfniß des internationalen Verkehrs vor.

Artikel 18.

Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin-, wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Classe, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Artikel 19.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der, wegen Zolldefraudation oder Contravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, so wie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Aemtern schreiten zu lassen.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden

soins sainement appréciés du service des transports internationaux.

Article 18.

Lorsque des obstacles matériels ou les lois du pays ne s'y opposeront pas, les douaniers convoyeurs seront autorisés sans frais à se placer sur le siège extérieur des wagons. Ces agens seront dans tous les cas, à l'aller comme au retour, admis gratuitement dans les voitures de 2e classe des convois de voyageurs et dans les compartimens des gardes des convois de marchandises.

Article 19.

Il est bien entendu que par la présente convention il n'est dérogé en rien aux lois des États contractants en ce qui concerne les pénalités encourues en cas de fraude ou de contravention pas plus qu'à celles qui ont prononcé des prohibitions ou des restrictions en matière d'importation, d'exportation ou de transit et qu'il reste libre aux administrations des douanes respectives, en cas de graves soupçons, de faire procéder à la vérification des marchandises et aux autres formalités dans le bureau frontière, et, s'il y a lieu, dans tout autre bureau.

Article 20.

Les administrations des douanes des

Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsstunden für die Zollbeamten so viel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Artikel 21.

Denjenigen Staaten, deren Eisenbahnen für den Verkehr zwischen dem Zollvereine und Frankreich Durchfuhrstraßen bilden, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Diejenigen Staaten, deren Eisenbahnen mit denen eines der vertragenden Theile in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können gleichergestalt zur Theilnahme an den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft verstattet werden. Die in dieser Beziehung mit jenen Staaten von einem der vertragenden Theile getroffenen Verabredungen sollen auf den andern Theil ohne Weiteres Anwendung finden.

Artikel 22.

Wenn einer der vertragenden Theile wünschen möchte, daß die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft aufhöre, so hat derselbe zur Erreichung dieses Zweckes den andern Theil davon wenigstens sechs Monate vorher in Kenntniß zu setzen.

États contractans se communiqueront respectivement les instructions et circulaires adressées à leur agents concernant l'exécution des présentes dispositions.

Elles prendront de concert les mesures nécessaires pour que les heures de travail des employés des douanes soient mises, autant que possible, en rapport avec les besoins sainement appréciés du service des chemins de fer.

Article 21.

Le droit d'accéder à la présente convention est réservé aux États dont les chemins de fer sont empruntés en transit pour les échanges commerciaux du Zollverein et de la France.

Les États dont les chemins de fer aboutissent à ceux de l'un des pays contractans seront également admis à participer au bénéfice de ce régime. Les stipulations de l'une des Parties contractantes avec ces États, seront de plein droit applicables à l'autre.

Article 22.

Dans le cas où l'une des Parties contractantes voudrait faire cesser les effets de la présente convention, elle devrait en prévenir l'autre au moins six mois à l'avance.

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche einen Monat nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen in Kraft treten wird, ist in zwei Exemplaren zu Berlin am 2. August 1862 ausgefertigt, und die Bevollmächtigten haben dieselbe nach erfolgter Durchlesung unterzeichnet.

Bernstorff. (L. S.)	La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)	de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)	
Delbrück. (L. S.)	

La présente convention, qui entrera en vigueur un mois après l'échange de ses ratifications, a été dressée en double exemplaire à Berlin le 2 Août 1862 et les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée après lecture faite.

Bernstorff. (L. S.)	La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)	de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S)	
Delbrück. L. S.)	

Schlußprotocoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, des Schifffahrtsvertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handelsvertrags.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Förmlichkeit der Ursprungszeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrsbeziehungen zwischen Frankreich und dem Zollverein zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei, die Verpflichtung zur Beibringung

Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce, du traité de navigation et de la convention sur le service international des chemins de fer, conclus à la date de ce jour entre le Zollverein et la France, les Plénipotentiaires soussignés de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté l'Empereur des Français ont énoncé les réserves et déclarations suivantes:

1. *En ce qui concerne le traité de commerce.*

A. Les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré, que leur gouvernement avait l'intention de ne maintenir la formalité générale des certificats d'origine que jusqu'au complet achèvement des négociations encore pendantes avec d'autres États; mais que, pour faciliter les relations commerciales entre la France et le Zollverein, il se proposait dès la mise en vigueur du traité, de supprimer l'obligation des justifications d'ori-

von Ursprungsnachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Eisen.

Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.

Zink, gewalztes.

Blei, gewalztes:

mit Antimon legirt, in Mulden.

Zinn, mit Antimon legirt, in Barren;

rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt.

Quecksilber, gediegenes.

Antimon, Schwefel-, gegossenes;

metallisches oder regulinisches.

Nickel.

Eisengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeisen und Stahlwaaren.

Messerschmiedewaaren aller Art.

Instrumente, chirurgische, optische und chemische.

Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte.

Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt und polirt.

Metalltücher von Eisen, Kupfer, Messing oder Stahl.

Druckwalzen.

Kupferschmiedewaaren.

Waaren aus reinem oder legirtem Kupfer.

Bleiwaaren.

Buchdruckerlettern, neue, Clichés und gestochene Druckplatten.

gine pour les produits ci-après énumérés, savoir:

Fer et fonte.

Cuivre, pur ou allié, laminé ou battu, en barres ou en planches.

Zinc, laminé.

Plomb, laminé;

allié d'antimoine en masse.

Étain, allié d'antimoine en lingots;

pur ou allié, battu ou laminé.

Mercure natif.

Antimoine sulfuré fondu;

métallique ou régule.

Nickel.

Ouvrages en fonte, fer ou acier.

Coutellerie de toute espèce.

Instruments de chirurgie, d'optique et de chimie.

Outils en fer, rechargés d'acier.

Objets en fonte et fer, non polis et polis.

Toiles métalliques en fer, acier cuivre ou laiton.

Cylindres pour impression.

Chaudronnerie.

Ouvrages en cuivre pur ou allié.

Ouvrages en plomb.

Caractères d'imprimerie neufs, clichés et planches gravées pour impression.

Zinnwaaren, Nickelwaaren, plattirte Waaren und Metallwaaren, vergoldet oder versilbert.	Ouvrages en étain, nickel, plaqué ou métaux dorés ou argentés.
Taschenuhren.	Montres.
Maschinen und mechanische Geräthe: vollständige Werke oder Maschinentheile.	Machines et mécaniques: Appareils complets ou pièces détachées.
Wagen.	Carosserie.
Leder.	Peaux préparées.
Fässer, leere.	Futailles vides.
Schaufeln, Gabeln u. s. w. von Holz.	Pelles fourches etc. en bois.
Ruder.	Avirons.
Schüsseln, Löffel u. s. w. von Holz.	Plats, cuillers etc. en bois.
Bauholz.	Pièces de charpente.
Wagnerarbeiten.	Pièces de charronnage.
Holzwaaren, andere.	Autres ouvrages en bois.
Möbel.	Meubles.
Verpackungs-Materialien, gebrauchte.	Articles d'emballage ayant déjà servi.
Leinen- oder Hanfgespinnst.	Fils de lin ou de chanvre.
Zwirnspitzen.	Dentelles de lin.
Jute, gehechelte.	Jute peigné.
Jutegarne.	Fils de jute.
Gewebe von Neuseeländer Flachs u. s. w.	Tissus de phormium tenax etc.
Baumwollwatte.	Coton en feuilles cardées ou gommées.
Baumwollengarne.	Fils de coton.
Baumwollene Spitzen und Blonden.	Dentelles et blondes de coton.
Wollengarne, mit Ausnahme der gezwirnten Tapisseriegarne.	Fils de laine, sauf les fils de laine retors pour tapisserie.
Filz.	Feutres.
Alpaca- und Vigognе-Garne, sowie Garne aus Ziegenhaaren und anderen Haaren.	Fils d'alpaca et de vigogne, de poil de chèvre et d'autres poils.
Ziegenhaare, gekämmte.	Poils de chèvre, peignés.
Seide, Grege und moulinirte; gefärbte.	Soies grèges et moulinées; teintes.

Floretseide, nicht gesponnene, gefärbte; gekämmte.	Bourre de soie en masse, teinte; peignée.
Chemische Producte, mit Ausnahme von: Schwefelsäure, Citronensäure, Citronensaft, Schwefelarsenik, Runkelrübenpottasche, kohlensaurem, salpetersaurem und weinsteinsaurem Kali, salpetersaurem Natron, Milchzucker, Stoffen aus Steinkohlentheeröl, Bleioxyd, Oelsäure, wohlriechender Seife und Zinnober.	Produits chimiques, sauf: acide sulfurique, acide citrique, jus de citron, sulfure d'arsenic, salin de betteraves, carbonate, nitrate et tartrate de potasse, nitrate de soude, sucre de lait, dérivés de l'essence de houille, oxyde de plomb, acide oléique, savons de parfumerie et sulfure de mercure.
Glasflaschen	Bouteilles.
Fensterglas.	Verres à vitres.
Uhrgläser und optische Gläser.	de montre et d'optique.
Email.	Émaux.
Grobe Töpferwaare und Steinzeug.	Poterie grossière de terre et grès commun.
Fayence, ordinaires.	Faïence commune.
Künstliche Blumen.	Fleurs artificielles.
Modewaaren.	Objets de mode.
Instrumente, musikalische.	Instruments de musique.
Bearbeiteter Kautschuck und Gutta percha.	Caoutchouc et gutta-percha ouvré.
Siegellack.	Cire à cacheter.
Wichse.	Cirage.
Schreib- und Zeichentinte, Druckerschwärze.	Encre à écrire, à dessiner ou imprimer.
Süßwasserfische, zubereitete und Seefische, frische.	Poisson d'eau douce, préparé et poisson de mer frais.
Zubereitete Würzen.	Épices préparées.
Schiefer.	Ardoises.
Alkalinische Pflanzen.	Plantes alcalines.
Ecaussines.	Écaussines.
Parfümerien.	Parfumeries.

Cichorien, geröstet oder gemahlen.
Lichte.
Hausenblase.
Papier.
Pappe.
Sonnen- und Regenschirme.
Stärke.

Chicorée brulée ou moulue.
Chandelles.
Colle de poisson.
Papier.
Cartons.
Parasols et parapluies.
Amidon.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen erklärten ihrerseits, daß der Zollverein nicht die Absicht habe, die Anwendung der in dem Tarif B. vereinbarten Zollsätze auf die aus Frankreich eingehenden Waaren von dem Nachweise des Ursprungs der letzteren abhängig zu machen. Für's Erste sei es jedoch nothwendig, die Anwendung der vereinbarten Zollsätze auf die folgenden Gegenstände, nämlich:

Eisen,
Eisen- und Stahlwaaren,
Uhren und Uhrfournituren,
Leder,
Garne und Gewebe von Flachs, Hanf, Baumwolle und Wolle,
seidene Gewebe,
Glaswaaren,
Fayence, feines Steingut und Porzellan

von Beibringung einer Bescheinigung des zuständigen französischen Zollamts abhängig zu machen, durch welche festgestellt wird, daß die bezeichneten Gegenstände nicht zur Durchfuhr abgefertigt sind.

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont, de leur côté, déclaré que le Zollverein n'avait point l'intention de faire dépendre de la production de certificats d'origine, l'application aux marchandises venant de France, des droits fixés par le tarif *B.*; mais que, provisoirement, il serait nécessaire de subordonner pour les articles suivants:

fer et fonte,
ouvrages en fonte, fer et acier,
horlogerie et fournitures d'horlogerie,
peaux préparées,
fils et tissus, de lin, chanvre, coton et laine,
tissus de soie,
verrerie et christallerie,
faïence, grès fins et porcelaines,

l'application des droits convenus à la production d'un certificat émané du bureau de douane français compétent et attestant que lesdits articles ne proviennent pas du transit.

B. Zu Betreff der zollamtlichen Behandlung, welche in Frankreich auf die, in die Departements der Ardennen und der Mosel eingehenden Steinkohlen und Coaks Anwendung findet, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, daß der Zollsatz von 1 Fr. 20 Cts. für die Tonne, einschließlich der Decimen, welchem diese beiden Gegenstände zur Zeit unterworfen sind, während der Dauer des Vertrags nicht erhöht werden soll.

Rücksichtlich der zollamtlichen Behandlung der, in Frankreich eingeführten ausländischen Weine erklärten die gedachten Bevollmächtigten, daß es nicht in der Absicht ihrer Regierung liege, für diesen Artikel in dem bestehenden Zustande, d. h. der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den Hektoliter, ausschließlich der Decimen, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ihrerseits erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, daß es nicht in der Absicht der Zollvereinsstaaten liege, während der Dauer des Vertrags die, in dem gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Tarasätze für französische Weine und Branntweine abzuändern.

C. Um der, im Artikel 26 des Vertrages vereinbarten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbe-

B. Relativement au régime de douane applicable en France aux houilles et cokes importés par les départements des Ardennes et de la Moselle, les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré que le droit de 1 fr. 20 cts. par tonne, décimes compris, auquel ces deux produits sont aujourd'hui assujettis, ne sera pas augmenté pendant la durée du traité.

En ce qui concerne le régime des vins étrangers importés en France, les mêmes Plénipotentiaires ont déclaré qu'il n'entrait pas dans les vues de leur gouvernement de modifier pour cet article le statuquo, c'est-à-dire la taxe de 25 centimes par hectolitre, décimes non compris.

De leur côté les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont déclaré qu'il n'entrait pas dans les intentions des États du Zollverein de modifier pendant la durée du traité les tares déterminées par le tarif actuel du Zollverein pour les vins et eaux-de-vie d'origine française.

C. Pour jouir de l'immunité des droits de patente, stipulée par l'article 26 du traité les voyageurs de commerce français devront être munis d'un certificat de patente conforme au modèle I. ci-joint, et

steuer-Certificat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

D. Zur Ausführung der Verabredung im Artikel 27 des Vertrages, nach welcher

les voyageurs de commerce du Zollverein d'un acte de légitimation qui sera délivré conformément aux modèles ci-joints sous la lettre *A.* pour les fabricants ou marchands, et sous la lettre *B.* pour les commis-voyageurs.

Ces documents seront valables pour le cours de l'année pour laquelle ils ont été expédiés. Ils présenteront le signalement et la signature du porteur et seront revêtus du sceau ou cachet de l'autorité compétente qui les a délivrés.

Sur l'exhibition de ces documents les voyageurs de commerce respectifs, après que leur identité aura été reconnue, obtiendront de l'autorité compétente de l'autre État, savoir: dans les États du Zollverein une patente modèle *C.*, en France une patente modèle II. Les voyageurs de commerce français seront tenus de se munir de la patente modèle *C.* dans chacun des États du Zollverein qu'ils parcourront pour leurs affaires, sans être, de ce chef, assujettis à aucune formalité ou taxe autre que celles qui sont imposées aux sujets des États du Zollverein voyageant pour leur commerce dans les divers États du Zollverein.

D Pour assurer l'exécution de l'article 27 du traité qui autorise l'admission

zollpflichtige Waaren, die als Muster dienen, wenn sie durch Handlungsreisende aus Frankreich in den Zollverein oder aus dem Zollverein nach Frankreich eingebracht werden, zollfrei abgelassen werden sollen, hat man sich über folgende Maßregeln verständigt:

1) Welche Aemter befugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2) Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen, oder vollständig sicher zu stellen.

3) Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

4) Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

a. ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gat-

réciproque en franchise des échantillons importés par des voyageurs de commerce de France dans le Zollverein ou du Zollverein en France, il a été convenu ce qui suit:

1° Chacun des États contractants désignera sur son territoire les bureaux ouverts à l'importation ou à la réexportation des échantillons précités. La réexportation pourra également avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

2° A l'importation, on devra fixer le montant des droits à acquitter pour ces échantillons, montant qui devra ou être déposé en espèces ou duement cautionné.

3°. Afin de bien constater leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plombs ou de cachets, le tout sans frais.

4°. Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les États contractants auront à déterminer la forme, devra contenir:

a. l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indica-

tung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b. die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolls, sowie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c. die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4, d.) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangsabfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet

tions propres à faire reconnaître leur identité;

b. l'indication du droit qui frappe les échantillons ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c. l'indication de la manière dons les échantillons ont été marqués;

d. la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou, s'il a été cautionné, réclamé à la personne garante, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou leur réintégration en entrepôt ne soit fournie. Ce délai ne devra pas depasser une année.

5° Lorsque avant l'expiration du délai fixé (4. *d.*) les échantillons seront présentés à un bureau ouvert à cet effet, pour être réexportés ou réintégrés en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard le bureau constatera la réexportation ou la réintégration en entrepôt et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou

den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

E. Um die praktische Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, dem Vertrage unter A. und B. beigefügten Tarifen näher zu bestimmen, ist man über Nachstehendes übereingekommen und einverstanden gewesen:

1) daß vereinsländische Posamentierwaaren und Schnürriemen von Seide, Floretseide, Seide und Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten, sofern die Seide oder Floretseide im Gewichte überwiegt, bei ihrer Einfuhr in Frankreich daselbst wie die „Gewebe" aus den vorgedachten Materialien zu behandeln sind;

2) daß die, für französische, in den Zollverein eingeführte Metalle und Metallwaaren angenommenen neuen Zollsätze den Verabredungen keinen Eintrag thun, welche unter den Zollvereinsstaaten über die zollfreie Zulassung metallener Materialien zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen getroffen sind;

3) daß, nach Analogie des bei den ledernen Handschuhen bestehenden Grundsatzes, wollene Handschuhe, mit seidenen Steppnäthen oder Gummihaltern versehen, bei ihrer Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein demjenigen Zollsatze zu unterwerfen sind, welcher ohne diese Verbindung eintreten würde;

prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

E. Afin de mieux préciser la portée pratique de certaines parties des tarifs annexés sub lit. *A.* et *B.* au traité, il a été convenu et entendu:

1°. que la passementerie et les lacets de soie, de bourre de soie, de soie et bourre de soie, et de soie ou bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre dominant en poids, originaires du Zollverein, seront à leur importation en France traités dans ce pays comme les tissus composés des mêmes matières;

2°. que les nouvelles tarifications adoptées pour les métaux et ouvrages en métaux d'origine française importés dans le Zollverein ne dérogent en rien aux stipulations arrêtées entre les États du Zollverein pour l'admission en franchise des métaux et ouvrages en métaux destinés aux constructions et armements maritimes;

3°. que, suivant le principe établi pour les gants de peau, les gants de laine, originaires de France, cousus avec de la soie ou munis de bandes de caoutchouc, seront traités dans le Zollverein comme les gants de laine pure;

4) daß der, für die französischen Steinkohlen, Coaks und geformten Kohlen festgesetzte Eingangszoll dem, an der badischen Grenze zur Zeit bestehenden ermäßigten Zollsatz keinen Eintrag thut.

4°. que le droit fixé pour les houilles, cokes et briquettes d'origine française ne déroge pas au droit réduit existant aujourd'hui sur la frontière badoise.

II. In Betreff des Schifffahrtsvertrages.

Um die Anwendung des Artikels 3 dieses Vertrages zu erleichtern und jeder zollamtlichen Schwierigkeit bei Erhebung der, nach Maßgabe der Tragfähigkeit, auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß bei dem Austausche der Ratificationsurkunden, oder wo möglich früher, im gegenseitigen Einverständniß ein bestimmtes Verhältniß für die Umrechnung des französischen Tonnengehalts in preußische, hannoversche und oldenburgische Lasten festgestellt werden und daß das in solcher Weise festgestellte Verhältniß beiderseitig für die in den Häfen zu erhebenden Schifffahrtsabgaben zur Richtschnur dienen soll.

II. En ce qui concerne le traité de navigation.

Pour faciliter l'application de l'article 3 de ce traité et pour prévenir toute difficulté en douane dans la perception des droits qui grèvent la coque des batiments respectifs en raison de la capacité de ceux-ci, il est convenu, qu'au moment de l'échange des ratifications ou plutôt si faire se peut, on établira de commun accord une base fixe pour la conversion du tonneau de jauge français en lasts de jauge prussien, hanovrien et oldenbourgeois, et que cette base ainsi arrêtée servira réciproquement de règle pour les droits de navigation à prélever dans les ports respectifs.

III. In Betreff der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die durch den Artikel 15 dieser Uebereinkunft vorgeschriebene achttägige Frist, binnen deren die Eisenbahngesellschaften verpflichtet sind, die Zollverwaltungen von den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des

III. En ce qui concerne la convention sur le service international des chemins de fer.

Le délai de huit jours imposé par l'article 15 de cette convention aux compagnies de chemins de fer pour prévenir les administrations des douanes respectives des changements qu'elles voudraient apporter dans les heures de départ, de passage

Grenzüberganges oder der Ankunft der Züge vornehmen wollen, soll auf diejenigen Extra-Güterzüge, welche jene Gesellschaften in Folge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die Uebereinkunft vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Extra-Zügen eintreten, sobald deren Grenzübergang wenigstens zwölf Stunden zuvor den gegenseitigen Grenzzollämtern angekündigt ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protocoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und solches nach erfolgter Verlesung vollzogen.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. La Tour d'Auvergne.
Pommer Esche. de Clercq.
Philipsborn.
Delbrück.

et d'arrivée des trains, ne s'appliquera pas aux convois supplémentaires de marchandises que, par force majeure et dans des cas exceptionnels, ces compagnies seraient amenées à organiser.

Le bénéfice de la convention demeurera acquis à ces convois extra-réglementaires lorsque leur passage aura été notifié au moins douze heures à l'avance aux bureaux frontières respectifs.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent protocole en double expédition et y ont apposé leur signature après lecture faite, à Berlin le 2 du mois d'Août 1862.

Bernstorff. La Tour d'Auvergne.
Pommer Esche. de Clercq.
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

No. I. Empire Français.

Département de . . . . . .
Commune de . . . .

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . certifie, que le Sieur N . . . demeurant à . . . . est imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de . . . . ou a fait sa déclaration de patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

en son propre nom, . . . ou . . . sous la raison sociale de . . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. *(L. S.)* Le Receveur

No. II. Empire Français.

Département de . . . . .
Commune de . . . . . .

P a t e n t e

valable pour l'année mil huit cent . . . .

Le . . . . (préfet du département de . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N . . . . . . demeurant à . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . (État du Zollverein) le . . . . dernier

constatant que le dit Sieur N . . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

Délivre au dit Sieur N . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. *(L. S.)* Le Préfet

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. . . . { wohnhaft / ansäßig } ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungscommis in Diensten des zu N. . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N, Fabrikinhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt, in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Principal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . Monaten, also bis zum . . .

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Protocollauszug.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Herr von Bismarck-Schönhausen, Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen rc.,

Herr von Pommer Esche, Generaldirector der Steuern,

Herr Philipsborn, Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und

Extrait de Protocole.

Les Plénipotentiaires soussignés savoir:

du côté de Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. de Bismarck-Schönhausen, Président du conseil et Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse etc.

M. de Pommer Esche, Directeur général des contributions et des douanes,

M. Philipsborn, Directeur au ministère des affaires étrangères

et

Herr Delbrück, Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

von Seiten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen:

Herr Benedetti, Botschafter Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen bei Seiner Majestät dem König von Preußen 2c.

und

Herr de Clercq, bevollmächtigter Minister,

sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1) die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handelsvertrage, Schiffahrtsvertrage und Literarconvention gemeinschaftlich näher festzustellen,

2) die dem vorgedachten Handelsvertrage unter Lit. A. und B. beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der

M. Delbrück, Directeur au ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics;

du côté de Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Benedetti, Ambassadeur de Sa Majesté l'Empereur des Français près Sa Majesté le Roi de Prusse etc.

et

M. de Clercq, Ministre Plénipotentiaire etc.

se sont réunis aujourd'hui au Ministère des Affaires Étrangères à Berlin

1° pour fixer d'un commun accord le sens précis de certaines clauses des traités de commerce et de navigation ainsi que de la convention littéraire signés à Berlin le 2 Août 1862,

2° pour compléter ou modifier quelques-unes des dispositions des tarifs annexés sub lit. A. et B. au traité de commerce susmentionné.

Après avoir discuté les questions soulevées de part et d'autre sous ce double

einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1 bis 4 des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungsprotocolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgestellt und vereinbart, was folgt:

rapport, et être convenus de reprendre ci-dessous les §§. 1 à 4 du protocole de signature dressé le 2 Août 1862, les Plénipotentiaires soussignés ont, au nom de leurs gouvernemens respectifs, décidé et arrêté ce qui suit:

A. In Betreff des Handelsvertrages.

A. Relativement au traité de commerce.

1) Der im zweiten Alinea des Artikel 6 gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Lasten" ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Alinea des Artikel 4 des Handelsvertrages zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verstehen.

1° Les mots „charges directes et indirectes" employés dans le 2d alinéa de l'article 6, seront compris et entendus dans le sens de la stipulation analogue du 1er alinéa de l'article 4 du traité de commerce conclu le 17 Janvier 1863 entre la France et l'Italie.

2) Im Falle der Einführung oder Erhöhung einer inneren Steuer wird beiderseits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhrvergütung erfolgt, das dritte Alinea des Art. 6, wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erstattet wird, der Artikel 7 zur Anwendung gebracht werden.

2° En cas d'établissement ou d'exhaussement d'un droit de consommation avec drawback, on appliquera de part et d'autre le 3me alinéa de l'article 6; on appliquera au contraire l'article 7 toutes les fois que le droit de consommation ne sera pas remboursé à la sortie.

3) Unter den, im ersten Alinea des Artikel 8. erwähnten inneren oder Verbrauchssteuern sind auch die städtischen Oktrois mit zu verstehen.

3° Les droits d'accise et de consommation mentionnés dans le 1er alinéa de l'article 8 comprennent les droits d'octroi à l'entrée des villes.

4) Die Bestimmungen des zweiten

4° Les stipulations du 2d alinéa de l'ar-

Alinea des Artikel 11. sind nur auf Waaren nicht zollvereinsländischen Ursprungs zu beziehen.

ticle 11 ne s'appliquent pas aux produits du sol ou des manufactures du Zollverein.

5) Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, zur Begründung seiner Zolldeclaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur vorzulegen.

5° Les importateurs seront de part et d'autre dispensés de l'obligation de produire la facture des fabricans ou vendeurs à l'appui de leurs déclarations sur la valeur des marchandises présentées en douane.

6) Unter den im letzten Alinea des Artikel 25. vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. s. w zu begreifen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikel 25. keine Befreiung von den desfallsigen Vorschriften, so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

6° Les réserves mentionnées dans le dernier alinéa de l'article 25 en ce qui concerne les lois, ordonnances et réglemens embrassent les lois en vigueur dans chaque État particulier du Zollverein sur les conditions à remplir pour l'établissement des étrangers en général, de sorte que si dans l'un de ces États l'admission d'un étranger à l'exercice d'une industrie était subordonnée à la condition de naturalisation, la France, aussi longtemps que cette obligation légale continuera à subsister pour tous les autres États étrangers en général, ne pourrait point invoquer l'article 25 pour en exempter ses nationaux.

7) Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikel 31. kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

7° La clause de l'article 31 sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la confédération germanique imposent aux États Allemande qui composent le Zollverein.

8) Damit der Handel und die Schifffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgestellt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen,

a. daß die Ratificationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen,

b. daß an Stelle der, im Artikel 33. festgesetzten, vom Austausche der Ratificationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

8° Afin de permettre au commerce et à la navigation de mieux combiner leurs opérations en vue des changements que consacrent à leur profit les traités conclus à Berlin le 2 Août 1862, les Plénipotentiaires soussignés sont encore convenus,

a. que les ratifications de ces mêmes traités seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible;

b. qu'au lieu du terme de deux mois après l'échange des ratifications, assigné par l'article 33 pour la mise à exécution des susdits traités, on adoptera de part et d'autre la date fixe du 1er Juillet 1865 pour la mise en vigueur simultanée des arrangemens précités.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich.

1) Die völlige Abgabenfreiheit, deren das Brennholz und die Holzkohlen bei der Einfuhr in Frankreich gegenwärtig genießen, soll während der ganzen Dauer der Ver-

B. Relativement au tarif à l'importation en France des produits du Zollverein.

1° Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 le bois à brûler et le charbon végétal conserveront à l'importation en France, le bénefice de l'exemption

träge vom 2. August 1862 aufrecht erhalten bleiben.

complète de taxe dont ils jouissent aujourd'hui.

2) Gesägtes Bauholz — mit Ausschluß des Eichen- und Nußbaumholzes — 80 Millimeter und darunter stark, soll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

2° Les bois à construire, autres que de chêne ou de noyer, sciés en planches ayant 80 millimètres et moins d'épaisseur, importés du Zollverein en France, soit sous pavillon national ou assimilé, soit par terre, seront admis en franchise de tous droits.

3) Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertragstarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife bestimmten specifischen Zoll zu wählen.

3° Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 les importateurs auront et conserveront le droit de choisir entre la taxe à la valeur fixée par les tarifs conventionnels et le droit spécifique consacré par le tarif général actuellement en vigueur.

4) Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spielzeug" verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertragstarifes ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kurze Waaren" begriffenen Gegenstände.

4° Les objets en métaux communs, classés aujourd'hui par le tarif général sous la rubrique „bimbelotérie", suivront le régime conventionnel afferant aux objets analogues compris par le tarif général sous la rubrique „mercerie".

5) Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Aus-

5° De part et d'autre on soumettra au régime des toiles cirées toutes les toiles rendues imperméables à l'aide d'un

schluß der mit Kautschuck überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Wachstuch behandelt werden.

enduit, sans distinction de tissu ou d'enduit, à l'exception du caoutchouc.

6) Das aus dem Zollverein eingehende Bier soll, außer der Verbrauchsabgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hektoliter unterworfen werden.

6° La bière importée du Zollverein payera, en sus du droit de consommation 2 francs par hectolitre.

7) Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flachs oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

7° Les toiles d'emballage ou tissus grossiers de lin ou de chanvre écrus, présentant en chaine au plus 5 fils par 5 millimètres, payeront à l'entrée en France un droit de 5 francs par 100 kilogrammes.

C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

C. Relativement au tarif à l'importation dans le Zollverein des produits Français.

1) Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B. festgesetzten specifischen Zolles einem Zolle von zehn Procent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolles soll nach den, in den Artikeln 14. bis 18. des Handelsvertrages vom 2. August 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn in dem Falle des Artikel 18. die Sachverständigen

1° Au lieu de la taxe spécifique, consacrée par le tarif B., les wagons pour chemins de fer seront assujettis à leur entrée dans le Zollverein à un droit de 10 p. c. ad valorem, lequel droit sera appliqué et perçu d'après les principes et les règles établis dans les articles 14 à 18 du traité de commerce du 2 Août 1862, mais sons les modifications suivantes: Lorsque les experts, dans les cas, prévus par l'article 18,

sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt wird.

ne s'entendront pas sur le choix d'un tiers arbitre, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort ou, à son défaut, par le président du tribunal civil de première instance.

2) An die Stelle des im Tarif B. für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preußische Quadratzoll groß ist, festgesetzten Zolles von 3¼ Groschen für je 144 Quadratzoll tritt ein Zoll von 4 Thlrn. vom Zollcentner.

2° Le droit de 3 gros ¼ par 144 pouces carrés pour les glaces polies, étamées ou non, mesurant plus de 288 pouces carrés de Prusse, fixé par le tarif B., sera remplacé par une taxe de 4 thalers par quintal de douane.

3) Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollcentner, einschließlich der Verbrauchsabgaben, unterliegen.

3° La bière française en fûts ou en bouteilles sera taxée à l'entrée du Zollverein à 20 gros par quintal de douane tous droits de consommation compris.

4) Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszoll von 1 Thlr. vom Zollcentner unterworfen werden.

4° Le prussiate de potasse jaune sera soumis à l'entrée du Zollverein à un droit d'un thaler par quintal de douane.

5) Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarif B. nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

5° L'aluminium en barres, l'oxyde de Zinc gris et tous oxydes de métaux, non dénommés dans le tarif B., importés de France dans le Zollverein, seront admis en franchise de tous droits.

6) Konfituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Oel oder

6° Les confitures, bonbons et gâteaux, ainsi que les fruits, épices et autres co-

sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Konsumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thlrn. vom Zollcentner entrichten.

mestibles confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement, payeront à leur importation de France un droit de 7 thalers par quintal de douane.

7) Feine Wachswaaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn. von 1866 ab von 15 Thlrn. vom Zollzentner unterliegen.

7° Les ouvrages fins en cire, les perles de cire et les cheveux ouvrées seront soumis lors de leur importation de France à un droit de 25 thalers par quintal de douane, réductible à 15 thalers en 1866.

D. In Betreff des Schifffahrtsvertrages.

D. Relativement au traité de navigation.

1) Wenn einer von den Zollvereinsstaaten seine eigene und die französische Flagge von den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schifffahrtsabgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungsabgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden.

1°. Si l'un des États du Zollverein venait à affranchir son pavillon et le pavillon Français des Taxes de navigation perçues dans ses ports, les navires de cet État seront également affranchis dans les ports de France de la taxe de compensation de 1 fr. par tonneau.

Unter den vorgedachten Schifffahrtsabgaben sind diejenigen vom Schiffskörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Lootsen-, Bohlwerks-, Krahn- u. s. w. Gebühren, ein Entgeld für geleistete Dienste sind.

Ne seront pas compris parmi ces taxes de navigation les droits ou charges grevant soit la coque soit la cargaison qui représentent des services rendus, tels que pilotage, quaiage, grues etc.

2) Von beiden Seiten soll folgendes

2°. On adoptera de part et d'autre

Verhältniß zwischen der preußischen Last und der französischen Tonne, nämlich:

eine Last = $1{,}50$ Tonne,
eine Tonne = $0{,}60$ Last,

bei Erhebung der Schifffahrtsabgaben und der Ausgleichungsabgabe als feste Grundlage angenommen werden.

comme base fixe pour la perception des droits de navigation et de la taxe de compensation, le rapport suivant entre le last Prussien et le tonneau Français savoir:

1 last = $1{,}50$ tonneau,
1 tonneau = $0{,}60$ last,

3) So lange die gegenwärtige Gesetzgebung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg besteht, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Maßregeln zur Rettung gescheiterter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Consuln oder Consularagenten verbleiben.

3°. Tant que la législation actuelle du Hannovre et de l'Oldenbourg sur les naufrages restera en vigueur, l'autorité locale compétente continuera dans ces deux pays d'administrer, avec le concours des consuls ou agents consulaires de France, le sauvetage des navires français naufragés ou échoués.

Gegenwärtiges Protocoll, welches, ohne besondere Ratification, als durch den Austausch der Ratificationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am

Le présent Protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les gouvernements respectifs sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur les trois traités auxquels il se rapporte, a été dressé en

14. December 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismarck-Schönhausen. Benedetti.
Pommer Esche. de Clercq.
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

double expédition à Berlin le 14 Décembre 1864.

Bismarck-Schönhausen. Benedetti.
Pommer Esche. de Clercq.
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 28. Juni 1865.

(Die Uebergangssteuer für Traubenmost und Wein betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 31. December 1841 (Verordnungsblatt Nr. 1 von 1842) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung die Erhebung der Uebergangssteuer, welche bisher von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt erzeugten Traubenmost und Wein bei dem Uebergange nach Preußen und den andern nördlichen Vereinsstaaten mit 20 Silbergroschen für den Centner Traubenmost und mit 25 Silbergroschen für den Centner Wein zu entrichten war, mit dem 1. Juli l. Js. eingestellt werden wird.

Von diesem Zeitpunkte an bleibt daher die Controle nur für die Durchfuhr von vereinsländischem Most und Wein durch einen Vereinsstaat, in welchem von dem Verbrauche der gedachten Gegenstände eine innere Abgabe erhoben wird, bestehen, jedoch mit den Beschränkungen, daß

1) Sendungen mit der Post keiner zoll- oder steueramtlichen Bezettelung bedürfen, und
2) Sendungen mit anderen Transportmitteln zwar auch ferner mit einem Uebergangsscheine begleitet sein müssen, welcher von der dazu befugten Steuerstelle

ausgefertigt wird, daß es aber der Vorführung, Revision und Verwiegung der Sendung, sowie der Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses nicht bedarf, auch die Vorführung der Sendung und Visirung des Uebergangsscheines bei den zwischen dem Ausstellungs- und dem Erledigungsamte belegenen Grenzsteuerstellen nicht erforderlich ist.

Abgaben vom Verbrauche von Most und Wein für Rechnung des Staates werden gegenwärtig erhoben: in Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt.

Wiesbaden, den 13. Juni 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

(Die Abfertigungsbefugniß des Herzoglichen Steueramtes zu Wiesbaden betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird vom 1. Juli l. Js. an die Competenz des Herzoglichen Steueramtes zu Wiesbaden dahin erweitert, daß dasselbe zum unbeschränkten Begleitschein-Wechsel mit allen zuständigen Zollbehörden befugt ist, also Begleitscheine I. erledigen und ausfertigen kann.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 16. Juni 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

(Das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarif betreffend.)

Unter Hinweisung auf die Höchste Verordnung vom 3. Mai l. Js. (Verordnungsblatt Num. 11) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifes dienende amtliche Waarenverzeichniß bei den Zollerhebungsstellen von Jedermann eingesehen werden kann.

Wiesbaden, den 23. Juni 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

(Die zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen contrahirenden Staates abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 18. November 1853 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Landgräflich Hessische Regierung durch Erklärung vom 19. Mai l. Js. dem am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Vertrage beigetreten ist.

Wiesbaden, den 2. Juni 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

(Patent auf Verbesserungen von Oefen, welche zum Schmelzen von Erzen und Metallen benutzt werden.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Wilhelm Balk von Hildesheim ein Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Verbesserungen an Oefen, welche zum Schmelzen von Erzen und Metallen benutzt werden, auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Verbesserungen während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger nicht angefertigt und nicht zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Wiesbaden, den 16. Juni 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Borgmann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Forstcandidaten Hugo Borgmann von Wiesbaden zum Accessisten bei der Landesregierung gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Medicinalrath Dr. Metz von Hachenburg an die Hebammenlehr- und Entbindungsanstalt zu Hadamar zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalrath Dr. Bickel von Usingen

zum Medicinalrath für die Stadt Wiesbaden und außerdem zum Mitgliede der ärztlichen Prüfungscommission zu ernennen, den Medicinalrath Dr. Gindra von Marienberg nach Usingen zu versetzen, den Medicinalassistenten Dr. Trägel von Weilmünster zum Medicinalrath in Marienberg zu befördern, den Medicinalassistenten Dr. Magdeburg von Rastätten nach Weilmünster zu versetzen, den Medicinalaccessisten Dr. Weber von Hochheim zum Medicinalassistenten in Rastätten zu ernennen, den Medicinalassistenten Dr. Helbach von Haiger zum Medicinalrath in Hachenburg zu befördern, den Medicinalassistenten Dr. Fritze von Wallmerod nach Haiger zu versetzen, den Medicinalaccessisten Dr. Schmelzeis von Braubach zum Medicinalassistenten in Wallmerod zu befördern, den Medicinalaccessisten Dr. Schenck von St. Goarshausen in gleicher Eigenschaft nach Braubach zu versetzen, den quiescirten Medicinalassistenten Dr. Schmidt von Hadamar zum Medicinalassistenten in Wallau und den Medicinalassistenten Dr. Wuth von Michelbach auf sein Ansuchen zum Medicinalaccessisten im Medicinalbezirk Nassau, mit dem Wohnsitze zu Ems, zu ernennen, den Medicinalassistenten Dr. Weisbrod von Marienberg nach Michelbach zu versetzen und den Medicinalaccessisten de Beauclair von Usingen zum Medicinalassistenten in Marienberg zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalassistenten Dr. Menges von Wallau in gleicher Eigenschaft nach Braubach zu versetzen und den Wohnsitz des Medicinalraths Dr. Stutz von Braubach nach Oberlahnstein zu verlegen, den Medicinalaccessisten Dr. Höchst von Montabaur nach St. Goarshausen zu versetzen, den Candidaten der Medicin Ludwig Wenckenbach von Wiesbaden zum Medicinalaccessisten für den Amtsbezirk Montabaur mit dem Wohnsitz zu Neuhäusel zu ernennen, den Medicinalaccessisten Dr. Köhler von Heddernheim nach Soden und den Medicinalaccessisten Dr. Scheh von Eppstein nach Heddernheim zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Renteisecretär Hehner von Weilburg nach Höchst, den Recepturaccessisten Deubel I. von Bleidenstadt nach Wallau und Altbürger von Runkel nach Bleidenstadt zu versetzen und die Recepturgehülfen Velte zu Weilburg und Neuber zu Runkel zu Recepturaccessisten, ersteren zu Weilburg und letzteren zu Runkel, zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Assistenten Sattler von dem Hauptsteueramt zu Biebrich an das Steueramt zu Wiesbaden zu versetzen und den Sergeanten Carl Leonhardt Christian von der Pioniercompagnie zum Hauptsteueramtsassistenten zu Biebrich zu ernennen, den Zollinspector Lebber von Herborn nach Caub und den Zollinspector Dahlem von Caub nach Herborn zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstamtsaccessisten Dern von Wiesbaden als Accessist an die Oberförsterei Marienberg zu versetzen, den Forstcandidaten Julius Kompfe von Nassau zum Accessisten bei dem Oberforstamt zu Wiesbaden und den Forstcandidaten Albert Usener von Wiesbaden zum Accessisten bei der Oberförsterei Chausseehaus zu ernennen geruht.

Friedrich Schapper von Wiesbaden, Martin Willett von da und Friedrich Halbey von Höchst sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten des Hochbaues aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben der Charakterisirung des Domvicars Walter als Ordinariatsassessor die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Lehrer Ferger von Arnoldshain ist nach Strinz-Margarethä, Lehrer Usinger von Wüstems nach Arnoldshain, Lehrer Becker von Liebenscheid nach Wüstems, Schulvicar Wiegand von Gershasen als Lehrer nach Liebenscheid versetzt und der frühere Lehrer Alp zu Falkenbach mit Versehung der Schulvicarstelle zu Gershasen beauftragt worden.

Nach Beurlaubung des Lehrers Schönleber zu Herborn ist Lehrer Becker von Hillscheid nach Herborn, Schulvicar Kreckel von Dellingen als Lehrer nach Hillscheid, Schulvicar Lehnhäuser von Ailertchen als Lehrer nach Dellingen, Lehrergehülfe Gresser von Seck als Schulvicar nach Ailertchen versetzt und Schulcandidat Froh an die Lehrergehülfenstelle zu Seck dirigirt worden.

An die zu Münster neu errichtete Lehrergehülfenstelle ist Schulvicar Löhr von Seelenberg versetzt und der mit Versehung der Winterschule zu Gerolstein beauftragt gewesene Schulcandidat Grohmann an die Schulvicarstelle zu Seelenberg dirigirt worden.

Lehrer Oswald von Steinfischbach ist nach Weinbach, Lehrer Kompfe von Wirbelau nach Steinfischbach, Lehrer Zipp von Ueberntthal nach Wirbelau, Lehrer Dietrich von Dessighofen nach Ueberntthal, Schulvicar Dietz von Winnen als Lehrer nach Dessighofen versetzt und Schulcandidat Gros von Rod a. d. W. an die Schulvicarstelle zu Winnen dirigirt worden.

Lehrer Stahl von Hausen ist nach Langenhain, Lehrer Belz von Egenroth nach Hausen, Lehrergehülfe Wald von Niederscheld als Lehrer nach Egenroth versetzt und Schulcandidat Alberti von Görsroth an die Lehrergehülfenstelle zu Niederscheld dirigirt worden.

Nach Beurlaubung des Lehrers Wiegand zu Wiesbaden ist der beurlaubte Lehrer Pfeiffer von Caub nach Wiesbaden versetzt worden.

Lehrer Zipp von Oberndorf ist nach Langendernbach versetzt worden.

zum Medicinalrath für die Stadt Wiesbaden und außerdem zum Mitgliede der ärztlichen Prüfungscommission zu ernennen, den Medicinalrath Dr. Gindra von Marienberg nach Usingen zu versetzen, den Medicinalassistenten Dr. Trägel von Weilmünster zum Medicinalrath in Marienberg zu befördern, den Medicinalassistenten Dr. Magdeburg von Rastätten nach Weilmünster zu versetzen, den Medicinalaccessisten Dr. Weber von Hochheim zum Medicinalassistenten in Rastätten zu ernennen, den Medicinalassistenten Dr. Helbach von Haiger zum Medicinalrath in Hachenburg zu befördern, den Medicinalassistenten Dr. Fritze von Wallmerod nach Haiger zu versetzen, den Medicinalaccessisten Dr. Schmelzeis von Braubach zum Medicinalassistenten in Wallmerod zu befördern, den Medicinalaccessisten Dr. Schenck von St. Goarshausen in gleicher Eigenschaft nach Braubach zu versetzen, den quiescirten Medicinalassistenten Dr. Schmidt von Hadamar zum Medicinalassistenten in Wallau und den Medicinalassistenten Dr. Wuth von Michelbach auf sein Ansuchen zum Medicinalaccessisten im Medicinalbezirk Nassau, mit dem Wohnsitze zu Ems, zu ernennen, den Medicinalassistenten Dr. Weisbrod von Marienberg nach Michelbach zu versetzen und den Medicinalaccessisten de Beauclair von Usingen zum Medicinalassistenten in Marienberg zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalassistenten Dr. Menges von Wallau in gleicher Eigenschaft nach Braubach zu versetzen und den Wohnsitz des Medicinalraths Dr. Stutz von Braubach nach Oberlahnstein zu verlegen, den Medicinalaccessisten Dr. Höchst von Montabaur nach St. Goarshausen zu versetzen, den Candidaten der Medicin Ludwig Wenckenbach von Wiesbaden zum Medicinalaccessisten für den Amtsbezirk Montabaur mit dem Wohnsitz zu Neuhäusel zu ernennen, den Medicinalaccessisten Dr. Köhler von Heddernheim nach Soden und den Medicinalaccessisten Dr. Scheh von Eppstein nach Heddernheim zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Renteisecretär Hehner von Weilburg nach Höchst, den Recepturaccessisten Deubel I. von Bleidenstadt nach Wallau und Altbürger von Runkel nach Bleidenstadt zu versetzen und die Recepturgehülfen Velte zu Weilburg und Neuber zu Runkel zu Recepturaccessisten, ersteren zu Weilburg und letzteren zu Runkel, zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Assistenten Sattler von dem Hauptsteueramt zu Biebrich an das Steueramt zu Wiesbaden zu versetzen und den Sergeanten Carl Leonhardt Christian von der Pioniercompagnie zum Hauptsteueramtsassistenten zu Biebrich zu ernennen, den Zollinspector Lebber von Herborn nach Caub und den Zollinspector Dahlem von Caub nach Herborn zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstamtsaccessisten Dern von Wiesbaden als Accessist an die Oberförsterei Marienberg zu versetzen, den Forstcandidaten Julius Kompfe von Nassau zum Accessisten bei dem Oberforstamt zu Wiesbaden und den Forstcandidaten Albert Usener von Wiesbaden zum Accessisten bei der Oberförsterei Chausseehaus zu ernennen geruht.

Friedrich Schapper von Wiesbaden, Martin Willett von da und Friedrich Halbey von Höchst sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten des Hochbaues aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben der Charakterisirung des Domvicars Walter als Ordinariatsassessor die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Lehrer Ferger von Arnoldshain ist nach Strinz-Margarethä, Lehrer Usinger von Wüstems nach Arnoldshain, Lehrer Becker von Liebenscheid nach Wüstems, Schulvicar Wiegand von Gershasen als Lehrer nach Liebenscheid versetzt und der frühere Lehrer Alp zu Falkenbach mit Versehung der Schulvicarstelle zu Gershasen beauftragt worden.

Nach Beurlaubung des Lehrers Schönleber zu Herborn ist Lehrer Becker von Hillscheid nach Herborn, Schulvicar Kreckel von Dellingen als Lehrer nach Hillscheid, Schulvicar Lehnhäuser von Ailertchen als Lehrer nach Dellingen, Lehrergehülfe Gresser von Seck als Schulvicar nach Ailertchen versetzt und Schulcandidat Froh an die Lehrergehülfenstelle zu Seck dirigirt worden.

An die zu Münster neu errichtete Lehrergehülfenstelle ist Schulvicar Löhr von Seelenberg versetzt und der mit Versehung der Winterschule zu Gerolstein beauftragt gewesene Schulcandidat Grohmann an die Schulvicarstelle zu Seelenberg dirigirt worden.

Lehrer Oswald von Steinfischbach ist nach Weinbach, Lehrer Kompfe von Wirbelau nach Steinfischbach, Lehrer Zipp von Ueberndthal nach Wirbelau, Lehrer Dietrich von Dessighofen nach Ueberndthal, Schulvicar Dietz von Winnen als Lehrer nach Dessighofen versetzt und Schulcandidat Gros von Rod a. d. W. an die Schulvicarstelle zu Winnen dirigirt worden.

Lehrer Stahl von Hausen ist nach Langenhain, Lehrer Belz von Egenroth nach Hausen, Lehrergehülfe Wald von Niederscheld als Lehrer nach Egenroth versetzt und Schulcandidat Alberti von Görsroth an die Lehrergehülfenstelle zu Niederscheld dirigirt worden.

Nach Beurlaubung des Lehrers Wiegand zu Wiesbaden ist der beurlaubte Lehrer Pfeiffer von Caub nach Wiesbaden versetzt worden.

Lehrer Zipp von Oberndorf ist nach Langendernbach versetzt worden.

Nach Beurlaubung des Lehrers Decker zu Eschborn ist der pensionirte Lehrer Krämer von Usingen nach Eschborn und der Schulcandidat Schmidt von Idstein an die zu Hof errichtete Lehrergehülfenstelle dirigirt worden.

An die an der Elementarschule zu Wiesbaden neu errichtete Lehrerstelle ist Lehrergehülfe Speyer von der Realschule zu Montabaur versetzt und Schulcandidat Hofmann von Fußingen als Hülfslehrer an die Realschule zu Montabaur dirigirt worden.

Lehrer Peter von Renderoth ist nach Mensfelden, Lehrer Pfeiffer von Wolfenhausen nach Renderoth, Schulvicar Oswald von Seilhofen als zweiter Lehrer nach Wolfenhausen versetzt und Schulcandidat Sprado von Weilmünster an die Schulvicarstelle zu Seilhofen dirigirt worden. Lehrergehülfe Schmidt von Niedershausen ist an die zu Breitscheid neu errichtete Lehrergehülfenstelle, Lehrergehülfe Althen von Schmitten nach Niedershausen und Schulcandidat Wagner von Schönau an die Lehrergehülfenstelle zu Schmitten dirigirt worden.

Lehrer Westenberger an der Realschule zu Langenschwalbach ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen und Schulcandidat Weidenbusch von Lindenholzhausen als Hülfslehrer an die Realschule zu L.-Schwalbach, Schulcandidat Eisenkopf von Wolfenhausen als Hülfslehrer an die Realschule zu Ems dirigirt worden. Lehrer Kröck zu Mosbach-Biebrich ist von der zweiten an die dritte Lehrerstelle daselbst versetzt, der seither mit Versehung der fünften Lehrerstelle daselbst beauftragte Lehrer Jung von Oberroßbach zum fünften Lehrer in Mosbach-Biebrich und die dasigen Lehrergehülfen Feix und Reichmann sind zu Lehrern daselbst ernannt worden.

Folgende Schulcandidaten sind provisorisch verwendet worden: Hofmann von Waldaubach an der Schulvicarstelle zu Löhnfeld, Münzert von Limbach an derjenigen zu Erbach, Peter von Renderoth an derjenigen zu Strüth, Preußer von Marienberg an der Lehrergehülfenstelle zu Höchstenbach und Thomas von Waldaubach an derjenigen zu Straßebersbach.

Todesfälle.

Am 23. Mai ist der Pfarrer Zahn zu Breitenau, am 30. ejusd. der Lehrer Greffer zu Obertiefenbach, am 7. Juni der Amtmann Justizrath Rullmann zu St. Goarshausen, am 15. ejusd. der Obermedicinalrath Dr. Hecker zu Runkel und am 20. ejusd. der Lehrer Koch zu Dillenburg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 29. Juni 1865.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund der zwischen den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten getroffenen Uebereinkunft und mit Vorbehalt der Zustimmung Unserer Landstände, daß nachstehende Abänderungen des durch die Verordnung vom 3. Mai l. J. verkündeten Vereinszolltarifs gleichzeitig mit dem am 1. Juli d. J. beginnenden Vollzuge des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollvereine und Oesterreich, welcher durch Unser Staatsministerium verkündigt werden wird, in Kraft treten sollen:

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1. Zündwaaren (aus Nr. 5 a. Anm. 4.);
2. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9 a.);
3. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9 b. 1.);
4. Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11 b.);
5. Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst (Nr. 22 a. 1. β.);

6. Die unter Nr. 25 p. 2. begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von: Cichorien, getrocknete, und Fische nicht anderweit genannt;
7. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Nr. 25 q. 2.);
8. Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33 d. 1.);
9. Kälber (Nr. 39 b. 4.);
10. Schaafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39 e.).

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1. von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 6 f. 3. β.) vom Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
2. von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißen Glase; auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (Nr. 10 c.) vom Centner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;
3. von farbigem, bemaltem oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 10 e.) vom Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
4. von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder; Korduan, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21 b.) vom Centner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 Fl. 40 Kr.;
5. von Butter (Nr. 25 f.) vom Centner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;
6. von Käse (Nr. 25 o.) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;
7. von Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch anderen Schilfwaaren, ordinairen, gefärbt (Nr. 35 a. 2.) vom Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr., ohne Taravergütung;
8. von andern, als den unter Nr. 38 a. genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigen oder weißen (Nr. 38 b. 1.) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;

9. von weißem Porzellan (Nr. 38 c.) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem, im Eingange erwähnten Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1. in Nr. 5 a. treten „Zündwaaren" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.;
2. in Nr. 6 f. 3 β. kommen „Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen" in Wegfall;
3. die Anmerkung zu Nr. 9 a. kommt in Wegfall;
4. in Nr. 11 a. werden hinzugefügt: „Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern";
5. in Nr. 25 p. treten an Stelle der Nr. 2 folgende Bestimmungen:

„2. Cichorien, getrocknete; Fische nicht anderweit genannt	— Thlr. 15 Sgr.	— Fl. 52½ Kr.
3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht . . .	frei	frei";

6. die Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 25 q. 2. kommen in Wegfall;
7. in Nr. 33 a. werden hinzugefügt: „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen".

So gegeben Weilburg, den 17. Juni 1865.

(L. S.) Adolph.

vdt. Faber.

(Den Abschluß eines Handels- und Zollvertrags zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich unter dem 11. April l. Js. abgeschlossene Handels- und Zollvertrag nebst dazu gehörigen, die Zollsätze für die Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich und aus Oesterreich nach dem Zollverein, sowie das vereinbarte Zollcartel enthaltenden Anlagen A. B. und C., nachdem derselbe allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 13. Juni 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Faber.

vdt. Halbey.

Handels- und Zollvertrag

zwischen

den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins

und

Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich als für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich als für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zoll-

behandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entsprechende Abänderung und Erweiterung des zwischen ihnen bestehenden Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Gustav Hasselbach,

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Moritz von Reichert
und

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;
und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:
Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Vorstand der Ministerialsection für die indirecten Abgaben Dr. Carl Freiherrn von Hock,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a. bei Tabak, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b. aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;
c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede

britten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oesterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren A. B.
keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des andern der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A. und B. vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B. genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll

zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

Artikel 5.

1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangsabgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangsabgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation und zwar:

a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen $1^2/_3$ Thaler (2 fl. 55 kr. südd. W.) vom Zollcentner;

b. altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, $^1/_3$ Thaler (35 Kr. südd. W.) vom Zollcentner;

in Oesterreich:

a. von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6. a. der Anlage A.) 2 fl. 50 kr. ö. W. vom Zollcentner,

b. von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papierfabrikation (Pos. 44. b. der Anlage A.) 3 fl. ö. W. vom Zollcentner,

c. von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44. c. der Anlage A.) 75 kr. ö. W. vom Zollcentner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

3. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren

unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb verein- barten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüber- liegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervor- bringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeug- nisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestra- fung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzu- wirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechts- hülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kon- travenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizei- beamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel ent- c. hält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des andern Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffe dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Kr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschluße am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme

gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 20.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Unmittelbar nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrages sollen Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. December 1877 festgestellt.

Beide Theile behalten sich vor, über weiter gehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem andern seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handels-Gesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollverein anschließen wird.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

(gez.) Philipsborn. (L. S.) Hasselbach. (L. S.) Freiherr von Hock. (L. S.)

von Reichert. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Anlage A.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	I. **Landwirthschaftliche Erzeugnisse.**			
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte:			
	a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais, (türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen, (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Ctr.	frei	.
	b) Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries); ferner Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	"	frei	.
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:			
	a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln			
	Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren.			
	Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten 2c.).			
	Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter, (auch Maulbeerblätter) und Knospen.			
	Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Putzarbeiten).			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
	Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren. Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern. Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, nicht getrocknete, Buchecken (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren. Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen . . .	1 Ctr.	frei	.
	b) Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen- [Päonien], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen), Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete	"	frei	.
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern. Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte. Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel		frei	.
	d) Kastanien (Maronen)	"	—	75
	e) Hopfen	"	2	50
	f) Süßholzsaft	"	3	—
	II. Thiere und thierische Produkte.			
3	Fische, Schaal- und andere Wasserthiere: a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche	"	frei	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. fl.	kr.
	b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Bierwasser eingelegt (marinirt)	1 Ctr.	1	50
4	Schlacht- und Zugvieh:			
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück	3	75
	b) Kühe	"	2	25
	c) Jungvieh	"	1	50
	d) Hammel	"	—	25
	e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	"	frei	.
	f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	"	1	—
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	"	—	15
	Anmerk. zu den Pos. 4 a bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h) Pferde und Füllen	"	2	—
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.			
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes	"	frei	.
6	Thierische Producte:			
	a) Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinocerosháute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh	1 Ctr.	frei	.
	b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern	"	frei	.
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	"	frei	.
	d) Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen, Knochenkohle, (Spodium)	"	frei	.
	e) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig	"	—	75
	f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	"	2	—
	g) Käse; Wachs (gelbes und weißes)	"	2	50

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	III. Oele, fette, Getränke und Speisen.			
7	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, so wie der parfumirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen . . .	1 Ctr.	—	75
8	Bier:			
	a) In Fässern . . .	„	1	50
	b) In Flaschen und Krügen (auch Plutzern) . . .	„	5	—
	Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.			
9	Eßwaaren:			
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback . . .	„	frei	.
	b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) . . .	„	2	50
	c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern) . . .	„	7	50
	d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses . . .	„	10	—
	Anmerk. Wenn Eßwaaren, feine, in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.			
	IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
10	Holz, Kohlen und Torf:			
	a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig .	100 Wr. Kbkfß.	frei	.
	b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere . . .	100 Wr. Kbkfß.	frei	.
	c) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen und Braunkohlen . . .	1 Ctr	frei	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. fl.	kr.
11	Mineralien: a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Tufstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (sogenannte Kehlheimer Platten) auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth auch Asbest. Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt und Nickelerze. Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reißblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde	1 Ctr.	frei	
	Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.			
	b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Posit. 33 a.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	″	—	75
	V. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.			
12	Oele, ätherische: a) Bernstein, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	″	3	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a. und der unter Pos. 14. genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele, alle diese Gegenstände in Behältnissen von mehr als $^1/_4$ Nied.-Oesterr. Maß	1 Ctr.	5	.
	Anmerk. Kommen die unter a. und b. genannten Essige, Fette und Oele in Behältnissen von $^1/_4$ Nied.-Oesterr. Maß oder darunter vor, so sind sie als Parfümeriewaaren, Pos. 42 c. zu behandeln.			
•13	Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner. Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde, (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen, (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel	„	frei	.
14	Harz, Theer- und Mineralöle:			
	a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes, von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer	„	frei	.
	b) Steinöl, rothes und weißes, Steinkohlentheeröl (auch Benzin)	„	—	75
15	Chemische Hülfsstoffe:			
	a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig .	„	frei	.
	b) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestirsalz (salzsaures Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser	„	—	40
	c) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer und Zinkvitriol, Wasserglas.			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
	Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.).			
	Citronensaft in Fässern, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Lakmus . . .	1 Ctr.	—	75
	d) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract, Schüttgelb, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Schmalte, Streuglas und Weinsteinsäure	„	1	50
	e) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	„	2	—
	VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.			
16	Blei:			
	a) Blei, Hartblei (Schriftgießermetall), Bleiasche	„	—	75
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl., auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	„	2	50
17	Eisen:			
	a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag)	„	—	40
	b) Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen, dann Eisenbahnschienen und Stahl, d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht façonnirt	„	1	50
	c) Eisenblech, schwarzes (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisendraht (unpolirt), dann			
	Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radkranzeisen (Tyres), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	„	2	50
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht (polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten, dann schmiedeeiserne Röhren	„	4	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	e) Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	1 Ctr.	—	75
18	Metalle und Metallgemische, unedle, mit Ausnahme von Blei und Eisen:			
	a) Roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen); hierher gehören auch: Aluminium, Kobalt- und Nickelspeise, Nickelschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Quecksilber	"	frei	.
	b) Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit Holzarbeiten der Position 33 a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen	"	1	50
	c) Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, Zinnguß, roher d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit andern Bestandtheilen als mit Holzarbeiten der Positionen 33 a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit andern Materialien	"	2	50
	d) die unter a. begriffenen unedlen Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	"	4	—
	VII. **Webe- und Wirkstoffe und Garne.**			
19	Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	"	frei	.
20	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	"	frei	.
21	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			
	a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	4	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	b) Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug	1 Ctr.	6	—
22	Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf oder Werg:			
	a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	„	frei	.
	b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt, oder gezwirnt	„	3	—
	c) Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebüllt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt)	„	4	50
23	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
	a) Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	„	—	75
	b) Kammgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	„	4	50
	VIII. Webe- und Wirkwaaren.			
24	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) Rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, gerauht), mit Ausnahme der sammetartigen (mit aufgeschnittenem und nicht aufgeschnittenem Flor), dann Netze, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Dochte	„	25	—
	b) Nicht unter a. genannte, dichte Webewaaren, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren . .	„	45	—
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Bobbinets (Tull anglais), Petinets und Spitzen)	„	70	—
25	Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:			
	a) Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachs oder Hanf, Werg, Jute, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baum-			

№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	wolle, auch getheert, geleimt, gefirnißt, dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte, und Packleinwand, graue . .	1 Ctr.	—	75
	Anmerk. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Köper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.			
	b) Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche	"	6	—
	c) Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Positionen genannten	"	25	—
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	"	45	—
	e) Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen und Kanten . . .	"	70	—
26	Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren	"	25	—
	Anmerk. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht blos angewalkt sind).			
	b) Alle sammetartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter c. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	"	45	—
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls und Shawltücher	"	70	—
27	Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	"	70	—
28	Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:			
	a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand	"	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft	"	10	—
	c) Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden	1 Ctr.	25	—
	Anmerk. zur Klasse VIII. Stickereien, Kleidungen und Putzwaaren, und Waaren aus Webe- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase sind in dieser Klasse nicht begriffen.			
	IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.			
29	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
	a) Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt	"	3	—
	b) Andere, als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen Auch gehören hieher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten	"	12	—
30	Bast-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:			
	a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh; dann Stuhlrohr, roh, gespalten	"	—	25
	b) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt	"	1	50
	c) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	"	2	50
	d) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	"	45	—
31	Papier und Papierwaaren:			
	a) Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	"	—	75
	b) Papier, alles nicht unter anderen Positionen genannte, ungeleimte	"	1	50
	c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. ge-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. fl.	kr.
	nannten), lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe	1 Ctr.	4	—
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollleinwand).			
	Papierwaaren, d. i. Briefcouverte, auch mit Leinwand gefüttert, Papiertapeten und alle nicht besonders benannte Arbeiten aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbeiten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	"	12	—
32	Leder, Leder- und Gummi- und Kürschnerwaaren:			
	a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgare oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	"	—	75
	b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d. genanntes, auch derlei Stiefelschäfte	"	3	—
	c) Künstliches Kratzenleder aus Gummi oder narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesetze und Talupen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	"	4	50
	d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des blos geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament, ferner Gummifäden, übersponnene	"	10	—
	e) Schuhmacher- und Sattler- (Riemer-) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge;			
	Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind;			
	alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt.			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	Ferner gehören hieher: Taschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen u. dgl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7	50
	f) Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e. begriffen sind, dann Waaren der Pos. e. in anderen als den unter e. genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	12	—
	g) Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuk und Guttapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. Hieher gehören auch: Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren	"	15	—
	h) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	"	45	—
	i) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . .	"	50	—
	Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
33	Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:			
	a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
	Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabakspfeifenhölzer, Spielzeug, grobes, bloß gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ctr.	frei	.
	b) Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpseln und -Sohlen	"	—	75
	c) Hölzernes Hausgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, zerrissenes	"	1	50
	d) Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a. begriffene), hölzerne Hängubren und Uhrkästen, Kammmacherwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt, Boulearbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a., b. und c. begriffene Holzwaaren; Beinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen; gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug)	"	12	—
34	Glas und Glaswaaren:			
	a) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	"	—	75
	b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß)	"	1	50

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
	c) Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glascorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen	1 Ctr.	4	—
	d) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll	„	6	—
	e) Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen; Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte	„	12	—
35	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	„	frei	.
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	„	—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt	„	12	—
	d. Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. gehören	„	12	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
36	Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt, Thonröhren .	1 Ctr.	frei	.
	b) Steingut, einfärbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a. begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn	"	2	50
	c) Steingut, mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen	"	4	50
	d) Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	"	12	—
	XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.			
37	Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergoldet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack versehen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Rippes- und Toilettegegenstände, wenn diese unecht vergoldet oder versilbert sind:			
	a) Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emaillirt, gefirnißt, lackirt sind, noch unter b. und c. oder unter den Positionen 17 b. c. d. und e. aufgeführt werden; dann Aexte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneise und Bauernpuffer), Schrauben, Feilen, Raspeln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten, Siebböden, emaillirtes Kochgeschirr.			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos. 33 d.	1 Ctr.	4	50
	b) Herren- und Frauenschmuck, Toilettegegenstände (Nippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten; Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a. genannten Siebböden, ferner Draht, mit Papier überzogen; Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Häkel-, Tambour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl; Waffen und Waffenbestandtheile, mit Ausnahme von Gewehren aller Art; alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnißte und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a. und c. genannten; alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a., die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	"	12	—
	c) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art	"	15	—
38	Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Packfong, Tomback und anderen unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme von Eisen, insoweit sie nicht in den Positionen 16 b. und 18 b. und c. enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilettegegenstände, wenn dieselben unecht vergoldet oder versilbert sind. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing:			
	a) Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr	"	4	50
	b) Alle nicht unter a. und c. genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g. fallen. Ferner gehören noch hierher: Geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen, ungefüllte	"	12	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
	c) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke	1 Ctr.	15	—
39	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische	„	4	50
	b) musikalische	„	7	50
40	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
	a) aus Gußeisen	„	2	—
	b) aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	4	—
	c) aus anderen unedlen Metallen	„	6	—
	Anmerk. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.			
41	Kurzwaaren, folgende: Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, unecht vergoldet oder versilbert; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachse, Operngucker und gefaßte Augengläser, nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen	„	30	—
	Anmerk. zur Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in diesem Verzeichnisse öfters die Rede ist, gehören außer den in Position 41 aufgezählten: Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen, echten und unechten Perlen und Korallen, Edel- und Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat, zubereiteten Schmuckfedern, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Taschenuhren aller Art, unechte Perlen, zubereitete Schmuckfedern; Waaren aus unedlen, echt vergoldeten, oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 38 b. eingereihten Platten, Bleche, Drähte), Verbindungen von Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien.			
	Anmerk. zu den Klassen X. und XI. Wagen, Schlitten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Klassen nicht begriffen.			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. fl.	kr.
	XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.			
42	Chemische Producte und Farbwaaren:			
	a) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	1 Ctr.	frei	.
	b) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehlproducte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln	"	—	75
	c) Tinten und Tintenpulver, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Fläschchen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen, Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen, Zündhütchen, gefüllte	"	12	—
	Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	d) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot)	"	5	—
43	Literarische und Kunstgegenstände:			
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte)	"	frei	.
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl.	"	frei	.
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruckplatten aus unedlen Metallen oder Holz	"	frei	.
	Anmerk. zu a. und b. Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Musikalien und Bilder auf Papier bezieht sich nur auf die in den vertragenden Staaten gedruckten und verlegten.			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. fl.	kr.
	XIII. Abfälle.			
44	Abfälle:			
	a) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand)	1 Ctr.	frei	.
	b) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	"	frei	.
	c) Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel, alte, zerrissene Lederstücke . . .	"	frei	.

Anlage B.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
1	**Abfälle:**					
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	.	frei	.	frei	.
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Trester; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	.	frei	.	frei	.
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	.	frei	.	frei	.
	d) Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz	.	frei	.	frei	.
2	**Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:**					
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze			
			1865		1866	
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.			
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren: ein- und zweidrähtiges,					
	α) rohes	1 Ctr.	2 *3*	. *30*	2 *3*	. *30*
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ctr.	4 *7*	. .	4 *7*	. .
	γ) Dochte, ungewebte	1 Ctr.	6 *10*	. *30*	6 *10*	. *30*
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen, jedoch mit Ausnahme von Spitzen und Stickereien:					
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ctr.	12 *21*	. .	10 *17*	. *30*
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren . .	1 Ctr.	24 *42*	. .	16 *28*	. .
	3) alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind	1 Ctr.	34 *59*	. *30*	30 *52*	. *30*
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei, Bleiasche		frei	.	frei	.
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige .	1 Ctr.	. .	7½ *26¼*	. .	7½ *26¼*
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten	1 Ctr.	. .	15 *52½*	. .	15 *52½*
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1 *1*	. *45*	1 *1*	. *45*
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4 7	. .	4 7	. .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**					
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2 3	. 30	2 3	. 30
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4 7	. .	4 7	. .
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**					
	a) Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Mundlack (Oblaten); Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober)	1 Ctr.	3 5	10 50	3 5	10 50
	b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ctr.	1 1	. 45	1 1	. 45
	c) Alaun; Soda, calcinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ctr.	. 1	20 10	. 1	20 10
	d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensaffran; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches; einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß (Gulden — Kreuzer.) Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	(auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier; Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner; Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel	.	frei	.	frei	.
	e) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln	1 Ctr.	. *.*	15 *52½*	. *.*	15 *52½*
	f) Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia	1 Ctr.	3 *5*	10 *50*	2 *3*	. *30*
	g) Chromsaures Bleioxyd	1 Ctr.	1 *2*	15 *37½*	1 *2*	15 *37½*
	h) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	1 Ctr.	. *.*	5 *17½*	. *.*	5 *17½*
	i) Lakritzensaft	1 Ctr.	2 *3*	. *30*	2 *3*	. *30*
	k) Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ctr.	1 *2*	10 *20*	1 *2*	10 *20*

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 Thlr.		Abgabensätze 1866 Thlr.	
			nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß (Gulden — Kreuzer)			
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	l) Salzsäure	1 Ctr.	. .	2½ *8¾*	. .	2½ *8¾*
	m) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; crystallisirte Soda	1 Ctr.	. *1*	20 *10*	. .	7½ *26¼*
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**					
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ctr.	. .	7½ *26¼*	. .	7½ *26¼*
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen	1 Ctr	1 *1*	. *45*	. *1*	25 *27½*
	Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend in Masseln oder Prismen	1 Ctr.	. *1*	17½ *1¼*	. *1*	17½ *1¼*
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht, auch Stahlsaiten	1 Ctr	1 *2*	15 *37½*	1 *2*	5 *2½*
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ctr.	1 *3*	22½ *3¾*	1 *3*	22½ *3¾*
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ctr.	2 *4*	15 *22½*	2 *4*	15 *22½*
	f) Eisen und Stahlwaaren: 1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Ctr.	. .	12 *42*	. .	12 *42*

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Abgabensätze 1865 Sgr.	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Thlr.	Abgabensätze 1866 Sgr.
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:					
	α) Amboſſe, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ctr.	1 *2*	10 *20*	1 *2*	10 *20*
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ctr.	2 *4*	20 *40*	2 *4*	20 *40*
	3) Feine:					
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren,					

Gulden — Kreuzer.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten	1 Ctr.	4 *7*	. .	4 *7*	. .
	β. Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedeln Metallen; Gewehre aller Art	1 Ctr.	10 *17*	. *30*	10 *17*	. *30*
7	**Erden und Erze:**					
	Erden und rohe mineralische Stoffe, als: Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest; Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink-, und Zinn-Erze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickel-Erze; Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Siegelerde), Malteser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschnittene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Fluß- und Schwerspath; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine .	.	frei	.	frei	.
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle**, roh geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle	.	frei	.	frei	.
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**					
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte .	.	frei	.	frei	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 25½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	b) Sämereien und Beeren:					
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel		frei	.	frei	.
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern	.	frei	.	frei	.
	d) Hopfen	1 Ctr.	2	15	2	15
			4	*22½*	*4*	*22½*
10	**Glas- und Glaswaaren:**					
	a) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß)	1 Ctr.	.	20	.	20
			1	*10*	*1*	*10*
	b) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ctr.	2	20	2	20
			4	*40*	*4*	*40*
	c) Spiegelglas:					
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ctr.	.	15	.	15
			.	*52½*	.	*52½*
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ctr.	4	.	4	.
			7	.	*7*	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	d) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4 7	. .	4 7	. .
	Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden, auch Glasurmasse	1 Ctr.	. .	15 52½	. .	15 52½
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:					
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	.	frei	.	frei	.
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören; Borsten	1 Ctr.	. .	15 52½	. .	15 52½
12	**Häute und Felle**, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle	.	frei	.	frei	.
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf:**					
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); Braunkohlen, Torf und Torfkohlen	.	frei	.	frei	.
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen und Füße	.	frei	.	frei	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865		1866	
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.			
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren . . .	.	frei	.	frei	.
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes .	1 Ctr.	. .	15 *52½*	. .	15 *52½*
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren sowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ctr.	1 *1*	. *45*	1 *1*	. *45*
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ctr.	4 *7*	. .	4 *7*	. .
	g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art	1 Ctr.	3 *5*	10 *50*	3 *5*	10 *50*
14	**Instrumente und Maschinen:**					
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	1) musikalische	1 Ctr.	4	.	4	.
			7	.	*7*	.
	2) astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische		frei	.	frei	.
	b) Maschinen:					
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel . .	1 Ctr.	1	15	1	15
			2	*37½*	*2*	*37½*
	2) andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:					
	α) aus Gußeisen	1 Ctr.	.	15	.	15
			.	*52½*	.	*52½*
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . .	1 Ctr.	.	25	.	25
			1	*27½*	*1*	*27½*
	γ) aus anderen unedlen Metallen	1 Ctr.	1	10	1	10
			2	*20*	*2*	*20*
15	**Kautschuk- und Guttapercha-Waaren:**					
	a) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuk, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4	.	4	.
			7	.	*7*	.
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschukfäden	1 Ctr.	10	.	10	.
			17	*30*	*17*	*30*
	c) Gewebe aller Art mit Kautschuk überzogen oder getränkt	1 Ctr.	15	.	15	.
			26	*15*	*26*	*15*
	d) Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	25	.	25	.
			43	*45*	*43*	*45*

Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß (Gulden — Kreuzer.) Thlr.	Sgr.	Abgabensätze 1866 Thlr.	Sgr.
16	**Kupfer und andere, nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:**					
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch . .	.	frei	.	frei	.
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Ctr.	1 *3*	22½ *3¾*	1 *3*	22½ *3¾*
	c) In Blechen und Draht, plattirt	1 Ctr.	4 *7*	. .	4 *7*	. .
	d) Waaren, und zwar:					
	1) Drahtgewebe	1 Ctr.	3 *5*	. *15*	3 *5*	. *15*
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen- Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2 *4*	20 *40*	2 *4*	20 *40*
	3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung	1 Ctr.	4 *7*	. .	4 *7*	. .
17	**Kurze Waaren, folgende:**					
	Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder unecht vergoldet oder versilbert oder auch vernirt; Brillen und Opern-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. W. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	gucker, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; feine bossirte Wachswaaren; Darmsaiten mit Seide übersponnen; Geflechte von Stroh, Bast oder Span, mit seidenen oder andern Gespinsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	1 Ctr.	15 *26*	. *15*	15 *26*	. *15*
18	**Leder- und Lederwaaren:**					
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ctr.	2 *3*	. *30*	2 *3*	. *30*
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ctr.	6 *11*	20 *40*	6 *11*	20 *40*
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle	1 Ctr.	. .	15 *52½*	. .	15 *52½*
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4 *7*	. .	4 *7*	. .
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ctr.	10 *17*	. *30*	10 *17*	. *30*
	e) Handschuhe	1 Ctr.	13 *23*	10 *20*	13 *23*	10 *20*
19	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn- und Webe- oder Wirkwaaren aus					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß (Gulden — Kreuzer) Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:					
	a) Rohes Garn von Flachs, Hanf oder Werg:					
	1) Maschinengespinnst	1 Ctr	2 3	. 30	2 3	. 30
	2) Handgespinnst	"	frei	.	frei	.
	b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ctr.	3 5	. 15	3 5	. 15
	Anmerk. zu a. und b. Unter dem vorangeführten Garn ist Zwirn nicht begriffen.					
	c) Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ctr.	. .	15 52½	. .	15 52½
	d) Graue Packleinwand	1 Ctr.	. 1	20 10	. 1	20 10
	Anmerk. Unter Packleinwand wird ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) verstanden, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.					
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ctr.	4 7	. .	4 7	. .
	f) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon	1 Ctr.	12 21	. .	10 17	. 30
	g) Bänder, Gaze, Kammertuch, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren	1 Ctr.	24 42	. .	20 35	. .
20	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**					
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photo-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865		1866	
			nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.			
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	graphien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	.	frei	.
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie litographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier .	.	frei	.	frei	.
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten	.	frei	.	frei	.
21	**Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungsgegenstände:**					
	a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	.	frei	.	frei	.
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl	1 Ctr.	2 *3*	. *30*	2 *3*	. *30*
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte; Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)	.	frei	.	frei	.
	d) Kastanien (Maronen)	1 Ctr.	.	15 *52½*	. .	15 *52½*
	e) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen .	1 Ctr.	1 *2*	10 *20*	1 *2*	10 *20*

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß (Gulden — Kreuzer.) Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	f) Käse	1 Ctr.	1 *2*	20 *55*	1 *2*	20 *55*
	g) Fische (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen	1 Ctr.	. .	15 *52½*	. .	15 *52½*
	h) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); Oliven; Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ctr.	7 *12*	. *15*	7 *12*	. *15*
	i) Honig	1 Ctr.	. .	10 *35*	. .	10 *35*
	k) Bier in Fässern und Flaschen	1 Ctr.	. *1*	20 *10*	. *1*	20 *10*
22	**Oel:**					
	1) Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter) und Kokosnußöls (Kokosbutter), der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Medicinalgebrauch	1 Ctr.	. .	15 *52½*	. .	15 *52½*
	2) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	.	frei	.
23	**Papier und Pappwaren:**					
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier	1 Ctr.	. .	15 *52½*	. .	15 *52½*
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ctr.	1 *1*	. *45*	1 *1*	. *45*
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß (Gulden — Kreuzer) Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse, (mit Ausnahme der Spielkarten), Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ctr.	3 *5*	10 *50*	1 *2*	10 *20*
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4 *7*	. .	4 *7*	. .
24	**Parfümerien**	1 Ctr.	3 *5*	10 *50*	3 *5*	10 *50*
	Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.					
25	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):					
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl. .	1 Ctr.	22 *38*	. *30*	22 *38*	. *30*
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ctr.	6 *10*	. *30*	6 *10*	. *30*
26	**Seidenwaaren, gemischte**, d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	1 Ctr.	34 *59*	. *30*	30 *52*	. *30*
27	**Steine und Steinwaaren:**					
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen- und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß Thlr. (Gulden)	Sgr. (Kreuzer)	1866 Thlr. (Gulden)	Sgr. (Kreuzer)
	der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Klicker) aus Marmor und dergleichen	.	frei	.	frei	.
	b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ctr.	. .	15 *52½*	. .	15 *52½*
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	8 *14*	. .	8 *14*	. .
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:					
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ctr.	. .	5 *17½*	. .	5 *17½*
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	6 *10*	. *30*	4 *7*	. .
28	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**					
	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ordinaire:					
	1) ungefärbt	1 Ctr.	. .	5 *17½*	. .	5 *17½*
	2) gefärbt	1 Ctr.	1 *1*	. *45*	1 *1*	. *45*
29	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	.	frei	.	frei	.
30	**Thiere und thierische Produkte:**					
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische,	.				

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken	.	frei	.	frei	.
	b) Eier aller Art und Milch	.	frei	.	frei	.
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei	.	frei	.
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes	1 Ctr.	. *.*	15 *52½*	. *.*	15 *52½*
31	**Thonwaaren:**					
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei	.	frei	.
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:					
	1) einfarbige oder weiße	1 Ctr.	1 *2*	20 *55*	1 *2*	20 *55*
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ctr.	2 *3*	. *30*	2 *3*	. *30*
	c) Porzellan, weißes	1 Ctr.	1 *2*	20 *55*	1 *2*	20 *55*
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4 *7*	. *.*	4 *7*	. *.*
32	**Vieh:**					
	a) Pferde und Füllen	1 Stück	1 *2*	10 *20*	1 *2*	10 *20*
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen		frei		frei	.
	b) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2 *4*	15 *22½*	2 *4*	15 *22½*

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß (Gulden — Kreuzer) Thlr.	1865 Sgr.	1866 Thlr.	1866 Sgr.
	2) Kühe	1 Stück.	1 *2*	15 *37½*	1 *2*	15 *37½*
	3) Jungvieh	1 Stück.	1 *1*	. *45*	1 *1*	. *45*
	4) Kälber	.	frei	.	frei	.
	c) Schweine:					
	1) gemästete und magere	1 Stück.	. *1*	20 *10*	. *1*	20 *10*
	2) Spanferkel	1 Stück.	. .	5 *17½*	. .	5 *17½*
	d) Hammel	1 Stück.	. .	15 *52½*	. .	15 *52½*
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück.	frei	.	frei	.
	Anmerk. zu b. bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					
33	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**					
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ctr.	. *1*	20 *10*	. *1*	20 *10*
	b) Alles andere	1 Ctr.	2 *3*	. *30*	2 *3*	. *30*
34	**Wolle, sowie Waaren daraus:**					
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen		frei	.	frei	.
	b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt	1 Ctr.	. .	15 *52½*	. .	15 *52½*
	c) Waaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Stickereien:					
	1) bedruckte Waaren aller Art	1 Ctr.	30 *52*	. *30*	25 *43*	. *45*
	2) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	1 Ctr.	24 *42*	. .	20 *35*	. .
	3) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ctr.	10 *17*	. *30*	10 *17*	. *30*

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	1865 Sgr.	1866 Thlr.	1866 Sgr.
	Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.					
35	**Zink und Zinkwaaren:**					
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink	.	frei	.	frei	.
	b) Zinkbleche	1 Ctr.	. .	15 *52½*	. .	15 *52½*
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht	1 Ctr.	1 *1*	. *45*	1 *1*	. *45*
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4 *7*	. .	4 *7*	. .
36	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	.	frei	.	frei	.
	b) Zinn, gewalztes	1 Ctr.	. .	15 *52½*	. .	15 *52½*
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Drath, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1 *1*	. *45*	1 *1*	. *45*
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4 *7*	. .	4 *7*	. .

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter den in Nr. 6 und 13 aufgeführten Waaren sind Schiffe, Wagen und Schlitten, und unter den in Nr. 2, 15, 26 und 34 aufgeführten Waaren Kleider und Putzwaaren nicht begriffen.

2) Zu den im vorstehenden Verzeichniß in Nr. 3 d., 4 b., 6 f., 8 α., 10 d., 13 f., 15 a. und b, 16 d. 3, 18 c. und d., 23 d., 27 c. und d. 2., 31 d., 35 d. und 36 d. erwähnten kurzen Waaren gehören folgende:

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber.

b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dergl.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Zollverein Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanzwachcommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im § 2. bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an

der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder von letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur

Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Controlemaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter specielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a. Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b. Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

   1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,

   2) von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

   3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen

Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht An-

gehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Ge-

richtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Berichtigung.

Verordnungsblatt Nr. 15, vom 24. Juni l. J. pag. 107. pos. 23 statt: Bonn 1r, Franz, l.: Born, 1r, Franz. — pag. 110. pos. 63, statt: Höhler, Johann Joseph, l.: Möhler, Johann Joseph.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 21. Juli 1865.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben die Ständeversammlung Unseres Herzogthums auf Montag den 7. August l. J. einzuberufen beschlossen.

Mit Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 20. Juli 1865.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahlen zur Ständeversammlung des Herzogthums.)

Auf den in Gemäßheit der Ministerialbekanntmachung vom 24. Juni 1865 (Verordnungsblatt Nro. 15) angeordneten Wahlversammlungen sind als Abgeordnete zur Ständeversammlung des Herzogthums auf die Dauer von sechs Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden:

I. zur ersten Kammer,

a) von den höchstbesteuerten Grundbesitzern:

1) im ersten Wahlkreis: Gastwirth Heinrich Bierbrauer zu Hachenburg,
2) im zweiten Wahlkreis: Gutsbesitzer Johann Baptist König zu Rauenthal,
3) im dritten Wahlkreis: Oekonom August Münch vom Süneppenhäuser Hofe bei Hadamar,
4) im vierten Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Victor von Eck zu Wiesbaden,
5) im fünften Wahlkreis: Gutsbesitzer Ludwig Ferdinand Müller zu Niedernhausen,
6) im sechsten Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Dr. Eduard Siebert zu Wiesbaden.

b) von den höchstbesteuerten Gewerbtreibenden:

1) Hüttenbesitzer Carl Giebeler zu Niederscheld,
2) Grubenbesitzer Georg Wimpf zu Weilburg,
3) Carl Scholz, Director der Rheinischen Versicherungsgesellschaft zu Wiesbaden.

II. zur zweiten Kammer,

1) im I. Wahlkreis: Procurator Daniel Raht zu Weilburg,
2) im II. Wahlkreis: Bierbrauer Carl Bausch zu Herborn,
3) im III. Wahlkreis: Bierbrauer Carl Ferger zu Westerburg,
4) im IV. Wahlkreis: Amtsapotheker Georg Mergler zu Hachenburg,
5) im V. Wahlkreis: Amtmann Carl Wirth zu Hadamar,
6) im VI. Wahlkreis: Schichtmeister Joseph Blum zu Steinbach,
7) im VII. Wahlkreis: Pfarrer Wilhelm Link zu Hundsangen,
8) im VIII. Wahlkreis: Feldgerichtsschöffe Carl Nickel zu Weilmünster,
9) im IX. Wahlkreis: Geistlicher Rath Johann Georg Rau zu Limburg,
10) im X. Wahlkreis: Gutsbesitzer Carl Anton Mohr zu Niederneisen,
11) im XI. Wahlkreis: Gutsbesitzer Johann Knapp 6r zu Dauborn,
12) im XII. Wahlkreis: Gutsbesitzer Ludwig Born zu Langenscheid,
13) im XIII. Wahlkreis: Professor Johann Bellinger zu Wiesbaden,
14) im XIV. Wahlkreis: Gastwirth Johann Christian Arzbächer zu Braubach,

15) im XV. Wahlkreis: Stadtrechner Christian Kling zu Langenschwalbach,
16) im XVI. Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Friedrich Schenck zu Wiesbaden,
17) im XVII. Wahlkreis: Gerber Friedrich Born zu Usingen,
18) im XVIII. Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Dr. Carl Braun zu Wiesbaden,
19) im XIX. Wahlkreis: Gutsbesitzer Carl Wagner zu Mittelheim,
20) im XX. Wahlkreis: Mühlenbesitzer Johann Adam Weinbach zu Kriftel,
21) im XXI. Wahlkreis: Gutsbesitzer Johann Stilger zu Wicker,
22) im XXII. Wahlkreis: Gutsbesitzer Georg Eigner zu Königstein,
23) im XXIII. Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Dr. Friedrich Lang zu Wiesbaden,
24) im XXIV. Wahlkreis: Kaufmann Gottfried Ruß zu Biebrich.

Wiesbaden, den 20. Juli 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 2. August 1865.

Dienstnachrichten.

Nachdem der Rechnungskammerdirector von Gagern wiederholt um Dienstentlassung nachgesucht hat, so haben Seine Hoheit der Herzog Sich gnädigst bewogen gefunden, denselben in den zeitlichen Quiescentenstand zu versetzen, mit dem Vorbehalte, ihn bei sich ergebender passender Gelegenheit wieder in den Dienst zu berufen.

Seine Hoheit der Herzog haben sodann den Regierungsdirector Werren zum Director der Rechnungskammer, den Hofgerichtsdirector Winter zu Dillenburg zum Präsidenten der Landesregierung, den Hofgerichtsdirector Bertram zu Wiesbaden zum Präsidenten des Hof- und Appellationsgerichts zu Dillenburg und den Regierungsdirector Schepp zum Präsidenten des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungspräsidenten Winter und den Rechnungskammerdirector Werren zu Mitgliedern des Staatsraths gnädigst zu ernennen geruht.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 4. August 1865.

(Den Abschluß eines Handelsvertrags mit dem Königreich Belgien betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird der zwischen den Saaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreich Belgien andrerseits unter dem 22. Mai l. Js. abgeschlossene Handelsvertrag, nachdem derselbe allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 15. Juli 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jünger Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg,

Traité de Commerce.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hannovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Homburg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, — savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée, et de Reuss, ligne cadette—, le Duché

des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien in endgültiger und vollständiger Weise zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außer-

de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

voulant régler d'une manière définitive et complète les relations commerciales entre les États du Zollverein et la Belgique, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majeste le Roi de Prusse:

M. Otto-Édouard-Léopold de Bismarck-Schoenhausen, Son Président du Conseil et Ministre des affaires étrangères,

M. Jean-Frédéric de Pommer Esche, Son Conseiller intime actuel,

M. Alexandre-Maximilian Philipsborn, Son directeur au Ministère des affaires étrangères,

M. Martin-Frédéric-Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics,

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Baron Jean-Baptiste Nothomb, Son Ministre d'État, Envoyé Extraordi-

ordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien, und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Belgiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Sollte für das in Belgien raffinirte französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 Procent eintreten,

naire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse.

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les sujets des États du Zollverein en Belgique et les Belges dans les États du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de la Belgique qui seront importés dans le Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein qui seront importés en Belgique, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Si les sels marins français raffinés en Belgique venaient à obtenir une réduction de plus de 7 pour cent sur le droit d'accise,

so soll für das aus dem Zollverein herstammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 Procent geringer sein soll, als der für das französische Seesalz bewilligte Rabatt.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollvereine sollen in Belgien Ausgangsabgaben von keinen andern Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waarendurchfuhr nach und von Belgien soll im Zollverein und die Waarendurchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Belgien von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangsabgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem andern zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot

il est convenu que le sel du Zollverein raffiné en Belgique jouira, à l'instant même, d'une réduction de l'accise qui ne pourra être inférieure à plus de 7 pour cent à la réfaction accordée aux sels marins français.

Article 3.

A l'exportation vers la Belgique il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Belgique d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit, sans préjudice du régime spécial concernant la poudre à tirer, les armes de guerre et le sel.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, toute réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne

gegen den andern in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle andern Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieser Veranlassung Verbote erlassen, so würde die belgische Regierung die Ausfuhr derselben Gegenstände verbieten können.

serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux États allemands qui composent le Zollverein. S'il intervenait de ce chef des prohibitions, le Gouvernement belge pourrait prohiber la sortie des mêmes objets.

Artikel 6.

Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. August 1862 zwischen dem Zollverein und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abgeschlossen ist.

Sollte einer der vertragenden Theile größere, als die in dieser Uebereinkunft festgesetzten Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, so werden diese Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem andern Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung finden.

Article 6.

La Belgique accède à la convention conclue le 2. Août 1862 entre le Zollverein et la France relativement au servive international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Si l'une des Parties contractantes convenait avec un tiers État de facilités plus grandes que celles qui sont stipulées dans cet arrangement, ces facilités s'appliqueraient moyennant réciprocité aux relations avec l'autre Partie.

Artikel 7.

Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, ist befugt, statt der Eingangsabgabe vom Werthe, den nachstehend bezeichneten Zollsatz zu entrichten, und zwar:

1. für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit andern Spinnmateria-

Article 7.

A l'entrée en Belgique, l'importateur aura la faculté de payer, au lieu de droits ad valorem,

1. pour les tissus de laine pure ou mélangée de fabrication du Zollverein

lien, mit Ausnahme der indischen Kaschmir-Shawls- und -Schärpen, 260 Franken für 100 Kilogramme;

2. für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt, 300 Franken für 100 Kilogramme.

Wird der Zollsatz nach dem Gewichte gewählt, so muß dies im Augenblick der Zolldeclaration erklärt werden.

Die nachstehend verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelassen wie folgt und zwar:

	im Jahre 1865.	vom 1. Juli 1866 ab
Steinkohlen für 1000 Kilo.	0,50 Fr.	frei
Eisen- und Stahlwaaren für 100 Kilo.	5,00 "	4,00 Fr.
Saatöl	frei	
Gold- und Silberblatt	frei	
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten für 100 Kilo.	4,00 Fr.	
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt	frei	
Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen	10 Procent vom Werthe.	

Artikel 8.

Bei der Einfuhr in den Zollverein wer-

autres que les châles et écharpes de cachemire des Indes, le droit de frs. 260 par 100 kilogr.,

2. pour le tissus de soie et coton, coton dominant, de même fabrication, le droit de frs. 300 par 100 kilogr.

L'importateur devra faire connaitre son option pour les droits spécifiques au moment même de la declaration en douane.

Les marchandises énumérées ci-après originaires du Zollverein, seront tarifées comme il suit à leur entrée en Belgique savoir:

	1865.	1. Juillet 1866
Charbons de terre par 1000 kilo.	0,50 frs.	libres.
Fer et acier ouvrés par 100 kilo.	5,00	- 4,00 frs.
Huiles de graines . . .	libres.	
Or et argent battus . .	libres.	
Papier autres que papiers à meubler par 100 kilo.	4 frs.	
Produits chimiques non dénommés	libres.	
Bonneterie, passementerie et rubanerie de coton et de lin par . . . . . 100 frs.	10 frs.	

Article 8.

A l'entrée dans le Zollverein, les ob-

den die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden, wie folgt, nämlich:

Steinkohlen, Koaks und geformte Kohlen	zollfrei
Chemische Zündhölzer . . .	zollfrei
Mehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grütze, Malz	zollfrei
Leinengarn, einfaches, rohes, mit der Hand gesponnen .	zollfrei
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben, geschnitten, oder gemustert vom Ctr.	2 Thlr. 20 Sgr.
Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Ctr. .	4 „ — „
Brüsseler und dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Ctr.	6 „ 20 „

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1.

jets d'origine belge ci-après énumérés seront admis, comme il suit, savoir:

Houilles, cokes et briquettes de charbon . .	libres.
Allumettes chimique . .	libres.
Farine, grains perlés et mondés, orge mondé. gruaux, drèche	libres.
Fil de lin ou de chanvre, simple écru, filé à la main	libres.
Verre blanc pressé, poli, dépoli, taillé, moulé, par quintal	2 Thlr. 20 Sgr.
Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines de corail ou pierres fines) par quintal	4 - — -
Peaux de Bruxelles et de Danemarc apprêtées pour la ganterie, cordouan, maroquin et toutes espèces de peaux teintes et vernies par quintal	6 - 20 -

Article 9.

Le présent traité entrera en vigueur

Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem andern kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.)
Nothomb. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S)
Delbrück. (L. S.)

au premier juillet 1865 et le restera jusqu'au 30 juin 1875.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 22. Mai 1865.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.)
Nothomb. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

(Den Abschluß eines Handelsvertrags mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Irland betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Irland andrerseits unter dem 30. Mai l. Js. abgeschlossene Handelsvertrag, nachdem derselbe allseitig ratificirt worden ist, und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 15. Juli 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Handels-Vertrag
zwischen
dem Zollverein und Großbritannien.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als im

Treaty of commerce
between
the Zollverein and Great Britain.

His Majesty The King of Prussia, in His own Name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and Contributions, that is to say: the Grand-Duchy of Luxemburg, the enclaves of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, Rossow, Netzeband and Schoenberg, the Principality of Birkenfeld belonging to the Grand-Duchy of Oldenburg, the Duchy of Anhalt, the Principalities of Waldeck and Pyrmont, the Principality of Lippe and the Grand-

Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich, wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, andererseits,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen dem Zollvereine und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Baillwick of Meisenheim belonging to the Landgraviate of Hesse, as well as in the name of the other Members of the German Association of Customs and Commerce, that is to say; the Crown of Bavaria, the Crown of Saxony, the Crown of Hanover, as well for itself as for the Principality of Schaumburg-Lippe, and the Crown of Wurtemberg, the Grand-Duchy of Baden, the Electorate of Hesse, the Grand-Duchy of Hesse, as well for itself as for the Bailiwick of Homburg belonging to the Landgraviate of Hesse, the States forming the Customs- and Commercial-Union of Thuringia, — viz.: the Grand-Duchy of Saxony, the Duchies of Saxe-Meiningen, of Saxe-Altenburg, of Saxe-Coburg-Gotha, the Principalities of Schwarzburg-Rudolstadt and of Schwarzburg-Sondershausen, of the elder branch of Reuss and of the younger branch of Reuss —, the Duchy of Brunswick, the Duchy of Oldenburg, the Duchy of Nassau and the Free-Town of Frankfort, on the one part,

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part,

being equally animated by the desire of regulating and extending the Commercial relations between the Zollverein and the United Kingdom of Great Britain and Ireland and its Dependencies, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have named as Their Plenipotentiaries, that is to say:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimenrath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimenrathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen 2c. und

den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und Generalconsul bei den Hansestädten und Generalconsul in Hannover, Oldenburg 2c.

His Majesty The King of Prussia:

M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schoenhausen, President of His Ministry of State and Minister of foreign affairs,

M. Johann Friedrich von Pommer Esche. His actual Privy Councillor,

M. Alexander Maximilian Philipsborn, Director in His Ministry of foreign affairs, and

M. Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Director in His Ministry for commerce, trade, and public works;

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland;

The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc. and

John Ward Esquire, Her Majesty's Chargé d'affaires and Consul-general to the Hanse Towns and Consul-general in Hanover, Oldenburg, etc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles;

Article 1.

The subjects of the States of the Zollverein who dwell either temporarily or permanently in the dominions or possessions of Her Britannic Majesty, and the subjects of Her Britannic Majesty who dwell either temporarily or permanently in the States of the Zollverein, shall enjoy therein, in respect to the exercise of commerce and trades, the same rights as, and be subjected to no higher or orther taxes than, the subjects of any third country the most favoured in those respects.

Article 2.

The produce and manufactures of the dominions and possessions of Her Britannic Majesty which may be imported into the Zollverein, and the produce and manufactures of the States of the Zollverein which may be imported into the United Kingdom of Great Britain and Ireland, whether intended for consumption, warehousing, re-exportation, or transit, shall therein be treated in the same manner as, and in particular shall be subject to no higher or other duties than, the produce and manufactures of any third country the most favoured in those respects.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Ausgangsabgaben von keinen andern Waaren und mit keinem höheren oder andern Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waarendurchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollverein und die Waarendurchfuhr nach und von dem Zollverein soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangsabgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem andern zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den andern in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle andern Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Article 3.

No other or higher duties shall be levied in the Zollverein on the exportation of any goods to the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty, nor in the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty on the exportation of any goods to the Zollverein, than are or may be levied on the exportation of the like goods to any third country the most favoured in that respect.

Article 4.

The transit of goods to and from the United Kingdom of Great Britain and Ireland shall be free from all transit-duties in the Zollverein, and the transit of goods to and from the Zollverein shall be free from all transit-duties in the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 5.

Any favour, privilege, or reduction, in the Tariff of duties of importation or exportation, which either of the Contracting Parties may concede to any third Power, shall be extended immediately and unconditionally to the other.

No prohibition of importation or exportation shall be established by either of them against the other, which shall not at the same time be applicable to all other Nations.

The Contracting Parties engage not to prohibit the exportation of coal, and to levy no duty upon such exportation.

Die vorstehenden auf Ausfuhrverbote bezüglichen Bestimmungen sollen den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

The preceding provisions respecting the prohibition of exportation shall not invalidate the obligations which the constitution of the Germanic Confederation imposes on the German States which compose the Zollverein.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Article 6.

With regard tho the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the subjects of the States of the Zollverein shall enjoy in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the subjects of Her Britannic Majesty shall enjoy in the States of the Zollverein, the same protection as native subjects.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1 bis 6 getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangsabgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines andern Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Article 7.

The stipulations of the preceding Articles 1 to 6 shall also be applied tho the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty. In those Colonies and Possessions the produce of the States of the Zollverein shall not be subject to any higher or other import-duties, than the produce of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of any other country, of the like kind; nor shall the exportation from those Colonies or Possessions to the Zollverein be subject to any higher or other duties, than the exportation to the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem andern kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andre der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den dreißigsten Mai im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und fünf und sechzig.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

Napier. (L. S.)
John Ward. (L. S.)

Article 8.

The present Treaty shall come into force on the 1. of July 1865, and shall remain in force until the 30. of June 1877. In case neither of the Contracting Parties shall, twelve months before the last-mentioned day, have given notice to the other of the intention to terminate the operation of the Treaty, then the same shall continue in force until the expiration of one year from the day upon which either of the Contracting Parties shall have given notice tho the other to terminate the same.

Article 9.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in three weeks, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaires have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Berlin the thirtieth day of May in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

Napier. (L. S.)
John Ward. (L. S.)

(Patent auf einen Entlutterungsapparat.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Rittergutsbesitzer A. Röhring zu Kuräne bei Poln. Lissa, Provinz Posen, ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten Entlutterungsapparat auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieser Apparat während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angefertigt und nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 12. Juli 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Stifft.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Finanzdirector von Heemskerck, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung, und dem Königlich Sächsischen Kammerherrn und Vicariatsrath von Brochowski das Comthurkreuz zweiter Classe, dem Königlich Preußischen Major und Commandanten des achten Jägerbataillons Zierold zu Wetzlar das Ritterkreuz mit Schwerdtern, dem Director des Männergesangvereins zu Cöln, Weber, und dem Violinvirtuosen Ole-Bull das Ritterkreuz und dem Amtmann von Reichenau zu Weilburg das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Großherzoglich Badischen Rüstmeister Spitzmüller das silberne Verdienstkreuz mit Schwerdtern, dem Bürgermeister Weychardt zu Weilburg und dem Chef des Hauses Goupil & Comp. zu Paris, Vincent van Gogh daselbst, das silberne Verdienstkreuz gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Heinrich Dreher zu Wiesbaden, dem Pianisten und Musiklehrer Ferdinand Ludwig zu Wiesbaden und dem C. Ciardi, Soloflötist

Seiner Majestät des Kaisers von Rußland, die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Salzmagazinsverwalter Würges zu Montabaur, in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen guten Dienstführung, die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Dr. Conseld zu Mainz und dem Unterofficier Christoph Bolle zu Weilburg die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Polizeidirector von Rößler zu Wiesbaden die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bundestagsgesandten Geheimen-Legationsrath von Breidbach-Bürresheim den Diensteharacter als Geheimerrath zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalrath Dr. Bickel zu Wiesbaden zum correspondirenden Mitgliede bei der Landesregierung für das Medicinalwesen zu ernennen und dem Medicinalrath Dr. Haas zu Wiesbaden den Dienstcharacter als Obermedicinalrath zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Apotheker Dr. Ludwig Hoffmann zu Wiesbaden zum pharmaceutischen Mitgliede der medicinischen Prüfungscommission gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Staabstrompeter Valentin von der Artillerieabtheilung zum Canzlisten bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Feiner von Königstein nach St. Goarshausen gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalrath Dr. Kissel von Westerburg nach Runkel und den Medicinalrath Dr. Forell von Wallmerod nach Westerburg zu versetzen, den Medicinalassistenten Dr. Seck von Haintchen zum Medicinalrath in Wallmerod, den Medicinalaccessisten Dr. Rosenkranz von Cronberg zum Medicinalassistenten des Bezirks Usingen, mit dem Wohnsitz in Brandoberndorf, zu ernennen, den Wohnsitz des Medicinalaccessisten Christ von Brandoberndorf nach Haintchen zu verlegen und den Medicinalaccessisten Dr. Steubing von Nassau nach Cronberg zu versetzen, den entlassenen Medicinalaccessisten Dr. Heß zum Medicinalaccessisten in St.-Goarshausen zu

ernennen, sodann die Candidaten der Heilkunde Dr. Schneider zu Oestrich zum zweiten Medicinalaccessisten für den Bezirk Eltville, Dr. Wolf zu Geisenheim zum zweiten Medicinalaccessisten für den Bezirk Rüdesheim und Dr. Hilf zu Oberursel zum dritten Medicinalaccessisten für den Bezirk Königstein, unter Belassung an ihrem bisherigen Wohnorte, den Candidaten Dr. Gustav Justi von Idstein zum Medicinalaccessisten in Nassau und den Candidaten Dr. Gisbert Cathrein von Camberg zum Medicinalaccessisten in Eppstein zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Wohnsitz des zum Medicinalaccessisten für den Bezirk Braubach ernannten Dr. Schenck nach Niederlahnstein gnädigst zu bestimmen und die Candidaten Dr. Ernst Fritze von Wiesbaden zum zweiten Accessisten bei dem dasigen Civilhospital, Dr. Grebert von Langenschwalbach zum Medicinalaccessisten in Hochheim und Dr. Elenz von Wiesbaden zum Medicinalaccessisten in Usingen zu ernennen geruht.

Bauaccessist Wolff zu Dillenburg ist nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Prüfung im Straßen-, Brücken- und Wasserbau als in dieser Prüfung bestanden angenommen, sodann sind Hermann Werren von Wiesbaden, Carl Güth von Niederseelbach, Hermann Gieße von Wiesbaden und Wilhelm Herborn von da nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues aufgenommen worden.

Dem Pfarrverwalter Schmidt zu Berod ist auf Präsentation des Grafen Wilderich von Walderdorff die Pfarrei Berod und dem Pfarrer Horz von Stephanshausen auf Präsentation der Familie von Greiffenclau-Vollraths die Pfarrei Winkel übertragen worden.

Dem Pfarrer Weber von Caub ist die Pfarrei Lindenholzhausen übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Schulinspectors Kremer zu Lindenholzhausen und durch das Ableben des Schulinspectors Wittelsburger zu Arfurt zur Erledigung gekommenen Schulinspectionen sind für das Amt Runkel dem Schulinspector Kremer in Villmar und für das Amt Limburg dem Schulinspector Orth in Niederbrechen übertragen worden.

Der an der Realschule zu Diez verwendete Lehrergehülfe Weber ist zum Elementarlehrer an derselben, der mit Versehung der Lehrerstelle zu Waldernbach beauftragte frühere Lehrer Michel von Steinefrenz definitiv zum Lehrer in Waldernbach, der Lehrer-

gehülfe Pehl zu Kestert zum zweiten Lehrer daselbst ernannt und die provisorischen Schulvicare Wollstädter zu Schönberg, Wehrheim zu Zehnhausen und Rink zu Kammerforst sowie die provisorischen Lehrergehülfen Gies zu Singhofen und Metzen zu Aßmannshausen sind an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Todesfall.

Am 6. Juli ist der Lehrer Schrankler von Laufenselden mit Tod abgegangen.

Extrabeilage

zu

№ 21 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 4. August 1865.

Wiesbaden, den 7. August 1865.

(Die Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung betreffend.)

Auf Höchsten Specialbefehl Seiner Hoheit des Herzogs ist heute die diesjährige Ständeversammlung von dem Herzoglichen Staatsminister mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Von Seiner Hoheit dem Herzog ist mir der gnädigste Auftrag ertheilt worden, die Ständeversammlung zu eröffnen.

Nach den vorgelegenen Verhältnissen ist es nicht ausführbar gewesen, Ihre Einberufung früher zu bewirken und macht die vorgerückte Jahreszeit und die Kürze der danach für den diesjährigen Landtag verbleibenden Zeit es nöthig, die Vorlagen an Sie auf die dringlichsten Gegenstände zunächst zu beschränken.

Der Landesexigenzetat, wie derselbe bereits am 30. März dieses Jahres übergeben war, die Verträge mit der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Verwaltung in der Postangelegenheit, der Gesetzentwurf über Ansatz der Bergwerkssteuer, der Vertrag über die Erneuerung des Zollvereins und die damit in Verbindung stehenden Verträge mit Frankreich und Oesterreich, sowie die Verträge des Zollvereins mit Belgien und Großbritannien werden Ihnen unterbreitet werden.

Eine weitere Aussetzung der bereits verzögerten Steuererhebung kann ohne nachtheilige Störungen nicht eintreten, und es ist dadurch die dringende Aufforderung an Sie gerechtfertigt, die Erledigung der Vorlagen in Beziehung auf Finanzangelegenheiten möglichst beschleunigen zu wollen.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs erkläre ich den Landtag für eröffnet.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 22 den 12. August 1865.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das Jahr 1865 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung einstweilen die Erhebung zweier Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simpel Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 21. August 1865 und ein weiteres am 18. September 1865 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Biebrich, den 12. August 1865.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 23 den 12. September 1865.

(Die Wahl der Beiräthe zur Herzoglichen Landesbankdirection betreffend.)

Nachdem die nach der Bekanntmachung vom 3. April l. Js. (Verordnungsblatt No. 9) für das laufende Jahr von der Ständeversammlung gewählten Beiräthe zur Landesbankdirection ihr Mandat niedergelegt haben, sind an deren Stelle für den Zeitraum von jetzt an bis zum 1. April 1866

1) Hofgerichtsprocurator von Eck zu Wiesbaden,
2) Fabricant Lotichius zu St. Goarshausen,
3) Kaufmann Joseph Siebert zu Hadamar

von der Ständeversammlung gewählt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 2. September 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Abänderung der Statuten der Actiengesellschaft Nieverner-Bergwerks- und Hüttenverein zu Nieverner Hütte betreffend.)

Nachdem zufolge Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums auf Ansuchen der Actiengesellschaft: „Nieverner Bergwerks- und Hüttenverein" eine Abänderung der §§. 26, 35 und 36 der durch Concession vom 22. März 1861 genehmigten Statuten dieser Gesellschaft gestattet worden ist, so wird dies hierdurch in Gemäßheit des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch mit Verweisung auf das nachstehende der Gesellschaft darüber ertheilte Decret zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 29. Juli 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Stifft.

Auf die Gesuche des Nieverner Bergwerks- und Hüttenvereins zu Nieverner Hütte, um Genehmigung von Abänderungen der Statuten,

wird demselben in Gemäßheit der Entschließungen des Herzoglichen Staatsministeriums vom 29. November 1864 und 28. Juni 1865 eröffnet, daß die beschlossenen Abänderungen der §§. 26, 35 und §. 36 alin. 2 genehmigt worden sind, wonach dieselben fernerhin lauten:

§. 26.

Alljährlich im Monat Mai wird auf der Nievernerhütte eine Generalversammlung gehalten, wozu die Actionäre 14 Tage vorher von dem Verwaltungsrathe durch Circulare, welche die genaue Bezeichnung des Zwecks der Versammlung enthalten, eingeladen werden. Auch ist der Tag in dem Herzoglich Nassauischen Intelligenzblatte bekannt zu machen.

§. 35.

Am Schlusse eines Geschäftsjahrs, nämlich jedesmal am 31. December und zum erstenmale am 31. December 1864 werden die einzelnen Conto's geschlossen, ein vollständiges Inventarium über sämmtliches Eigenthum der Gesellschaft aufgenommen und die Bilanz binnen der vier darauf zunächst folgenden Monate gezogen. Dieselbe wird sodann einer aus der Zahl der Actionäre von diesen zu wählenden Commission und zwar wenigstens 14 Tage lang vor der zur definitiven Feststellung einzuberufenden Generalversammlung zur vorläufigen Prüfung mitgetheilt.

§. 36 alin. 2.

Der hiernach übrig bleibende Reingewinn von acht und siebenzig, resp. fünf und siebenzig Procenten wird unter die sämmtlichen Actionäre nach Maßgabe ihres Actienbesitzes vertheilt und zwar vom 15. Juni an jeden Jahres am Sitze der Gesellschaft oder bei zu bezeichnenden Banquiers derselben.

Wiesbaden, den 29. Juli 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Stifft.

(Patent auf einen mit Ventilator arbeitenden Ziegelbrennofen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Jacob Bührer von München auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten mit Ventilator arbeitenden Ziegelbrennofen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß jene Erfindung innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angefertigt oder angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 22. August 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Thorn.

(Patent auf Parallelöfen zum Brennen des Cements und von Ventilatoren, um die Verbrennungswärme zum Vertrocknen des Cements auszunutzen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Jacob Bührer von München und Dr. C. Clemm-Lennig von Heidelberg auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Construction von Parallelöfen zum Brennen des Cements und auf die Anwendung von Ventilatoren, um die Verbrennungswärme zum Vertrocknen des Cements auszunutzen, ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß jene Con-

struction innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht angefertigt oder angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 22. August 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Thorn.

(Patent auf einen selbstwirkenden Luftregulator für Oefen und Heizungen aller Art.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Ingenieur August Marx von Bonn auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten selbstwirkenden Luftregulator für Oefen und Heizungen aller Art, ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß jene Erfindung innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angefertigt oder angewendet werden darf.

Es wird dies zur Beachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 22. August 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Thorn.

(Die Sicherung des Verkehrs auf der Eisenbahn betreffend.)

Die Bestimmungen der §§. 5 und 9 der Verordnung vom 19. September 1839, den Verkehr auf der Taunus-Eisenbahn betreffend, werden hiermit dahin abgeändert, daß der Minimalsatz der nach §. 5 aufzuerlegenden Geldstrafen auf 1 Gulden herabgesetzt wird und daß eine Anzeigegebühr dem Denuncianten fernerhin nicht mehr zugewiesen werden soll.

Wiesbaden, den 28. August 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Hillebrand.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Salzmagazinsverwalter Bauer zu Caub in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstführung das silberne Verdienstkreuz und dem Steuermann Anton Gilgenberger von Coblenz die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Regierungsaccessisten Sartorius zum Regierungssecretär und den Hofrath Weidenbach von Bingen, dermalen in Wiesbaden, zum Regierungsrevisor gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Canzlisten Schröder zum Botenmeister bei dem Finanzcollegium zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Apotheker Theodor Rittershausen von Driedorf zum Amtsapotheker für den Bezirk Dillenburg gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstamtsaccessisten Zickendrath von Dillenburg an die Oberförsterei Marienberg und den Forstaccessisten Koch von Wallmerod an das Oberforstamt zu Dillenburg zu versetzen und den Forstcandidaten Metzler von Weilburg zum Accessisten bei der Oberförsterei Wallmerod zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Baucandidaten Friedrich Halben von Höchst zum Accesisten bei der Hochbauinspection zu Eltville gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den quiescirten Collaborator Dr. Thomas zum Collaborator am Pädagogium zu Dillenburg zu ernennen geruht.

Der von Seiten der Frau Gräfin von Kielmansegge erfolgten Präsentation des Pfarrers Petsch zu Schweighausen zur Pfarrei Miehlen, des Caplans Klein zu Weilmünster zur Pfarrei Schweighausen und des Caplans Rinck zu Westerburg zur Pfarrei Frücht ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Lehrergehülfe Peter zu Nastätten ist zum Lehrer daselbst ernannt und die provisorischen Lehrergehülfen Loreth zu Oberhöchstadt und Grill zu Heddernheim sind an ihren bisherigen Dienststellen definitiv angestellt worden.

Todesfälle.

Am 28. Juli ist der Pfarrer Schäfer zu Mittelheim, am 5. August der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königlich Schwedischen Hofe, wirklicher Geheimerath von Röntgen, am 5. ejusd. der Landrath Steubing zu Nassau, am 14. ejusd. der Regierungsrevisor Flindt und am 22. ejusd. der Amtsprocurator Dr. Freudenberg zu St. Goarshausen mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 24 den 15. September 1865.

(Die Einfuhr fremder Weine nach den Orten des Rheingaues, nach Hochheim und Schierstein betr.)

Höchster Entschließung zufolge wird mit Rücksicht auf die veränderten Verkehrsverhältnisse die Ministerialverordnung vom 5. December 1836, betreffend die Einfuhr fremder Weine nach den Orten des Rheingaues, nach Hochheim und Schierstein, hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, den 14. September 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf ein neues Feuerungsprincip.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Königlich Bayerischen Betriebsingenieur Joseph Schlosser von Neu-Ulm und dem Friedrich Wilhelm Hohbach von da ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestelltes Feuerungsprincip behufs rußfreier Verbrennung von Stein- und Braunkohlen auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieses Princip während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 5. September 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Tecklenburg.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Staatscassendirector Brugmann und dem Nicolaus Manskopf zu Frankfurt a. M. das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Lehrer Schmidt zu Hirschhausen aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums die silberne Civilverdienstmedaille und dem Johann Löhr II. zu Oberlahnstein die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtspräsidenten Dr. Bertram zu Dillenburg auf sein Ansuchen von dem Directorium der Prüfungscommission erster Abtheilung zu entbinden und den Oberappellationsgerichtspräsidenten Dr. von Löw zum Director der Prüfungscommission erster Abtheilung zu ernennen geruht.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 25 den 26. September 1865.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im zwanzigsten Wahlkreise [Amt Höchst] betreffend.)

An die Stelle des Abgeordneten Mühlenbesitzers Johann Adam Weinbach zu Kriftel, welcher sein Mandat nach der dahier eingereichten Erklärung niedergelegt hat, ist ein anderer Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 20. Wahlkreise (Amt Höchst) zu wählen.

Diese Wahl ist nach §. 34 des Wahlgesetzes durch die am 2. Juli l. J. gewählten Wahlmänner des bezeichneten Wahlkreises, welche auf die Bestimmungen des §. 30 des Wahlgesetzes verwiesen werden, vorzunehmen und soll

Donnerstag den 5. October l. J.

zu Höchst unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst stattfinden.

Der nach Maßgabe des §. 32 des Wahlgesetzes über das Resultat der Wahl von dem Wahlcommissarius zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen 24 Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 25. September 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 26 den 7. October 1865.

(Die Erbauung einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel betr.)

Zufolge der Protocolle der Rheinschifffahrtscentralcommission vom 6. September 1864 und 22. August 1865 ist zwischen der Königlich Niederländischen Regierung einerseits und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten andererseits in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel folgendes vereinbart worden:

Art. 1.

Die Schiffe und Floße, welche die stehende Brücke bei Bommel passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Art. 2.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der früher über den Bau stehender Brücken über die conventionellen Gewässer des Rheins zwischen den Uferstaaten getroffenen Uebereinkommen erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch binnen sieben Monaten nach Publication des Gesetzes über gegenwärtige Uebereinkunft in Niederland den Strom an der Brückenstelle bei Bommel vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten

der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Niederländischen Staatscasse gewährt werden.

Art. 3.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf der Waal dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Bommel veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder binnen sieben Monaten nach Publication des Gesetzes über gegenwärtige Uebereinkunft in Niederland die Waal an der Brückenstelle bei Bommel vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Bommel ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz, Coblenz, Kuilenburg und Mannheim betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, so wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 7.) die feste Brücke bei Cöln passirt haben.

Art. 4.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Bommel vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung

zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 5.

Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Art. 2 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen.

1)	Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit	600 fl. N. W.
2)	„ kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit	450 „ „
3)	„ kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit	175 „ „

B. Bei Segelschiffen.

1)	Für Schiffe von	10,000 Ctr.	und mehr	mit 1700 fl.		im Mittel
2)	„ „ „	10,000 „	bis 8,000 Ctr.	„	1700—1300 fl.	1500 fl. N. W.
3)	„ „ „	8,000 „	„ 6,000 „	„	1300—1000 „	1150 „ „
4)	„ „ „	6,000 „	„ 4,000 „	„	1000— 600 „	800 „ „
5)	„ „ „	4,000 „	„ 3,000 „	„	600— 450 „	525 „ „
6)	„ „ „	3,000 „	„ 1,500 „	„	450— 250 „	350 „ „
7)	„ „ „	1,500 „	„ 800 „	„	250— 50 „	150 „ „
8)	„ „ „	800 „	und weniger Tragfähigkeit		. . .	50 „ „

Der Centner wird zu 50 Kilogramm gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen Königlich Niederländischen Commissär zu Bommel endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Art. 6.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits

vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu **Bommel** oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Dritttheile und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 5 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen der Königliche Commissär in Bommel den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Friedensrichter zu Bommel drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 7.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf der im Art. 2 und 3 erwähnten Frist, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Commissär in Bommel anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Besehers zu Bommel nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal innerhalb der im Art. 2 und 3 bestimmten Frist auf der Waal an der Brückenstelle bei Bommel vorübergefahren sind.

Der Commissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 3 und 6 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Bommel spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 3 und 6 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Bommel zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Bommeler Beschers beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatscasse ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 8.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die Niederländische Regierung Krahnen zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 9.

Die Niederländische Regierung macht sich anheischig, während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich einzuengen; sie wird Sorge tragen, daß die drei Oeffnungen von 120 Meter Weite nicht gleichzeitig, sei es durch das Brückengerüst oder durch vorübergehende Vorrichtungen zur Anbringung des eisernen Oberbaues geschlossen werden. Sie wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern und an einem geeigneten Punkte oberhalb der Stelle, an welcher sich beide Rheinarme trennen, die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Masten oder Kamine nicht gesenkt werden können, die Durchfahrt nicht gestattet.

Art. 10.

Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehende Hemmnisse verpflichtet sich die Königlich Niederländische Regierung ferner:

1. während des Baues der Brücke in einer Ausdehnung von 1000 Meter ober- und 500 Meter unterhalb derselben Baggerungen bis zu einer Tiefe von 4 Meter unter Mittelwasser, oder von 0,52 Meter unter dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels ausführen zu lassen;
2. den Strom an der Brückenstelle und bis 1000 Meter aufwärts und 900 Meter abwärts durch Correctionswerke so zu reguliren, daß das Flußbett auf eine Normalbreite von 360 Metern in der Höhe des Mittelwassers eingeengt wird;
3. durch die Brückenstelle einen Leinpfad in einer Breite von 3,50 Meter und in der Höhe von 6 Metern + A. P., auf welchem die Schiffe jederzeit ungehindert durch die Brücke durchgezogen werden können, im Anschlusse an die bestehenden oder neu auszubauenden Ufer anzulegen und zu unterhalten;
4. den Schiffern und Flößern, welche die Waal an der Brückenstelle während der Bauzeit zu passiren haben, die freie Passage unentgeldlich zu vermitteln.

Unter Annahme der vorstehend unter Artikel 1 bis 10 von Seiten der Königlich Niederländischen Regierung übernommenen Verpflichtungen haben die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Preußen anerkannt, daß die Königlich Niederländische Regierung durch die Ausführung derselben denjenigen Forderungen genüge, welche in Beziehung auf den Bau einer festen Brücke über die Waal bei Bommel von der in den Protocollen der Rheinschifffahrts-Centralcommission vom 15. September 1863, 20. Mai und 6. September 1864 bezeichneten Lage und Construction im Interesse der freien Schifffahrt auf dem Rhein aus den betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Vorstehende Uebereinkunft wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 18. September 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend.)

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 1. März 1865 (Verordnungsblatt No. 7) die Beendigung der Aufstellung des Stockbuchs für die Gemarkung Nassau, Amts Nassau,

betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge außergewöhnlicher Verhältnisse die Einhaltung des in jener Verordnung auf den 1. October l. Js. bestimmten Termins zur Beendigung des Stockbuchs für die bezeichnete Gemarkung unmöglich geworden und deßhalb der Termin zu dessen Vollendung auf den 1. April 1866 hinausgesetzt worden ist, wonach erst mit diesem Tage das Stockbuch zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein wird.

Der Zeitpunkt, nach Ablauf dessen nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintrag in das Stockbuch der Stadtgemeinde Nassau versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden können, ist hierdurch auf den 1. April 1866 hinausgerückt.

Das Herzogliche Hof- und Appellationsgericht dahier wird hiernach die erforderliche öffentliche Bekanntmachung erlassen.

Wiesbaden, den 3. October 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

(Die Bekanntmachung des Resultats der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 20. Wahlkreise betreffend.)

In der durch die Ministerialbekanntmachung vom 25. September d. Js. (Verordnungsblatt Nro. 25) angeordneten Wahlversammlung ist Fabricant Hubert Hesse zu Heddernheim als Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung auf die übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Wiesbaden, den 6. October 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

(Patent auf einen Wasserofen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Richard Mensing zu Harburg und Johann Heinrich Meyer zu Nürnberg ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten Wasserofen auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt wor-

den, daß dieser Ofen während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht angefertigt und nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 14. September 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Trapp.

vdt. Hillebrand.

(Patent auf ein Röhrensystem zur Erzeugung von Dampf.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Johann Tobias Romminger von Dresden auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes Röhrensystem zur Erzeugung von Dampf ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Erfindung während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten weder angefertigt, noch angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 16. September 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Borgmann.

(Patent auf eine Darrenhorde.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Civil-Ingenieur Mathias Krudewig zu Coblenz ein Patent auf eine durch Muster, Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Darrenhorde auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Darrenhorde während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angefertigt und nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 19. September 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Trapp.

vdt. Borgmann.

(Patent auf einen Selbstmotor.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Leonhard Bilwiller und Hungerbühler zu St. Gallen auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten Selbst-

motor ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieses Zeitraumes diese Art von Selbstmotor innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern weder angefertigt noch angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 2. October 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung
Winter.

vdt. Hillebrand.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Lehrer Weil zu Höchst aus Anlaß der Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Adam Schäfer von Eschhofen, dem Gymnasiasten Christian Manger zu Weilburg, dem Franz Anton Kron von Niederwalluf und dem Caspar Wehner von da die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bildhauer Wenk an der Marmorfabrik des Zuchthauses zu Diez die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz zweiter Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Forstmeister Halbey zu Dillenburg auf sein Ansuchen von der Theilnahme an den Geschäften der Prüfungscommission für die Forstwissenschaft zu entbinden und den Forstmeister von Massenbach zu Hachenburg zum Mitgliede dieser Prüfungscommission zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtmann Müller von Usingen nach St. Goarshausen zu versetzen und den Landoberschultheisereiverwalter Schmidt von Rastätten zum Amtsverwalter in Usingen zu ernennen, den Amtsverwalter Westerburg zu Hachenburg zum Beamten daselbst zu befördern, den Landrath Melior von Königstein in gleicher Eigenschaft nach St. Goarshausen, den Landoberschultheisereiverwalter Roth von St. Goarshausen in gleicher Eigenschaft nach Nassau, den Landoberschultheisen Emminghaus von Rennerod in gleicher Eigenschaft nach Dillenburg zu versetzen und die

Amtsassessoren: Willmann zu Rastätten zum Landoberschultheisereiverwalter daselbst, Jeckeln zu Königstein zum Landoberschultheisereiverwalter daselbst und Streitberg zu Idstein zum Landoberschultheisereiverwalter in Rennerod zu ernennen, die Amtsaccessisten: Flügel zu Hadamar zum Amtsassessor in Rastätten, Feiner zu St. Goarshausen zum Amtsassessor in Königstein und Thewalt zu Weilburg zum Amtsassessor in Idstein zu ernennen und den Amtsaccessisten Müller von Rennerod an das Amt zu Wehen zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben die Recepturbeamten Löw von Idstein nach Caub, Bette von Bleidenstadt nach Idstein und Schildknecht von Rennerod nach Bleidenstadt zu versetzen, den Revisionsrath Achenbach zu Wiesbaden zum Recepturbeamten in Rennerod zu ernennen, den Recepturaccessisten Klein von Catzenelnbogen an die Receptur zu Oberlahnstein und den Recepturaccessisten Braun von Oberlahnstein an die Receptur zu Catzenelnbogen zu versetzen und letzterem zugleich die Steueramtsgeschäfte zu Catzenelnbogen zu übertragen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Pfarrei Flacht dem Pfarrer Hatzfeld von Wörsdorf, die Pfarrei Wörsdorf dem Pfarrer Wagner von Steinfischbach, die Pfarrei Steinfischbach dem Pfarrer Hegmann von Niederwalmenach, die Pfarrei Niederwalmenach dem Pfarrvicar Hermanni von Michlen, die Pfarrei Massenheim dem Pfarrer Dörr von Schönbach, die Pfarrei Dauborn dem Pfarrer Reber von Neukirch, die Pfarrei Wehrheim dem Pfarrer Thomä von Flacht, die Pfarrei Welterod dem Pfarrer Raven von Bornich und die Pfarrei Bornich dem Pfarrer Endres von Driedorf zu übertragen und den Pfarrvicar Schmidt von Liebenscheid zum Caplan in Westerburg zu ernennen geruht.

Dem Pfarrverwalter Thome von Mittelheim ist auf Präsentation der Gräfin Matuschka-Greiffenklau, gebornen Reichsfreiin von Greiffenklau-Vollraths, die Pfarrei Stephanshausen übertragen worden.

Todesfälle.

Am 12. September ist der Pfarrer Hartmann zu Hadamar, am 16. ejusd. der Pfarrer Feller zu Dauborn, am 22. ejusd. der Landoberschultheisereiverwalter Krekel zu Dillenburg und am 26. ejusd. der Hofkammerrath Heß zu Caub mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 27 den 21. October 1865.

(Die Abänderung der Statuten der Weilburger Actiengesellschaft zur Fabrikation von Steingut und Papier betreffend.)

Nachdem zufolge Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums auf Ansuchen der Weilburger Actiengesellschaft zur Fabrikation von Steingut und Papier eine Abänderung des Art. 3 der durch Concession vom 17. October 1864 genehmigten Statuten der Gesellschaft gestattet worden ist, so wird dies hierdurch in Gemäßheit des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch mit Verweisung auf das nachstehende der Gesellschaft darüber ertheilte Decret zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 7. October 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Winter.

vdt. Stifft.

Auf das Gesuch des Verwaltungsrathes der Weilburger Actiengesellschaft zur Fabrikation von Steingut und Papier,

um Gestattung einer neuen Emission von 1000 Actien à 100 fl.,

wird demselben in Gemäßheit der Entschließung Herzoglichen Staatsministeriums vom 2. l. M. ad Num. St. M. 7805 & 8086 eröffnet, daß der genannten Actiengesellschaft die Emission von weiteren 1000 Actien, jede zu 100 fl., und die hiermit in Verbindung stehende Abänderung des Art. 3 der Statuten gestattet worden ist.

Wiesbaden, den 7. October 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Stifft.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Wilhelm Klein von St. Goarshausen die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen für Rettung aus Lebensgefahr verliehene Ehrenzeichen annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Major Herrmann vom zweiten Regiment zum Oberstlieutenant zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsprocurator Kreizner von Hadamar nach St. Goarshausen gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben dem Medicinalaccessisten Dr. Höchst zu St. Goarshausen die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Schmidt von Niederlauken zum Pfarrer in Driedorf und den Vicar Bindewald zum Pfarrvicar in Strinz-Trinitatis zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Decan Hartmann zu Rennerod bei Entbindung desselben von den Decanatsgeschäften den Dienstcharacter eines Kirchenraths zu verleihen geruht. Pfarrer Münz zu Elsoff ist zum Decan für den Bezirk Rennerod ernannt worden.

Zu Pfarrern sind ernannt worden: für die Pfarrei Arfurt Pfarrer Müller von Werschau, für die Pfarrei Breitenau Pfarrer Görner von Rotzenhahn, für die Pfarrei

Caub Pfarrverwalter Berg daselbst, für die Pfarrei Hartenfels Pfarrer Rosbach von Weidenhahn und für die Pfarrei Mittelheim Professor W. Nicolay von Frankfurt.

An die zu Dillenburg neu errichtete Lehrergehülfenstelle ist Schulvicar Ortmann von Bach und Pfuhl, dorthin der Lehrergehülfe Schardt von Neuhof, dorthin der Schulvicar Jung von Homberg versetzt und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Homberg der Schulcandidat Schäfer von Gershasen beauftragt worden. Lehrer Becker zu Oberlahnstein ist seines Dienstes entsetzt, Lehrer Görg von Camp nach Oberlahnstein, Lehrer Schütz von Seelbach nach Camp, Lehrer Jansen von Merkelbach nach Seelbach und der frühere Lehrer Papst von Hübingen nach Merkelbach versetzt worden.

Lehrer Schmidt von Niedergladbach ist nach Laufenselden, Lehrer Abt von Caden nach Niedergladbach, Lehrer Geis von Lindschied nach Caden, der Lehrergehülfe Sopp von Dausenau als Lehrer nach Lindschied versetzt und die Schulcandidaten Hencke von Obershausen und Kreckel von Langhecke sind mit Versehung der Lehrergehülfenstellen, ersterer zu Dausenau und letzterer zu Kelkheim beauftragt worden. Lehrer Weber zu Gemmerich ist aus dem Schuldienst entlassen, Lehrer Dietrich von Diethardt nach Gemmerich, Lehrer Bietz von Klingelbach nach Diethardt, Lehrer Klein von Gemünden nach Klingelbach, Lehrer Hofmann von Niederneisen nach Gemünden, Schulvicar Kaiser von Hilgenroth als zweiter Lehrer nach Niederneisen, Lehrergehülfe Mazeiner von Wallrabenstein als Schulvicar nach Hilgenroth, Schulvicar Maurer von Gontersdorf als Lehrergehülfe nach Wallrabenstein versetzt und Schulcandidat Scheid von Oberneisen mit Versehung der Schulvicarstelle zu Gontersdorf beauftragt worden.

Lehrer Weber von Bleidenstadt ist nach Dillenburg, Lehrer Diehl von Miehlen nach Bleidenstadt, Lehrer Müller von Heistenbach nach Miehlen, Schulvicar Schäfer von Weiperfelden als Lehrer nach Heistenbach versetzt und Schulcandidat Müller von Frohnhausen mit Versehung der Schulvicarstelle zu Weiperfelden beauftragt worden. Die zu Hahn neu errichtete Lehrerstelle ist dem Schulvicar Schwarz von Lautzenbrücken übertragen und Schulcandidat Ortmann von Gusternhain mit Versehung der Schulvicarstelle zu Lautzenbrücken beauftragt worden.

Der provisorische Lehrergehülfe Berlenbach zu Helferskirchen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Todesfall.

Am 16. October ist der Pfarrvicar Stritter von Strinz-Trinitatis mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 28 den 4. November 1865.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das laufende Jahr mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von einem weiteren (dritten) Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen ~~und verordnen~~ wie folgt:

§. 1.

Es soll ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer am 13. November 1865 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

So gegeben Lippspringe, den 4. November 1865.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Erbauung einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. v. Mts. (Verordnungsblatt Nro. 26) wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß das die Uebereinkunft wegen Erbauung einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel betreffende Gesetz in den Niederlanden am 15. August d. Js. publicirt worden ist, von diesem Tage an mithin die in den Artikeln 2, 3 und 7 der Uebereinkunft bezeichneten Fristen zu berechnen sind.

Zum Commissär für Feststellung der an die Schiffseigenthümer zu leistenden Entschädigungsbeträge (Art. 5, 6 und 7 der Uebereinkunft) ist von der Königlich Niederländischen Regierung der Bürgermeister zu Bommel ernannt worden.

Wiesbaden, den 31. October 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 29 den 15. November 1865.

(Die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend.)

Zufolge Höchster Entschließung wird der nachstehende, am 16. Mai d. Js. zu Berlin abgeschlossene, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffende Vertrag, welcher allseitig genehmigt worden ist, nach erfolgtem Austausch der Ratificationsurkunden, nebst der in Artikel 12 erwähnten Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei Verkündigung des Vereinszolltarifs und der Nachträge zu demselben durch die Verordnungen vom 3. Mai und 17. Juni d. Js. (Verordnungsblatt № 11 und 18) vorbehaltene Zustimmung der Landstände inzwischen erfolgt ist.

Wiesbaden, den 31. October 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Oberzollrath Franz Berks;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Haus von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Zolldirector Franz Georg Carl Albrecht;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Oberfinanzrath Dr. Julius Freiherrn von Valois;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchst Ihren Geheimen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie;
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Obersteuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirectionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Würt-

temberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13 November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Artikel 2.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. December 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7. Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen

vom 20. Februar 1835 und 26/29. October 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;

8. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. December 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. December 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. October 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;
11. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;
13. Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. December 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;
14. Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26/31. December 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
15. die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;
16. Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die contrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen werden hinsichtlich aller

aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit sind vom Gesammtvereine ausgeschlossen:

1. preußische Landestheile, und zwar: die Ortschaften Drenikow, Porep und Sukow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zetemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;

2. hannoversche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;

3. badische Landestheile, und zwar: die Insel Reichenau, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4. oldenburgische Landestheile und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten

als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die contrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgesetz,

die Zollordnung und

die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangsabgabe ist fortan ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Der inzwischen bereits verkündete gemeinschaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangsabgaben ist diesem Vertrage beigefügt*). Die Verabredung im Separatartikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwischen den contrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

---

*) Der Tarif ist für das Herzogthum durch die Verordnung vom 3. Mai d. Js. (Verordnungsblatt Nro. 11) verkündigt worden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der contrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Artikel 9 und 10;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den contrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen contrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die contrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 8.

Die contrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien mit der Maßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt ist, von derselben zurückzutreten, wenn er seinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen contrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein solcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungspatenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, soll die Bestimmung unter Nr. III. der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder werden diese Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Denjenigen der contrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungsgesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes ist unter den contrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden:

§. 1.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen, oder in dem Falle, wo zwischen einer Vereinsregierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Controlmaßregeln geschieht.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

§. 2.

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau, und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen.

Sie erneuern die Zusage, daß sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt werde.

§. 3.

Hannover und Oldenburg werden, spätestens vom 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollcentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salzeinschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind außerdem folgende Maßregeln verabredet:

a) Beide Regierungen werden, wie bisher ihren Staatsangehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zollcentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der

angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuererhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

b) Den Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salzeinschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zollcartel den Zollbeamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zollcontraventionen einräumt.

c) Bei jeder Hannoverischen und Oldenburgischen Saline soll ein Register, nicht bloß über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Obercontroleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamtsdirigenten, sowie auch den Vereinsbevollmächtigten und Stationscontroleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

Bei den Privatsalinen wird dieses Register, von dem Eintritt der im Eingange verabredeten Steuererhöhung an, durch einen, von der Landesregierung anzustellenden, von den Salinen-Interessenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d) Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter Nr. 4 des Separat-Artikels 9 zum Zollvereinigungsvertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsstaate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke die, unter Nr. 5 des Separatartikels näher bezeichnete Salzverbrauchscontrole wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsstaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollcentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzsteuer, als von 2 Thlrn. vom Zoll-

zentner erhoben werden, so bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, ihre Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Absätzen des Separatartikels 9 zum Zollvereinigungsvertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 7. Litt. b.), wird es von sämmtlichen contrahirenden Regierungen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

1. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Sgr. = $52\frac{1}{2}$ kr. vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung der Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus

solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh in gleichem Maße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Communen und Corporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ kr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Tabak sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Procent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:

aa. wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollcentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb. wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollcentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc. wenn die Abgabe nach einer Classification der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 fl. 20 kr. (3 Rthlr. $1\frac{5}{12}$ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Tabak 20 Gr. vom Zollcentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder -Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§. 3 bis 6 getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung

dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e) Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabakblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Litt. g.) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Tabak wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabakfabrikaten dann nicht erhoben, wenn

letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Productionssteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d) Beim Tabak bleibt die Befugniß zur Steuererstattung auf die, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabakblätter beschränkt.

e) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

f) Die contrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Essigberei-

tung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen im Correspondenzwege oder auf den Generalconferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangsabgaben von Tabakblättern und Tabakfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von $2/3$ Thlr., beziehungsweise $1/4$ Thaler vom Zollcentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Uebergangsabgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Control-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Comsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Communen und Corporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktvictualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau) zulässig sein.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollverein gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Communen oder Corporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen den im §. 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm und beim Wein und Bier den Satz von 20 Procent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Communen oder Corporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorste-

hend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereinsregierungen auf den jährlichen Generalconferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach andern Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach andern Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Communal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den contrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrags bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die contrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-,

Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeldtarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißigthalerfuße und Zweiundfünfzig- und -einhalb-Gulden-Fuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht

bestehende Zentner (50 Kilogramm). Es wird daher im gesammten Vereine die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von ¼ Gr. vom Zolleentner oder 1 Kr. vom Bayrischen Centner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschiffahrt, g eich seinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Canal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind,

sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die contrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Cabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten

Consuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die contrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zollcartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleußen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben wird nach Abzug:

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Ar-

tikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. October 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 fl. 36¼ kr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen contrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 fl. 36¼ kr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen und der, dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs, eingerechnet Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2 und 3 des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8 des Vertrages vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatscasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollsätze des dem Artikel 4 beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden

Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebiets, wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche Generalinspector in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirection in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbureau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Centralfinanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der

Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbureau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Mindereinnahmen von den Cassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbureau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Cassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Cassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Centralfinanzstellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den andern betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbureau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der deßfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die contrahirenden Staaten bleiben nach Maßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbureau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Bureaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt und die Einsichtnahme sämmtlicher Acten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch

den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erfoderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 22 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlocale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der contrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Competenz und Personalbestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereinszollordnung und den bestehenden Instructionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zoll-

vereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 31.

Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämtern mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Hauptzoll- resp. Hauptsteueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Controleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Controleure haben sich die contrahirenden Staaten besonders verständigt.

Artikel 32.

Jedem der contrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirection mehr als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die contrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen

Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. Insofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehaltes übereinkommen.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separatartikel 14 zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Artikel 34.

Vor die Versammlung der Conferenzbevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber

zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Conferenzbevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Categorie Litt. c. und d. fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instructionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratification der contrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, in so weit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenzbevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln

oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Canzleidienstpersonal und das Locale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die contrahirenden Regierungen bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den contrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den= oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Artikel 38.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den contrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmuugen des gegenwärtigen Ver-

trages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm contrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die contrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratification den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrtsverträge, insofern sie die Natur von Handelsverträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Artikel 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungsmaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1) haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen,

binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2) Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Compromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungsmaßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsionsmaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle:

1) des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;
2) des Vertrages zwischen den vorgenannten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864, soweit derselbe auf den vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;
3) des Vertrages zwischen den vorstehend unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. October 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben, vom 4. April 1853 außer Wirksamkeit.

Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der Deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Berks.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S)	(L. S.)
von Thümmel.	Albrecht.	Frhr. von Valois.	Schmidt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Cramer.	Ewald.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Meyer.	Schellenberg.	Mettenius.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	

Uebereinkunft
wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rüben-

zucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den contrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer zu gewähren ist,

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzuckersteuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4 April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten December zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16 Mai 1865.

(gez) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks.
von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

(Die Schifffahrtsabgaben auf den Rhein betreffend.)

Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Zollvereinsverträge ist zwischen den Regierungen der Deutschen Rheinuferstaaten am 12. October 1864 folgende Uebereinkunft über die Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein getroffen worden.

1.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinausfahrenden, der Schiffsgebühr unterworfenen Schiffen wird diese Gebühr nur mit der Hälfte des in dem Tarif Lit. B. zur Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 festgesetzten Betrages erhoben werden.

2.

Von dem auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus beförderten, der ganzen und Viertelsgebühr des Rheinzolles (Supplementarartikel XVI. zur Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831) unterworfenen Gegenständen, Bau- und Nutzholz jedoch ausgenommen, wird sowohl in der Bergfahrt als in der Thalfahrt nur ein Zehntheil des Normalsatzes der ganzen Bergzollgebühr erhoben werden.

Die hiernach vom Centner zur Erhebung kommenden Sätze sind in dem angefügten besonderen Tarife zusammengestellt.

3.

Durch vorstehende Verabredung geschieht denjenigen Verträgen oder Verabredungen, welche wegen Erhebung der Rheinzölle vom Bau- und Nutzholz, wegen völliger oder

theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle, oder wegen der Art der Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben zwischen den Deutschen Rheinuferstaaten oder einzelnen von ihnen bestehen, ingleichen den Vorbehalten gegen die wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle oder wegen der Art der Erhebung des Rheinzolles in dem einen oder dem andern Uferstaate erlassenen Anordnungen, wie sie insbesondere von Seiten Badens, Bayerns und Hessens bei früheren Verhandlungen gemacht worden sind, kein Eintrag.

4.

Gegenwärtige Uebereinkunft kommt vom 1. Januar 1866 an zum Vollzug und tritt mit diesem Tage an die Stelle der unter den Deutschen Rheinuferstaaten am 12. December 1860 in Carlsruhe abgeschlossenen protocollarischen Uebereinkunft. Sie gilt vorläufig bis zum 31. December 1877.

Nachdem diese Uebereinkunft allseitig genehmigt worden ist, wird dieselbe mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, von dem Beginn ihrer Wirksamkeit an, der durch die Verordnung vom 29. Januar 1861 (Verordnungsblatt № 4) verkündigte besondere Tarif zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich außer Kraft tritt.

Wiesbaden, den 31. October 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Besonderer Tarif

zur

Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke von	bis	Bei der Fahrt abwärts an der Zollstelle zu	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz vom Centner Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen und der Viertels-Gebühr unterliegen.					
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	Neuburg	—	07
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	Mannheim	3	54
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	Mainz	2	74
4	Mainz	Caub	Mainz	Caub	1	50
5	Caub	Coblenz	Caub	Coblenz	1	41
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	Andernach	—	67
7	Andernach	Linz	Andernach	Linz	—	53
8	Linz	Cöln	Linz	Cöln	1	81
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	Düsseldorf	1	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	Ruhrort	1	13
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	Wesel	1	06
12	Wesel	zur niederländ.-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	Emmerich	1	61
	B. Von den Gütern zur ganzen und zur Viertels-Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.					
13	Caub	zur Lahn	Caub	—	1	22
14	der Lahn	Coblenz	—	Coblenz	—	19

(Den Abschluß einer Convention mit Frankreich wegen wechselseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird die mit der Kaiserlich Französischen Regierung unter dem 5. Juli l. Js. abgeschlossene Convention wegen wechselseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst nach erfolgter Ratification und stattgehabter Auswechselung der Ratificationsurkunden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 31. October 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenwärtigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer den Vertrag vom 2. März 1853 erneuernden und vervollständigenden Uebereinkunft beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau:
den Herrn Leonard Antoine Lightenvelt, Großkreuz des Militär- und Civil-

Son Altesse le Duc de Nassau et Sa Majesté l'Empereur des Français, également animés du désir d'adopter d'un commun accord, les mesures qui leur ont paru les plus propres à garantir réciproquement la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, ont résolu de conclure une Convention destinée à renouveler et compléter l'arrangement du 2. Mars 1853, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Son Altesse le Duc de Nassau,
Mr. Léonard Antoine Lightenvelt, Grand-Croix de Son Ordre d'Adolphe, Grand

verdienstordens Adolphs von Nassau, Großofficier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Allerhöchstihren Geschäftsträger zu Paris 2c. 2c. 2c.

Seine Majestät der Kaiser der F[illegible]n:

den Herrn Edouard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion 2c. 2c. 2c., Allerhöchstihren Minister und Staatssecretär vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Son Chargé d'Affaires à Paris, etc. etc. etc.

Sa Majesté l'Empereur des Français,

Mr. Edouard Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, Grand Croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc. etc., Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires étrangères,

lesquels après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographies et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront dans chacun des deux États réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise, à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés, pour la première fois, dans le Pays même.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Artikel 3.

Um allen Werken des Geistes oder der Kunst den im ersten Artikel bedungenen Schutz zu sichern und damit die Urheber oder Herausgeber dieser Werke folgeweise vor den Gerichten der beiden Länder zur Verfolgung ihres Rechtes gegen widerrechtliche Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß solche Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht dadurch beweisen, daß sie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zuständigen Behörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk sei, welches in dem Lande, wo es erschienen ist, des ge-

Toutefois, ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le Pays où la publication originale a été faite, et la durée de leur jouissance dans l'autre Pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Article 2.

Sera réciproquement licite la publication dans chacun des deux Pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées et adaptées à l'enseignement ou l'étude et soient accompagnées de notes explicatives ou de traductions interlinéaires ou marginales dans la langue du Pays où elles sont imprimées.

Article 3.

Pour assurer à tous les ouvrages d'esprit ou d'art la protection stipulée dans l'article premier, et pour que les auteurs ou éditeurs de ces ouvrages soient admis, en conséquence, devant les tribunaux des deux Pays, à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffira que les dits auteurs ou éditeurs justifient de leur droit de propriété en établissant, par un certificat émanant de l'autorité publique compétente en chaque Pays, que l'ouvrage en question est une oeuvre originale qui, dans le Pays où elle a été publiée, jouit de la

setzlichen Schutzes gegen Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung genießt.

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke soll dieses Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Ministerium des Innern ausgestellt und durch die Nassauische Gesandtschaft zu Paris beglaubigt werden; für die in Nassau erschienenen Werke soll dasselbe durch die Herzogliche Landesregierung zu Wiesbaden ausgestellt und von der Französischen Gesandtschaft zu Darmstadt beglaubigt werden.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer ir-

protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite.

Pour les ouvrages publiés en France, ce certificat sera délivré par le bureau de le librairie au ministère de l'Intérieur et légalisé par la mission de Nassau à Paris; pour les ouvrages publiés dans le Duché de Nassau, il sera délivré par la Régence Ducale à Wiesbaden, et légalisé par la mission de France à Darmstadt.

Article 4.

Les stipulations de l'article 1 s'appliqueront également à exécution ou représentation des oeuvres dramatiques ou musicales, publiées, exécutées ou représentées, pour la première fois dans l'un des deux Pays, après la mise en vigueur de la présente convention.

Article 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites dans l'un des deux États, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Les traductions jouiront, à ce titre, de la protection stipulée par l'article 1, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre État. Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage

gend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Artikel 6.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichen Werkes soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes seine Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, ausgedrückt haben.

2. Die erwähnte Uebersetzung muß, wenigstens theilweise, in dem Zeitraum eines Jahres, von dem Tage der Veröffentlichung des Originalwerks an gerechnet, und vollständig in einem Zeitraume von drei Jahren, von demselben Zeitpunkte an laufend erschienen sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten wolle, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist. Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungrechts

quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et dans les limites prévus par l'article ci-après.

Article 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux Pays, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilége de protection contre la publication dans l'autre Pays de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce, sous les conditions suivantes:

1. Il faudra que l'auteur ait indiqué, en tête de son ouvrage, son intention de se réserver le droit de traduction.

2. La dite traduction devra avoir paru, au moins en partie dans le délai d'un an, à compter de la date de la publication de l'oeuvre originale et, en totalité dans un délai de trois ans, à partir de la même date

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la declaration de l'auteur qu'il entent se réserver le droit de traduction soit exprimée sur la première livraison de chaque volume, toutefois, en ce qui concerne les termes assignés par le présent article pour l'exercice du droit

in diesem Artikel festgesetzten Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für deren Uebersetzung oder für die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung sechs Monate nach der Veröffentlichung oder Aufführung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel 7.

Wenn der Urheber eines, im Artikel 1. bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen diese Exemplare oder Ausgaben wechselseitig als unbefugte Nachbildung angesehen werden. Die Werke, auf welche der gegenwärtige Artikel 7. Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zum Durchgange nach einem dritten Lande, für welches sie bestimmt sind, frei zugelassen werden.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren. Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte

privilégié de traduction, chaque livraison sera considerée comme un ouvrage séparé.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation de ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6, devra faire paraître ou représenter sa traduction six mois après la publication ou représentation de l'ouvrage original.

Article 7.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre spécifiée dans l'article 1 aura cédé son droit de publication ou de reproduction, à un éditeur, dans le territoire de chacune des Hautes Parties contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être vendus dans l'autre Pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés comme reproduction illicite. Les ouvrages auxquels s'applique l'article 7 seront librement admis dans les deux Pays, pour le transit à destination d'un Pays tiers.

Article 8.

Les mandataires légaux ou ayants-cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes, etc., jouiront réciproquement et à tous égards, des mêmes

theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

droits que ceux que la présente convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

Artikel 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Article 9.

Nonobstant les stipulations des articles 1 et 5 de la présente convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux Pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre Pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction dans l'un des deux Pays des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas, cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Artikel 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung,

Article 10.

La vente et l'exposition, dans chacun de deux États d'ouvrages ou d'objets de reproduction non autorisée, définis par les articles 1, 4, 5 et 6 sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12, soit que les

in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder, oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie in dem zwischen dem Ablauftermine der Uebereinkunft vom 2. März 1853 (11. Juli 1859) und dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft liegenden Zeitraum veranstaltet oder einge-

dites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux Pays, soit qu'elles proviennent d'un Pays étranger quelconque.

Article 11.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre Pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux États.

Article 12.

Les deux gouvernements prendront, par voie de réglements d'administration publique, les mesures nécessaires pour prévenir toute difficulté ou complication à raison de la possession et de la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires de l'un ou de l'autre des deux Pays, de réimpressions d'ouvrages de propriété des sujets respectifs et non tombés dans le domaine public, fabriqués ou importés par eux pendant la période comprise entre la date de l'expiration de l'arrangement du 2 Mars 1853 (11 Juillet 1859) et la mise en vigueur de la présente convention, ou actuelle-

führt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Nassauischen oder Französischen Verlegern oder Druckern befinden und Nassauischen oder Französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

ment en cours de fabrication et de réimpression non autorisée.

Ces réglements s'appliqueront également aux clichés, bois et planches gravées de toute sorte, ainsi qu'aux pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français ou du Duché de Nassau, et constituant une reproduction non autorisée de modèles français ou de Nassau.

Toutefois ces clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que les pierres lithographes ne pourront être utilisés que pendant quatre ans à dater de la mise en vigueur de la présente convention.

Artikel 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder Seekarten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen,

Article 13.

Pendant la durée de la présente convention les objets suivants, savoir:

livres en toutes langues,
estampes,
gravures,
lithographies et photographies,
cartes géographiques ou marines,
musique,
planches gravées en cuivre, acier ou bois et pierres lithographiques couvertes de dessins, gravures ou écritures, destinées à l'impression sur papier,
tableaux et dessins,

gegenseitig ohne Ursprungszeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Artikel 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Nassau kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden:

1. Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2. Bücher in anderer, als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Nassau sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

Artikel 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man über-

seront réciproquement admis en franchise de droits, sans certificats d'origine.

Article 14.

Les livres d'importation licite venant de Nassau seront admis en France, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1°. les livres en langue française par les bureaux de Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nice, Marseille, Bayonne, St. Nazaire le Hâvre, Lille, Valenciennes, Thionville et Bastia;

2°. les livres en toute autre langue que française par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dunkerque, Apach et Ajaccio,

sans préjudice toutefois des autres bureaux qui pouraient être ultérieurement désignés pour le même effet.

Dans le Duché de Nassau les livres d'importation licite venant de France seront admis par tous les bureaux de douane.

Article 15.

Dans le cas ou un impôt de consommation viendrait à être établi sur le papier dans l'un des deux Pays, il est bien

eingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Artikel 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung, oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden

Artikel 17.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Juli l. J. in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie

entendu que cet impôt atteindrait proportionellement les livres, estampes, gravures et lithographies, importées de l'autre Pays.

Néanmoins en ce qui concerne les livres, cet impôt ne sera éventuellement appliqué qu'à ceux qui auront été publiés dans l'un ou l'autre Pays postérieurement à la création de l'impôt de consommation dont il s'agit.

Article 16.

Les dispositions de la présente convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente convention ne portera aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation dans ses propres États des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Article 17.

La présente convention sera mise en vigueur le 1. Juillet de l'année courante.

Elle aura la même durée que les trai-

die am 2. August 1862 zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen in Paris sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, in doppelter Ausfertigung, den 5. Juli 1865.

(L. S.) Lightenvelt.
(L. S.) Drouyn de Lhuys.

tés de commerc et de navigation conclus le 2 Août 1862 entre la France et les Etats du Zollverein.

Article 18.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris le plustôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, en double expédition, le 5 Juillet 1865.

(L. S.) Lightenvelt.
(L. S.) Drouyn de Lhuys.

(Die Ertheilung der Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma: Actiengesellschaft des Bades Nassau betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Dr. Panthel zu Ems, Director Born daselbst, Posthalter Minor zu Singhofen, Procurator Erlenmeyer zu Wiesbaden und Dr. Haupt zu Nassau die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen:

„Actiengesellschaft des Bades Nassau"

gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen I. und II. enthalten sind.

Wiesbaden, den 27. October 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Winter.

vdt. Hillebrand.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Assistenten bei der Kaiserlich Königlichen Direction der administrativen Statistik Max Waldstein zu Wien die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben den Bürgermeister Schleidt von Flörsheim zum Probator bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtsaccessisten Kobbe von Langenschwalbach nach Limburg, Linz von Wehen nach Langenschwalbach, Knisel von Herborn nach Wehen, Wilhelmi von Nassau nach Herborn, Theis von Usingen nach Marienberg und Schmidt von Nastätten nach Usingen zu versetzen und dem Amtsaccessisten Kühn zu Marienberg die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben die Pfarrei Neukirch dem Pfarrer Kurtz von Hohenstein, die Pfarrei Schönbach dem Pfarrer Bickel von Breitscheid und die Pfarrei Breitscheid dem Pfarrer Wolff von Ackerbach zu übertragen, den Pfarrer Born von Kroppach auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, den Pfarrvicar Naumann von Allendorf zum Pfarrvicar in Kroppach und den Pfarrvicar Müller von Frücht zum Pfarrvicar in Holzhausen a. d. Haide zu ernennen geruht.

Pfarrer Legner in Lorchhausen ist zum Decan des Bezirks Rüdesheim ernannt worden.

Die Inspection über die Elementarschulen der Stadt Hachenburg ist, nachdem der Decan Jeckeln auf sein Ansuchen von derselben entbunden worden ist, dem Schulinspector Kurtz zu Altstadt, die durch die Versetzung des Schulinspectors Pfarrers Reber zu Neukirch zur Erledigung gekommene Schulinspection in den Aemtern Hachenburg und Marienberg dem Pfarrer Altbürger zu Marienberg, die durch das Ableben des Schulinspectors Pfarrers Hartmann zu Hadamar zur Erledigung gekommene Inspection über die dasigen Elementarschulen dem Schulinspector Tripp zu Niederzeuzheim und die durch Versetzung des Pfarrers Hatzfeld in Wörsdorf zur Erledigung gekommene Schulinspection im Amte Idstein dem Pfarrer Cuntz zu Idstein übertragen worden, nachdem die Schulen zu Wellrabenstein, Wörsdorf und Walsdorf dem Bezirke des Schulinspectors Decans Steubing in Idstein zugetheilt worden sind.

Todesfall.

Am 7 November ist der Archivcanzlist Ernst zu Idstein mit Tod abgegangen.

Anlagen I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 27. October 1865, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung der „Actiengesellschaft des Bades Nassau" betreffend.

Anlage I.

Auf das Gesuch des Dr. Panthel zu Ems, Directors Born daselbst, Posthalters Minor zu Singhofen, Procurators Erlenmeyer zu Wiesbaden und Dr. Haupt in Nassau,

um Ertheilung der Concession zur Bildung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Actiengesellschaft des Bades Nassau",

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 18. August l. J. ad Num. St. M. 5757 eröffnet, daß ihnen Höchster Entschließung zufolge die Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Actiengesellschaft des Bades Nassau" nach Maßgabe der beigehefteten Statuten ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 27. October 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Winter.

vdt. Hillebrand.

Anlage II.

Gesellschaftsvertrag.

Durch gegenwärtigen Vertrag bilden die Herren:

1) Dr. Panthel in Bad-Ems,
2) Director Born von dort,
3) Posthalter Minor von Singhofen, Amts Nassau,
4) Procurator Erlenmeyer in Wiesbaden,
5) Dr. Haupt in Nassau,

sowie alle die, welche später in den Besitz von Actien treten, eine Actiengesellschaft unter dem Namen: „Actiengesellschaft des Bades Nassau".

Der Sitz der Gesellschaft ist in dem Curhaus zu Nassau an der Lahn, im Herzogthum Nassau.

Zweck der Gesellschaft ist die von Dr. Haupt in Nassau gegründete und bisher betriebene Heilanstalt für Kaltwasserbehandlung, Dampfbäder, Fichtennadeln, Electricität

und Heilgymnastik mit dem gesammten zur Heilanstalt in Beziehung stehenden beweglichen Inventar zu erwerben, zu vergrößern und zu betreiben.

Zunächst soll demgemäß die Anstalt um ein Logirhaus von ca. 45 Zimmern und einen Speisesaal vergrößert und durch zwei der wirksamsten Heilmittel der Neuzeit, durch s. g. römisch-irische Bäder und durch einen pneumatischen Apparat erweitert werden.

Die Einrichtung eines Pensionates für Touristen nach Art der Schweizer Pensionate liegt ebenfalls in der Aufgabe der Gesellschaft.

Mit der Haupt'schen Anstalt und dem dieselbe umschließenden Garten wird auch die Wasserleitung, durch welche die Bäder gespeist und alle Grundstücke und Gerechtsame, welche zu der Anstalt in irgend einer Beziehung stehen, erworben.

§. 2.

Das Unternehmen wird auf unbestimmte Zeit begründet. Die Generalversammlung hat jedoch das Recht, unter Beobachtung der in diesem Statut und der Gesetzgebung vorhergesehenen Formen mit Zustimmung Herzoglicher Landesregierung die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

§. 3.

Das Actiencapital wird auf 150,000 fl. süddeutscher Währung festgesetzt und in 1500 Actien à 100 fl. eingetheilt.

Die Gesellschaft reservirt sich das Recht, bei eintretendem Bedürfniß eine Vergrößerung des Actiencapitals durch Emission weiterer Actien vorbehältlich der Genehmigung der Staatsbehörde zu beschließen.

Von den weiter zu emittirenden Actien bleibt den in §. 1 genannten 5 Gründern der Gesellschaft oder ihren Erben und Rechtsnachfolgern ein Drittel und den Actionären, im Verhältniß zu ihrem Actienbesitz, die übrigen zwei Drittel zum Nominalwerth reservirt.

Diejenigen Actien, welche nicht auf diesem Wege begeben werden, sind durch den Verwaltungsrath, jedoch nicht unter dem Nominalwerth, zu verwerthen.

§. 4.

Die Actien lauten auf den Inhaber. Sie werden von mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und mit fortlaufenden Nummern versehen.

Einer jeden Actie wird ein Dividendenbogen, sowie ein Talon zum Bezug neuer Dividendenscheine beigegeben.

Die Actionäre haften nur für den Nominalbetrag ihrer Actien, sie haben per Actie gleiche Berechtigung in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen und können in keinem Falle zur Rückzahlung empfangener Zinsen oder Dividenden angehalten werden.

§. 5.

Art und Zeit der Einzahlung bestimmt der Verwaltungsrath und kommen für die mit ihren Einzahlungen im Rückstand bleibenden die Bestimmungen der Art. 220 und 221 des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung.

Erfolgen die Einzahlungen nach Ablauf der in Art. 221 rc. vorgesehenen

Fristen nicht, so erlöschen die Rechte der Säumigen und die bereits geleisteten Einzahlungen verfallen der Gesellschaft.

Volle Einzahlungen vor dem vorgeschriebenen Termine sind jederzeit gestattet und werden für solche von den einzelnen Einzahlungsterminen an 5 pCt. Zinsen vergütet.

§ 6.

Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrath, bestehend aus 5 Actionären, die unter sich in jedem Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben erwählen, wobei die Abtretenden stets wieder wählbar sind.

Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung.

Die im §. 1 genannten 5 Begründer der Gesellschaft fungiren 5 Jahre lang als Verwaltungsrath und sind durch dieses Statut legitimirt.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre wählt die Generalversammlung alljährlich in ihrer ordentlichen Jahressitzung fünf Verwaltungsrathsmitglieder, wobei die Abtretenden stets wieder wählbar sind.

Fällt in den ersten fünf Jahren oder später im Laufe des Jahres ein Verwaltungsrathsmitglied aus, so hat sich der Verwaltungsrath durch Beiwahl aus der Zahl der Actionäre für den Rest der fünfjährigen Periode resp. für den Rest des Jahres zu ergänzen.

Die von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathsmitglieder erhalten von dem Vorsitzenden, welcher die Wahl geleitet hat, Legitimationsurkunden ausgestellt.

Der dirigirende Arzt der Anstalt, wenn er Mitglied des Verwaltungsraths ist, kann nicht zum Vorsitzenden und auch nicht zum Stellvertreter gewählt werden.

§ 7.

Der Verwaltungsrath hat über alle Gegenstände, welche nicht ausdrücklich durch dieses Statut der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind, zu verfügen.

Er hat namentlich das Recht, die Beamten der Gesellschaft zu ernennen und zu entlassen, deren Besoldungen und Remunerationen zu fixiren, Käufe und Verkäufe, sowie sonstige Verträge abzuschließen Er beruft die Generalversammlung und setzt die Tagesordnung für dieselbe fest.

§. 8.

Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden nach Bedürfniß des Geschäftes statt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, sich über periodische Sitzungen zu verständigen.

Außergewöhnliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung zusammenberufen und geleitet.

Beschlußfähig sind die Verwaltungsrathssitzungen, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag für abgelehnt, sonst entscheidet die absolute Majorität.

Das Protocoll in den Sitzungen führt ein von dem Vorsitzenden zu wählender Schriftführer. Dasselbe ist in ein Protocollbuch einzutragen und jedesmal von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§. 9.

Jedes Verwaltungsrathsmitglied muß Inhaber von mindestens 2000 fl. Actien sein, die während der Dauer der Mitgliedschaft im Archiv der Gesellschaft deponirt bleiben müssen.

§. 10.

Die Bilanz wird nach kaufmännischen Grundsätzen aufgenommen.

So lange der Reingewinn des Geschäfts 5 pCt. des Actiencapitals oder der Einzahlungen nicht übersteigt, wird derselbe ganz unter die Actionäre nach Verhältniß ihres Actienbesitzes vertheilt.

Von dem 5 pCt. des Capitals oder der Einzahlungen übersteigenden Reingewinn werden 10 pCt. zur Bildung und Vergrößerung des Reservefonds, weitere 20 pCt. zur Bezahlung von Tantiemen an die Angestellten und den Verwaltungsrath mit der Einschränkung, daß der Antheil des Verwaltungsraths höchstens die Hälfte jener 20 pCt. betragen darf, verwendet.

Der Rest wird unter die Actionäre vertheilt.

§. 11.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, gegen Verpfändung des Immobiliarvermögens der Gesellschaft das Grundcapital theilweise durch Aufnahme eines Anlehens zu decken, um dessen Betrag das Actiencapital sich vermindert.

§. 12.

Die Generalversammlung der Actionäre wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen.

Die Einladung muß drei Wochen vor der Versammlung in den Anzeigeblättern der Gesellschaft geschehen und eine Angabe der Tagesordnung enthalten.

Der Besitz von fünf Actien berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann kein Actionär mehr als zehn Stimmen in sich vereinigen. Die Eintrittskarten zur Generalversammlung müssen 8 Tage vor derselben mittelst Vorlage der Actien erwirkt werden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes präsidirt der Generalversammlung. Dieselbe wählt zwei Protocollführer und einen Stimmzähler durch Acclamation und die Mitglieder des Vorstandes durch Stimmzettel. Sie vernimmt den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths und beschließt über die auf die Tagesordnung gesetzten Anträge.

Anträge der Actionäre sind bei dem Verwaltungsrathe schriftlich einzubringen und werden auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt, wenn sie mindestens vierzehn Tage vor derselben eingebracht werden.

Die Versammlung prüft die Rechnungen der Verwaltung und schließt die Bilanz ab, welche der Verwaltungsrath vorzulegen hat.

Die Generalversammlung entscheidet:

1) über die zu vertheilende Dividende,
2) über Höhe und Benutzung des Reservefonds,
3) über Vermehrung des Actiencapitals,
4) über Abänderung der Statuten,
5) über Auflösung der Gesellschaft.

Für die Gültigkeit eines Beschlusses über Satz 3, 4 und 5 bleibt die Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung vorbehalten.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Satz 5 ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich, welche wenigstens zwei Drittel der Stimmen umfassen müssen, welche das Actiencapital repräsentiren.

Wenn in einem Falle der pos. 5 keine zwei Drittel der Actien vertreten sind, so ist eine neue Generalversammlung mit Angabe des Zwecks auszuschreiben, in welcher drei Viertel der anwesenden Actionäre, einerlei wie viele es sind, entscheiden. Bei allen übrigen Gegenständen entscheidet die einfache und absolute Majorität.

Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel ohne Unterschrift. Die Protocolle werden von dem Vorsitzenden und den beiden Protocollführern unterzeichnet.

Der Vorsitzende reicht sofort nach Abhaltung der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs und die Bilanz der Gesellschaft bei Herzoglicher Landesregierung ein.

§. 13.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths zu unterzeichnen und im Intelligenzblatte, einer in Wiesbaden erscheinenden Zeitung und im Emser Anzeiger zu veröffentlichen.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, die Bekanntmachungen der Gesellschaft auch noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

§. 14.

Verloren gegangene Interimsscheine, Actien, Dividendenscheine und Talons werden auf Kosten des Betheiligten nach Vorschrift des Amortisationsgesetzes kraftlos erklärt und ersetzt.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 30 den 6. December 1865.

(Die in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden inneren Steuern betreffend.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 31. December 1841 (Verordnungsblatt Nr. 1 von 1842) und 19. April 1853 (Verordnungsblatt Nr. 17) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge eingetretener Veränderungen in der Steuergesetzgebung des Königreiches Württemberg vom 1. September 1865 an vorerst für die Zeit bis 30. Juni 1867 die Uebergangsabgabe für Branntwein, welcher aus den übrigen Zollvereinsstaaten nach Württemberg eingeführt wird, auf 4 fl. vom Württembergischen Eimer in der Normalstärke zu 50° nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12,44° Reaumur ermäßigt und zugleich die Uebergangsabgabe für gequetschtes Grünmalz auf 12 kr. vom Württembergischen Simri festgesetzt worden ist.

Wiesbaden, den 29. November 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Den Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Großherzogthum Hessen betreffend.)

Für den Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken zwischen den beiden Gemeinden des Herzoglichen Amts Reichelsheim und dem umliegenden Gebiete des Großherzogthums Hessen sind die Straßen von Assenheim, Ossenheim, Beyenheim und Bingenheim nach Reichelsheim als Uebergangsstraßen erklärt worden, unter Verweisung der Ein- und Ausgangsbehandlung steuerpflichtiger Getränke an die diesseitige Steuerstelle zu Reichelsheim und die Großherzoglich Hessischen Ortseinnehmereien in den genannten vier Hessischen Orten.

Es wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 30. November 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Ernennung eines Königlich Belgischen Consuls für die Stadt Wiesbaden betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben den Herrn Louis Pelzer, dermalen zu Mainz, als Königlich Belgischen Consul für die Stadt Wiesbaden gnädigst anzuerkennen geruht.

Wiesbaden, den 14. November 1865.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: Gas-Actien-Gesellschaft zu Dillenburg betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kaufmann J. Ebertz, Apotheker C. Selzer, Recepturbeamten Finkler, Bergverwalter Weyand und J. C. Conrad, sämmtlich zu Dillenburg, die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: Gas-Actien-Gesellschaft zu Dillenburg gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen I. & II. enthalten sind.

Wiesbaden, den 8. November 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Stifft.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Actienbrauerei zu Nassau a. d. Lahn“ betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Andreas Wagner zu Reutlingen, Procurator Erlenmeyer zu Wiesbaden, Gestütsinspector Schneider auf Hof Marienberg bei Camp, Georg Burkart von Winkel und Postexpeditor Carl Kilp zu Nassau die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Actienbrauerei zu Nassau a. d. Lahn“ gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen A. & B. enthalten sind.

Wiesbaden, den 9. November 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Stifft.

(Patent auf eine Verbesserung der Maschine zum Pressen von Thonröhren und die dadurch hergestellten Röhren.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Thonwaaren- und Röhrenfabrikanten J. Thewalt zu Höhr ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Verbesserung der Maschine zum Pressen von Röhren und die dadurch hergestellten Röhren auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Verbesserung der Maschine zum Pressen von Thonröhren während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angefertigt und zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 17. November 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Thorn.

(Patent auf eine Steinbohrmaschine.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Bildhauer A. Wenk in der Zuchthausmarmorfabrik zu Diez ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Steinbohrmaschine auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Maschine, vorbehältlich der kostenfreien Anwendung derselben für die Zuchthaus-

marmorfabrik, während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angefertigt und nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 25. November 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Sartorius.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kaiserlich Russischen General von Raben das Comthurkreuz erster Classe mit Schwerdtern, dem Königlich Preußischen Telegraphendirector, Obersten von Chauvin zu Berlin das Comthurkreuz zweiter Classe, dem Herzoglich Anhaltischen Geheimen Canzleirath und Canzleidirector bei dem Herzoglichen Oberlandesgerichte, Funke, dem Herzoglich Anhaltischen Hauptmann a. D. Geheimen Cabinets-Secretär Hofrath Siebigk und dem Freiherrn Hermann von Ußlar-Gleichen, Ehrencavalier Seiner Durchlaucht des Prinzen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe, das Ritterkreuz und dem Königlich Preußischen Telegraphen-Stationsvorstand Borck zu Wiesbaden das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Ingenieur Alphonse Cambresy, dermalen in Lüttich, die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Consul Eduard Holzhauer zu Moskau die nachgesuchte Dienstentlassnug zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Spieß von Mensfelden auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, den Pfarrvicar Schenk von Alpenrod zum Pfarrvicar in Liebenscheid, den Pfarrvicar Heintze von Wehrheim zum Pfarrvicar in Alpenrod, den Pfarrvicar Jung von Naurod zum Caplan in Weilmünster, den Pfarrvicar Thiel von Oberauroff zum Pfarrer in Kemel, den Pfarrvicar Kämpfer von Massenheim zum Pfarrvicar in Oberauroff und den Pfarrvicar Haubold von Kemel zum Pfarrverwalter in Niederlauken zu ernennen geruht.

Anlagen I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 8. November 1865, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Gas-Actien-Gesellschaft zu Dillenburg" betreffend.

Anlage I.

Auf das Gesuch des Kaufmanns J.Ībertz, Apothekers C. Selzer, Recepturbeamten Finkler, Bergverwalters Weyand und des J. C. Conrad, sämmtlich zu Dillenburg,

um Ertheilung der Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: Gas-Actien-Gesellschaft zu Dillenburg

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 13. October l. J. ad Num. St. M. 8221 eröffnet, daß Höchster Entschließung zufolge die Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: Gas-Actien-Gesellschaft zu Dillenburg nach Maßgabe der beigehefteten Statuten ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 8. November 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Winter.

vdt. Stifft.

Anlage II.

Statuten
der Gas-Actien-Gesellschaft zu Dillenburg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck und Sitz.

Zur Ausführung des von dem Herrn J. C. Grün, Kaufmann in Dillenburg, mit der Stadtgemeinde Dillenburg am 1. October 1862 geschlossenen Vertrags wegen Lieferung von Gas gegen die festgesetzte Vergütung, welcher durch weiteren Vertrag vom 22. August 1863 mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den Herrn Carl Meyer, Gasingenieur aus Cöln, wohnhaft in Dillenburg, unter Genehmigung des Stadtvorstandes von Dillenburg, laut Beschluß vom 5. October 1863 übertragen worden ist, haben sich die folgenden Personen:

Herr J. Obertz, Kaufmann,
„ C. Selzer, Apotheker,
„ Finkler, Recepturbeamter,
„ Weyand, Bergverwalter,
„ J. C. Conrad, Bürgermeister-Stellvertreter,

sämmtlich in Dillenburg, unter sich und mit denjenigen, welche durch Zeichnung von Actien diesem Vertrage später beitreten werden, unter der Firma: Gas-Actien-Gesellschaft zu Dillenburg zu einer Actiengesellschaft verbunden.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dillenburg, woselbst ihre Verwaltung zu führen ist und die Geschäftsbücher zu verwahren sind.

§. 2

Dauer der Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft wird nach dem Vertrag des Herrn J. C. Grün mit der Stadtgemeinde Dillenburg vom 1. October 1862 bis zum 1. September 1893 festgesetzt.

§. 3.

Gesellschafts-Fonds.

Das zur Ausführung des Unternehmens erforderliche Grundcapital wird auf zwei und vierzig Tausend Gulden (42,000 fl.) Süddeutscher Währung festgesetzt und in vier hundert und zwanzig (420) Actien, à 100 fl., eingetheilt.

§. 4.

Reservefonds.

Es wird ein Reservefonds gebildet, dessen Bestimmung ist, Ausgaben zu bestreiten, welche durch außergewöhnliche Fälle veranlaßt oder durch Ausdehnung oder Erweiterung der ursprünglichen Anlagen erforderlich werden.

Zur Bildung dieses Reservefonds werden zehn (10) Procent von dem jährlichen Reingewinn abgesetzt. Der Reservefonds soll die Höhe von viertausend zweihundert Gulden (4200 fl.) nicht übersteigen.

§. 5.

Verwaltung und Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a) von der Gesammtheit der Actionäre in den Generalversammlungen (§. 16.)
b) von dem Vorstande (§. 25.)

§. 6.

Jährliche Bilanz.

Die am 30. Juni jeden Jahres zu ziehende jährliche Bilanz wird im Allgemeinen nach den Grundsätzen angelegt, welche für die Buchführung bei kaufmännischen, mit Fabrikanlagen verbundenen Geschäften gelten.

Hierbei sind insbesondere folgende Vorschriften zu befolgen:

1) am 30. Juni jeden Jahres wird eine Inventarisation des ganzen Vermögens der Gesellschaft und der Abschluß der kaufmännisch geführten Bücher vorgenommen.

Von den Anschaffungspreißen der Liegenschaften, Inventariatsstücken und Geräthschaften wird jährlich ein durch pflichtmäßiges Ermessen des Vorstandes festzusetzender, mindestens ein und ein halb Procent (1½ %) ausmachender Betrag als Werthminderung abgeschrieben und auf den einzelnen Contis in Abzug gebracht. Vorräthe von rohen Materialien werden nach ihrem Kostenpreiße, fabricirte Materialien nach dem zur Zeit der Inventur geltenden Preisen, courshabende Papiere nach dem Tagescours am 30. Juni in Ansatz gebracht. Die guten Forderungen werden ganz, die zweifelhaften mit einem nach pflichtmäßiger Würdigung des Vorstandes abzumessenden Abzuge aufgeführt. Unbeibringliche Forderungen bleiben außer Ansatz.

2) In der Bilanz wird unter der Rubrik „Activa" der Activbestand des Vermögens aufgeführt, mithin der baare Cassenbestand, die auf Inhaber lautenden Werthpapiere, der Gesammtwerth aller Liegenschaften, Inventarienstücke und Geräthschaften, der Vorräthe aller rohen und fabricirten Materialen und der ausstehenden Forderungen.

   Unter der Rubrik „Passiva" werden das aus den Actieneinzahlungen gebildete Anlagecapital, sowie die Schulden der Gesellschaft, wohin auch die noch unberichtigten Dividenden früherer Jahre gehören, und der Reservefonds (§. 4) zusammen gestellt.

3) Die unter der Rubrik „Activa" zu stellenden Ansätze müssen den aus den Büchern sich ergebenden Gesammtbeträgen der einzelnen, nach Maßgabe der Inventarisationen und Abschreibungen geregelten Contis entsprechen. Die für bloße Reparaturen von Liegenschaften, Inventarienstücken und Geräthschaften verauslagten Kosten gehören ohne Unterschied zu den laufenden Ausgaben. Der Betrag der betreffenden Contis wird mithin nicht in die Bilanz aufgenommen.

4) Aus der Vergleichung der Gesammtsumme der Rubriken „Activa" und „Passiva" ergibt sich, je nachdem die Erstere die Letztere, oder die Letztere die Erstere übersteigt, der Gewinn oder Verlust des verflossenen Geschäftsjahres.

   Der nach Abzug der zehn Procent für den Reservefonds verbleibende Gewinn wird als Dividende unter die Gesellschaft vertheilt, der Verlust aber in der Bilanz des nächsten Jahres unter der Rubrik „Passiva" aufgeführt.

§. 7.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle Einladungen und Bekanntmachungen, welche von dem Gesellschaftsvorstande ausgehen, erfolgen durch ein in Dillenburg erscheinendes Localblatt und das Nassauische Intelligenzblatt.

§. 8.

Aenderung der Statuten.

Die Statuten können nur in einer Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller Actien vertreten ist, durch Beschluß einer Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Stimmen abgeändert werden, worauf sie Herzoglicher Landesregierung vorzulegen sind.

Die Gesellschaft kann sich jedoch durch eignen Beschluß, vor Ablauf der statutenmä-

sigen Dauer derselben, nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Dillenburg auflösen. Wird nach Ablauf der Vertragszeit die Auflösung nicht von selbst herbeigeführt, daß die Stadtgemeinde Dillenburg kraft des ihr nach §. 27 des Vertrags vom 1. October 1862 zustehenden Ankaufsrechtes die gesammten Gasbeleuchtungsanlagen käuflich erwirbt, so hat die Gesellschaft über ihr Fortbestehen oder ihre Auflösung und die Art der Veräußerung ihres Eigenthums Beschluß zu fassen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Von den Actien und Dividenden.

§. 9.

Ausfertigung und Buchung.

Die Actien lauten auf den Inhaber. Sie werden vom Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes signirt und mit fortlaufenden Nummern versehen.

§. 10.

Ueber den Betrag seiner Actie hinaus ist kein Actionär für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11.

Quittungsbogen.

Bis zur vollständigen Einzahlung der Actien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen, in der von dem Vorstande festzusetzenden Form, als Bescheinigung der geleisteten Einzahlung ausgegeben Sie werden auf Namen gestellt und auf gleiche Weise wie die Actien unterzeichnet.

§. 12.

Einzahlungen und deren Ausschreibung.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Einzahlungen werden von dem Vorstande festgesetzt. Die Einzahlungen erfolgen an den von der Generalversammlung zu wählenden Cassirer.

Die Einforderung geschieht durch einmalige Bekanntmachung in den §. 7 bezeichneten Zeitungen dergestalt, daß die Einrückung mindestens vierzehn Tage vor dem ersten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 13.

Folgen der Nichteinzahlung.

Leistet ein Actionär eine ausgeschriebene Einzahlung nicht spätestens am letzten Zahlungstage (§. 12), so verfällt er in eine Conventionalstrafe von zehn Procent des nicht eingezahlten Betrages zu Gunsten des Reservefonds. Geht auch dann nach dreimaliger öffentlicher, in Gemäßheit des Art. 221 des Handelsgesetzbuches erfolgter Bekanntmachung der Nummern der betreffenden Quittungsbogen in den §. 7 genannten Zeitungen die Einzahlung nebst Conventionalstrafe und 5 % Verzugszinsen vom gedachten Zahlungstage an nicht rechtzeitig ein, so ist der Vorstand verpflichtet, 40 % des Nominalbetrags der gezeichneten Actien gegen den säumigen Zahler einzuklagen (Art 222 pos. 2 des Handelsgesetzbuches) und befugt, ihn auf Zahlung des Restbetrags der betreffenden Actien, der Conventionalstrafe und Verzugszinsen zu verklagen, oder denselben ohne Rechtsverfahren

seines Rechtes aus der Zeichnung und den bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig und den Quittungsbogen für erloschen zu erklären.

An Stelle dieses Letzteren wird sodann ein neuer Quittungsbogen ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft verkauft und tritt der Käufer an Stelle des ausgeschlossenen Actionärs als Mitglied der Gesellschaft ein.

§. 14.

Aushändigung der Actien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nennbetrags wird die auf den Inhaber lautende Actie demjenigen ausgehändigt, welcher nach Ausweis des Actienbuches als rechtmäßiger Inhaber des auszuhändigenden Quittungsbogens sich erweist.

§. 15.

Dividendenscheine.

1) Mit jeder Actie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendenscheine, in der von dem Vorstande festzusetzenden Form, ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden und die vom Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Mitgliedern desselben zu unterzeichnen sind.

2) Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

B. **Von den Generalversammlungen.**

§. 16.

Berufung.

Die Generalversammlungen werden in Dillenburg abgehalten und von dem Vorstande einberufen. Auf den unter Angabe des Zweckes angebrachten Antrag eines oder mehrerer Actionäre, welche zusammen mindestens ein Drittheil der Gesammtzahl der Actien besitzen, muß die Generalversammlung einberufen werden.

Die Einladung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung, mit Angabe des Zwecks und der zu verhandelnden Gegenstände (Art. 238 des Handelsgesetzbuches), in den §. 7 bezeichneten Blättern spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Tage der Versammlung. — Bei der, nach §. 17. 1 und 2 einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung ist stets anzugeben, daß und wo die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres mit allen Belegen acht Tage lang zur Einsicht der Actionäre offen liege.

§. 17.

Ordentliche Generalversammlungen.

Dieselben finden jährlich zwischen dem ersten Juli und dem fünfzehnten August statt. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme sind:

1) Erstattung des Berichts des Vorstandes über den Gang und die Lage des Unternehmens und die Geschäfte des verflossenen Jahres.
2) Vorlegung des Rechnungsabschlusses und Erstattung des Berichtes des Vorstandes über die Prüfung desselben.
3) Entscheidung der von dem Rechnungs-Prüfungs-Ausschusse gegen die Rechnungsabschlüsse aufgestellten Erinnerungen und Ertheilung der Entlastung (Decharge).

4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Vorstandes (§. 29 dieser Statuten).
5) Anträge, welche von dem Vorstande oder einzelnen Actionären gestellt worden sind.

§. 18.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß der Generalversammlung:
1) zur Entscheidung darüber, ob die Gesellschaft nach der dreißigjährigen Dauer des Vertrages vom 1. October 1862 also nach dem Jahre 1893, fortgesetzt werden soll;
2) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen.

§. 19.

Anmeldung und Stimmberechtigung.

An den, den Generalversammlungen zunächst vorhergehenden acht Werktagen nimmt der Vorstand in einem zu bezeichnenden Local die Anmeldungen zu denselben von Actionären oder deren Bevollmächtigten (§. 20.) entgegen und ertheilt dem Berechtigten unter Angabe seiner Stimmberechtigung eine für seine Person gültige Eintrittskarte.

Die Abstimmungen erfolgen nach der Zahl der Actien so, daß jede Actie zu einer Stimme berechtigt; doch kann kein Actionär, selbst nicht durch Bevollmächtigung dritter, mehr als zehn Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 20.

Vertretung.

Es ist jedem Actionär gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Actionäre gewählten Bevollmächtigten durch schriftliche Privat-Vollmacht vertreten zu lassen.

Handlungshäuser können durch ihre Procuraträger, selbst wenn diese nicht Actionäre sind, vertreten werden, Minderjährige und Ehefrauen mit gleicher Maßgabe durch ihre Vormünder, beziehungsweise Ehemänner.

§. 21.

Berechtigung.

Nur die Inhaber von Actien und bis zu deren Ausgabe die in dem Actienbuche verzeichneten Inhaber von Quittungsbogen sind berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen. Bei entstehendem Zweifel über die Berechtigung oder Gültigkeit einer Vollmacht entscheidet die Generalversammlung.

§. 22.

Gang der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Versammlung und leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Folgeordnung der zu behandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Unbeschadet der in §. 8. vorgesehenen Ausnahme werden die übrigen Beschlüsse ohne Unterschied des Gegenstandes durch absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Actien in der Art gefaßt, daß die eigenen Actien des Stimmgebers mit denen seiner Machtgeber zusammengerechnet werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 23.

Verfahren bei Wahlen.

1) Die Wahl des Vorstandes, der Stellvertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Actionär eine der Anzahl der zu erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder vermerkt.
2) Die Zahl erfolgt durch eine dreifache Abstimmung so, daß zunächst die Mitglieder des Vorstandes, sodann die Stellvertreter derselben, endlich die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt werden.
3) Die Einsammlung der Stimmzettel, Prüfung derselben und Verzeichnung des Ergebnisses der Wahl geschieht durch zwei auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Versammlung durch Handmehr erwählte Stimmzähler.
4) Erwählt sind diejenigen, welche die größte Anzahl von Stimmen erhalten haben. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos nach der in der Versammlung von dem Vorsitzenden zu treffenden Anordnung.
5) Sollte einer der gewählten Vorstandsmitglieder das Amt ablehnen, was namentlich angenommen wird, sofern nicht binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl die Annahme schriftlich erklärt wird, so treten die gewählten Stellvertreter (§ 26) nach der Reihenfolge, derjenige mit der größeren Stimmenzahl früher ein, und in das Amt der so eingetretenen Stellvertreter rücken auf gleiche Weise diejenigen Stellvertreter ein, welche nach dem Eingetretenen die meisten Stimmen erhalten haben. Das Letztere tritt auch ein, wenn Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses die Wahl ablehnen.

§. 24.

Protocoll.

Das über die Verhandlungen jeder Generalversammlung zu führende Protocoll wird von einem Schriftführer, den die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Handmehr wählt, aufgenommen und sodann von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und denjenigen Actionären, welche sich zur Unterschrift melden, unterschrieben.

Dieses Protocoll, welchem ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern beglaubigtes Verzeichniß der erschienenen Actionäre und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat den Actionären gegenüber vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C. Von den Vertretern der Gesellschaft.

1. Von dem Vorstande.

§. 25.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sie wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Dem Vorstand liegt Wahrung und Förderung der Interessen der Gesellschaft und die oberste Leitung der Geschäfte ob; er trägt Sorge, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden; er bringt die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit

nicht durch diese selbst ein Anderes bestimmt ist, in Ausführung; er stellt die Beamten und Gehülfen der Gesellschaft an, bestimmt deren Gehalt und Caution, setzt deren Wirkungskreis fest und erläßt deren Dienstinstruction, er beschließt über die von der Verwaltung zu stellenden Anträge und beraumt ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen an; er hat die Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten Veräußerung, insbesondere auch Verpfändung von Liegenschaften kann nur in Folge Beschlusses der Generalversammlung erfolgen.

§. 26.

Bildung.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern desselben, welche auf die in §. 23. bestimmte Weise gewählt werden.

§. 27.

Wählbarkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter müssen Actionäre sein und mindestens je fünf Actien besitzen, welche während ihrer Amtsdauer bei der Gesellschaft hinterlegt werden.

Nicht wählbar sind:

1) Bedienstete der Anstalt;
2) diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern abgefunden haben oder rechtlich zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind.

§. 28.

Einrichtung.

Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende beruft schriftlich die Versammlungen, leitet die Verhandlungen und bestimmt, sofern ein Mitglied zu erscheinen verhindert ist, den für dasselbe einzuladenden Stellvertreter.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den am Sitz der Gesellschaft abzuhaltenden Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen, wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Ueber jede Versammlung muß ein Protocoll aufgenommen werden; der Vorsitzende zeichnet Namens des Vorstandes und der Gesellschaft.

§. 29.

Dauer des Amtes.

Der im §. 26 bestimmte Vorstand wird in der ersten Generalversammlung gewählt.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres scheidet ein Mitglied und ein Stellvertreter und zwar nach dem Alter der Amtsdauer aus, so daß kein Mitglied länger als 5 Jahre im Amte bleibt. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 30.

Austritt.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter können ihr Amt nach vorgängiger vierwöchiger schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein gezwungenes Ausscheiden erfolgt, wenn während der Geschäftsführung ein Hinderniß der in dem §. 27 gedachten Art eintritt, oder wenn die Generalversammlung es beschließt.

§. 31.
Erledigte Stellen.

Treten im Laufe des Jahres eine oder mehrere erledigte Stellen ein, so erfolgt der Ersatz aus der Zahl der Stellvertreter durch die Wahl des Vorstandes. Die auf diese Weise Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein. Ein im laufenden Jahre ausscheidender Stellvertreter wird auf die in §. 23 unter 5 bezeichnete Art ersetzt.

§. 32.
Unentgeldliche Geschäftsführung

Die Mitglieder des Vorstandes leisten ihre Dienste unentgeldlich, erhalten aber Erstattung für Kosten und Auslagen, welche sie in Folge Beschlusses der Generalversammlungen oder des Vorstandes im Interesse der Gesellschaft aufgewendet haben. Für Reisen zu den Versammlungen des Vorstandes oder der Generalversammlung wird keine Vergütung geleistet.

§. 33
Berufung außerordentlicher Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muß der Vorsitzende eine außerordentliche Vorstandssitzung oder auch eine Generalversammlung berufen.

2. Von dem Rechnungsprüfungsausschuß.

§. 34.
Functionen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß ist dazu bestimmt, die Jahresabschlüsse, Bilanzen der Gesellschaft zu prüfen, etwaige Erinnerungen dagegen aufzustellen und sie, sofern sie nicht durch Vernehmen mit dem Vorstande beseitigt werden, der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Zu diesem Behufe hat der Vorstand die Jahresrechnungen nach erfolgter rechnungsmäßiger Prüfung dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Juli jeden Jahres, zuzustellen.

§. 35.
Bildung.

Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, welche nach der in §. 23 bestimmten Weise gewählt werden.

§. 36.
Wählbarkeit und Einrichtung.

Für die Wählbarkeit tritt §. 27 in Anwendung. Die drei Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden, der das Prüfungsgeschäft leitet.

§. 37.
Amtsdauer.

Aus dem Rechnungsprüfungsausschusse scheidet jährlich ein Mitglied aus und

zwar nach dem Alter der Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 38.

Austritt und erledigte Stellen.

Für den freiwilligen oder gezwungenen Austritt der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses greift §. 30 Platz.

Bei einzelnen erledigten Stellen, welche im Laufe des Jahres eintreten, ergänzen sich die beiden im Amte bleibenden Mitglieder durch eigne Wahl aus den Gesellschaftsmitgliedern.

Sollte dieses nicht geschehen können, so übt der Gesellschaftsvorstand diese Wahlberechtigung aus.

§. 39.

Legitimation des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsausschusses, deren Stellvertreter und der Beamten der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie deren Stellvertreter werden durch ein von Herzoglicher Landoberschultheiserei Dillenburg über deren Wahl aufgenommenes Protocoll legitimirt. In derselben Form erfolgt die Legitimation des Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreters.

Den Beamten der Gesellschaft wird eine vom Vorstand ausgefertigte, durch Herzogliche Landoberschultheiserei Dillenburg beglaubigte Vollmacht ertheilt.

§. 40.

Liquidation.

Für die Liquidation der Gesellschaft kommen die Artikel 242 bis 248 einschließlich des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe in Anwendung, daß in einer Generalversammlung ein Liquidationsausschuß gewählt wird.

III. Interimistische Bestimmung.

§. 41.

Bis zur Wahl des nach §. 26 dieser Statuten zu bildenden ordentlichen Vorstandes werden die Geschäfte der Gesellschaft von einem aus drei Personen bestehenden provisorischen Vorstande, nämlich den Herren

J. Emerz, Kaufmann,
C. Selzer, Apotheker und
Finkler, Recepturbeamter

versehen, welche gleichzeitig ermächtigt werden, die staatliche Genehmigung der Statuten zu erwirken

§. 42.

Der provisorische Vorstand hat längstens vier Wochen nach der Genehmigung der Statuten die erste ordentliche Generalversammlung auszuschreiben.

Anlagen A. & B.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 9. November 1865, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Actienbrauerei zu Nassau a. d. Lahn" betreffend.

Anlage A.

Auf das Gesuch des Andreas Wagner zu Reutlingen, Procurators Erlenmeyer zu Wiesbaden, Gestütsinspectors Schneider auf Hof Marienberg bei Camp, Georg Burkart von Winkel und Posterpeditors Carl Kilp zu Nassau

um Ertheilung der Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Actienbrauerei zu Nassau a. d. Lahn"

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 17. October l. Js. ad Num. St. M. 8468 eröffnet, daß Höchster Entschließung zufolge die Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: Actienbrauerei zu Nassau a. d. Lahn nach Maßgabe der beigehefteten Statuten ertheilt worden ist

Wiesbaden, den 9. November 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Stifft.

Anlage B.

Gesellschaftsvertrag.

Art. 1.

Es wird von den Herren

1) Hopfenhändler Andreas Wagner von Reutlingen,
2) Procurator Erlenmeyer in Wiesbaden,
3) Gestütsinspector Schneider auf Hof Marienberg bei Camp,
4) Georg Burkart in Winkel und
5) Posterpeditor Carl Kilp in Nassau,

sowie von allen, welche später in den Besitz von Actien treten, durch gegenwärtigen Vertrag eine Actiengesellschaft unter dem Namen „Actienbrauerei zu Nassau a. d. Lahn" gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist Nassau an der Lahn im Herzogthum Nassau.

Zweck der Gesellschaft ist die Erwerbung der unter der Firma: „C. und C. Kilp" bis jetzt in Nassau an der Lahn betriebenen Bierbrauerei, Erweiterung und Betreibung

derselben bis zur Production von 12,000 Ohm Bier jährlich, sowie die Anlage von Bierschenklocalen und Lagerkellern in geeigneten Städten auf Kosten der Gesellschaft.

Art. 2

Das Unternehmen wird auf unbestimmte Zeit begründet. Jedoch steht es der Generalversammlung frei, die Auflösung der Gesellschaft unter Zustimmung der Staatsbehörde zu beschließen, wobei sie die in diesem Statut und der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen zu beobachten hat.

Art. 3.

Das Actiencapital wird auf 375,000 fl. süddeutscher Währung, in 3750 Actien von je 100 fl. eingetheilt, festgesetzt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei etwa eintretendem Bedürfnisse eine Vergrößerung des Actiencapitals durch Emission weiterer Actien vorbehältlich der Genehmigung der Staatsbehörde zu beschließen.

Von den weiter zu emittirenden Actien ist den Gründern der Gesellschaft oder ihren Erben und Rechtsnachfolgern ein Drittel und den Actionären im Verhältniß ihres Actienbesitzes die übrigen zwei Drittel zum Nominalwerth reservirt

Diejenigen Actien, welche nicht auf diesem Wege begeben werden, sind durch den Verwaltungsrath, jedoch nicht unter dem Nominalwerth, zu verwerthen.

Art. 4.

Die Actien lauten auf den Inhaber. Sie werden von mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet und mit fortlaufenden Nummern versehen. Einer jeden Actie wird ein Dividendenbogen sowie ein Talon zum Bezug neuer Dividendenscheine beigegeben.

Die Actionäre haften nur für den Nominalbetrag ihrer Actien und haben per Actie gleiche Berichtigung in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 5.

Art und Zeit der Einzahlungen bestimmt der Verwaltungsrath.

Auf die mit ihren Einzahlungen im Rückstande bleibenden Actionäre finden die Bestimmungen der Art. 220 und 221 des deutschen Handelsgesetzbuches Anwendung.

Zahlen sie innerhalb der im Art. 221 bestimmten Frist nicht, so erlöschen ihre Rechte und ihre Einzahlungen verfallen der Gesellschaft. Volle Einzahlungen vor dem ausgeschriebenen Termine sind jederzeit gestattet und werden von den einzelnen Einzahlungsterminen an 5% Zinsen vergütet.

Art. 6.

Die Bilanz wird nach kaufmännischen Grundsätzen aufgenommen und danach der Reingewinn berechnet und in folgender Weise vertheilt:

So lange der Reingewinn sechs Procent der Einzahlungen nicht übersteigt, wird derselbe ganz unter die Actionäre im Verhältniß zu ihrem Actienbesitz vertheilt. Von dem 6% des Gesellschaftscapitals oder der Einzahlungen übersteigenden Reingewinn werden 10% zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds angelegt, so lange bis derselbe die von der Generalversammlung zu bestimmende Höhe erreicht hat, weitere 15% zur Bezahlung von Tantiemen an die Angestellten und den Verwaltungsrath mit der

Einschränkung, daß der Antheil des Verwaltungsraths höchstens die Hälfte jener 15 % betragen darf, verwendet. Der Rest wird unter die Actionäre vertheilt.

Art. 7

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, gegen Verpfändung des Immobiliarvermögens der Gesellschaft das Grundcapital theilweise durch Aufnahme eines Anlehens zu decken, um dessen Betrag das Actiencapital sich vermindert.

Art. 8.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft steht dem Verwaltungsrathe zu.

Während der ersten fünf Jahre des Bestehens der Gesellschaft, vom Tage der staatlichen Genehmigung an gerechnet, fungiren die Eingangs erwähnten Gründer der Gesellschaft als Verwaltungsrath.

Im Fall des Wegfalles eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes während dieser Zeit ergänzt sich der Verwaltungsrath durch Beiwahl aus der Zahl der Actionäre.

Art. 9.

Nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zeit wählt die Generalversammlung alljährlich einen neuen Verwaltungsrath von fünf Actionären nach relativer Majorität.

Die früheren Mitglieder sind wieder wählbar.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath ist durch dieses Statut legitimirt, während später der Vorsitzende der Generalversammlung den Gewählten eine Legitimationsurkunde über ihre Wahl auszustellen hat.

Art. 10.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Abtretenden sind wieder wählbar.

Art. 11.

Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden statt nach Bedürfniß der Geschäfte und zwar mindestens monatlich einmal auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag für abgelehnt, sonst entscheidet die absolute Majorität.

Das Protocoll in den Sitzungen führt ein von dem Vorsitzenden zu wählender Schriftführer. Derselbe ist in ein Protocollbuch einzutragen und jedesmal von den Anwesenden zu unterzeichnen.

Art. 12.

Der Verwaltungsrath hat über alle die Gegenstände, welche nicht ausdrücklich der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind, zu verfügen. Er hat namentlich das Recht, die Beamten der Gesellschaft zu ernennen und zu entlassen, deren Besoldungen zu fixiren, sowie Zweigniederlassungen zu begründen. Er ist ferner zur Vornahme und zum Abschluß aller Käufe, Verkäufe und sonstiger Verträge ermächtigt.

Er beruft die Generalversammlung und setzt die Tagesordnung für dieselbe fest.

Art. 13.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Inhaber von mindestens 20 Stück Actien sein.

Für jede Sitzung, welcher die Mitglieder des Verwaltungsrathes beiwohnen, erhalten sie eine Anwesenheitsmarke, deren Werth im ersten Jahre vom Verwaltungsrath, später von der Generalversammlung bestimmt wird. Der Aufwand für Anwesenheitsmarken wird unter Verwaltungskosten mit verrechnet.

Für Reisen und außerordentliche Functionen außer der Sitzung werden die Verwaltungsrathsmitglieder angemessen entschädigt. Beamte der Gesellschaft können nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

Art. 14.

Der Verwaltungsrath ernennt einen mercantilen und einen technischen Director, er setzt die Gehalte, welche jeder von beiden zu beziehen hat, fest, und wenn er Cautionsleistung von dem Einen oder Anderen für nothwendig erachtet, so bestimmt er deren Höhe.

Der mercantile Director hat die Leitung des gesammten Geschäfts, er führt die Verwaltung, Correspondenz und Aufsicht und ist dem Verwaltungsrathe und der Generalversammlung verantwortlich. Er hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, das mit dem ersten November beginnt und mit dem letzten October schließt, einen ausführlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Derselbe kann gewöhnliche Kauf- und Verkaufverträge in Uebereinstimmung mit dem technischen Director, abschließen, muß jedoch für jede Handlung, die eine Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als 2500 fl. zur Folge hat, die Ermächtigung des Verwaltungsraths oder in dringenden Fällen wenigstens die Zustimmung des Vorsitzenden einholen. Der technische Director hat die Leitung des Brauereigeschäfts.

Beide Directoren können den Berathungen des Verwaltungsrathes zugezogen werden; jedoch ohne Stimmrecht.

Art. 15.

Die Generalversammlungen der Actionäre werden durch den Verwaltungsrath zusammen berufen.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden in jedem Jahre einmal, außerordentliche so oft es das Geschäft erfordert, statt.

Die Einladung muß vier Wochen vor der Versammlung in den Anzeigeblättern der Gesellschaft geschehen und eine Angabe der Tagesordnung enthalten. Der Besitz von 5 Actien berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann kein Actionär mehr als 20 Stimmen in sich vereinigen. Die Eintrittskarten zur Generalversammlung müssen acht Tage vor derselben mittelst Vorlage erwirkt werden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths präsidirt der Generalversammlung. Dieselbe hat den Protocollführer und den Stimmzähler durch Acclamation und die Mitglieder des Vorstandes durch Stimmzettel zu wählen.

Sie vernimmt den Rechenschaftsbericht des Directors und beschließt über die Anträge des Verwaltungsrathes.

Neue Anträge einzelner Mitglieder sind bei dem Verwaltungsrath zu stellen und

werden auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung eingebracht werden.

Die Versammlung prüft die Rechnungen der Verwaltung und schließt die Bilanz ab, welche der Vorstand vorzulegen hat.

Sie ertheilt dem Vorsitzenden Decharge.

Die Generalversammlung entscheidet:

1) über die zu vertheilende Dividende,
2) über Höhe und Benutzung des Reservefonds,
3) über die Vermehrung des Actiencapitals,
4) über die Abänderung der Statuten,
5) über die Auflösung der Gesellschaft.

Für die Gültigkeit von Beschlüssen über Satz 3, 4 und 5 bleibt die Genehmigung Herzoglicher Landesregierung vorbehalten.

Für Gültigkeit eines Beschlusses über Satz 5 ist außerdem eine Mehrheit von der Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich, welche wenigstens zwei Drittel der Stimmen umfassen müssen, welche das Actiencapital repräsentiren.

Wenn in einer zum Zwecke der Beschlußfassung über Satz 5 ausgeschriebenen Generalversammlung keine zwei Drittel der Actien vertreten sind, so ist eine neue Generalversammlung mit Angabe des Zweckes auszuschreiben, in welcher drei Viertel der anwesenden Actionäre, gleichviel, wie viel es sind, entscheiden. Bei allen übrigen Gegenständen entscheidet die einfache und absolute Majorität.

Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel ohne Unterschrift.

Die Protocolle werden von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet. Der Vorsitzende reicht sofort nach Abhaltung der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs und die Bilanz der Gesellschaft bei Herzoglicher Landesregierung ein.

Art. 16.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen und in dem Emser Anzeigeblatt, der neuen Frankfurter und einer in Wiesbaden erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen.

Art. 17.

Verloren gegangene Interimsscheine, Actien, Dividendenscheine und Talons werden auf Kosten der Betheiligten nach Vorschrift des Amortisationsgesetzes kraftlos erklärt und ersetzt.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 31 den 15. December 1865.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das laufende Jahr mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von einem weiteren halben Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Es soll ein halbes Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer am 18. December 1865 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

So gegeben Montabaur, den 15. December 1865.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 32 den 30. December 1865.

(Die Festsetzung des Verpfleggeldes für die Geisteskranken in der vierten Classe der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg pro 1866, 1867 und 1868 betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 8 der Verwaltungs- und Hausordnung für die Heil- und Pflegeanstalt Eichberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Minimum des jährlichen Pfleggeldes für die in der vierten Classe der Anstalt befindlichen Kranken für die Jahre 1866, 1867 und 1868 auf Einhundert Zehn Gulden für die Männer und Einhundert Gulden für die Frauen, das Maximum des Pfleggeldes in dieser Classe aber auf Einhundert Vierzig Gulden festgesetzt worden ist.

Wiesbaden, den 15. December 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Stifft.

(Die Ertheilung der Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Gewerkschaft des Schelder Eisenwerkes" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Ludwig Haas, Karl Koch und dessen Ehefrau Sophie, geb. Göbel, August Zintgraff und dessen Ehefrau Julie, geb. Göbel, der Wittwe des Ludwig August Göbel, Johanna, geb. Haas, dem L. August Göbel zu Dillenburg, dem Gustav Adolph Scheidt und dessen Ehefrau Johanna, geb. Göbel, zu Stuttgart, dem Friedrich Klingel zu Heidelberg und der Hermine Göbel, nunmehr Ehefrau des Dr. med. Otto Gieße zu Biebrich, die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma:

„Gewerkschaft des Schelder Eisenwerkes"

gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen I und II enthalten sind.

Wiesbaden, den 30. November 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Thorn.

(Die Ertheilung der Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma Gasactiengesellschaft zu Herborn betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Friedrich Daniel Treupel, Peter Carl Bausch und J. C. Jüngst von Herborn die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Gasactiengesellschaft zu Herborn" gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen A. und B. enthalten sind.

Wiesbaden, den 18. December 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Hillebrand.

(Abänderung der Statuten der Silber- und Bleibergwerksgesellschaft Friedrichssegen bei Oberlahnstein betreffend.)

Nachdem zufolge Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 14. December d. J. ad Num. St. M. 10,007 auf Ansuchen der Actiengesellschaft „Silber- und Bleibergwerksgesellschaft Friedrichssegen bei Oberlahnstein" eine Abänderung der Art. 17. 18 und 19 der durch Concession vom 4. August 1859 genehmigten Statuten gestattet worden ist, so wird dies in Gemäßheit des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch mit Verweisung auf das nachstehende, der Gesellschaft darüber ertheilte Decret zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 16. December 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Tecklenburg.

Auf das Gesuch der Actiengesellschaft „Silber- und Bleibergwerksgesellschaft Friedrichssegen bei Oberlahnstein"

um Genehmigung von Abänderungen ihrer Statuten

wird derselben in Gemäßheit der Entschließung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 14. d. M. ad Num. 10,007 eröffnet, daß folgenden in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 1. August d. J. beschlossenen Abänderungen der Statuten:

1) Die in Artikel 17 der Statuten enthaltene Bestimmung, wonach sich der Verwaltungsrath „alle drei Monate wenigstens einmal" am Sitze der Gesellschaft zu versammeln hat, ist aufgehoben.

2) Die Artikel 18 und 19 werden wie folgt abgeändert:

Art. 18.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. — Er wählt an die Stelle des seitherigen Generaldirectors zwei Directoren, bestimmt deren Befugnisse und Gehalt. Diese zwei Directoren haben zusammen sämmtliche seither dem Generaldirector übertragenen Geschäfte zu besorgen. Deren Entlassung kann nur vorbehältlich der Genehmigung der zu diesem Zwecke zu berufenden Generalversammlung stattfinden.

Die gerichtlichen Klagen werden in seinem Namen durch die zwei Directoren zusammen eingeleitet und verfolgt.

Art 19.

Die zwei von dem Verwaltungsrathe erwählten Directoren, welche den Bestimmungen des Art. 15 des vorhergehenden Capitels unterworfen sind und ihren Wohnsitz zu Oberlahnstein haben, überwachen und leiten den Bergwerks- und Hüttenbetrieb und die Darstellung und den Verkauf der Producte aller Werke der Gesellschaft. Sie sind zusammen beauftragt, mit der Vollziehung aller die Gruben und Hütten der Gesellschaft betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsraths. Sie unterzeichnen zusammen die Verträge, welche die Gesellschaft verpflichten, insoweit sie die gewöhnlichen Käufe oder Verkäufe von Werkzeugen, Maschinen, rohen und bearbeiteten Stoffen betreffen. Die zwei Directoren vollziehen zusammen alle gerichtliche Handlungen im Namen der Gesellschaft, sie können zu diesem Zweck substituiren. Sie leiten und unterzeichnen zusammen die Correspondenz der Gesellschaft. sie legen dem Verwaltungsrathe Rechnung über alle Geschäfte der Gesellschaft ab und schlagen demselben die Ernennung und Entlassung aller Agenten, Beamten und Angestellten der Gesellschaft vor, ziehen und unterzeichnen zusammen die Tratten auf die Schuldner und Banquiers der Gesellschaft, treiben alle Ausstände ein und quittiren zusammen für Rechnung der Gesellschaft,"

die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 16. December 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Stifft.

(Erhöhung des Stammcapitals der Actiengesellschaft Höchster Gasbeleuchtungsgesellschaft betreffend.)

Nachdem zufolge Entschließung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 14. d. Mts. ad Num. 9925 der Höchster Gasbeleuchtungsgesellschaft die Erlaubniß ertheilt worden ist, das nach Concession vom 19. December 1864 statutenmäßig auf 40,000 fl. festgesetzte Stammcapital auf 50,000 fl. durch Emission weiterer 100 Stück auf den Inhaber lautender Actien im Nominalbetrage von 100 fl. zu erhöhen, so wird dies hiermit in Gemäßheit des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch mit

Verweisung auf das nachstehende der Gesellschaft darüber ausgefertigte Decret zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 18 December 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt Hillebrand.

Auf das Gesuch des Verwaltungsraths der Höchster Gasbeleuchtungsgesellschaft:
um Erlaubniß zur Erhöhung ihres Actiencapitals von 40,000 fl. auf 50,000 fl.

wird demselben in Gemäßheit der Entschließung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 14. d. M ad Num. St. M. 9925 eröffnet, daß der genannten Gesellschaft die staatliche Genehmigung zur Erhöhung des statutenmäßig auf 40,000 fl. festgesetzten Stammcapitals auf 50,000 fl. durch Emission weiterer 100 Stück auf den Inhaber lautender Actien im Nominalbetrage von 100 fl. ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 18. December 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Hillebrand.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Grafen Clemens von Schönborn-Wiesentheid, Erlaucht, das Großkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben den Oberappellationsgerichtsrath Geheimenrath Schapper auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben zum Beweis der Höchsten Anerkennung für seine langjährigen treu geleisteten Dienste das Comthurkreuz zweiter Classe und dem Seminardirecter Kehrein zu Montabauer das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Decan und Hofprediger Simon zu Michelstadt die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Wendelin König von Weisenau, Peter Joseph Blees von Niederwalluf, Joseph Deutsch von Oberwesel und Jacob Kill von Leutersdorf für deren am 21. Juli d. J. bei Errettung zweier auf dem Rheine in Lebensgefahr schwebender Personen geleistete muthvolle Mitwirkung Höchstihre Anerkennung auszusprechen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsaccessisten Herz zu Dillenburg zum Hofgerichtssecretär daselbst zu ernennen, den Accessisten Bertram von dem Justizamt zu Wiesbaden an das Hof- und Appellationsgericht daselbst und den Accessisten Dilthey von dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden an das Justizamt daselbst zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalassistenten Dr. Widerstein von Driedorf nach Camberg zu versetzen, den Medicinalaccessisten Dr. Häuser von Limburg zum Medicinalassistenten in Driedorf zu ernennen, den Medicinalaccessisten Hommerich von Selters nach Limburg und den Medicinalaccessisten Dr. Justi von Nassau nach Selters zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Büsgen zu Dotzheim auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und dem Pfarrer Butters zu Wolfenhausen die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Die durch Versetzung des Schulinspectors Pfarrer Dörr zu Schönbach zur Erledigung gekommene Inspection über einen Theil der Schulen im Amte Herborn ist dem Professor Rebe in Herborn übertragen worden.

Auf Präsentation des Decans Pfarrers Grimm zu Meudt, Namens der dasigen Pfarrei, ist Caplan Fluck zu Weidenhahn zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Anlage I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 30. November 1865, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Gewerkschaft des Schelder Eisenwerkes" betreffend.

Anlage I.

Auf das Gesuch des Ludwig Haas, Karl Koch und dessen Ehefrau Sophie, geb. Göbel, August Zintgraff und dessen Ehefrau Julie, geb. Göbel, der Wittwe des Ludwig August Göbel, Johanna, geb. Haas, des L. August Göbel zu Dillenburg, des Gustav Adolph Scheidt und dessen Ehefrau Johanna, geb. Göbel, zu Stuttgart, des Friedrich Klingel zu Heidelberg und der Hermine Göbel, nunmehr Ehefrau des Dr. med. Otto Gieße, zu Biebrich,

um Ertheilung der Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Gewerkschaft des Schelder Eisenwerkes"

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 27. September d. Js. ad Num. 7238 eröffnet, daß ihnen Höchster Entschließung zufolge die Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Gewerkschaft des Schelder Eisenwerkes" nach Maßgabe der beigehefteten Statuten ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 30. November 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Winter.

vdt. Thorn.

Anlage II.

Statuten

der Gewerkschaft des Schelder Eisenwerkes

Capitel I. Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

In Gemäßheit eines am 30. Juni 1865 abgeschlossenen Vertrages gründen
1) Ludwig Haas in Dillenburg,
2) Karl Koch daselbst,
3) August Zintgraff daselbst,
4) die Wittwe des Ludwig August Göbel, Johanna, geb. Haas, daselbst, sowie sechs deren Kindern resp. Enkel:
   a. Julie Göbel, Ehefrau des August Zintgraff (pos. 3),
   b. Sophie Göbel, Ehefrau des Karl Koch (pos. 2),
   c. Johanna Göbel, Ehefrau des Gustav Adolph Scheidt in Stuttgart,

d. Ludwig August Göbel in Dillenburg,
e. Hermine Göbel in Dillenburg,
f. deren minderjährige Enkel Eduard Klingel in Heidelberg, Sohn ihrer Tochter Wilhelmine, Ehefrau des Friedrich Klingel daselbst, vertreten durch seinen genannten Vater als seinen natürlichen Vormund,

eine Actiengesellschaft zum Betriebe der in §. 2 bezeichneten Geschäfte unter der Firma: Gewerkschaft des Schelder Eisenwerkes.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist

1) die Ausbeutung und Verwerthung von Erzen aus ihren Gruben,
2) die fabrikmäßige Verarbeitung der gewonnenen Mineralien und
3) Kalk- und Ziegelbrennerei.

§. 3.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Niederscheld bei Dillenburg.

§. 4

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre bestimmt, die mit dem 1. Januar 1866 ihren Anfang nehmen.

Nach Ablauf dieser Zeit soll die Gesellschaft für weitere zehn Jahre und sofort stets für weitere zehn Jahre fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des zehnten Jahres die Eigenthümer von wenigstens zwei Dritteln sämmtlicher Actien nicht gegen diese Verlängerung schriftlichen Einspruch bei dem Verwaltungsrathe erheben.

Im Falle eines solchen Einspruchs ist der Verwaltungsrath zur Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung innerhalb der ersten drei Monate des zweiten Semesters des zehnten Jahres verpflichtet, damit dieselbe über den Fortbestand oder die Liquidation der Gesellschaft Beschluß fasse.

Capitel II. Gesellschafts-Capital, Actien.

§. 5.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht in demjenigen Vermögen, welches die bisherige, aus Ludwig Haas, Karl Koch, August Zintgraff und Ludwig August Göbel Wittwe für sich und als Leibzüchterin des Nachlasses ihres Ehemannes unter der Firma des Schelder Eisenwerkes bestandene offene Gesellschaft zur Zeit der Constituirung der anonymen Gesellschaft unter dieser Firma besitzt.

§. 6.

Dieses Vermögen ist zu Viermalhundert und Achtzig Tausend Gulden im 52½ fl. Fuß veranschlagt und zerfällt in 480 (Vierhundert achtzig) Actien, jede zu Eintausend Gulden. Hiervon erhalten nach Maßgabe ihres Antheiles an dem Vermögen der bisherigen Firma des Schelder Eisenwerkes

Ludwig Haas die Hälfte mit	240 Actien,
Karl Koch ein Achtel mit	60 „
August Zintgraff ein Achtel mit	60 „
die Wittwe Göbel ein Achtel mit	60 „

die sechs Kinder resp. Enkel derselben ein Achtel, mithin jedes 10 Actien und zusammen . . . . . 60 Actien.

§. 7.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf den Namen. Jede Actie muß mit einer laufenden Nummer versehen und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen sein, genaue Bezeichnung von Namen, Stand und Wohnort des Inhabers enthalten und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet sein.

§. 8.

Zur Giltigkeit einer jeden Veräußerung von Actien ist die Eintragung in das Actienbuch und die Visirung auf den betreffenden Actien durch den Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 9.

Eine vertragsmäßige Uebertragung der Actien an Nichtactionäre ist nur mit Zustimmung sämmtlicher Actionäre gestattet.

Wenn ein Actionär seine Actien ganz oder theilweise auf einen Nichtactionär zu übertragen beabsichtigt, so hat er hiervon dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorher Anzeige zu machen; dieser theilt das Vorhaben den übrigen Actionären sofort in recommandirten Briefen mit. Denselben steht in den nächsten acht Wochen nach Absendnng dieser Briefe ein Vorkaufsrecht zu. Actionäre, welche solches in dieser Frist nicht ausüben, gelten als zustimmend in die Uebertragung. Machen mehrere Actionäre von demselben Gebrauch, so werden die zu veräußernden Actien an sie nach dem Verhältniß ihres Actienbesitzes getheilt, bei Bruchtheilen entscheidet das Loos.

Bei einer Veräußerung von Actien an großjährige Kinder oder Enkel fällt das vorgenannte Vorkaufsrecht weg.

Capitel III. Verwaltungsrath.

§. 10.

Die Leitung und Ueberwachung der Geschäfte der Gesellschaft geschieht durch den Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath muß aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen, die Zahl derselben kann jedoch von der Generalversammlung bis zu neun erhöht werden.

Die Function der Mitglieder dauert in der Regel drei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Bis dahin, daß der jährliche Austritt eines Mitgliedes durch das Dienstalter festgestellt ist, entscheidet das Loos.

Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

§. 11.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zehn Actien besitzen oder erwerben, und werden solche bei der Herzoglichen Landesbank in Wiesbaden hinterlegt. Selbige bleiben während dessen Function als Verwaltungsrath unveräußerlich.

§. 12.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben. Beide sind wieder wählbar.

§. 13.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für zweckmäßig erachtet. Regelmäßig findet dessen Sitzung am fünften jeden Monats und sofern dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte, einen Tag vorher statt.

Der Vorsitzende kann außerordentliche Sitzungen anberaumen, muß dann jedoch jedes Mitglied acht Tage vorher hiervon benachrichtigen.

Die Sitzungen werden auf dem Werke selbst oder bei einstimmigem Beschlusse an einem beliebigen anderen Ort gehalten.

§. 14.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind.

Namentlich beschließt er über das Quantum und den Preis der zu beziehenden Kohlen, den Verkaufspreis des Roheisens, regulirt die Preise von Gußwaaren und ertheilt allgemeine Verhaltungsmaßregeln über den Betrieb des Geschäftes und der zu gewährenden und in Anspruch zu nehmenden Credite. Er ernennt und entsetzt den Director, sowie auf den Vorschlag des Directors alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalte stehen und eine Besoldung von über Dreihundert Gulden jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehalte der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen. Er erläßt und ändert die speciellen Dienstinstructionen für den Director. Er ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen.

So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Verträge über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrath ist befugt, einen oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Director oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§. 15.

Hinsichtlich der der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maßregeln gleichzeitig die Ertheilung der General- und Specialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 16.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 17.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, sie beziehen jedoch, außer dem Ersatze für die durch ihre Function veranlaßten Ausgaben für die Mühewaltung eine Tantieme von zehn Procent vom Reingewinn, welche nach Maßgabe der Zeit, in welcher sie in Activität waren, unter sie vertheilt werden.

Der Vorsitzende erhält außer seinem Antheil hiervon noch Dreihundert Gulden jährlich.

§. 18.

Bei der Abstimmung des Verwaltungsrathes entscheidet einfach Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses bedarf es jedoch der Anwesenheit von wenigstens drei, und über Entlassung eines Gesellschaftsbeamten der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder.

§. 19.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes vom Verwaltungsrathe zur Erledigung, so wird solche durch den vorher schon von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Stellvertreter ersetzt.

Seine Function endet jedoch mit dem Zeitablauf der Function des ersteren.

§. 20.

Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erlischt, wenn er sich an einem anderen Werke zur Fabrikation von Nassauischem Roheisen oder Gußwaaren betheiligt. Derselbe ist jedoch wieder wählbar.

§. 21.

Mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens, ebenso mit Erkennung des Concurses endet die Function eines Mitgliedes vom Verwaltungsrath.

§ 22.

Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes muß vom Vorsitzenden ein besonderes Protocollbuch geführt werden. Die Beschlüsse sind von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Capitel IV. Director.

§. 23.

Zur speciellen Leitung der Geschäfte ernennt der Verwaltungsrath einen Director, welcher bei dessen Versammlungen eine berathende Stimme hat.

Die Ernennung ist alsbald jedem Actionär durch recommandirte Briefe anzuzeigen.

Der Director hat seinen Sitz auf dem Werke.

§. 24.

Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt, er setzt denselben über die Lage aller Geschäftsangelegenheiten in Kenntniß und beantragt bei demselben die Ernennung und Entlassung aller Agenten und Angestellten der Gesellschaft.

Er leitet und unterzeichnet die Correspondenz der Gesellschaft, er zieht und unterzeichnet die Wechsel auf die Schuldner und Banquiers der Gesellschaft. Er unterzeichnet die Verträge der Gesellschaft über die gewöhnlichen Käufe und Verkäufe von Werkzeugen, Maschinen, rohen und bearbeiteten Stoffen. Alle andere Verträge müssen auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrathes von dem Präsidenten oder zwei Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Er führt alle Processe im Namen der Gesellschaft und kann für dieselbe Anwälte mit Substitutionsbefugniß bestellen.

§. 25.

In dem mit dem Director abzuschließenden Dienstvertrage ist dem Verwaltungsrathe das Recht vorzubehalten, denselben jeder Zeit, sobald er solches im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet, entlassen zu können.

In demselben ist weiter festzusetzen, daß dem Director in dem Falle seiner Entlassung wegen Verletzung seiner Pflichten aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Entschädigung wegen Aufhebung des Vertrages, und welche Entschädigung ihm in anderen Fällen zu Theil werde.

Capitel V. Generalversammlung.

§. 26.

Im Monat April jeden Jahres findet in Dillenburg oder auf dem Niederschelder Eisenwerke die ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden von dem Verwaltungsrathe anberaumt, wenn er es für dienlich erachtet, oder, wenn dies von mindestens zwei Actionären, welche wenigstens Einhundert und Fünfzig Actien besitzen, verlangt wird.

§. 27.

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt durch recommandirte Briefe des Verwaltungsrathes. Außerdem sind diese Einladungen, sowie alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen in der Mittelrheinischen Zeitung einzurücken.

Die Einladung zur Generalversammlung geschieht zweimal, das erstemal wenigstens zwanzig, das letztemal wenigstens zehn Tage vor dem Tage der Generalversammlung.

Die Einladungsschreiben müssen die Tagesordnung der Generalversammlung mit specieller Angabe der Gegenstände, über welche verhandelt werden soll, enthalten.

§. 28.

Zum Erscheinen auf der Generalversammlung sind alle Actionäre berechtigt; stimmberechtigt sind jedoch nur diejenigen, auf deren Namen zehn oder mehr Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen in dem Actienbuch eingetragen sind.

Minderjährige und andere bevormundete Personen werden durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten.

Sonstige Stellvertretung ist nicht gestattet, jedoch können sich stimmberechtigte Actionäre durch andere Actionäre, sowie Frauen durch ihre Ehemänner, Söhne, Väter, Brüder oder Schwäger, Oheime und Tanten durch ihre Neffen, Eltern durch ihre Söhne und Schwiegersöhne vertreten lassen, wenn auch diese Verwandten nicht selbst Actionäre sind.

Actionäre, von welchen keiner zehn Actien besitzt, dürfen, wenn ihre Actien zusammen über zehn betragen, an der Generalversammlung durch einen von ihnen Theil nehmen, welcher dann darin für je zehn ihrer Actien eine Stimme führt.

Jede Bevollmächtigung ist in der Generalversammlung durch eine obrigkeitlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

§. 29.

Je zehn Actien berechtigen zu einer Stimme, jedoch kann ein Actionär durch Besitz

oder Vollmacht, und ein Bevollmächtigter durch Vollmachten nie mehr als vier Stimmen in sich vereinigen.

§. 30.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Derselbe läßt durch die Generalversammlung zwei Schriftführer wählen.

§. 31.

Die Generalversammlung beräth und beschließt:

1) über Abänderung und Ergänzung der Statuten,
2) über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, insofern deren Werth den Betrag von Eintausend Gulden übersteigt,
3) über Ausdehnung des bisherigen Geschäftsbetriebes durch bauliche Unternehmungen,
4) über Verwendung des Reservefonds,
5) über die Fortdauer der Gesellschaft über die bestimmte Zeit,
6) über die Art und Weise der Liquidation der Gesellschaft,
7) über den Geschäftsbericht des Directors, welcher von diesem schriftlich erstattet wird,
8) über die von dem Director abgelegte und von der dazu erwählten Commission geprüfte Jahresrechnung und Bilanz,
9) über Festsetzung und Vertheilung der Dividende,
10) über die vom Verwaltungsrathe für den künftigen Geschäftsbetrieb zu machenden Vorschläge,
11) über die von einzelnen Actionären eingebrachten Anträge, welche jedoch zu diesem Zwecke bei dem Verwaltungsrathe vier Wochen vorher schriftlich eingereicht sein müssen.

Die Generalversammlung wählt sodann

12) die Mitglieder des Verwaltungsrathes und ihre Stellvertreter,
13) die Commission zur Prüfung der Rechnung und Bilanz des nächstfolgenden Geschäftsjahres und
14) die Liquidatoren und ihre Stellvertreter.

§. 32.

Zu einer Beschlußfassung der Generalversammlung ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Actien vertreten sei.

Bei der Beschlußfassung über die im vorigen Paragraphen unter 1, 2 und 3 bemerkten Gegenstände müssen jedoch mindestens drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten sein.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses über diese Gegenstände sind drei Viertel, und über sonstige Gegenstände ist die absolute Mehrheit der auf der Generalversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der betreffende Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Bei allen Wahlen entscheidet relative Majorität.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel.

§. 33.

Sollte in einer Generalversammlung nicht die Hälfte, und bei den im vorigen Paragraphen unter 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenständen nicht drei Viertel der sämmtlichen Actien vertreten sein, so ist eine neue Berufung erforderlich und muß dieselbe unter genauer Angabe des Grundes innerhalb vierzehn Tagen ausgeschrieben werden und die Generalversammlung innerhalb weiterer vierzehn Tage vom Tage der Ausschreibung an statt haben.

Diese neue Versammlung kann giltig beschließen, ohne alle weitere Rücksicht auf die Zahl der darin vertretenen Actien.

§. 34.

Die Commission zur Prüfung der Rechnung und Bilanz besteht aus drei Mitgliedern.

Ihre Functionen beginnen nach Aufstellung der Rechnung und Bilanz und mindestens einen Monat vor derjenigen Generalversammlung, in welcher die Rechnung und Bilanz vorgelegt werden soll, und hören mit dem Schluß dieser Generalversammlung auf.

Die Untersuchung der Commission findet auf dem Niederschelder Werke statt.

Der Bericht, welchen die Commission der Generalversammlung erstattet, ist dem Verwaltungsrathe mindestens drei Tage vor der Versammlung mitzutheilen.

§. 35.

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft wählt die Generalversammlung drei Liquidatoren und einen ersten und zweiten Stellvertreter und bestimmt ihre Befugniß und Remunerationen.

§. 36

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein besonderes Protocollbuch aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern den darin erschienenen Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Director, sowie denjenigen Theilnehmern an der Versammlung, welche es verlangen, unterzeichnet wird.

Von diesem Protocolle ist eine Abschrift jedem Actionäre alsbald nach Abhaltung der Generalversammlung durch den Verwaltungsrath zuzusenden.

Capitel VI. Bilanz und Dividende.

§. 37.

Mit dem 15. Januar jeden Jahres wird eine Bilanz der Activa und Passiva der Gesellschaft unter specieller Aufsicht und Mitwirkung des Verwaltungsrathes von dem Director aufgenommen und in das hierzu bestimmte Buch eingetragen.

Dieselbe ist in den nächsten zwei Monaten zu beendigen.

Bei Aufnahme der Bilanz werden die Rohstoffe und Materialvorräthe, die Halbfabrikate und Fabrikate nach den laufenden Preisen berechnet.

Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Utensilien und zweifelhaften Forderungen abzuschreiben sei, bestimmt der Verwaltungsrath.

Es ist jedoch mindestens abzuschreiben;

a. bei den Hochöfen, Pudelöfen, Kalk- und Ziegelöfen, sowie Röstöfen, sieben Procent,

b. bei den Gebäulichkeiten ein Procent,

c. bei den Gruben und ihren Zubehörungen fünf Procent,

d. bei den Maschinen, Formen, Modellen, Utensilien und Geräthen zehn Procent.

Der Ueberschuß der Activa der Gesellschaft über deren Passiva bildet den Jahresgewinn.

Von diesem Reingewinn werden bei jedem Abschlusse vorweg entnommen:

1) die Tantieme des Verwaltungsrathes mit zehn Procent und Dreihundert Gulden für den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes (§. 17),

2) zur Bildung des Reservefonds zehn Procent.

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende vertheilt und den Actionären in Sichtwechseln auf Frankfurt auf recommandirte Briefe zugesendet.

§. 38.

Der Reservefond dient zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben.

Die Vorwegnahme für den Reservefond hört auf, sobald derselbe den Betrag von Acht und vierzig Tausend Gulden erreicht hat.

Capitel VII. Streitigkeiten.

§. 39.

Streitigkeiten zwischen den Actionären der Gesellschaft sollen durch zwei Schiedsrichter, von welchen jede Parthei einen zu wählen hat, ohne Zulassung von Appellation oder Cassation geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag oder den Antrag einer der Partheien der zeitige Director des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts zu Dillenburg, oder wenn dieser selbst Actionär ist oder die Ernennung ablehnt, der zeitige Amtmann in Dillenburg, eventuell dessen Stellvertreter, einen Obmann, und zwar vorzugsweise aus Justizbeamten.

Die beiden Schiedsrichter und der Obmann entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Ist eine Parthei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns.

Anlagen A. & B.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 18. December 1865, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Gas-Actien-Gesellschaft zu Herborn" betreffend.

Anlage A.

Auf das Gesuch des Friedrich Daniel Treupel, Peter Carl Bausch und J. C. Jüngst von Herborn,

um Ertheilung der Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma: Gas-Actien-Gesellschaft zu Herborn,

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 13. October l. J. ad Num. St. M. 8220 eröffnet, daß ihnen Höchster Entschließung zufolge die Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma: Gas-Actien-Gesellschaft zu Herborn nach Maßgabe der beigehefteten Statuten ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 18. December 1865.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winter.

vdt. Hillebrand.

Anlage B.

Statuten

der Gas-Actien-Gesellschaft zu Herborn.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck und Sitz.

Zur Ausführung des von dem Herrn E. Mayer von Cöln mit der Stadtgemeinde Herborn am 26. Juni 1863 abgeschlossenen Vertrages haben sich die folgenden Personen:

Herr C. Wenkenbach, Kaufmann in Herborn,
" P. C. Bausch, Bierbrauereibesitzer "
" J. C. Jüngst, Gerbereibesitzer "
" Fr. D. Treupel, Grubenbesitzer "
" H. Stuhl, Kaufmann "

unter sich und mit denjenigen, welche durch Zeichnung von Actien diesem Vertrage später beitreten werden, unter der Firma: „Gas-Actien-Gesellschaft zu Herborn" zu einer Actiengesellschaft zu dem Zwecke verbunden, Leuchtgas darzustellen und dasselbe an die Stadtgemeinde Herborn und deren Einwohner zu verkaufen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Herborn, woselbst ihre Verwaltung zu führen ist und die Geschäftsbücher zu verwahren sind.

§. 2.

Dauer.

Die Dauer der Gesellschaft wird nach dem Vertrage des Herrn Carl Mayer mit der Stadtgemeinde Herborn vom 26. Juni 1863 bis zum 1. September 1893 festgesetzt.

§. 3.

Gesellschaftsfond.

Das zur Ausführung des Unternehmens erforderliche Grundcapital wird auf zwei und vierzig Tausend Gulden (42,000 fl.) in 52½ Guldenfuß, bestehend in vier hundert und zwanzig (420) Actien, à hundert (100) fl., festgesetzt.

§. 4.

Reservefond.

Es wird ein Reservefond gebildet, dessen Bestimmung ist, Ausgaben zu bestreiten, welche durch außergewöhnliche Fälle veranlaßt oder durch Ausdehnung oder Erweiterung der ursprünglichen Anlagen erforderlich werden.

Zur Bildung dieses Reservefonds werden zehn (10) Procent von dem jährlichen Reingewinn abgesetzt. Der Reservefond soll die Höhe von viertausend zweihundert Gulden (4200 fl.) nicht übersteigen.

§. 5.

Verwaltung und Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a) von der Gesammtheit der Actionäre in den Generalversammlungen (§. 17.)
b) von dem Vorstande (§. 25.)

§. 6.

Jährliche Bilanz.

Die am 30. Juni jeden Jahres zu ziehende jährliche Bilanz wird im Allgemeinen nach den Grundsätzen angelegt, welche für die Buchführung bei kaufmännischen, mit Fabrikanlagen verbundenen Geschäften gelten.

Hierbei sind insbesondere folgende Vorschriften zu befolgen:

1) am 30. Juni jeden Jahres wird eine Inventarisation des ganzen Vermögens der Gesellschaft und der Abschluß der kaufmännisch geführten Bücher vorgenommen.

Von den Anschaffungspreisen der Liegenschaften, Inventarienstücke und Geräthschaften wird jährlich ein durch pflichtmäßiges Ermessen des Vorstandes festzusetzender, mindestens ein und ein halb Procent (1½ %) ausmachender Betrag als Werthminderung abgeschrieben und auf den einzelnen Contis in Abzug gebracht. Vorräthe von rohen Materialien werden nach ihrem Kostenpreiße, fabricirte Ma-

terialien nach dem zur Zeit der Inventur geltenden Preisen, courshabende Papiere nach dem Tagescours am 30. Juni in Ansatz gebracht. Die guten Forderungen werden ganz, die zweifelhaften nach einem mit pflichtmäßiger Würdigung des Vorstandes abzumessenden Abzuge aufgeführt. Unbeibringliche Forderungen bleiben außer Ansatz.

2) In der Bilanz wird unter der Rubrik „Activa" der Activbestand des Vermögens aufgeführt, mithin der baare Cassenbestand, die auf Inhaber lautenden Werthpapiere, der Gesammtwerth aller Liegenschaften, Inventarienstücke und Geräthschaften, der Vorräthe aller rohen und fabricirten Materialien und der ausstehenden Forderungen.

Unter der Rubrik „Passiva" werden das aus den Actieneinzahlungen gebildete Anlagecapital, sowie die Schulden der Gesellschaft, wohin auch die noch unberichtigten Dividenden früherer Jahre gehören, und der Reservefond (§. 4) zusammengestellt.

3) Die unter der Rubrik „Activa" zu stellenden Ansätze müssen den aus den Büchern sich ergebenden Gesammtbeträgen der einzelnen, nach Maßgabe der Inventarisationen und Abschreibungen geregelten Contis entsprechen. Die für bloße Reparaturen von Liegenschaften, Inventarienstücken und Geräthschaften verauslagten Kosten gehören ohne Unterschied zu den laufenden Ausgaben. Der Betrag der betreffenden Contis wird mithin nicht in die Bilanz aufgenommen.

4) Bei der Vergleichung der Gesammtsumme der Rubriken „Activa" und „Passiva" ergibt sich, je nachdem die Erstere die Letztere, oder die Letztere die Erstere übersteigt, der Gewinn oder Verlust des verflossenen Geschäftsjahres.

Der nach Abzug von zehn Procent für den Reservefond verbleibende Gewinn wird als Dividende unter die Gesellschaft vertheilt, der Verlust aber in der Bilanz des nächsten Jahres unter der Rubrik „Passiva" aufgeführt.

§. 7.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle Einladungen und Bekanntmachungen, welche von dem Gesellschaftsvorstande ausgehen, erfolgen durch ein in Herborn erscheinendes Localblatt und das Nassauische Intelligenzblatt.

§. 8.

Aenderung der Statuten.

Die Statuten können nur in einer Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller Actien vertreten ist, durch Beschluß der Mehrheit der vertretenen Stimmen abgeändert werden, worauf sie Herzoglicher Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Die Gesellschaft kann sich jedoch durch eignen Beschluß, vor Ablauf der statutenmäßigen Dauer derselben, nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Herborn auflösen. Wird nach Ablauf der Vertragszeit die Auflösung dadurch nicht von selbst herbeigeführt, daß die Stadtgemeinde Herborn kraft des ihr nach §. 28 des Vertrags vom 26. Juli 1863 zustehenden Ankaufsrechtes die gesammten Gasbeleuchtungsanlagen käuflich erwirbt, so hat

die Gesellschaft über ihr Fortbestehen oder ihre Auflösung und die Art der Veräußerung ihres Eigenthums Beschluß zu fassen.

Der Beschluß der Generalversammlung, in diesem Falle die Gesellschaft fortbestehen zu lassen, bedarf zu seiner Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Von den Actien und Dividenden.

§. 9.

Die Actien lauten auf den Inhaber. Sie werden vom Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes signirt und mit fortlaufenden Nummern versehen.

§. 10.

Quittungsbogen.

Bis zur vollständigen Einzahlung der Actien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen, in der von dem Vorstande festzusetzenden Form, als Bescheinigung der geleisteten Einzahlung ausgegeben. Sie werden auf Namen gestellt und auf gleiche Weise wie die Actien unterzeichnet.

§. 11.

Einzahlungen und deren Ausschreibung.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Einzahlungen werden von dem Vorstande festgesetzt. Die Einzahlungen erfolgen an den von der Generalversammlung zu wählenden Cassirer.

Die Einforderung geschieht durch einmalige Bekanntmachung in den §. 7 bezeichneten Zeitungen dergestalt, daß die Einrückung mindestens vierzehn Tage vor dem ersten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 12.

Folgen der Nichteinzahlung.

Leistet ein Actionär eine ausgeschriebene Einzahlung nicht spätestens am letzten Zahlungstage (§. 11), so verfällt er in eine Conventionalstrafe von zehn Procent des nicht eingegangenen Betrages zu Gunsten des Reservefonds. Geht auch dann nach dreimaliger nach Vorschrift des Art. 221 des Handelsgesetzbuches zu erlassenden öffentlichen Aufforderung der Nummern der betreffenden Quittungsbogen in den §. 7 genannten Zeitungen, die Einzahlung nebst Conventionalstrafe und 5 % Verzugszinsen vom gedachten Zahlungstage an nicht rechtzeitig ein, so ist der Vorstand befugt, entweder den säumigen Einzahler auf Zahlung des Rückstandes, der Conventionalstrafe und Verzugszinsen zu verklagen, oder denselben ohne Rechtsverfahren seines Rechtes aus der Zeichnung und der bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig und den Quittungsbogen für erloschen zu erklären.

An Stelle dieses Letzteren wird sodann ein neuer Quittungsbogen ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft verkauft und tritt der Käufer an Stelle des ausgeschlossenen Actionärs als Mitglied der Gesellschaft ein.

§. 13.

Aushändigung der Actien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nennbetrags wird die auf den Inhaber lautende Actie demjenigen ausgehändigt, welcher nach Ausweis des Actienbuches als rechtmäßiger Inhaber des auszuhändigenden Quittungsbogens sich erweist.

§. 14.

Dividendenscheine.

1) Mit jeder Actie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendenscheine, in der von dem Vorstande festzusetzenden Form, ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden und die vom Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen sind.

2) Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

B. Von den Generalversammlungen.

§. 15.

Berufung.

Die Generalversammlungen werden in Herborn abgehalten und von dem Vorstande einberufen. Auf den unter Angabe des Zweckes angebrachten Antrag eines oder mehrerer Actionäre, welche zusammen mindestens ein Drittheil der Gesammtzahl der Actien besitzen, muß die Generalversammlung einberufen werden

Die Einladung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den §. 7 bezeichneten Blättern spätestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung.

Bei der nach §. 16. 1 und 2 einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung ist stets anzugeben, daß und wo die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres mit allen Belegen acht Tage lang zur Einsicht der Actionäre offen liege.

§. 16.

Ordentliche Generalversammlungen.

Dieselben finden jährlich zwischen dem ersten Juli und fünfzehnten August statt. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme sind:

1) Erstattung des Berichts des Vorstandes über den Gang und die Lage des Unternehmens und die Geschäfte des verflossenen Jahres.

2) Vorlegung des Rechnungsabschlusses und Erstattung des Berichtes des Vorstandes über die Prüfung desselben.

3) Entscheidung der von dem Rechnungsprüfungsausschusse gegen die Rechnungsabschlüsse aufgestellten Erinnerungen und Ertheilung der Entlastung (Decharge).

4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Vorstandes (§. 28).

5) Anträge, welche von dem Vorstande oder einzelnen Actionären gestellt worden sind.

Die Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung sind in der Berufung der Generalversammlung anzugeben.

§. 17.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß der Generalversammlung:

1) zur Entscheidung darüber, ob die Gesellschaft nach der dreißigjährigen Dauer des Vertrages vom 26. Juni 1863, also nach dem Jahre 1893, fortgesetzt werden soll;

2) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen.

§. 18.

Anmeldung und Stimmberechtigung.

An den, den Generalversammlungen zunächst vorhergehenden acht Werktagen nimmt der Vorstand in einem zu bezeichnenden Local die Anmeldungen zu denselben von Actionären oder deren Bevollmächtigten (§. 19.) entgegen und ertheilt dem Berechtigten unter Angabe seiner Stimmberechtigung eine für seine Person gültige Eintrittskarte.

Die Abstimmungen erfolgen nach der Zahl der Actien so, daß jede Actie zu einer Stimme berechtigt ist; doch kann kein Actionär, selbst nicht durch Bevollmächtigung Dritter, mehr als zehn Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 19.

Vertretung.

Es ist jedem Actionär gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Actionäre gewählten Bevollmächtigten durch schriftliche Privatvollmacht vertreten zu lassen.

Handlungshäuser können durch ihre Procuristen vertreten werden, Minderjährige und Ehefrauen mit gleicher Maßgabe durch ihre Vormünder, beziehungsweise Ehemänner.

§. 20.

Berechtigung.

Nur die Inhaber von Actien und bis zu deren Ausgabe die in dem Actienbuche verzeichneten Inhaber von Quittungsbogen sind berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen. Bei entstehendem Zweifel über die Berechtigung oder Gültigkeit einer Vollmacht entscheidet die Generalversammlung.

§. 21.

Gang der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Versammlung und leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Folgeordnung der zu behandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden ohne Unterschied des Gegenstandes durch absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Actien in der Art gefaßt, daß die eigenen Actien des Stimmgebers mit denen seiner Machtgeber zusammengerechnet werden.

§. 22.

Verfahren bei Wahlen

1) Die Wahl des Vorstandes, der Stellvertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Actionär eine der Anzahl der zu erwählenden gleichen Zahl wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder vermerkt.

2) Die Wahl erfolgt durch eine dreifache Abstimmung so, daß zunächst die Mitglieder des Vorstandes, sodann die Stellvertreter derselben, endlich die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt werden.
3) Die Einsammlung der Stimmzettel, Prüfung derselben und Verzeichnung des Ergebnisses der Wahl geschieht durch zwei auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Versammlung durch Handmehr erwählte Stimmzähler.
4) Erwählt sind diejenigen, welche die größte Zahl von Stimmen erhalten haben. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos nach der in der Versammlung von dem Vorsitzenden zu treffenden Anordnung.
5) Sollte eines der gewählten Vorstandsmitglieder das Amt ablehnen, was namentlich angenommen wird, sofern nicht binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl die Annahme schriftlich erklärt wird, so treten die gewählten Stellvertreter (§ 25) nach der Reihenfolge, derjenige mit der größeren Stimmenzahl früher ein, und in das Amt der so eingetretenen Stellvertreter rücken auf gleiche Weise diejenigen Stellvertreter ein, welche nach dem Eingetretenen die meisten Stimmen erhalten haben. Das Letztere tritt auch ein, wenn Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses die Wahl ablehnen.

§. 23.

Protocoll.

Das über die Verhandlungen jeder Generalversammlung zu führende Protocoll wird von einem Schriftführer, den die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Handmehr erwählt, aufgenommen und sodann von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und denjenigen Actionären, welche sich zur Unterschrift melden, unterschrieben.

Dieses Protocoll, welchem ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern beglaubigtes Verzeichniß der erschienenen Actionäre und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat den Actionären gegenüber vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C. Von den Vertretern der Gesellschaft.

1. Von dem Vorstande.

§. 24.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sie wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Dem Vorstand liegt die Wahrung und Förderung der Interessen der Gesellschaft und die oberste Leitung der Geschäfte ob; er trägt Sorge, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden; er bringt die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit nicht durch diese selbst ein Anderes bestimmt ist, in Ausführung; er stellt die Beamten und Gehülfen der Gesellschaft an, bestimmt deren Gehalt und Caution, setzt deren Wirkungskreis fest und erläßt deren Dienstinstruction, er beschließt über die von der Verwaltung zu stellenden Anträge und beraumt ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen an; er hat die Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnver-

theilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten Veräußerung, insbesondere auch Verpfändung von Liegenschaften kann nur in Folge Beschlusses der Generalversammlung erfolgen.

§. 25.

Bildung.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern desselben, welche auf die in §. 22. bestimmte Weise gewählt werden.

§. 26.

Wählbarkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter müssen Actionäre sein und mindestens je drei Actien besitzen, welche während ihrer Amtsdauer bei der Gesellschaft hinterlegt werden.

Nicht wählbar sind:

1) Bedienstete der Anstalt;
2) diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern abgefunden haben oder rechtlich zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind.

§. 27.

Einrichtung.

Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende beruft schriftlich die Versammlungen, leitet die Verhandlungen und bestimmt, sofern ein Mitglied zu erscheinen verhindert ist, den für dasselbe einzuladenden Stellvertreter.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den am Sitz der Gesellschaft abzuhaltenden Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Ueber jede Versammlung muß ein Protocoll aufgenommen werden; der Vorsitzende zeichnet Namens des Vorstandes und der Gesellschaft.

§. 28.

Dauer des Amtes.

Der im §. 25 bestimmte Vorstand wird in der ersten Generalversammlung gewählt.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres scheidet ein Mitglied und ein Stellvertreter und zwar nach dem Alter der Amtsdauer aus, so daß kein Mitglied länger als 5 Jahre im Amte verbleibt. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 29.

Austritt.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter können ihr Amt nach vorgängiger vierwöchiger schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein gezwungenes Ausscheiden erfolgt, wenn während der Geschäftsführung ein Hinderniß der in dem §. 26 gedachten Art eintritt, oder wenn die Generalversammlung es beschließt.

§. 30.

Erledigte Stellen.

Treten im Laufe des Jahres eine oder mehrere erledigte Stellen ein, so erfolgt der Ersatz aus der Zahl der Stellvertreter durch die Wahl des Vorstandes. Die auf diese Weise Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein. Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird auf die in §. 22 unter 5 bezeichnete Art ersetzt.

§. 31.

Unentgeldliche Geschäftsführung.

Die Mitglieder des Vorstandes leisten ihre Dienste unentgeldlich, erhalten aber Erstattung für Kosten und Auslagen, welche sie in Folge Beschlusses der Generalversammlungen oder des Vorstandes im Interesse der Gesellschaft aufgewendet haben. Für Reisen zu den Versammlungen des Vorstandes oder der Generalversammlung wird keine Vergütung geleistet.

§. 32.

Berufung außerordentlicher Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muß der Vorsitzende eine außerordentliche Vorstandssitzung oder auch eine Generalversammlung berufen.

2. Von dem Rechnungsprüfungsausschuß.

§. 33.

Functionen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß ist dazu bestimmt, die Jahresabschlüsse, Bilanzen der Gesellschaft zu prüfen, etwaige Erinnerungen dagegen aufzustellen und sie, sofern sie nicht durch Vernehmen mit dem Vorstande beseitigt werden, der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Zu diesem Behufe hat der Vorstand die Jahresrechnungen nach erfolgter rechnungsmäßiger Prüfung dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Juli jeden Jahres, zuzustellen.

§. 34.

Bildung.

Der Rechnungsprüfungsausschuß bildet sich aus drei Mitgliedern, welche nach der in §. 22 bestimmten Weise gewählt werden.

§. 35.

Wählbarkeit und Einrichtung.

Für die Wählbarkeit tritt der §. 26 in Anwendung. Die drei Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden, der das Prüfungsgeschäft leitet.

§. 36.

Amtsdauer.

Aus dem Rechnungsprüfungsausschusse scheidet jährlich ein Mitglied aus und zwar nach dem Alter der Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 37.

Austritt und erledigte Stellen.

Für den freiwilligen oder gezwungenen Austritt der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses greift §. 29 Platz.

Bei einzelnen erledigten Stellen, welche im Laufe des Jahres eintreten, ergänzen sich die beiden im Amte bleibenden Mitglieder durch eigne Wahl aus den Gesellschaftsmitgliedern.

Sollte dieses nicht geschehen können, so übt der Gesellschaftsvorstand die Wahlberechtigung aus.

§. 38.

Legitimation des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsausschusses, deren Stellvertreter und der Beamten der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie deren Stellvertreter werden durch ein von Herzoglicher Landoberschultheiserei Herborn über deren Wahl aufgenommenes Protocoll legitimirt. In derselben Form erfolgt die Legitimation des Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreters.

Den Beamten der Gesellschaft wird eine vom Vorstand ausgefertigte, durch Herzogliche Landoberschultheiserei Herborn beglaubigte Vollmacht ertheilt.

§. 39.

Liquidation.

Für die Liquidation der Gesellschaft kommen die Artikel 242 bis 248 einschließlich des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe in Anwendung, daß in einer Generalversammlung ein Liquidationsausschuß gewählt wird.

III. Interimistische Bestimmung.

§. 40.

Bis zur Wahl des nach §. 25 dieser Statuten zu bildenden ordentlichen Vorstandes werden die Geschäfte der Gesellschaft von einem aus drei Personen bestehenden interimistischen Vorstande, nämlich den Herren

P. C. Bausch, Bierbrauereibesitzer zu Herborn,
J. C. Jüngst, Gerbereibesitzer daselbst,
F. D. Treupel, Grubenbesitzer daselbst

versehen, welche gleichzeitig ermächtigt werden, die landesherrliche Genehmigung der Statuten zu erwirken.

§. 41.

Der provisorische Vorstand hat längstens vier Wochen nach der Genehmigung der Statuten die erste ordentliche Generalversammlung auszuschreiben

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1865 enthaltenen Verordnungen.

Seite

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1865 unter den Rubriken: Dienstnachrichten & Todesfälle befindlichen Namen.